Hermann Künz 1863.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Assessor **Geisberg** in Münster.

Dreiundzwanzigster Band.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1863.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn. und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Dritter Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1863.

I.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Dorsten
und ihrer Nachbarschaft.

Von
Professor Dr. Jul. Evelt.

Ältere Zeit bis auf das Jahr 1231.

Die nordwestliche Ecke des Cölnischen Westfalens, an deren äußerstem Punkte die Stadt Dorsten liegt, welche nach Norden von dem Münsterlande nur durch die Lippe getrennt und nach Westen von der Grenze der Rheinprovinz gleichfalls nur um wenige Schritte entfernt ist, hat in mehr als Einer Rücksicht ihre eigene Geschichte gehabt. In den Zeiten vor Auflösung des deutschen Reichs bildete sie innerhalb des gedachten Kurfürstenthums in politischer wie in kirchlicher Beziehung einen besondern District: das sogenannte Vest Recklinghausen; und bei den neuesten nach dem Sturze der Fremdherrschaft vorgenommenen Circumscriptionen ist sie dem Regierungsbezirk und der Diöcese Münster einverleibt worden, während alle andern Theile des Cölnischen Westfalens der Regierung zu Arnsberg und in ecclesiasticis dem Bisthume Paderborn überwiesen wurden. So zwischen zwei Territorien gleichsam in die Mitte gestellt — aus den alten Beziehungen zu Cöln und dem Cölnischen Westfalen durch die neue Verbindung mit Münster enthoben, und daneben doch wieder als „Cölnisches Land" von dem eigentlichen Münsterlande, selbst in dem Munde des Volkes und der Sprache des

täglichen Verkehrs, noch immer strenge unterschieden — scheint diese Gegend auch in der Bearbeitung unserer Provincial-Geschichte gewissermaßen eine res neutrius geworden und von den Historiographen sowohl der einen als der andern Seite als ein ihnen ferner liegendes Gebiet betrachtet zu sein. Von manchen Orten, Kirchsprengeln, Grafschaften in den Hochstiftern Münster, Paderborn ꝛc. oder dem Süderlande, weiß man hinsichtlich ihrer Vergangenheit jetzt ungleich mehr, als vormals; denn die Forschungen und literarischen Publicationen, welche über die Geschichte der betreffenden größern Territorien seit mehreren Decennien veranstaltet wurden, sind auch jenen direct zu Gute gekommen. Anders verhält es sich mit der hier in Rede stehenden Enclave. Eben als solche hat sie weit weniger, als irgend ein anderer Landstrich Westfalens, die Aufmerksamkeit unserer vaterländischen Geschichtsfreunde auf sich gezogen.

Um nun zur Ausfüllung dieser Lücke einen kleinen Beitrag zu leisten, haben wir auf den nachfolgenden Blättern zunächst die Resultate unserer seitherigen Nachforschungen über die ältere Geschichte der Stadt Dorsten [1]) zusammengestellt; über die Umgegend und die benachbarten Orte sind gelegentlich einige Notizen miteingeflochten. — Das Wort des Plinius: Res ardua vetustis novitatem dare, obscuris lucem, dubiis fidem, welches bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung mehr als Ein Mal uns in den Sinn gekommen ist, möge auch den Lesern derselben vorschweben und dem Verfasser zur Entschuldigung dienen, wenn sie wiederholt statt

[1]) Abgesehen von einzelnen anderen Punkten, z. B. was die angebliche Anwesenheit des heil. Suitbertus betrifft (§. 3.), schien uns ganz besonders die seither verbreitete Meinung über die Persönlichkeit und das Zeitalter jener edlen Frau, welche durch ihre Vermächtnisse die für die ganze Folgezeit wichtig gewordene Verbindung Dorsten's mit Xanten begründete, einer nähern Prüfung resp. Berichtigung zu bedürfen. Vergl. §. 5. und 6.

einer stetig fortlaufenden Geschichtserzählung nur einzelne mühsam aufgesammelte Fragmente, statt verbürgter Thatsachen und zuverlässiger Nachrichten nur Muthmaßungen oder zweifelhafte Angaben antreffen werden. Mit solchen Conjecturen und Combinationen werden wir sogar von vorneherein dieselben behelligen müssen.

§. 1.

Die älteste Geschichte der Stadt Dorsten oder vielmehr der Ansiedlung, aus welcher dieselbe erwuchs, ist vollständig in Dunkel gehüllt. Die nachfolgenden Entwicklungsstadien liegen vor; der erste Keim ist dem Auge verborgen. Während in Betreff vieler andern, auch kleinern Städte specielle Mittheilungen über die Zeit und die Veranlassung aufbewahrt sind, der sie zunächst ihr Entstehen verdanken[2]), sucht man, was Dorsten angeht, nach solchen reinweg vergebens. Kein altes Schriftstück bietet irgendwie eine Andeutung dar, nach welcher die Anfänge dieses Ortes einigermaßen en détail bestimmt werden könnten. Was urkundlich feststeht, ist einzig dieses, daß bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters hier ein größeres Hofgut (Oberhof, curtis) Namens Durstine vorhanden war; wie weit aber selbes in die Vergangenheit zurückreiche, ist ebensowenig mit Sicherheit zu entscheiden, als, woher dessen Name abgeleitet und erklärt werden müsse[3]).

---

[2]) Wie manche Fälle sind nicht in der Geschichte verzeichnet, in denen die Hütte eines frommen Einsiedlers oder die Mauern eines Klosters oder die Wälle eines Lagers als die ersten Bauten erscheinen, welche sich an den betreffenden Plätzen erhoben!

[3]) Aus dem alten Namen Durstine (Urk. v. J. 1251 in Lacomblet's Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Band II. Nr. 370) wurde Durften (vgl. die im 7. Bande der Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Westf. abgedruckten Willküren der Stadt Dorsten aus dem 15. Jahrh.); dann Duersten (älteres Stadtsiegel), Doersten und endlich Dorsten. Behufs Erklärung der Bedeutung dieses Namens

So viel jedoch wird man immerhin annehmen dürfen, daß an diesem Punkte oder doch in dessen unmittelbarer Nähe auf dem linken Lippe-Ufer eine Niederlassung weit eher bestand, als ihrer ausdrückliche und namentliche Erwähnung geschieht. „Die Ebenen an der Lippe" — schreibt Seibertz, indem er von dem Aussehen Westfalens zur Zeit des Cäsar und Augustus redet — „waren gewiß schon damals lichter, als die düstern Hochwälder des Süderlandes; daher auch der uralte Name Hellweg. Sie waren ebendarum einladender für die Römer, ihrem Straßenbau zugänglicher und ihren Waffen mehr ausgesetzt. In diesen Grenzstrichen finden wir schon damals einzelne namhafte Orte." (Arbalo, Aliso rc. [4]) Die sorgfältigen Untersuchungen, welche über die Heeresstraßen der Römer in Westfalen angestellt sind, haben zudem wenigstens im Allgemeinen das Ergebniß geliefert, daß von Castra Vetera (Xanten) aus die eine derselben zunächst in südöstlicher Richtung auf die Lippe, dann bei Dorsten auf das linke Ufer dieses Flusses hinüber und weiter durch die Grafschaft Mark bis in das Paderbornische führte, während ein anderer Weg auf der rechten Seite der Lippe sich hielt und durch die Kreise Coesfeld, Lüdinghausen u. s. w. gen Osten lief [5]). Im Ein-

---

würde unseres Erachtens wohl am ehesten eine andere, gleichfalls im Veste Recklinghausen vorkommende alte Ortsbezeichnung zu berücksichtigen sein, welche ganz dieselbe Endung aufweiset. In einer Urkunde vom J. 1062 (Lacomblet a. a. O. Bd. I. Nr. 198) wird ein Werstine genannt. (Salvo meliori möchten wir in diesem Namen die jetzige Bauerschaft Börste wiedererkennen). So finden sich also in der nämlichen Gegend ein Durstine und ein Werstine nebeneinander.

[4]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Theil. Arnsberg 1860. S. 10.

[5]) Militairischer Seits ist dem ersten von dem General v. Müffling („Die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins", Berlin 1834), dem andern von dem Oberstlieutenant Schmidt (S.

zelnen freilich bleibt für Conjecturen und Hypothesen noch immer ein weites Feld; und unsererseits bescheiden wir uns gern,

Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 20. S. 259 ff.) besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Ersterer sucht insbesondere wahrscheinlich zu machen, daß Drusus (11 v. Ch.) auf seinem zweiten Feldzuge unweit Dorsten seine Brücke über die Lippe schlug und auf dem sogen. «Cäsars-Lager» — einer Hochfläche $1/2$ St. von D. zuerst Halt machte. «Dieses Lager» — sagt er — «war noch bis vor wenig Jahren in seinem Umfang und seinen Formen erkenntlich, und gehört zu den von den Quellenschriftstellern erwähnten Sommerlägern, welche vor und nach der Hermannsschlacht durch Tiberius in der Zeit der Defensive bezogen wurden ... Die Steger Burgwart war wahrscheinlich eine römische Verschanzung, welche die Brücke am rechten Ufer der Lippe und ihre Verbindung mit dem Brückenkopf des Lagers der Vetera sicherte.» S. 23—24. (Auf der beigegebenen Karte ist übrigens der von M. bezeichnete Punkt des Uebergangs über die Lippe nicht richtig angegeben; denn das sog. Cäsars-Lager liegt nicht, wie es nach der Karte den Anschein gewinnt, oberhalb, sondern unterhalb Dorsten, jenseits des sogen. «Bonen-Berges.» — (Die nämliche Benennung: «B.-B.» findet sich auch anderwärts; so kommen z. B. in einer Urkunde vom J. 1370 (Wigand's Archiv Bd. VI. S. 266), die Kirchborchen bei Paderborn betrifft, «beide Bunenberge de Bisle» vor). — Von D. resp. vom Cäsars-Lager ging nach M's Meinung die Marschroute weiter auf Castrop, wo die Straße von Asciburgium mit der von Vetera zusammentraf. S. 27. — Auch über den vielbesprochenen Zug des Germanicus (14 n. Chr.) bemerkt Seibertz a. a. O. S. 26: «Das Heer setzte zu Vetera über den Rhein, marschirte durch die silva Caesia (den Weseler Wald) und dann durch den von Tiberius angefangenen Grenzwall (bei Dorsten), wo es in einem Lager versammelt wurde. Dann zog Germanicus weiter durch den dunkeln Wald und ging nun mit sich zu Rathe, ob er von zwei Wegen den gewöhnlichen kürzern (den alten Hellweg nämlich) oder einen unbequemern, bisher nicht versuchten, aber eben deshalb vom Feinde nicht bewachten, wählen sollte. . . Letzterer konnte wohl nicht ein anderer, als der südlichere von Castrop über Witten, Herdecke rc. sein; denn dies war der einzige, den die Römer bis dahin noch nicht versucht hatten.»

auf einem so schwankenden Boden — in Mitten einer Menge von vagen und einander theilweise sogar widersprechenden Nachrichten griechischer und lateinischer Schriftsteller, die selbst über generellere Fragen noch so manche Zweifel übrig lassen, — für unsere Untersuchung schon einen festen Punkt zu gewinnen. Wir eilen über die Periode hinweg, in der das Waffengeklirr römischer Legionen auf dem heimischen Boden erscholl, und ihre Adler in den Wogen der ostrheinischen Flüsse sich abspiegelten; so groß auch für die Phantasie der Reiz sein möchte, deren Vordringen näher sich anzusehen oder die kräftigen Gestalten unserer eigenen Altvordern zu betrachten, welche das erbeutete Admiralschiff des Petilius Cerealis (im J. 71 n. Chr.) die Lippe hinauf der Seherin Veleda zubrachten, die in einem Thurme am Ufer dieses Stromes aus den Runen ihrem Volke die Zukunft auslegte [6]. — Auch die nächstfolgenden Jahrhunderte bis zum Auftreten der Karolinger liefern keine Ausbeute an Ereignissen und Nachrichten, welche die Gegend von Dorsten in speciali beträfen, und können deshalb ebenso hier in Ausfall kommen.

Nur Eines wird nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfen: die Frage, welchem deutschen Volksstamme die Anwohner des linken Lippe Ufers in dieser Gegend angehörten. — Nach Dio Cassius (R. G., B. 54. C. 33.) rückte Drusus im Jahre 11 vor Christi Geburt (von Xanten her) über die Lippe in das Land der Sigambrer. Sie waren damals das Hauptvolk im Süden der Lippe, gerade so wie die Bructerer im Norden derselben. Aber kaum drei Jahre nachher verpflanzte Tiberius vierzigtausend Sigambrer und Sueven auf die Westseite des unteren Rheins; [7]) nur ein Theil jenes Volkes blieb in den seitherigen Wohnsitzen zurück. Wenn es

[6]) Vgl. Tacit. histor. Lib. IV. c. 61 seqq. Lib. V. c. 24—25.

[7]) Sueton. Octav. cap. 21. Eiusd. Tiber. cap. 9. Eutrop. Brev. h. Rom. L. VII. c. 11.

nun schon überhaupt nicht wohl sich denken läßt, daß ein Fluß wie die Lippe zwischen den diesseits und jenseits ausgebreiteten Volksstämmen eine absolute Grenzscheide gebildet habe [8]), dann ist um so mehr zu erwarten, daß nach dem Abzuge eines so beträchtlichen Theiles der bisherigen Bevölkerung die benachbarten Bructerer in die Grafschaft Mark und das Vest Recklinghausen noch weiter vorgerückt sind [9]). Die an der untern oder mittleren Lippe wohnende Veleda wird von Tacitus ausdrücklich eine virgo nationis Bructerae genannt; und nach der Ansicht der Meisten stand die turris Veledae eben an der linken Seite dieses Stromes [10]). Seit dem ersten christlichen Jahrhundert waren somit die Bructerer in diesen Gegenden das herrschende Volk, demgegenüber die Reste der Sigambrer, wenigstens hier, durchaus in den Hintergrund traten. — Es brach nun zwar noch gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts über die Bructerer eine fürchterliche Katastrophe herein; über 60,000 fielen unter dem Schwerdte der Angrivarier und Chamaven [11]). Indeß war es hauptsächlich nur das nördliche und östliche Bructerer-Land,

---

[8]) Vgl. Seibertz a. a. O. S. 7.

[9]) Zumal seitdem Claudius die römischen Besatzungen auf das linke Rheinufer zurückgezogen hatte (Tacit. annal. L. XI. c. 19.), konnte das um so ungehinderter geschehen; während früher allerdings die Römer in der nämlichen Absicht, in welcher sie deutsche Völkerschaften auf das linke Rheinufer versetzten, deren seitherige Wohnsitze auch ferner soviel als möglich vor einer neuen Occupation zu bewahren suchten. Vgl. Giefers, über die Germania des Tacitus und die Geographie des Ptolemäus. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 13. S. 192.

[10]) Vgl. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 318 ff. Ledebur selbst erinnert namentlich an den Velsberg oder Wellsaup bei Flaesheim.

[11]) Tacit. German. cap. 33. — Ueber den Zusammenhang dieser Katastrophe mit den sonstigen Vorgängen in Deutschland vgl. Giefers l. c. S. 259.

was von diesem Schicksal heimgesucht und demnächst auch von den Siegern in Besitz genommen wurde. Die weiter nach Südwest gelegenen Striche (Grafschaft Mark ꝛc.) in denen zu den dort bereits ansäßigen nun auch noch die von der nördlichen Seite der Lippe vertriebenen Bructerer sich gesellten, kennzeichnen sich noch nach Jahrhunderten als solche, wo dieses Volk am längsten sich gehalten, durch den Namen Boroctra-Gau, welchem in der kirchlichen Organisation das Decanat (später Archidiaconat) Dortmund entsprach; und letzteres umfaßte von Anfang an insbesondere auch das ganze sogen. Vest Recklinghausen [12]). Da es anerkannt ist, daß bei der ältern kirchlichen Eintheilung des Landes die Gau-Eintheilung zu Grunde gelegt wurde, diese selbst aber wieder auf frühern Verhältnissen beruhte, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Boden, auf welchem jetzt die Thürme und Mauern von D. sich erheben, noch zum Bructerer-Lande gehörte [13]). — Für den Aufenthalt dieses Volkes gerade in den mehr dem Rheine zugewandten Districten südwärts der Lippe haben wir übrigens noch ein positives Zeugniß in dem Referat des Sulpicius Alexander über die Unternehmungen des Arbogast, der für Valentinian II. und dann für dessen Gegenkaiser Eugenius in Gallien den Oberbefehl versah.

---

[12]) Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiakonat. Cöln 1852. S. 67—71. — Die Landdekanate Essen und Wattenscheid bezeichnet er als ursprünglich zu dem Dortmunder Decanate gehörig und erst später in Folge besonderer Vorgänge von demselben abgetrennt. Von Ehrenzell bei Essen wird in einer Urkunde Otto's I. ausdrücklich bemerkt, daß es im Boroctra-Gau liege. Lacomblet, Bd. I. Nro. 109.

[13]) Der Umstand, daß gerade diese Stadt späterhin nicht zum Decanate Dortmund gerechnet wurde, kann hier keinen Einwand begründen. Die Ausnahme, welche sie gegenüber allen andern Vestischen Orten in dieser Hinsicht bildete, beruhete auf ganz besondern Verhältnissen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Mitten im Winter — um in den entlaubten Wäldern mit größerer Sicherheit vorandringen zu können — setzte er bei Cöln über den Rhein und verheerte das Land der dem Strande zunächst wohnenden Bructerer, so wie die Wohnsitze der Chamaven (Transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamavi incolunt, depopulatus [14]). — Es war im Jahre 392. Damals waren die alten Stammesbezeichnungen: Bructerer, Chamaven ꝛc. bereits im Entschwinden begriffen; andere Namen, größere Volksverbände repräsentirend, treten an deren Stelle. Im nördlichen Deutschland die der Franken und Sachsen.

Unsern districtus Vestanus indeß (ebenso das Stift Essen ꝛc) und dessen Bevölkerung wird man weder ausschließlich den Einen, noch den Andern zuweisen dürfen. Vielmehr, je nachdem man eine frühere oder eine spätere Zeit im Auge hat, und je nach dem Sinne, worin man die beiden Namen gebraucht, wird hier in dem einen Falle dieser, im andern Falle jener Name der zutreffende und berechtigte sein. Nicht etwa nur mit Rücksicht auf jene ursprünglichen Bewohner eines großen Theils des südlippischen Westfalens, die Sigambrer, welche, von Tiberius versetzt, nachmals unter den „salischen Franken" in den Niederlanden und dem nördlichen

[14]) Des Sulpic. Alexander Bericht ist uns erhalten bei Gregor von Tours, histor. Francor. Lib. II. c. 9. (Bibl. max. Patr. tom. XI. pag. 722.) Statt „pagum Aetiam", wie hier gedruckt steht, legt schon der Satzbau die Leseart: „etiam" nahe. — Wie überhaupt ein Drängen und Schieben der Völker nach Südwesten stattfand, so hatten auch wohl die Bructerer gewissermaßen ihre äußersten Vorposten über die Grenzen des später sogenannten Boroctra-Gaues hinaus in die heutige Rheinprovinz vorgeschoben. — Die Chamaven dehnten nordwärts der Lippe nach den Niederlanden hin sich aus. Der Freiherr v. Landsberg-Velen (Gesch. der Herrschaft Gemen. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 20. S. 339) ist geneigt, den Namen «Gemen» mit dem der Chamaven in Verbindung zu bringen.

Gallien uns wieder begegnen, könnte man die bezeichneten Landstriche „ein altes Frankenland" nennen. Auch davon ganz abgesehen, sind sie ein solches; aus Bructerern und andern ostrheinischen Völkerschaften constituirte sich im Verein mit dem zurückgebliebenen Bruchtheile der Sigambrer [15]) eine zweite Abtheilung des Frankenbundes, deren Herrscherſitz noch im Anfange des 5. Jahrhunderts zu Duisburg an der Ruhr sich befand. (Gregor v. Tours a. a. O). Und selbst dann, als zu dem alten Stamme der Bevölkerung in der Mark und dem Veste ꝛc. ein neues Element hinzutrat und die in politischer und socialer Hinsicht hier inzwischen schon eingetretene Abkehr von dem fränkischen Westen und Anschließung an den sächsischen Osten nun noch weiter durchführen half — selbst da wurde Seitens der westrheinischen Franken und ihrer Fürsten bei diesen Gegenden der alten Gemeinschaft noch lange Rechnung getragen. Erst allmälig gewöhnte man sich, in der Vorstellung und dem Sprachgebrauche unter dem „Sachsenlande" auch sie mit einzubegreifen. Dem Sulpicius Alexander gelten die Bructerer als ein Theil des Frankenvolks; durch die „recessus Franciae" (und darunter ist sicher nicht etwa nur ein schmaler Streifen Landes auf dem Cöln gegenüber liegenden Ufer und dann weiter stromabwärts gemeint) geht der Verwüstungszug des Arbogast; Sunno und Markomer, zwei Heerführer der dort ansäßigen Völkerschaften, heißen „subreguli Francorum" [16]). — Aus eben diesen

---

[15]) Ueber die auf der Ostseite des Rheins zurückgebliebenen Sigambrer vgl. Braun, die Trojaner am Rhein. Bonn 1856. S. 18 ff.

[16]) Wir setzen der Anschaulichkeit wegen die Hauptstelle wörtlich hierher: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans Agrippinam rigente maxime hieme petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi

ostrheinischen Gebieten breiten dann bei der zunehmenden Schwäche der Römerherrschaft diese Franken über den Rhein immer weiter gen Westen sich aus, gerade so wie die salischen Franken aus den Niederlanden gen Süden. Der eigentliche Schwerpunkt der fränkischen Macht rückt nun vom Rheine gegen Gallien vor; zwischen dem Königreiche der Merovinger und den Sitzen ihrer Ahnen wird die Verbindung immer loser, die Entfremdung größer. In religiöser Beziehung namentlich tritt dieselbe recht augenfällig hervor; denn in letztern blieb das Heidenthum noch lange die vorherrschende Religion. Außerdem hatte in den ostrheinischen Provinzen in Folge der fortgesetzten Uebersiedlungen die seitherige Bevölkerung sich verdünnt; und desto leichter wurde es nun den von Norden und Osten immer enger sie umschließenden, gleichfalls noch heidnischen Sachsen, Eingang sich zu verschaffen und endlich sogar hier dergestalt das Uebergewicht an sich zu bringen, daß einem ursprünglich fränkischen Lande nunmehr das Gepräge sächsischer Nationalität aufgedrückt wurde. Nach Beda Venerabilis wurden die Sachsen erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts Herren im Bructerer-Lande, und hatte deren Vordringen die Folge, daß das Land abermals viele seiner alten Bewohner (diejenigen, welche kurz vorher durch den heil.

incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Amphsivariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparuere. — Ebenso heißt es vorher: Eo tempore Genobaldo, Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam (d. i. die römische Germania secunda auf dem linken Rheinufer) prorupere ac pluribus mortalium limite irrupto caesis fertiles maxime pagus depopulati Agrippinensi etiam Coloniae metum incussere. Darauf wird römischer Seits berathschlagt, ob man nach „Francien" hinübersetzen solle. Quintinus geht mit einem Heere „circa Nivisium castellum" (Neuß) über den Rhein; die Franken ziehen sich in erheuchelter Furcht in remotiures saltus zurück ꝛc.

Suitbertus zum Christenthume bekehrt waren) verlor [17]. Um so eher konnte also der sächsische Typus von nun an in den Vordergrund treten [18]. — Bei allem dem aber blickt die Erinnerung an den ursprünglich fränkischen Character desselben noch immerhin durch. Selbst zu Carls des Großen Zeit scheint man es noch nicht als „sächsisches Land" anerkannt, vielmehr de iure noch immer zu Franken gerechnet zu haben [19]. Ganz entschieden ist dies in kirchlicher Hinsicht der Fall. Die alte Ordnung, dergemäß es sogar bis weit die Lippe hinauf dem fränkischen Bischofsstuhle zu Cöln untergeben war [20], blieb auch bei der Organisation des Kirchenwesens unter den neubekehrten Sachsen, aufrecht erhalten — In spätern Urkunden wird die Grenze zwischen Franken und Sachsen dahin angegeben, daß sie ungefähr fünf Stunden südlich von Dorsten (bei Frohnhausen in der Nähe von Essen) einen Winkel bildete, dessen einer Schenkel nach Osten jenseits dieser letztern Stadt zunächst der Ruhr entlang sich verlief, während der andere nach Norden, ungefähr parallel mit dem Rheine, in einiger Entfernung von demselben, gegen die Lippe hin sich

[17]) Expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Beda Ven. hist. gent. Angl. L. V. c. 12.

[18]) Dies zeigt sich auch in der Gerichtsverfassung, in der Eintheitung in «Bauerschaften» und namentlich in der Sprache — wodurch diese Gegend von dem benachbarten fränkisch gebliebenen Lande sich unterschied. Vgl. Ledebur S. 36 Die westfälische Gerichtsverfassung erstreckte sich nicht allein über das ganze Vest Recklinghausen und das Stift Essen, sondern selbst bis nach Dinslaken hin. Ledebur l. c.

[19]) Vgl. Bender, das Köln. Westfalen. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 19. S. 32.

[20]) Tradidi fratribus (dem Cuniberti-Stifte zu Köln) quinque libras solvendas de areis vel curticulis Susacie, quod eam s. Cunibertus († 663) s. Petro acquisivit — schreibt Erzbischof Anno II. Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 218.

ausstreckte [21]). Gerade so läuft auf dieser letzteren Strecke im Ganzen noch heutzutage die Scheidelinie zwischen Rheinland und Westfalen, die, wie schon Eingangs bemerkt, nur wenige Schritte westlich von Dorsten die Lippe berührt. — So freilich noch zu Sachsen gehörend, aber nicht allein durch den Diöcesanverband mit Cöln, sondern überdies durch seine geographische Lage dem fränkischen Lande (selbst in dessen späterer beschränkterer Ausdehnung) so unmittelbar nahe gestellt, hat dieser Ort auch von jeher zu letzterm in einer besonders engen und lebhaften Beziehung gestanden [22]). Sogleich die ersten Nachrichten und Ueberlieferungen, welche wir über D. beizubringen vermögen, lenken den Blick an den Rhein — nach dem ripuarischen Franken — hinüber.

§. 2.

Auf der Stelle des Capitols der alten Colonia Agrippina gründete Plectrudis, Pipin's von Heristal Gemahlin, im

[21]) Vgl. insbesondere die Urkunde des Erzbischofs Piligrin von Cöln, in welcher er dem Stifte Essen einen Theil des früher vom EB. Gunthar geschenkten Zehnten bestätigt; darunter dimidiam partem Frilenhuson usque ad marcam Francorum et Saxonum etc. Lacomblet a. a. O. Bd. I. Nro. 162. (vom Jahre 1027). Die villa Ericsele (Ehrenzell, jetzt Philippsburg genannt, auch südwestlich von Essen, nur etwas näher als Frohnhausen bei dieser Stadt gelegen) gehörte noch zum Bructerer-Gaue und also zu Sachsen. S. Lacomblet l. c. Nro. 109. Vgl. auch Funcke, Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 2 u. 40.

[22]) Sogar in der Dorstener Volkssprache scheint diese Nachbarschaft und dieser Einfluß des Fränkischen sich zu bekunden. Obwohl plattdeutsch, wie in dem ganzen Vest Recklinghausen, schließt doch der Dorstener Dialect durch die Vorsetzung des Augments „ge“ im Perfectum der Zeitwörter, ferner in dem Gebrauche und in der Aussprache der Vocale rc. weit mehr sich an das Hochdeutsche an, als die Mundart im Ober-Vest, die sich mehr den Eigenthümlichkeiten der münsterländischen nähert.

Anfange des achten Jahrhunderts eine der heil. Maria geweihte Kirche nebst einem Jungfrauenkloster und bewidmete diese ihre Stiftung reichlich mit Gütern und Liegenschaften. Das Lob der Stifterin, ihrer Frömmigkeit und Freigebigkeit, und zugleich das ihres Gemahls feierte nach dem Berichte des Gelenius eine im Archive des Klosters aufbewahrte Abbildung dieses fürstlichen Paares durch die unter derselben angebrachten Verse:

Regibus exemplum dantes memorabile templum
Praesens fundamus, struimus largeque beamus
Auro, Sapphyro, gemmarum Schemate miro,
Addentes rura, Vasallos, praedia plura:
Efferen, Vischenich, stotzheim, disternich
Wollesheim, erb, han, Pilsen, Frawollisheim,
Godesberg, Honffe, Lutzen, Winthere, Heppinckhove,
Dalen, Merenther, Vorschnich, Randerath, Polle
Dursten, Hanxelar, Winnerswick [23]).

In der Zahl der rura oder praedia, welche die erste Dotation von St. Marien auf dem Capitol ausmachten, wird,

---

[23]) Siehe Aegid. Gelenii de admiranda magnitudine Coloniae libri IV. Col. 1645. pag. 324. Auch in einer anderen Schrift des Gelenius: Par Sanctorum, Swibertus et Plectrudis. Colon. 1640 pag. 11. sind die nämlichen Verse mitgetheilt (in der vierten Zeile vom Ende mit einigen Abweichungen in einzelnen Buchstaben: Wollerschem, Erbhan, Pißen, Frawulleschem). — Nach einer gleichfalls von Gelenius mitgetheilten Cölnischen Archivalnotiz (De admir. etc. p. 323. Par Sanct. pag. 10.) hätte Plectrudis, trauernd über die Untreue ihres Gemahls, nach Cöln sich zurückgezogen und allein wenigstens den Grund zu der Stiftung gelegt. Daß aber ein Divortium nicht stattgefunden habe und beide gemeinschaftlich in den Jahren 705—714 mehrere kirchliche Stiftungen gemacht und darauf bezügliche Urkunden vollzogen haben, zeigen ausführlich die Bollandisten Act. Sanct. m. Mart. tom. I. p. 78 seq.

wie man sieht, neben andern auch „Dursten" genannt; und unter letzterm ist zweifelsohne das an der Lippe gelegene gemeint, da weit und breit um Cöln herum kein anderer Ort gleichen Namens existirt. Hier hätte also bereits vor zwölftehalb hundert Jahren die Familie der Karolingischen Maiores Domus [24]) eine Besitzung gehabt, welche — entweder allein oder zusammen mit andern Grundstücken und Gehöfden — jene Bezeichnung als nomen proprium führte; — vorausgesetzt, daß es mit dieser Angabe seine Richtigkeit habe. Das läßt nun freilich mit völliger Zuverlässigkeit sich nicht mehr ermitteln; um so weniger, da über das Alter und die Entstehung jenes Denkmals nichts Genaueres von Gelenius angemerkt ist. So viel jedoch erhellt aus seiner ganzen Darstellung, daß es nicht etwa erst jüngern Datums sein könne [25]). Auch ist das wenigstens sicher und durch anderweitige Documente verbürgt, daß an mehrern der dort namhaft gemachten Orte das Capitol-Stift in früherer und späterer Zeit begütert war. So bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold vom Jahre 1139, daß das Frauenkloster zu Königsdorf Grundstücke in der Pfarre Vischenich, nämlich zu Conraderhof, von dem mehrgedachten Stifte erworben habe [26]). Außer Vischenich sind ferner Efferen, Stotzheim, Disternich, Dalen, Wollersheim als Ortschaften bekannt, in denen die Abtissin von S. Marien in Capitolio die Grundherrschaft,

[24]) „Pipinus titulo quidem Maior Domus, revera autem rex . . ." sagt Gelenius mit Recht; was auch bei dem oben vorkommenden Ausdrucke „Regibus" zu berücksichtigen ist.

[25]) Der Anfang der unter den beiden Bildern angebrachten Verse: „Regibus exemplum" findet sich auch sonst bei ähnlichen Votiv-Inschriften. So in der Gereonskirche zu Cöln:

Regibus exemplum sacroque charismate plena
Condidit hoc templum divi Gereonis Helena.
Pagana nata etc.

[26]) Lacomblet U.-B. Bd. I. Nro. 337.

resp. andere bedeutende Rechte besaß [27]. In Betreff der meisten übrigen, und insbesondere auch, was Dorsten angeht, mangeln uns zwar derartige Belege; aber dieserhalb die Angaben jenes Elogium sofort in Zweifel zu ziehen, haben wir gewiß noch kein Recht. Im Laufe der Jahrhunderte hat der Besitzstand mannigfach sich geändert; und zumal die auf der rechten Seite des Rheins gelegenen Güter fränkischer Könige und Majores Domus waren durch das fast gleichzeitig mit der Gründung des Jungfrauen-Klosters auf dem Capitol erfolgende Vordringen der Sachsen von vorneherein der Gefahr preisgegeben, ihren seitherigen Herren und der ihnen zugedachten Bestimmung entfremdet zu werden. Indeß, wenngleich wegen der Ungunst der Zeit solche Schenkungen nicht sämmtlich ins Leben traten, das Andenken an den Stifter und dessen Willen war damit noch nicht der Vergessenheit überliefert. Im Gegentheile vielmehr, alle mittelalterlichen Stifts- und Kloster-Chroniken, Nekrologien, Traditions-Verzeichnisse u. dgl. zeigen, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit gerade die Güterüberweisungen und deren Bestandtheile nebst den Namen der Donatoren Seitens der betreffenden Corporation in der Erinnerung der Mitlebenden aufbewahrt und dem Andenken der kommenden Generationen übermacht wurden. Vollends den Fundatoren gegenüber galt das ganz besonders als eine Pflicht der Pietät So war man auch in spätern Jahrhunderten in den meisten Fällen noch recht wohl im Stande, in dieser Hinsicht den wirklichen Sachverhalt getreu wiederzugeben. — Nur das ließe sich noch denken, daß der Urheber jenes Weihe-Gedichts, entweder Behufs größerer Verherrlichung der Fundatoren oder überhaupt in einer ge-

[27]) Vgl. den Liber Collatorum im ersten Bande der „alten und neuen Erzdiöcese Cöln“ von Binterim und Mooren S. 347. und Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. III. S. 316. 318. 325. 332. 356.

wissen poetischen Licenz, einzelne erst später erfolgte Schenkungen bereits auf diese mitübertragen habe. Aber selbst in diesem Falle wird er doch wohl sicher nur solche aufgenommen haben, welche denen des Pipin und der Plectrudis in der Zeit nicht zu ferne standen.

Demnach dürfte die in Rede stehende Notiz, obgleich keine unbedingte Glaubwürdigkeit, dennoch immerhin eine gewisse Beachtung verdienen.

§. 3.

Ungefähr gleichzeitig mit der Errichtung der Kirche und des Klosters auf dem Capitol zu Cöln war durch die Fürsorge Pipins und der Plectrudis noch zu einer andern kirchlichen Anstalt am Rheine der Grund gelegt worden. Das Stift und die Stadt Kaiserswerth haben bekanntlich ihr Entstehen der Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher jene beiden dem heil. Suitbertus, als dieser vor dem Andrange der heidnischen Sachsen aus dem Lande der Boructuarier sich zurückziehen mußte, hier ein Asyl eröffneten. Dieser nämliche Heilige nun soll, wie überhaupt in der Wupper-, Ruhr- und Lippe-Gegend, so namentlich auch zu Dorsten den christlichen Glauben verkündiget haben; — so behauptet eine am Orte selbst ziemlich verbreitete und noch in der neuern Zeit in einzelnen Schriften [28]) vertretene und vertheidigte Volkstradition, zu deren Unterstützung man insbesondere auch den Umstand ins Mittel bringt, daß noch heutzutage eine Gegend der Stadt „Swibs- (Suitberts-) Markt" heiße. Von einer Einkerkerung, die den Heiligen hier betroffen, von verschiedenen Wundern, die er während seiner Anwesenheit gewirkt,

[28]) Vgl. Rive, über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen ꝛc. Cöln 1824. S. 401. Ferner Buerbaum, Beschreibung der zweiten Säcularfeier des Progymnasiums zu Dorsten. Münster 1843. S. 20 ff

z. B. der Wiederbelebung eines Ertrunkenen, u. s. w. wird gleichfalls erzählt [29]. Indeß hält es nicht schwer — und gerade die zuletzt angeführten weitern Sagen führen unmittelbar darauf hin — das Aufkommen dieser Ueberlieferung zu erklären oder wenigstens die Hauptquelle derselben ausfindig zu machen. Ohne Zweifel haben in letzter Instanz die Erzählungen des Pseudo-Marcellin in seiner vita s. Suitberti, und zunächst die aus dieser entnommenen Berichte über den heil Suitbertus in andern Heiligen-Legenden den Anlaß gegeben, die Tradition von einem Aufenthalte, einer Gefangennehmung und von verschiedenen Wunderthaten desselben in D. in Aufnahme zu bringen und derselben eine gewisse Consistenz zu verschaffen. In jener — um das Mindeste zu sagen — durchaus unzuverlässigen Schrift, welche als solche und als ein Product der spätern Jahrhunderte des Mittelalters fast auf jedem Blatt sich erweist [30], ist cap. 8. 12 und 13 von

[29]) Wie der »Mordhof« bei Aplerbeck (unfern Dortmund) von dem Martyrium der beiden Ewaldi seine Benennung empfangen haben soll, so wollten Einige sogar auch den alten Namen eines im Südwesten der Stadt D. gelegenen Flurdistricts von der schlimmen Behandlung ableiten, welche hier dem h. Suitbertus Seitens der heidnischen Bevölkerung zu Anfang widerfahren sei. Uebrigens war ihnen die Sache wohl mehr im Scherze als im Ernste gemeint.

[30]) Abgedruckt ist dieselbe in dem 2. Bande der Vitae Sanctorum des Laur. Surius, ferner in Leibnitz, scriptor. Brunswic. tom. II. pag. 222 ff. Eine Handausgabe derselben erschien zu Düsseldorf im Jahre 1767 unter dem Titel: Vita s. Swiberti episcopi . . primum scripta a beato Marcellino presbytero coaevo et socio eius, expost aucta a s. Ludgero primo Monast. episcopo fida relatione de miraculis et canonizatione eiusdem Sancti. Nachdem dieses angeblich von einem Gefährten des h. Suitbertus herrührende opus nebst dem Anhange über dessen Canonisation, welcher in der Form eines Sendschreibens des h. Ludgerus an den Bischof Rixfried von Utrecht abgefaßt ist, wegen der zahlreichen darin vorkommenden Irrthümer, Anachronismen rc. bereits mehrfache An-

der apostolischen Thätigkeit unseres Heiligen in „Duerstad" und dabei insbesondere auch von seiner Haft, von der Auferweckung eines dorther gebürtigen Jünglings, welcher auf der Fahrt zu einer eine kleine Stunde von da gelegenen Kirche, die der Heilige eben einweihen wollte, ins Wasser stürzte und ertrank ꝛc., sowie von der nachher erfolgten Bekehrung des größten Theils der dortigen Bevölkerung ganz weitläufig die Rede. Dieses Duerstad wird nun zwar bei Pseudo-Marcellin selbst deutlich genug als ein von dem westfälischen Dorsten verschiedener Ort, als ein in den Niederlanden gelegener großer Flecken bezeichnet [31]). Andere Autoren aber, welche kürzere Biographien der Heiligen nach der Ordnung des Kirchenkalenders zusammenstellten oder in ähnlichen auf Erbauung berechneten Schriften Züge aus dem Leben des heiligen Suitbertus mittheilten, wiederholten freilich in der Hauptsache die Erzählungen des Pseudo-Marcellin, jedoch ohne die nähern Ortsbestimmungen überall mitaufzunehmen oder auch nur die chronologische Ordnung immer einzuhalten. Für ihren Zweck genügte durchweg der einfache Name und das Herausheben einzelner Scenen, wobei natürlich im Allgemeinen Friesland als der erste und mehr vorläufige, und das Land ostwärts des Rheins, namentlich die Umgegend der Lippe und von Kaiserswerth, als der eigentliche Schauplatz der

---

griffe erfahren hatte und als eine zum Mindesten corrumpirte, wo nicht ganz unächte Schrift schon von Mehrern erklärt worden war, erhob zu deren Vertheidigung Aegid. Gelenius seinen „clypeus Swibertinus." Jedoch vergebens. Dieser „Schild" ist von der spätern Kritik und insbesondere von den Bollandisten (act. SS. Mart. tom. I. pag. 70 seqq.) derartig durchlöchert, daß von der ganzen Schrift des Marcellin an haltbarem Material nichts Anderes übrig geblieben ist, als das Wenige, was uns auch anderswoher bekannt und verbürgt ist.

[31]) Duobus distans milliaribus a Traiecto ad orientem, cap. 8. in comitatu Teisterbandiae, cap. 12.

Thaten und Verdienste des begeisterten Glaubenspredigers dargestellt wurde [32]). Solche Berichte nun — gelesen, gehört, begierig aufgegriffen und weiter verbreitet — mit einem gewissen patriotischen Gefühl, das von vorneherein geneigt war, bei dem Namen Duerstad troß der etwas anders lautenden Endung an die eigene, von der Ruhestätte des Heiligen nur zehn Stunden entfernte Heimath zu denken — wie hätten sie ohne Nachwirkung bleiben können? Schien ja sogar das Detail in der Erzählung von der durch Suitbertus bewirkten Wiederbelebung des ertrunkenen Jünglings so ganz vortrefflich

[32]) Als ein Beleg für das oben Gesagte mag unter andern folgende Stelle aus der von dem Cölnischen Carthäuser Zach. Lippeloo bearbeiteten Heiligen-Legende dienen: Cum Suitbertus paucis stipatus neophytis ad diversas Germaniae provincias excurrisset, et vicum quendam Duerstat dictum nefaria idolorum cultura celebrem invenisset, instituit divini verbi fulmine execrandam impietatem deiicere; quo barbarae mentes vehementius irritatae . . in carcerem eum traxerunt etc. Vitae Sanct. per Z. Lippeloo, recens recognitae per C. Gras. Colon. 1604. Tom. I. pag. 822. Eine ähnliche, der genauern geographischen Bestimmung des Ortes D. ermangelnde Stelle hat wohl sicher auch Rive vor sich gehabt, indem er a. a. O. schreibt: „Daß . . hier (in Dorsten) die Bewohner dem Heidenthum ergeben waren, läßt aus der Lebensbeschreibung des h. Schwibertus sich entnehmen, worin es heißt: Nachdem er die Sachsen.., habe er sich nach Dürsteden begeben, um daselbst gegen die Abgötterei zu predigen. Er sei aber von den Götzendienern gefangen genommen, hart geschlagen und in einen scheußlichen Kerker geworfen worden.“ — Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 382 bemerkt: „Es geht die Sage, daß schon im siebenten Jahrhundert . . der h. Suitbert an den Küsten der Ostsee . . die ersten Keime christlicher Lehre zu pflanzen versucht habe.“ Könnte nicht auch bei dieser Sage, welche zunächst mit den Erzählungen über den angeblichen Bischof Suitbert von Verden an der Aller zusammenhangen wird (s. chronicon Verdense bei Leibnitz l. c. p. 211), der Name, „Duerstad“ eine Rolle gespielt haben? Eine kleine Insel der Ostsee heißt nämlich ebenfalls Duersten. Vgl. Motschmann, Erfordia literata I. S. 36.

auf die Lage von Dorsten zu passen und mit anderweitigen alten Ueberlieferungen zu harmoniren! Man hatte hier nicht nur einen Fluß: die Lippe, sondern auch am jenseitigen Ufer, gerade in der Entfernung von einer kleinen Stunde stromaufwärts, einen Ort, dessen Kirche in dem Rufe hohen Alterthums stand: das Dorf Hervest[33]). Leider aber erhebt selbst der angebliche Marcellinus gegen diese Supposition ausdrücklich Protest, nicht nur (wie aus dem Vorhergehenden sich schon von selber versteht) durch seine näheren Angaben über die Lage von Duerstad, sondern auch weiterhin noch, indem er als Ort der Kirchweihe das von diesem Duerstad (nicht gegen Osten, sondern) gegen Süden gelegene Malsem angibt und von dem Jünglinge sagt, er sei „in medio fluminis Rheni sive Leccae“ ertrunken.

Im Grunde also bietet die Vita Suitberti des Pseudo-Marcellin, mit deren Referaten, wie gezeigt, jene Dorstener Volstraditionen in unverkennbarem Zusammenhange stehen, zu Gunsten dieser letztern ganz und gar keinen speciellen Anhaltspunkt dar. Wollte man auch von dem Mißkredit, den jene Schrift verdient, für den Augenblick absehen oder ihn in etwa mildern durch die Bemerkung: Es sei immerhin möglich, daß der Verfasser neben so vielen geschichtswidrigen Angaben noch einzelne wirklich historische Nachrichten in seine Arbeit habe einfließen lassen, welche sonst sich nicht erhalten hätten[34]): —

[33]) Der alte Namen dieses Ortes ist «Hervorst». So heißt derselbe in einer Urkunde v. J. 1313; auch noch 1385: Hervorste. Vgl. Dorow, Denkm. alter Sprache und Kunst. Bd. I. H. 2 u. 3. S. 198. Berlin 1824 — Ein Hugo de Hervorst war 1393 Propst zu Xanten und zugleich Cölnischer General-Vikar. Binterim u. Mooren, E. C. II. S. 247.

[34]) Auf dieses Moment beruft sich auch Leibnitz, um die Aufnahme dieser Vita Swib in seine Sammlung zu rechtfertigen: Utrumque scriptum (die Biographie und der Anhang) suppositium esse non dubium est et a multo posterioribus profectum. Quia tamen

hier wäre damit wenig gewonnen, da er einer Anwesenheit des heil. Suitbertus in dem westfälischen D. mit keiner Silbe gedenkt. Im Gegentheile; gesetzt, er habe wirklich über dessen Missionsthätigkeit in Westfalen noch etwas Näheres gewußt; dann wäre es für jene Tradition desto bedenklicher, daß er neben andern Orten dieses Landes: Münster, Soest ꝛc. D. gar nicht erwähnt.

Aber hat die fragliche Meinung nicht noch andere Stützen, und sind diese nicht vielleicht von der Art, daß man den oben beleuchteten Umständen wohl einen großen Einfluß auf deren Ausbildung, Belebung und Befestigung zuschreiben dürfte, den eigentlichen Ursprung derselben aber von diesen ganz unabhängig erklären müßte? — Man beruft sich auf den alten Namen „Swibs-Markt", worin die erste Silbe nichts Anderes, denn das abgekürzte oder corrumpirte „Suitbert" sein soll. Diese Unterstellung wollen wir nicht geradezu bestreiten; wir können sie aber auch nicht beweisen. Im Munde des Volkes hört man eher ein langes i, als den Laut wi: „Sibs-" oder „Sips-" Markt wird durchgängig gesagt; und man könnte ebensogut ein anderes nomen proprium (Sibo [35]) oder ein ähnl.) oder auch ein nomen appellativum darin wiederfinden. Wenn man in öffentlichen Anzeigen u. dgl. jetzt häufig Suitbertus-Markt schreibt, so hat es damit just die nämliche Bewandtniß, als wenn man aus der anstoßenden „Golle-" Gasse hin und wieder im

---

ante aliquot saecula vixerunt veri autores, potuere aliqua novisse, quae nos hodie fugiunt. L. c. pag. 23. Aehnlich Binterim (Denkwürdigkeiten der Kirche Bd. V. Th. I. S. 338): „Das Werk ist wahrscheinlich aus einigen wenigen vorgefundenen Notizen, die vielleicht das Kloster zu Kaiserswerth aufbewahrt hat, größtentheils aber aus unverbürgten Sagen und Erzählungen von einem Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengesetzt."

[35]) Ein Sibo (aus d. J. 1304) ist sicherlich den Dorstensern noch lange in der Erinnerung geblieben!

Hochdeutschen eine Cordula-Gasse oder Gudula-Gasse macht, oder in Paderborn dem veralteten „Kiee-Saut" eine moderne „Kies-Au" substituirt. Sonst aber läßt sich in D. gar nichts aufweisen, was als eine besondere Reminiscenz an den heil. Suitbert angesehen werden könnte. Weder eine Kirche, noch ein Altar, noch irgend eines der kirchlichen Beneficien trägt dessen Namen; und als Taufname ist letzterer gleichfalls dort nicht hergebracht. Die Statue in der Spitze des mittelalterlichen Hochaltars der Pfarrkirche wird mit Unrecht hin und wieder für ein Bild des h. Suitbertus gehalten; sie stellt vielmehr den heil. Nikolaus dar, welcher ebenfalls auf dem alten Stadtsiegel abgebildet ist [36]). — Daß das Nekrologium des Stiftes Kaiserswerth [37]) unter den zahlreichen Personen- und Ortsnamen und Vermächtnissen, welche in demselben angetroffen werden, gar nichts auf D. Bezügliches enthält, sei hier auch noch bemerkt.

So wären wir dann zuletzt nur noch auf die anerkannt ächten und zuverlässigen schriftlichen Berichte über das Leben des h. Suitbertus hingewiesen. Diese beschränken sich aber, was die Schicksale des Heiligen seit seiner Herüberkunft in unsere Gegenden angeht, — abgesehen von einer ganz kleinen und vereinsamten Notiz über dessen Todesjahr in den Annales

---

[36]) Außer den der Figur des Heiligen beigegebenen Emblemen beweiset dies der Umstand, daß nach einer Urkunde vom Jahre 1545 geliefert werden mußten „up saint Nicolas Altar sesz waszkerzen, die to Misse-tyden und vesper-tyden gebruickt werden." Rive, a. a. O. S. 462. Unter diesem Altare ist jedenfalls der Chor-Altar oder der jetzige Hochaltar zu verstehen; der noch eigens genannte „Hochaltar", auf den, gerade so wie für noch zwei andere Altäre, zwei Wachskerzen geliefert wurden, war wohl ein — später entfernter — Mittel-Altar.

[37]) Abgedruckt in Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. III. S. 117 ff.

Tiliani, resp. Petaviani [38]) — auf zwei Sätze bei Beda Venerabilis, welcher ganz kurz referirt: S. habe bald nach seiner Rückkehr aus England, wo er die Bischofsweihe empfing, anstatt Frieslands ein anderes Terrain für seine Missionsthätigkeit sich gewählt; er habe nämlich zu dem Volke der Boructuarier sich gewandt, viele aus demselben zum Christenthume bekehrt; aber, als nicht lange hernach die Altsachsen das Land der Boructuarier erobert, da habe er sich zurückziehen müssen und nun von Pipin auf die Verwendung der Plectrudis eine Rheininsel zum Wohnsitz erhalten, wo er eine klösterliche Anstalt gegründet und sein gottseliges Leben beendigt habe [39]). — Das ist offenbar viel zu wenig und zu allgemein, um auf Grund dessen speciell für Dorsten einen Aufenthalt des h. Suitbertus in Anspruch nehmen zu können, — in ähnlicher Art, wie z. B. Leer in Ostfriesland und Meppen in Bezug auf den heil. Ludgerus solches vermögen [40]). Positive Beweise, wie sie den genannten Orten in Betreff

---

[38]) Siehe Pertz monum. tom. I. pag. 6. u. 7. Als Todesjahr wird hier 713 angegeben.

[39]) Accepto episcopatu de Britannia regressus non multo post ad gentem Boructuariorum secessit, ac multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit. Sed expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant; ipseque antistes cum quibusdam Pipinum petiit, qui interpellante Blithryde coniuge sua dedit ei locum mansionis in insula quadam Rheni, quae lingua eorum vocatur: In litore. In qua ipse constructo monasterio aliquamdiu continentissimam gessit vitam, ibique diem clausit extremum. Beda Vencrab. histor. gent. Anglor. L. V. c. 12. — Der Sermo b. Radbodi episcopi de s. Suitb. und dessen carmen auf den nämlichen Heiligen (Acta SS. loc. cit. pag. 84 seqq.) bieten kein weiteres Material, als höchstens, insofern letzteres seines Auftretens im „Sachsenlande" erwähnt: Saxonicos adiit cultor memorabilis agros.

[40]) Vgl. Altfriedi vita s. Ludg. L. II. c. 5. und die vita II. Lib. I. c. 28. bei Pertz tom. II. pag. 413, 419.

der Anwesenheit des h. Ludgerus zur Seite stehen, oder auch nur sichere positive Indicien, die gerade D. vor andern Orten der Umgegend in Bezug auf die oft behauptete Anwesenheit des h. Suitbertus besonders zu Statten kämen, mangeln durchaus. — Das Einzige, was für eine solche mit Grund sich anführen läßt, ist etwas Generelles, was nicht allein für diesen Ort, sondern ebensogut für die Nachbarorte gilt. Es ist die Erwägung: wie der Heilige, welcher das Land der Boructuarier [41]) mit der Predigt des Evangeliums durchzog —, welcher später länger als ein Decennium zu Kaiserswerth lebte [42]), doch wohl sicher auch in dem westlichen Theile des nach ihnen benannten Boroctra-Gaues gewirkt, und — nach dessen Eroberung durch die Sachsen — noch immer wenigstens den Grenzdistricten seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet habe, und daß demnach in dortiger Gegend an mehr als Einem Platze das Zeichen der Erlösung von ihm aufgepflanzt sein werde! Dieser Ansicht pflichten wir nicht bloß bei, wie glauben obendrein, daß gerade in der Umgegend von Dorsten noch einzelne Spuren auf den Einfluß des heil. Suitbert (oder mindestens auf eine uralte Verbindung mit Kaiserswerth) zurückweisen. Die Wahl und Verehrung der Schutzheiligen der einzelnen Kirchen und Ortschaften steht in der älteren Zeit durchweg in der einen oder andern Art mit der Geschichte und den frühesten Verhältnissen dieser letztern in ganz naher Beziehung [43]). Die

---

[41]) Vgl. §. 1.

[42]) Suitbertus wurde im Jahre 693 in England durch Wilfried zum Bischofe geweiht. Siehe Acta SS. Martii tom. I pag. 69 seq. Rechnete man nun auch für die nächste Zeit, so wie für seine Thätigkeit unter den Boructuariern sogar mehrere Jahre ab, so bliebe bis zu seinem 713 erfolgten Tode noch immer weit über ein Decennium übrig.

[43]) Ausführlicher ist dieser Gegenstand besprochen in der interessanten Abhandlung von Fr. A. Koch: Aelteste Kirchen im Sprengel Pa-

Zeit und die Umstände, unter denen daselbst zuerst ein Gotteshaus angelegt wurde, erklären in zahlreichen Fällen die Auswahl des Kirchenpatrons, und umgekehrt weiset dieser auf jene meistens zurück. In Fulda, in Werden ꝛc. liegt dies bei den dortigen Lokalpatronen Bonifacius und Sturmio, resp. Ludgerus ꝛc. klar am Tage. Aber auch wenn am Niederrhein so manche Willibrordi-Kirchen sich finden [44]), oder wenn die Dorfkirche zu Mönnighausen bei Lippstadt den h. Vitus und die zu Büderich bei Werl den heil. Cunibert zu ihrem Schutzheiligen hat: so ist es bei den erstern der Aufenthalt Willibrords im Holländischen und Clevischen, und in dem zweiten Falle das Dependenzverhältniß zu Corvey, resp. zum S. Cuniberti-Stifte in Cöln [45]), was in der Verehrung der betreffenden Heiligen noch dermalen ein lebendiges Denk-

derborn (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Westf. Bd. 20. S. 94—140); in welcher die hier festzuhaltenden Gesichtspunkte sowohl im Allgemeinen entwickelt, als auch in specieller Rücksichtnahme auf die ältern Kirchen des Hochstifts Paderborn im Nähern verfolgt sind. — Man vergleiche ferner, zumal was die Wahl der Kirchenpatrone für solche Plätze angeht, an denen ein christliches Gotteshaus an die Stelle einer seitherigen heidnischen Cultusstätte trat, J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie. Bd. I. Göttingen und Leipzig 1852. S. 81—88. — Eine eigene Schrift über dieses Thema veröffentlichte K. H. v. Lang, Rede über die h. Schutzpatronen. Nürnberg 1829. Referent kennt sie aber nur aus einem Citate bei Wolf a. a. O. und kann daher über die Art, wie das bezeichnete Thema in derselben ausgeführt ist, nichts Weiteres sagen.

[44]) Im Kreise Cleve allein drei: Rindern, Hassum, Kellen. Von Rindern steht es urkundlich fest, daß der h. Willibrord dort wirkte. S. Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Cöln Bd. III. (Cod. dipl. Bd. I.) S. 3. Ursprünglich war Petrus nebst Johannes dem Täufer dort Kirchenpatron. Binterim l. c.

[45]) Ueber Mönnighausen vgl. Seibertz a. a. O. S. 247; über Büderich die Zeitschr. für Gesch. u. A. Westfalens Bd. 19. S. 19.

mal besitzt Nun wohlan! Auch der h. Suitbert genoß von Altersher ein paar Stunden westwärts von Dorsten die nämliche Verehrung. Von Hünxe heißt es ausdrücklich in einem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert: Ecclesia s. Swiberti in Hunze habet communicantes DCC [46]). Von Hiesfeld wird ein Gleiches in Bezug auf den dortigen Kirchenpatron von Binterim angegeben; und in Betreff beider Kirchen fügt der genannte Gelehrte die Bemerkung bei: „Er (Suitbertus) ist also wohl ihr Stifter und ein Apostel der dasigen Gegend“ [47]). Für eine fortgesetzte Wirksamkeit des h. Suitbert in der Gegend um Kaiserswerth scheint auch die Bezeichnung: „In antiquo episcopatu“ zu sprechen, welche in alten Urkunden mehrern rheinabwärts gelegenen Orten: Ürdingen &c. gegeben und von Gelenius a. a. O. S. 65 eben auf diesen dem h. Suitbert anvertrauten Missionssprengel bezogen wird. — Allerdings sind das keine deutlichen Spuren; und überhaupt wird die Frage: Wann, durch wen und mit welchem Erfolge in dem engern Kreise, womit wir hier uns beschäftigen, das Christenthum zuerst verkündigt und eingeführt sei, in speciali nimmer sich beantworten lassen. Es gilt von diesem kleinern District, was Stolberg in der nämlichen Hinsicht von ganzen Ländern sagt: „Die Leuchten entziehen sich unserm Blick; wir sehen nur das durch sie erleuchtete Volk.“ Nur mehr im Allgemeinen werden die Wege, auf denen die Wahrheiten und Segnungen des Evangeliums hierher gelangten, und die Veranstaltungen, denen es eine festere Begründung verdankte, angezeigt werden können. Darüber Einiges im folgenden Paragraphen.

---

[46]) Bei Binterim a. a. O. Bd. II. S. 14. abgedruckt.

[47]) A. a. O. Bd. I. S. 271. Dahingegen nennt ein Schriftstück aus dem 16. Jahrhundert (ebendas. Bd. II. S. 14) den heil. Cyriacus als Patron von Hiesfeld. Zu Galen war der Apostel Petrus Kirchenpatron. A. a. O. Bd. II. S. 14.

§. 4.

Die ersten Versuche und Bemühungen, im Süden der untern Lippe die Nacht des Heidenthums zu verscheuchen, datiren wohl gewiß nicht erst aus der Zeit Pipins von Heristal und des h. Suitbert. Zum Mindesten einzelne Strahlen des Lichts, welches jenseits des Rheins bereits während der Römerherrschaft geleuchtet und in den Tagen Chlodwig's auch dem neu aufstrebenden Frankenreiche sich mitgetheilt hatte, drangen — zumal aus der alten Haupt- und Bischofsstadt Cöln — schon in frühern Jahrhunderten auch auf das diesseitige Ufer hinüber. Von Oberhirten, wie Severin und Cunibert darf man kühn die Voraussetzung hegen, daß sie christliche Bildung und Gesittung nicht nur in dem Lande auf der Cölner Seite pflegten, sondern auch in den Gauen auf der andern Seite des Stroms solche heimisch zu machen strebten. Diese galten ja als ein, wenngleich lose anhaftendes, Glied des fränkischen Reichskörpers, von dem die Gegend südwärts der Lippe erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts durch die sächsische Occupation abgerissen ward; und ebenso als ein Theil des der Obsorge der Cölnischen Bischöfe anvertrauten Sprengels, unter der sie auch Carl d. Gr. beließ. Von Carentinus und dessen Nachfolger Ebregisilus rühmen alte Nachrichten, daß sie in der Verbreitung und Befestigung des Christenthums eine große Thätigkeit entwickelt hätten [48]; vom heil. Cunibert († 663) ist gelegentlich schon oben erwähnt, daß er zu Soest zum Vortheile seiner Kirche Liegenschaften erwarb. Der nämliche große Bischof errichtete, wie zu Cöln, Bonn u. s. w., ebenfalls an drei Orten auf der Ostseite des Rheins Almosen-Stiftungen, nämlich zu Schwelm, Menden und Soest [49]. — Die Einlei-

---

[48]) Vgl. Henr. Pantaleon, prosopographia illustr. virorum German. Basil. 1565. pag. 210 Gelen. de adm Colon. magnit. p. 39—40.

[49]) Eine dem 10. Jahrhundert angehörende Pergamenthandschrift be-

tungen waren also jedenfalls schon getroffen; für die Folgezeit handelte es sich darum, auf der vorhandenen Grundlage weiter fortzubauen oder aber auch, wo letztere inzwischen wieder unterwühlt worden war, das Werk von neuem in Angriff zu nehmen und durch vereinigte Kräfte es der Vollendung desto rascher entgegenzuführen. Für den Nordwesten des Cölnischen Westfalen geschah solches im achten und neunten Jahrhundert. Nächst dem h Suitbert werden die Bischöfe Agilolph[50]), Hildiger[51]), Hildebald[52]), Willibert[53]) und Hermann I.[54]) dazu besonders mitgewirkt haben. Vielleicht ist dieser Gegend auch die Amtsthätigkeit des Bischofs Liudbert von Münster, welcher anstatt des suspendirten Erzbischofs Gunthar „den östlichen Theil" von dessen Diöcese seit 868 verwaltete[55]), zu Gute gekommen. Ein Gleiches möchten vielleicht Manche mit Rücksicht auf die Lage dieser Gegend (gerade zwischen dem Münsterlande und der untern Ruhr) in noch höherm Grade schon von dem ersten

richtet nach Aufzählung der Einkünfte, welche Kunibert für das Armenhaus ad s. Lupum in Cöln angewiesen hatte: Sunt et aliae praebendae elemosinariae a b. Kuniberto per diversa loca coloniensis episcopatus institutae . . De curti Bunnae, ubi IV. fratres esse debent, unicuique fratri XII. maldros siliginis etc. . . De Swelme uni tantum fratri XII. modios siliginis etc. De Mineden, ubi unus frater erit, XII. modios siliginis etc. . . De curti Susatiae, ubi unus frater erit, etc. Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 62—64.

[50]) Vgl. Gelen. l. c. pag. 308.

[51]) Er begleitete Pipin den Kleinen auf dessen Kriegszuge gegen die Sachsen und kam vor der Festung Iburg um's Leben. Annal. Fuldens. ad a. 753 bei Pertz t. I. p. 346.

[52]) Der vertraute Freund Karls d Gr.

[53]) Unter seiner Regierung wurden mehrere Synoden Behufs Regelung der innern und äußern Kirchenverwaltung gehalten.

[54]) Ein wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften hochgeschätzter Bischof.

[55]) Siehe Annales Xantenses ad a. 868. Pertz II. pag. 233.

Münsterischen Bischofe Ludger, dem Stifter des Klosters Werden, erwarten. Indeß insofern es um persönliches Eingreifen u. dgl. sich handelt, ist diese Voraussetzung wohl nicht gegründet. Von einem in dieser Beziehung dem Heiligen zu Theile gewordenen Auftrage oder auch nur von einem Besuche, einer Durchreise desselben findet sich nicht die geringste Andeutung. Als er zum ersten Male nach Werden kam, hatte sein Weg von dem linken Rheinufer her, wo er zunächst an der Erft einen Platz für ein Kloster sich ausersehen hatte [56]), ihn in den Ruhrgau geführt; und bei seinen spätern Reisen zwischen Münster und Werden hat er sich wohl gewöhnlich recta via über Lüdinghausen gewandt, wo er bereits im Jahre 800 (am 6. Decemb.) eine Schenkung für sein Kloster entgegennahm [57]). Den östlichen Strich des Kreises Recklinghausen, das sogen. Ober-Vest hätte er danach allerdings berührt (Waltrop [58]) ꝛc.); der nordwestliche Winkel dieses Kreises aber (Dorsten ꝛc.) hätte seines Besuches und seiner unmittelbaren Einwirkung sich nicht zu erfreuen gehabt [59]). —

Die Anstrengungen der Diöcesan-Obern fanden eine nicht geringe Unterstützung von Seiten der Carolingischen Fürsten,

---

[56]) Vgl. S. Ludgeri vita II. Lib. I. c. 29. Pertz II. pag. 420.

[57]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 18.

[58]) Auch hier besaß das Kloster Werden schon früh beträchtliche Güter. — Ein später verfaßtes Gedicht de miraculis s. Ludgeri läßt den Heiligen einmal von Billerbeck nach Haltern und dort über eine Lippbrücke gehen. A. Ss. Martii tom. III. p. 661.

[59]) Das anderthalb Stunden von Dorsten gelegene Dorf Alt-Schermbeck hat den h. Ludgerus zum Kirchenpatron. Im Orte selbst und noch mehr in dessen Umgebung hatte die Abtei Werden nicht unbedeutende Güter und Einkünfte. Namentlich gehörte ihr der Haupthof Rüschede oder Rüste. In einem Heberegister derselben aus dem 12. Jahrhundert führt der 18. Absatz die Aufschrift: De villicatione in Ruschcte, unter welcher Rubrik dann die Gefälle aus Schermbeck, Raesfeld, Hagenbeck u. s. w. im Einzelnen folgen. S. Lacomblet, Archiv Bd. II. S. 277. —

namentlich Carls des Großen. Die wichtigsten ihrer Maßnahmen und Anordnungen zum Vortheile der christlichen Religion bleiben indeß hier billiger Weise außer Betracht, weil sie den ganzen Umfang des Reichs oder doch des Sachsenlandes betrafen, und eine Erörterung derselben nur längst Besprochenes wiederholen müßte. Für unseren Zweck wird noch besonders deren Sitte Beachtung verdienen, auf ihren Pfalzen rc. Kirchen und geistliche Stellen zu errichten. Ein solches altes Palatium der fränkischen Könige war Duisburg. Die dortige Salvator-Kirche, aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor Carl dem Großen gegründet [60]), war schon in den früheren Decennien des achten Jahrhunderts für die dortige Gegend von einer ähnlichen Bedeutung, als die unter den Schutz einer fränkischen Besatzung gestellte Capelle der Eresburg sie späterhin für Sachsen gewinnen sollte.

Doch noch eine Reihe von Burgen anderer Art, — wahre Schutzstätten für das Christenthum und dessen Sendboten, die hauptsächlich von ihnen aus ihre friedlichen Eroberungen unternahmen, hatte im Laufe der Zeit an den Grenzen jenes Landstrichs sich erhoben und im Süden desselben allmählig gewissermaßen zu einer ununterbrochenen Kette sich gestaltet. Ein Glied aus dieser Kette ist in der Stiftung des heil. Suitbertus zu Kaiserswerth schon vorher uns begegnet. Weiter gegen Südosten erscheint das vom Erzbischofe Willibert eingeweihte Jungfrauenkloster zu Gerresheim; laut der Bestätigungsurkunde vom Jahre 874 waren die Orte Meiderich (bei Ruhrort), Mintard (südlich von der Ruhr) und Somborn (westlich von Elberfeld) bereits im Besitze von Kirchen, welche dem gedachten Kloster incorporirt wurden [61]). Noch näher liegt Essen, wo der Hildesheimische Bischof Alfried auf seinem väterlichen Erbe um 870

---

[60]) Vgl. Lacomblet, Archiv. Bd. III. S. 12.

[61]) S. Lacomblet, Urkundenbuch I. Nro. 68.

gleichfalls ein Frauenkloster anlegte [62]); endlich, zwei Stunden von da und schon achtzig Jahre früher gegründet die klösterliche Ansiedlung des heil. Ludger und seiner Jünger, Werden, die in der Folge so berühmt gewordene Benedictiner-Abtei. Viel zu gering würde man die Wichtigkeit dieser und anderer religiöser Anstalten und Corporationen anschlagen, wollte man nur an die geistige Anregung denken, welche sie durch Wort und Beispiel, durch seelsorgliche Thätigkeit und dgl. auf ihre nähere und fernere Umgebung ausübten. „Der Boden ist das Erste und das Letzte eines Volkes" — hat ein Schriftsteller gesagt. Er ist von der größten Bedeutsamkeit nicht nur in der Staatsökonomie und Politik, sondern auch in der Religion [63]); sein Besitz bietet Garantien wie in der ersten, so ebenfalls in der andern Beziehung. Die kleine, von zwei Bächen und dem Ruhrstrome eingeschlossene Insel, welche Ludger zu Werden erwarb, war zugleich ein Erwerb für das Christenthum selbst. Da faßte es zunächst festen Fuß; und wenn dann bald die Liegenschaften und Ackerwirthschaften eines solchen Klosters sich weiter ausdehnten, so erweiterte sich damit der Einfluß auf Land und Volk; beides erhielt immermehr ein christliches Gepräge.

Für diesen Fortschritt in der Christianisirung war ganz besonders noch Eine Einrichtung von großem Belang; und wir irren wohl nicht, wenn wir eben in ihr die Wurzel erblicken, aus welcher mehr als Eine von den Bestischen Pfarren allmälig hervorgesproßt ist. Sogleich in den drei ersten das Stift Kaiserswerth betreffenden Urkunden in Lacom-

---

[62]) Siehe ebendaselbst Nro. 69.

[63]) Man denke z. B. an die Völkerwanderung und den Vorschub, welchen sie der Verbreitung des Christenthums geleistet hat. Durch die Entfernung von dem heimischen Boden hatte bei diesen in das römische Reich eindringenden Völkern auch deren seitheriger Göttercult sofort einen wichtigen Haltpunkt verloren.

blets Sammlung [64]) ist von den zu demselben gehörenden cellulis die Rede, deren in der dritten Urkunde fünf mit Namen aufgezählt werden. Solche cellae oder cellulae waren auswärtige Stationen oder kleine Filialen des betreffenden Stifts oder Klosters. Sie wurden meist bei den größern und weiter entfernten Besitzungen desselben angelegt und mit einigen Mitgliedern der Corporation besetzt, und zwar zu einem dreifachen Zwecke: Einmal nämlich dienten sie, um die Bewirthschaftung der benachbarten Stifts- oder Klostergüter zu beaufsichtigen, und als Sammelpunkte für deren Ertrag; dann ferner — in ähnlicher Weise als die in unmittelbarer Nähe von Klöstern und Ortschaften errichteten Hospitien — um an Fremden und Pilgern Barmherzigkeit zu üben; endlich aber auch zur regelmäßigen Abhaltung des Gottesdienstes für die Leute, welche auf jenen Gütern wohnten und arbeiteten. Deshalb waren mit diesen Cellen durchweg Capellen verbunden; und an Rhabanus Maurus wird besonders gerühmt, daß er als Abt von Fulda die Cellen, deren einige bis dahin Laienbrüdern übertragen gewesen wären, sämmtlich mit Priestern besetzt und mit Kirchen und Reliquien ausgestattet habe [65]). Eine Verordnung der großen Versammlung zu Aachen, welche im Jahre 817 das Klosterwesen einer genauern Regulirung unterzog, empfahl und bestätigte ausdrücklich die Errichtung dieser Cellen, mit dem Beisatze, daß niemals weniger, als sechs Mönche in denselben wohnen sollten [66]). So mögen auch Werden, Essen, Gerresheim und andere Stifter auf ihren Besitzungen zwischen der Ruhr und Lippe

---

[64]) Bd. I. Nro. 71 v. J. 877; Nro. 77. v. J. 888; Nro. 83 vom J. 904.

[65]) Siehe die alten Nachrichten darüber in Brower, antiqq. Fuldens. Lib. I. c. 7., wo der Verfasser zugleich eingehender über den Namen, Zweck u. s. w dieser Cellen sich verbreitet.

[66]) Siehe Pertz monum. tom. III. (legg. tom. I.) pag. 202. Nr. 44.

schon früh solche Cellen gehabt und dadurch nicht wenig zur festern Begründung der Herrschaft des Christenthums beigetragen haben [67]). Von Essen ist bekannt, daß noch in den folgenden Jahrhunderten auf zwei in der Nähe gelegenen Stiftsgütern Oratorien erbaut wurden, an welche sich dann gleichfalls Jungfrauen-Convente anschlossen; nämlich zu Stoppenberg und zu Rellinghausen. In der Urkunde des Erzbischofs Anno II. über die Einweihung der Capelle zu Stoppenberg (vom 29. Januar 1073) wird speciell hervorgehoben, dieselbe sei gegründet „bona provisione ac magna misericordia domnae Sueneheldis abbatissae, scilicet ut hi qui longe sunt remoti a matrice ecclesia quique sibi viderint mortis imminere periculum propter tempus et difficultatem itineris illic baptismum et sepulturam ceteraque, si necessitas ingruerit, recipiant alimenta animae [68]). Ob und in welcher Weise das dem heiligen Hippolytus geweihte und mit dessen Reliquien ausgestattete Stift zu Gerresheim bei der ersten Einrichtung eines Gotteshauses zu Horst (zwischen Essen und Buer) betheiligt war, vermögen wir nicht zu bestimmen. Daß hier der Schutzheilige von Gerresheim zum Kirchenpatron angenommen ward, scheint allerdings für eine solche Mitwirkung zu sprechen — Das Kloster Werden hatte sogleich im ersten Jahrhundert seines Bestehens an der südwestlichen Grenze von Westfalen: bei Osterfeld rc. verschiedene Höfe, Berechtigungen rc. überwiesen erhalten, welche in der Folge mit den noch zahlreichern und bedeutendern Acquisitionen, welche es im zehnten und eilften

[67]) Daß das Stift Essen von Ringeldorf unweit Gladbeck bereits um das Jahr 900 nicht unbeträchtliche Einkünfte hatte, lehrt eine Essendische Heberolle, welche Dorow in seinen „Denkmälern alter Sprache“ Bd. I. H. 2. Berlin 1824. S. 38 mitgetheilt hat. S. auch Lacomblet, Archiv Bd. I. S. 12.

[68]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 217.

Jahrhundert dortherum machte, der „villicatio in Armbugele" (Arenbögel) unterstanden [69]. Sollten nicht die Anfänge der Pfarre Osterfeld, welches schon in sehr früher Zeit eine Kirche gehabt haben soll [70], mehr oder minder mit diesen Verhältnissen zusammenhangen?

Eine den auswärtigen „Cellen" oder (wie sie später ebenfalls genannt wurden) Präposituren der Klöster analoge Einrichtung bestand auch bei der Cathedrale zu Cöln; wie Mooren dies ausführlicher dargethan hat, indem er unter andern den Nachweis liefert, daß selbst die nachmalige Collegiat-Kirche zu Xanten ursprünglich ein annexum des dortigen Bischofshofes war [71]) Unwillführlich beinahe wird man hiedurch an Recklinghausen erinnert, wo Besitzungen der Cölnischen Kirche bereits in dem zehnten Jahrhundert sich

---

69) Desselben Archiv Bd. II. S. 224. S. 272. Außerdem gab es noch zwei andere Werdensche Oberhöfe mit vielen dazu gehörigen Gütern im Veste Recklinghausen, nämlich: Hillen oder Helderinghausen und Abdinghof zu Waltrop.

70) Darauf deutet auch wohl der dortige Kirchenpatron: Pankratius. Er war namentlich bei den Franken ein sehr angesehener Heiliger, wie man aus Gregor. Turon. de gloria Martyrum Lib. I. c. 39. (Bibl. max. Patr. Tom. XI. pag. 841) entnehmen kann. Vgl. auch l. c. cap. 83. pag. 853. — In dem Cölnischen Westfalen ist die Zahl der Pankratiuskirchen überhaupt groß: Cörbecke, Anröchte, Belecke, Warstein, Störmede, Hoinkhausen ꝛc. In Paderborn wurde bereits zur Zeit Ludwig's des Frommen eine Pankratius-Kirche gebaut.

71) Mooren, in: Alterthüml. Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten. Crefeld 1838. Heft 3. S. 58 ff. Erst der Erzbischof Gunthar (850—873) emancipirte mehrere Kirchen innerhalb und außerhalb Cöln aus der seitherigen Verbindung mit dem Dome und gewährte ihnen die Stellung selbstständiger kirchlicher Institute: St. Gereon ꝛc., Bonn, Xanten. « Es waren dies », — sagt Mooren von ihnen — « ursprünglich Kirchen, welche das Domstift oder der Erzbischof auf ihren großen Gütern hatten anlegen lassen » . . « Nachdem diese Kirche (zu X.) durch neue Stiftungen und Schenkungen vor und

nachweisen lassen [72]). Um so mehr, da überdies als Patron der dortigen Pfarrkirche der Apostel Petrus erscheint, dem auch die Cölner Metropole geweiht war, und als Inhaber des Präsentationsrechtes in Bezug auf die Pfarrstelle der Dompropst von Cöln [73]). Hier, so wie z. B. in Kirchhellen, das gleichfalls ein Cölnischer Oberhof war, könnte daher recht wohl die Bemerkung Kindlinger's zur Anwendung kommen: „Auf solchen bischöflichen Haupthöfen" — sagt er [74]) — „oder in deren Nachbarschaft errichtete man durchgehends Capellen, deren Mutter die Domkirche war . . . Mit der Zeit wurden diese Capellen auch Mutterkirchen."

Andererseits indeß bleibt ein Doppeltes hierbei zu beachten. Denn für's Erste erhielten schon bald nach Einführung des Christenthums in Westfalen außer den Bischofssitzen einzelne andere Orte eine ecclesia baptismalis, an welche die Bewohner der betreffenden Gegend Behufs Empfanges der

nach eine eigene Dotation erhalten hatte, behielt der Bischof sein ursprüngliches Besitzthum für sich und überließ der Kirche zu Xanten, als einer selbstständigen Anstalt, das später Erworbene". S. 60. 63.

[72]) Ein erzbischöflicher Hofesschulte (villicus) zu Recklinghausen kommt vor in einer auf Pergament geschriebenen Tabelle, die nach den Schriftzügen in's 10. Jahrhundert gehört; abgedruckt bei Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 60—64. Der heilige Erzbischof Bruno († 965) vermachte in seinem Testamente dem Stifte zu Soest „praedium illud etiam, quod domnus Popo (damals „protus et iconomus ecclesiae Coloniensis" und demnächst Bruno's Nachfolger auf dem Erzstuhl) Richildinchuso et Arvite nobis satis naviter acquisivit". Ruotgeri vita s. Brunon. cap. 49 bei Pertz monum. T. VI. pag. 274—275. Einen zu Recklinghausen vollzogenen Act des Erzb. Hidolf aus dem Jahre 1077 s. in Seibertz Urkundenbuch Bd. I. Nro. 32.

[73]) Nach dem Liber Collatorum. Binterim und Mooren a. a. O. Bd. I. S. 332.

[74]) Zunächst in Bezug auf das Münsterland. Münsterische Beiträge. Bd. I, Urkunden. S. 3.

heiligen Taufe (zunächst nur für Nothfälle), so wie der Sterbesacramente gewiesen waren und den Zehnten zu entrichten hatten. Bereits in der Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahre 785 ist an solche Gau-Kirchen gedacht, zu deren Dotation von den pagenses ad eam recurrentes ein Hof, zwei Hufen Landes und auf je hundert und zwanzig Seelen ein Paar eigenhörige Leute gestellt werden sollen [75]). Landkirchen dieser Art, — mochten sie nun eigens errichtet oder mochte eine bereits vorhandene Capelle auf einem bischöflichen rc. Hofe dazu genommen werden, — traten sonach schon alsbald, und nicht erst „mit der Zeit" in einen höhern Rang. — Zweitens aber trifft man die Sitte, auf den Gütern und Höfen eine Stätte für christliche Gottesverehrung zu errichten, nicht allein bei Klöstern und Domstiftern an, sondern ebenfalls bei großen Grundeigenthümern weltlichen Standes. Die Carolingischen Fürsten gingen darin mit ihrem eigenen Beispiele voran [76]). Und so mag auch zwischen der

[75]) Ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent, et inter centum viginti homines et ingenuos similiter et litos servum et ancillam eidem Ecclesiae tribuant. Pertz Monum. tom. III. (legg. I.) p. 49. — Die Ausdrücke: Plebes, Ecclesiae baptismales, cardinales, decimales, wurden durchweg synonym gebraucht und bezeichnen im Allgemeinen die alten oder primitiven Pfarrkirchen. Presbyteri plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, sagt Walafr. Strabo de reb. eccl. cap. 30. Ecclesias baptismales, quas plebes appellant — heißt es im Cap. 11. der Synode von Pavia im J. 876. Pertz l. c. p. 531. De decimis, quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars maiori ecclesiae vel episcopo inferatur. Cap. a. 803. l. c. pag. 110. Bei den Hofkirchen — so verordnete Papst Zacharias — „baptisteria non construantur nec Presbyter constituatur cardinalis". Vgl. auch das citirte Capitulare Nro. 8.

[76]) Capitulare de villis imperialibus Nro. 6: Volumus ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad eccle-

Emscher und der untern Lippe mehr als Ein Haupthof bereits vor der Zeit, wo er an ein geistliches Stift vergabt wurde, mit einem Gotteshause versehen gewesen sein. Eine Verordnung Carl's des Großen v. J. 803 oder 804 bestimmte ganz allgemein: Ein Jeder dürfe mit Genehmigung des Diöcesanbischofs auf seinem Eigenthume eine Kirche bauen; nur sollten die ältern Kirchen an ihren Rechten dadurch nicht beeinträchtigt werden [77]).

Von den Gotteshäusern, welche in Folge dieser und ähnlicher Bewilligungen und überhaupt nach einer, wie gezeigt, damals weit verbreiteten Sitte zunächst als Hofes-Kirchen und mit besonderer Rücksicht auf das auf diesen Gütern beschäftigte Personal ursprünglich angelegt waren, behielten manche noch Jahrhunderte lang im Ganzen die nämliche Stellung, welche sie von Anfang an inne gehabt. Gegründet innerhalb eines bereits abgegrenzten Pfarrbezirks, waren und blieben sie für immer oder doch geraume Zeit lediglich Oratoria, sacella etc. und als solche der Parochial-Rechte beraubt. Andere dahingegen gelangten durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände binnen Kurzem zu größerer Bedeutung. Die Zunahme der Population in ihrer nächsten

---

sias quae sunt in nostris fiscis et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Pertz l. c. pag. 181.

[77]) Pertz l. c. pag. 124. In Bezug auf diese ältern Kirchen bestimmte ebenso die Mainzer Synode v. J. 813 c. 41: Ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec aliis possessionibus priventur, ita ut novis oratoriis tribuantur. Gegenüber den Versuchen, welche manche Grundherren dennoch in dieser Hinsicht machten, wiederholt von der Synode zu Mainz 847. c. 11. 852. c. 3. u. zu Tribur 895. c. 14. Nach dieser letztern Verordnung soll auch der Novalzehnte aus der Nachbarschaft der ältern Kirchen ihnen selber zukommen; falls aber in weiterer Entfernung von denselben neue Kirchen gebaut würden in einem Walde, einer Heide 2c., dann sollten diese den Novalzehnten beziehen.

Umgebung, die weite Entfernung der ecclesia baptismalis, eine reichere Bewidmung u. s. w. erleichterten und beschleunigten bei ihnen die Erringung einer gewissen Unabhängigkeit. Durch die Erlaubniß, daß zunächst einzelne pfarramtliche Functionen daselbst vorgenommen werden durften, bahnten sie sich den Weg zur völligen Enthebung aus dem Verbande, worin sie bis dahin zu der Mutterkirche gestanden. Bereits die Synode von Aachen im J. 836 hatte Cap. II. P. 2. n. 16. mit Rücksicht auf Nothfälle die Anstellung von Hülfsseelsorgern empfohlen.

Während aber auf diese Art die Zahl der selbstständigen Kirchen (Pfarrkirchen) sich mehrte, wurde für viele derselben nach einer andern Seite hin ein neues Dependenz-Verhältniß geschaffen; — eine Folge der außerordentlichen Gunst und Freigebigkeit, welche das Mittelalter den Klöstern und Stiftern erzeigte. Diese empfingen nicht nur fortwährend beträchtliche Schenkungen von Ländereien und Colonaten, wo dann mit dem Hofgute selbst das dem Grundherrn in Bezug auf die Hofes-Kirche zustehende Recht (Patronat) ebenfalls auf sie überging: es wurden außerdem Kirchen und Capellen mit deren Einkünften sehr häufig einer solchen geistlichen Genossenschaft ständig überwiesen (incorporirt).

Eben aus Anlaß von dergleichen Incorporationen erhalten wir oftmals die erste urkundliche Nachricht von der Existenz der einen oder andern Kirche oder auch über mehrere zugleich [78]). Das ist namentlich auch bei manchen Vestischen Kirchen der Fall. Nachdem der heil. Heribert, Erzbischof von Cöln von 999 bis 1021, der von ihm gegründeten Abtei zu Deutz bereits selbst einige Kirchen übergeben hatte [79]) (Wald, Hattingen, Anrath rc.), wurden weiterhin noch an-

[78]) Wie z. B. in Betreff mehrerer Kirchen im Herzogthum Westfalen durch Anno's II Stiftungsurkunde der Abtei Graffschaft.

[79]) Siehe Lacomblet, U.-B. Bd. I. Nro. 153.

dere ihr einverleibt. Leider aber liegen nicht die Documente über die Incorporation, sondern nur die päpstlichen Bestätigungsbullen vor, welche die ganze Reihe dieser Kirchen zusammen anführen und natürlicher Weise erst längere Zeit nachher erlassen wurden. Die erste derselben gehört bereits der Mitte des zwölften Jahrhunderts an und wurde von Eugen III. zu Meaux am 17. Juni 1147 vollzogen. Sie bestätigt der Abtei Deutz, neben vielen Besitzungen in andern Gegenden, „in Gladbech ecclesiam et curtem [80]) . . . in Datlen ecclesiam. In Kirchhelle ecclesiam. In Buron ecclesiam. In Waldorp ecclesiam.“ Die Bullen Victor's IV. vom 11. Mai 1161 und Innocenz III. vom 2. April 1207 nennen die Kirchen „in Gladbach, Hillen (Kirchhellen), Oesteruelde, Marlari, Affelterbach, (Aplerbeck), Burin, Herebedde (Herbede), Spurchinel (Sprockhövel), Bottorp . . [81]). — Nur von einigen dieser Kirchen und der Zeit ihrer Incorporation haben wir schon eine frühere Nachricht durch eine von Gelenius (de adm. Colon. magnit. pag. 382) veröffentlichte Notiz aus dem Archive der gedachten Abtei. Successor Heriberti Piligrinus — heißt es daselbst — ecclesias in Heringe et in Unna et in omnibus Saxoniae partibus sitas, quarum videlicet census ad idem monasterium spectat, id est Boine, Derne, Waltohorp, Hillen, Wattenscheide, Herebedde, Affelterbach sanctae Mariae et beato Heriberto concessit. Nach Angabe eines von Lacomblet (U. B. I. S. 86) citirten alten Memorienbuches wären die Kirchen zu Osterfeld und Marl schon zu Lebzeiten des heil. Heribert an dessen Stiftung gekommen und

---

[80]) Die curtis hatte bereits zur Zeit Heriberts der Abtei gehört. Lacomblet, a. a. O.

[81]) Lacomblet, l. c. Nro. 357 und die Note dazu. Vgl. auch den Liber Collatorum bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. I S. 344.

zwar zusammen mit verschiedenen andern Gütern, welche ein Graf Balderich, „comes de Oplathe vel Houberch", derselben schenkte. Es muß aber in dieser Beziehung auffallen, daß sie in der ersten päpstlichen Confirmationsurkunde vom Jahre 1147 noch nicht mitgenannt werden, sondern erst in den spätern vorkommen. — Aus einer andern, mit der erwähnten Bulle Eugens III. ungefähr gleichzeitigen Urkunde ersieht man nicht bloß den Bestand, sondern außerdem die rechtliche Stellung von zwei weiteren Vestischen Kirchen und selbst den Namen der ihnen damals vorgesetzten Geistlichen. In der Stiftungsurkunde des Klosters Flaësheim v. J. 1166 erscheinen als Zeugen: Henricus Presbyter Ecclesiae Flarshem, Hesel plebanus Recklinckhusensis [82]). Die Verschiedenheit in der amtlichen Bezeichnung dieser beiden beweiset klar, daß, während Recklinghausen Pfarrort ist, die Flasheimer Kirche damals dieses Ranges sich noch nicht erfreut. Noch genauer ergibt sich die Stellung, welche diese letztere Kirche bisher eingenommen hatte resp. fortan einnehmen sollte, aus der Confirmations-Urkunde des Erzbischofs Reinald vom 1. August des nämlichen Jahres. Hier heißt es: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesie Jure idem locus (Flasheim) obtinuit [83]). — Auch noch in dem sogen. Liber valoris, einem im dreizehnten Jahrhunderte angelegten Verzeichniß der zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Kirchen und der Einkünfte der mit ihnen verbundenen geistlichen Stellen, werden unter der Rubrik des Dortmunder Decanats Flaesheim und desgleichen Hamm-Bossendorf, Horneburg, Herten, Horst, Bottrop rc. als Pfarrorte vermißt. Als solche werden aus dem Veste im Ganzen nur zehn aufgezählt: Recklinghausen, Buer, Gladbeck, Osterfeld

---

[82]) Kindlinger, M.-B. Bd. II. S. 205.

[83]) Erhard, Reg. hist. Westf. Bd. II. Cod. diplom. Nro. 335.

(„cum capella") [84]), Kirchhellen, Polsum („Polsheim"), Marl („Marlere") [85]), Datteln, Waltrop, Oer. Daß Dorsten hier fehlt, wird in dem Folgenden seine Erklärung finden, wo von den besondern Verhältnissen dieses Orts in kirchlicher und politischer Hinsicht die Rede sein soll.

§. 5.

Auch abgesehen davon, daß nach §. 2. vielleicht bereits Pipin von Heristal und dessen Gemahlin Plectrudis eine zu Dorsten gelegene Besitzung dem Jungfrauen-Convent ad s. Mariam in Capitolio zu Cöln als Geschenk übergaben, erscheint der genannte Ort ohnehin schon sehr früh zu geistlichen Stiftungen der Nachbarschaft in Beziehung gestellt. Sogleich die älteste sicher verbürgte Nachricht, welche wir über Dorsten beizubringen vermögen, betrifft eine Schenkung von Gütern, die zu einem ähnlichen Zwecke geschah, wie die erwähnte, nicht so zuverlässig beglaubigte Pipins und der Plectrudis. In einem Hebe-Register des Klosters Werden, welches noch aus dem neunten Jahrhundert [86]) her-

[84]) Unter dieser capella ist aller Wahrscheinlichkeit nach Bottrop zu verstehen. In einer jüngern Handschrift heißt es: Cum capellis. Das Verzeichniß selbst siehe bei Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 70—71 und bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. I. S. 298. Ueber das Verhältniß der beiden Handschriften zu einander s. die in der erstgenannten Schrift a. a. O. beigefügte Note. — In einer Urkunde v. J. 1310 (bei Kindlinger, deutsche Hörigkeit S. 359) kommt auch die Kirche zu Westerholt noch als „capella" vor.

[85]) Einer alten Sage zufolge soll anfänglich für Marl und Polsum zusammen nur Eine Kirche, und zwar ungefähr in der Mitte zwischen diesen beiden nur eine kleine halbe Stunde voneinander entfernten Orten, bestanden haben; und daher erklärt man auch den Namen des an dieser Stelle wohnenden Colons «Jürgensküster». St. Georg ist nämlich der Kirchenpatron von Marl.

[86]) Selbst die jüngsten Stücke sind spätestens aus dem Anfange des

rührt und gegenwärtig in dem Landesarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird, steht die Notiz aufgezeichnet: Athalgard pro Abbon tradidit in Durstinon Liudulbum et mansum plenum census eius XII. m. ordei et XII. m. bracii. pro heriscill. VIII. den. et mansionem. Waldgerum quoque in Galnon et mansum eius non plenum. census eius etc. Liabgildum quoque cum suo lande, qui debet etc. Hungerum quoque cum suo lande. qui debet etc. Liudburg libera soluit V m. bracii et V de siglo [87]. Nach den unmittelbar vorher und nachher vorkommenden Ausdrücken: tradidit pro se, pro anima sua, pro salute filii sui, pro filio suo u. ähnl. zu schließen, ist unter Abbon hier derjenige zu verstehen, zu dessen geistlichem Vortheil und Verdienst das nachfolgende Vermächtniß ausschlagen soll; oder auch: in dessen Namen die Schenkung geschieht. Letztere besteht in der Ueberweisung von Hörigen und durch diese bebauten Grundstücken zu Dorsten und Galen; und außerdem bezieht das Kloster fortan auch noch von einer Freien, Liudburg (ob sie zu Dorsten oder zu Galen wohnt, bleibt zweifelhaft) eine bestimmte jährliche Kornlieferung. Die Bezeichnungen: Mansus plenus (eine volle Hufe) resp. mansus non plenus erklären sich aus der in den Stiftern Werden, Essen rc. bis in die letzten Zeiten hinab beibehaltenen Sitte, die Höfe in volle oder ganze, halbe, u. s. w. einzutheilen [88]. An Leistungen, die jenen hörigen Leuten und Colonaten aufgelegt sind, werden außer den Naturalien (bei dem ersten 12 Scheffel Gerste und ebensoviel Braumalz) auch noch die Entrichtung eines sogenannten „Heerschillings" und bei dem mansus in Dorsten die Verpflichtung, eine Herberge, ein Quartier für die Beamten rc.

---

zehnten Jahrhunderts. Vgl. Lacomblet, Archiv. Band II. S. 209—210.

[87]) Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 232.

[88]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nr. 7.

des Klosters herzugeben, genannt[89]). — Als Zeit der Schenkung wird das letzte Decennium des neunten Jahrhunderts angesetzt werden müssen; denn kurz vorher heißt es in dem Verzeichniß dieser traditiones: Ab anno d. incarnationis DCCCXC[90]).

Indeß nicht etwa nur ein oder anderes untergeordnetes und minder bedeutendes Colonat (mansus, curticula), vielmehr auch der Haupthof Dorsten selbst mit seinem Zubehör an Äckern, Wiesen rc. und abhängigen Bauerngütern oder Kotten befand sich bereits in dem frühern Mittelalter im Besitze einer geistlichen Corporation. Er war Eigenthum des Collegiatstiftes zu Xanten; und was immer innerhalb des Bereiches jenes Haupthofes an ältern Gehöfden bestand oder an weitern Ansiedelungen angelegt wurde, war dem Xantener Stifte als dem eigentlichen Grundherrn in der einen oder andern Weise verpflichtet. Es genüge vorläufig, in dieser Hinsicht die ausdrückliche Erklärung des Cölnischen Erzbischofs Conrad von Hochstaden anzuführen. „Villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis" — heißt es in der Urkunde, welche er Behufs Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt unter dem 1. Juni 1251 ausstellte[91]).

Wie aber und seit wann ist das Stift Xanten in den Besitz der curtis Durstine und der mit diesem Besitze verbundenen Gerechtsame gelangt?

---

89) Was der sogen. «Heerschilling» ursprünglich zu bedeuten gehabt, ist zweifelhaft. Neben demselben kommt häufig auch ein «Heermalter» (herimalderum) vor.

90) In einem jüngern Heberegister (aus dem 12. Jahrhundert) heißt es unter der Rubrik: De territorio Hillen: . . Defectus eiusdem curtis: In Durstene ipse villicus Godefridus tenet mansum I. in Haginheim Gernandus frater eius unum etc. Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 275.

91) Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. Nro. 373.

— Die Antwort auf diese Frage, wie sie bisher gegeben wurde und weithin recipirt worden ist [92]), lautet: Die letzte Gräfin von Recklinghausen, die Enriga sive Embza hieß und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte, heirathete den Grafen Otto von Ravensberg und gründete in Gemeinschaft mit diesem ihrem Gemahl das Augustinerinnen-Kloster Flaesheim an der Lippe. Nach dem Tode ihres Gatten vermachte sie die Grafschaft Recklinghausen dem erzbischöflichen Stuhle zu Cöln; außerdem schenkte sie verschiedene Güter und Liegenschaften an Kirchen und religiöse Institute der Nachbarschaft und insbesondere den Oberhof Dorsten an das Capitel zu Xanten. An letzterm Orte verlebte sie auch ihre letzten Tage und wurde mit ihrem Söhnchen auf dem Chore der dortigen Stiftskirche begraben.

So die gewöhnliche Annahme. Ihr gegenüber sei hier der Nachweis versucht, daß die Sache in Wirklichkeit sich anders verhalten müsse, und daß namentlich die Gemahlin Otto's von Ravensberg aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und die zu Xanten begrabene Embza, welche diesem Stifte ihr Hofgut Dorsten schenkte, nicht (wie bei jener Ansicht vorausgesetzt wird) Eine, sondern zwei ganz und gar verschiedene Personen seien.

Prüfen wir zuvörderst die Documente, auf welche die obige Darstellung sich stützt. Rive a. a. O. Anlage XI. S. 399 bringt eine „kurkölnische Archivalnotiz" bei (der Kürze halber bezeichnen wir sie mit A), deren erster Absatz lautet: Notandum, quod Enriga ultima fuit Comitissa Vestae

---

[92]) Vgl. Rive a. a O. S. 210 f. 241. Auch z. B. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 heißt es S. 483: „Die Grafschaft Recklinghausen ward von der letzten Gräfin Enriga (Embza), Witwe des Grafen Otto von Ravensberg ꝛc."

Ryckling hufen ex comitibus in Vesta Ricklinghufen exorta; et dicta Enriga nupsit Comiti Otthoni de Ravensbergh et iidem Otto et Enriga postea fundarunt abbatiam in Flasem, quae antea domus eorum erat venatoria. Moritur Ottho primum, deinde dicta Enriga reliquit testamento Vestam dictum Comitatum archiepiscopo Coloniensi; eademque similiter legavit diversis abbatibus et collegiis et coenobiis adjacentibus, videlicet in Werdena, in Widdern et Xanten diversa bona fundalia, quae in hodiernum usque diem ab eisdem possidentur. Ganz dieselbe Notiz, soweit sie hier mitgetheilt ist, findet sich in den Manuscripten des Xantener Canonikus und Bibliothekars F. B. Pels, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit erstaunlichem Fleiße zahlreiche die Xantener Kirche und Gegend betreffende Urkunden und ältere Nachrichten abgeschrieben hat. Diese seine Copien füllen fünf Folianten [93]); und im letzten derselben pag. 242 liest man gleichfalls, und zwar unter der Ueberschrift: „Embsae comitissae sive Enrigae fundationes", die so eben angeführten Worte: Notandum quod Enriga etc. mit dem einzigen Unterschiede, daß es hier bei Pels heißt: eademque similiter legavit diversis Collegiis, Abbatibus et Coenobiis adjacentibus, videlicet Capitulo Xantensi, Abbatiae in Werden et Carthusiae in Wedderen diversa bona feudalia, quae etc. — Mit dieser Nachricht hat man dann einen andern alten Bericht aus dem Xantener Archive in Verbindung gebracht [94]). Dieser lau-

[93]) Der Herr Domcapitular und Dechant Brockelmann zu Xanten hatte die Güte, die Durchsicht und Benutzung dieser im dortigen Pfarr-Archive aufbewahrten Pels'schen Manuscripte dem Verfasser vorliegender Abhandlung während eines Ferien-Besuches in Xanten auf das bereitwilligste zu gestatten.

[94]) Aufbewahrt bei Pels, mscr. tom. IV. pag. 514; auch abgedruckt bei Rive S. 400 f.

tet, so weit er an dieser Stelle uns interessirt, folgender maßen: Erant (sc. in ecclesia Xantensi) quasi quinquaginta Praebendae canonicales et totidem Warae eis attinentes, ex quibus unam accepit Domina Embza p. m. Quando (sicut ex seniorum traditione accepimus) se cum omnibus bonis suis transtulit ad Ecclesiam Xantensem, tunc illi quippe data fuit una de quinquaginta Praebendis . . . Haec autem cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Durstensem cum variis aliis reditibus accepit, in Chori Xantens. meditulio inter sedes canonicales ante pulpitum cum filiolo sepulta jacet; cuius memoria celebratur in festo s. Brictii. (Diese zweite (Xantener) Archivalnotiz sei hier kurzweg B genannt).

Nun beachte man vorab: Weder in A wird im Texte selbst die letzte Gräfin von Recklinghausen und Gemahlin Otto's von Ravensberg auch Embza geheißen, noch umgekehrt in B die hier belobte Embza zugleich als Gattin Otto's von Ravensberg oder als Mitstifterin des Klosters Flaesheim oder überhaupt als Wohlthäterin anderer kirchlicher Institute, außer Xanten, bezeichnet; vielmehr wird in B von der Embza sogar gesagt: se cum omnibus bonis suis transtulit ad ecclesiam Xantensem. Beide haben nur das miteinander gemein, daß die eine wie die andere a) als Besitzerin beträchtlicher Güter innerhalb des Bestes und b) als Wohlthäterin des Xantener Stiftes erscheint. Das hat denn auch wohl für Spätere den Anlaß gegeben, beide zu identificiren, wie solches unter andern selbst Pels in seiner Ueberschrift [95]) von A gethan hat.

---

[95]) Daß dieser Ueberschrift, obwohl sie von einem Manne herrührt, welcher sich mit den Xantener Archivalien viel beschäftigte, dennoch keine Wichtigkeit beigelegt werden darf, ja daß sie sogar nur ganz flüchtig und ohne alles nähere Nachdenken aufs Papier gebracht sein

Aber, sogar den Fall angenommen, daß nicht nur in der Aufschrift, sondern in dem Texte von A diese Identification angetroffen würde und es daselbst etwa hieße: Enriga sive Embza fuit ultima Comitissa Vestae Ricklinghusen, nupsit Ottoni de Ravensberg etc., so wäre es dennoch mit dieser Annahme nicht viel besser bestellt. Denn jene „kurkölnische Archivalnotiz" (A) erweiset sich aus mehr denn Einem Umstande als eine keineswegs zuverlässige Quelle; neben richtigen Angaben enthält sie andere, welche theils irrig sind, theils zum Irrthum verleiten, und sogar einen ganz auffallenden Anachronismus. Wahr und auch anderweitig verbürgt ist es, daß Otto der Aeltere, Graf von Ravensberg und dessen Gemahlin ihr Gut zu Flaesheim zur Errichtung eines Frauenstiftes hergaben; die betreffenden beiden Urkunden vom Jahre 1166 sind noch jetzt vorhanden [96]). Uebrigens wird in der einen von ihnen, welche die Verwandten des Stifters im Nähern aufführt, Otto's Gemahlin Uda genannt, und neben dessen Bruder Heinrich und dessen Schwester Hadwigis fernerhin noch ein Sohn aus der Ehe Otto's mit der Uda, Namens Hermann, erwähnt. Dieser Hermann vermählte sich mit einer Jutta, welche ihm drei Söhne gebar. Der Erstgeborene war Otto der Jüngere, Graf von Ravensberg und Vlotho, der im Jahre 1245 starb und eine Tochter hinterließ, welche sich zweimal verheirathete und im Jahre 1302 noch am Leben war [97]). — Das Geschlecht Otto's I. von

---

muß, erhellt hinlänglich aus der den Worten: „Embsae comitissae sive Enrigae fundationes" beigefügten Jahreszahl: „A. 1334". (!) Dieser seltsame Beisatz ist dadurch veranlaßt, daß es in der Archivalnotiz A. weiter heißt: Richlinghusia (die Stadt) antea subiecta fuit Comiti Markensi; postea victo Comite archiepiscopatui Coloniensi subiecta est a. 1344.

[96]) Siehe Kindlinger M.-B. II. Urk. S. 202. und Erhard Reg. h. W. Cod. diplom. Nro. 335. S. 103.

[97]) Vgl. die Stammtafel bei Kindlinger a. a. O. S. 207 und Le-

Ravensberg blühte also noch lange fort. Nach jener Archivalnotiz A aber -- und noch mehr, wenn man, wie bisher geschehen, das in B über die Embza Bemerkte auf Otto's Gemahlin überträgt — kommt man unwillkührlich auf den Gedanken, als ob er und seine Gemahlin gar keinen erwachsenen Sohn hinterlassen hätten. — Der Verfasser von A verräth außerdem hinsichtlich seiner Mittheilungen eine gewisse Unsicherheit; man merkt es ihm an, daß er über den Hergang der Ereignisse und die Gestaltung der Verhältnisse, die er berührt, selber noch etwas zweifelhaft und bei sich nicht im Klaren ist; ja man sieht obendrein, daß er erst manche Jahrhunderte später (frühestens gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) lebte und jene Nachrichten aufzeichnete. „Sic igitur colligerem“ — schreibt er, nachdem er noch einzelne weitere Vorgänge aus der Geschichte von Dorsten und Recklinghausen und zwar aus dem 12. 13. 14. Jahrhundert und selbst noch aus dem Jahre 1481 an das vorher Mitgetheilte in Kürze angereibt hat, — quod haec Enriga testamento reliquerit Vestam Archiepiscopo Coloniensi Rinaldo vel eius successori Philippo, quorum successores postmodum a. 1235, 1237, 1305, 1314 concesserunt dicta privilegia; quod fieri non potuisset, ubi non fuissent superiores.“ — Vollends aber untergräbt derselbe seinen Credit, indem er die Witwe Otto's I. von Ravensberg nicht allein an Werden und Xanten, sondern sogar an die Carthause zu Webderen (bei Dülmen) Güterschenkungen machen läßt. Webderen war bis zum Jahre 1475 eine adelige Burg und wurde erst 1477 mit Ordensleuten besetzt![98])

---

debur, diplomat. Geschichte der Stadt und Herrschaft Vlotho. Berlin 1829, insbes. die Urkunden S. 114. 124. 127. In der dritten bestätigt die Tochter Otto's des Jüngern als „vera haeres“ ihrer Eltern a. 1254 noch einmal den bereits von diesen geleisteten Verzicht auf die Vogtei-Rechte über das Kloster Flaesheim.

[98]) Vgl. Stangefol. chronol. circul. Westfal. Colon. 1656. pag. 526.

Angesichts dessen hat man fürwahr keinen Grund, auf die in A enthaltene Angabe hin, daß die Witwe Otto's I v. R. dem Xantener Stifte aus ihren im Veste belegenen Gütern Schenkungen zugewandt habe, die in B genannte Embza sofort für eine und dieselbe Person mit jener ersten zu halten. Kann man ja auf den Bericht eines Schriftstellers von so zweifelhafter Auctorität nicht einmal mit voller Sicherheit behaupten, ob die von ihm sogenannte Gräfin Enriga aus den letzten Decennien des zwölften Jahrhunderts (welche urkundlich Uda heißt) wirklich derartige Vermächtnisse an Cöln, Werden und Xanten gemacht habe, wie sie von ihm derselben beigelegt werden! — Indeß, wenn das auch in der That geschehen sein mag — keinenfalls darf man in ihr die Embza wiederfinden wollen, welche nach B außer andern Besitzungen auch ihr Hofgut Dorsten dem Stifte Xanten als Eigenthum überließ und als eine ganz vorzügliche Wohlthäterin dieses

— Abweichend von der mitgetheilten Archivalnotiz sagt der nicht viel später (im 16. Jahrhundert) lebende Hamelmann: Recklinkhusen . . inter comitatus Westfaliae numeratur a. Rolevingio, et quia oppidum Dorstenium est quoque ditionis Coloniensis, putant nonnulli eam urbem pertinuisse ad hunc comitatum cum arce et praefectura Haerborg. Interim Coloniense chronicon refert, quod Eberhardo comiti de Marca exemerit Coloniensis praesul a. 1344 oppidum Recklinghusen. At nobiles de Oer habebant arcem Haërborg et Dorsten in possessione. Nam referunt nonnulli, quod Dominus postremus de Recklinghusen reliquerit duas filias, alteram elocatam nobili cuidam de Oër, et aliam quae manserat innupta; et haec suam partem, ut oppidum Recklinghusen et Horneburg Coloniensi Dioecesi contulisse dicitur; sed praesulem tunc mox oppignorasse hoc oppidum Comiti de Marca, et tandem . . vi recepisse referunt vetustatis gnari. Sed postea ejecit etiam nobiles de Oer et tandem Henrico Domino in Gemme arces et urbes oppignoravit. Opera geneal.-historica. pag. 695. In mehreren Einzelheiten sind hier offenbar frühere und spätere Zeiten mit einander verwechselt — Vgl. übrigens §. 8. dieser Abhandlung.

Stiftes im Leben, wie nach dem Tode Seitens der dortigen Canonici mit besondern Ehren ausgezeichnet wurde. Dazu liegt, wie bereits gezeigt, einmal gar keine Nothwendigkeit vor; überdies aber ist solches sogar durchaus unstatthaft, wie nunmehr dargethan werden soll.

§. 6.

Der eigentliche Name der Embza ist Reginmuod (Richmoet, Reinmod). Unter diesem Namen gedenkt ihrer das Kalendarium necrologicum Xantense saeculi XIII., welches Binterim und Mooren veröffentlicht haben [99]). Zum 13. November liest man in demselben: Idus. Briccii episcopi. — O (biit) Reginmuod matrona soror nostra, que contulit [100]) bona de durste, de Suerte et plurima alia; hujus memoria solemnissime agetur cellerario procurante. Daß diese Reginmuod keine andere sei, als die gewöhnlich sogenannte Embza, erhellt auf den ersten Blick bereits aus den Schlußworten der oben angezogenen Xantener Archivalnachricht: Haec autem (sc. Embza) cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Durstensem cum variis reditibus accepit, . . inter sedes canonicales . . cum filiolo sepulta iacet; cuius memoria celebratur in festo s. Brictii. Ebenso aus dem Repertorium des Dekans Heimerich, eines Mannes, welcher während des fünfzehnten Jahrhunderts durch seine Erudition und seine Verbindungen mit Fürsten und Herren eine Zierde und Stütze des Xantener Capitels war [101]). In gedachtem Buche wird nämlich bei

[99]) Am Ende des ersten Bandes der „Alten und neuen Erzdiöcese Cöln."

[100]) A. a. O. S. 411. — Die Worte „que contulit etc." sind nach der ersten Anlage des Nekrologium von einer andern Hand nachgetragen. In der Handschrift des Necrol. Xant., welches die Paulin-Bibliothek zu Münster besitzt, fehlen sie.

[101]) Vgl. über denselben Spenrath, alterthüml. Merkw. von Xanten. Heft 1. S. 120.

Aufzählung der jährlich abzuhaltenden Memorien unt. and. von ihm bemerkt: Item Richmoet quae Embze dicitur, quae plurimum dotavit ecclesiam nostram per curtes in Dursten et Sweirt [102]).

Beide Namen nun, Reginmuod und Embza, kommen in der Familiengeschichte der alten Grafen von Cappenberg vor, und zwar so, daß dieser Umstand, der für sich allein von keinem Belang sein würde, für unsere Untersuchung erheblich wird und eine besondere Beachtung verdient. Die Vita b. Godefriedi († 1127) spricht in ihrem dreizehnten Capitel (welches — wenngleich wohl etwas später, als die eigentliche Biographie, doch noch vor Ablauf des zwölften Jahrhunderts geschrieben wurde [103]), von der „Imeza, quae Xantis quiescit," als von einer längst verstorbenen Angehörigen jenes berühmten und reichen Geschlechts [104]); — eine Nachricht, welche Teschenmacher, dem außer dieser Vita Godefriedi vielleicht noch andere Quellen zu Gebote standen, in seinen Annalen von Cleve mit den Worten wiedergibt: Ex eadem (scil. familia Cappenbergica) prodiit Emsa benefactrix larga ecclesiae collegiatae Santensis; nachdem er schon früher über dieses Stift die Bemerkung eingeflochten hat: Inter praecipuos Collegii huius benefactores numeratur Emsa Cappenbergica in templi collegialis choro condita [105]). — Der Bischof Siegfried von Münster aber

---

[102]) Siehe in Pels mscr. tom. V. pag. 256. Auch bei Rive Anlage XII. S. 400. — Unter Sweirt ist Schwerte in der Grafschaft Mark zu verstehen. Die Pfarrkirche daselbst (später protestantisch) hatte den heil. Victor, Patron des Xantener Domes, auch zu ihrem Schutzheiligen. Vgl. v. Steinen, westf. Geschichte Bd I. S. 1473.

[103]) Vgl. Bolland. acta Sanct. tom. I. zum 13. Januar und Geisberg, Godfried von Cappenberg und seine Klosterstiftung im 12. Bande der Zeitschrift f. Gesch. u. A. Westf. S. 310.

[104]) Acta Ss. l. c. pag. 855. Nro. 60.

(reg. 1022—1032) traf innerhalb seiner Diöcese eine Matrone „genere et moribus claram, diviciis et possessione latissimam“, Reinmod mit Namen, welche nebst ihrer einzigen Tochter Vrederuna zu den Vorfahren Gottfrieds von Cappenberg in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben muß Sie gründete und dotirte nämlich auf verschiedenen Höfen, welche wir aus andern Documenten als Eigenthum der Cappenbergischen Grafenfamilie kennen lernen, Kirchen und Seelsorgerstellen [106]). Die Urkunde, welche Bischof Sigfried über diese Kirchenstiftungen ausgestellt hatte, händigte er der Reinmod selber ein [107]; und noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint das betreffende Original zu Cappenberg vorhanden gewesen zu sein [108]). Endlich deu-

---

[105]) Teschenmacher, annal. Cliviae, Montium etc. Arnh. 1638 pag. 462. pag. 178. Die Dithmar'sche Ausgabe war nicht zu unserer Verfügung.

[106]) Vgl. Erhard Reg. h. Westf. Bd. I. Urk. 103 h. Im Ganzen werden sieben Kirchenstiftungen genannt: zu Varlar, Appelhülsen Bentlage, Körde, Itter, Handorf, Uentrop. — Varlar und andere in der Umgegend von Coesfeld gelegene Grundstücke werden als Besitzungen der Grafen von Cappenberg erwähnt in einer Urkunde v. J. 1118. S. Erhard l. c. Urk. Nro. 186. Auch Körde und Werne, von dessen Pfarrbezirk Itter selbst und andere Stücke zur neuen Kirche von Itter durch B. Siegfried überwiesen worden, trifft man in spätern Urkunden als Cappenbergische Güter. In Bezug auf Varlar schreibt Schaten (annal. Pad. tom. I. p. 487) zwar: Otto primus eius loci praepositus praedium hoc pretio a nobili matrona emptum ordini suo adjecit. Nach der Urk. v. J. 1118 jedoch scheint das nicht wohl annehmbar. Seine Quelle hat Schaten nicht genannt.

[107]) Scripturam istam ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit, signatam domnae Reinmod et eius filiae tradidit — sagt die Urkunde.

[108]) Vgl Riefert, in Troß' Westphalia 3. Jahrg. 1826. S. 133. — In dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet sich unter den Collectaneis Adolphi Overham Vol. VIII. ein Fascikel über die „Grün-

ten auch noch die Namen der in der Urkunde namhaft gemachten Zeugen auf Cappenberg hin; denn nach den Geistlichen folgen „de laicis: Godefrid, Heriman frater eius“ — zwei aus der Cappenberger Familiengeschichte auch sonst bekannte Namen — an erster Stelle [109]).

Diese beiden Nachrichten sind in zwiefacher Rücksicht unserer Aufmerksamkeit werth. Für's Erste ergibt sich daraus so viel bereits mit Sicherheit, daß die zu Xanten ruhende und von dorther auch in weitern Kreisen bekannte Imeza oder Embza nicht die Gemahlin Otto's des Ältern Grafen von Ravensberg sein könne; seine Lebenszeit und die Abfassung resp. Vollendung der Vita b. Godefriedi fallen ungefähr zusammen und gehören beide in die mittleren und spätern Decennien des zwölften Jahrhunderts. — Fernerhin aber sind sie dazu angethan, wenigstens die Vermuthung zu wecken, daß jene vorzügliche Wohlthäterin des Stiftes Xanten, Reginmuod sive Embza, keine andere sein möchte, als die Reinmod, welche von dem Bischof Siegfried von Münster in seiner Urkunde als eine reiche und zugleich fromme Frau dargestellt wird, die für die Gründung und Ausstattung kirchlicher Anstalten einen ungemeinen Eifer bekundet und von dessen Bethätigung durch Familienrücksichten um so weniger abgehalten wird, da sie nur eine einzige Tochter besitzt, auf welche der religiöse Sinn der Mutter übergegangen zu sein scheint. Die Züge dieses Bildes: Adel der Geburt und der Gesinnung, ansehnliches Vermögen, vornehmlich in Liegenschaften, freigebige Verwendung desselben zum Nutzen kirchlicher Institute, außer einem einzigen Kinde keine weitere Nachkommenschaft —

---

dung von sieben Pfarrkirchen durch die Edle Reinmod ex protocollo Cappenberg.“ S. diese Ztschr. Bd. 13. S. 279.

109) Vgl. Geisberg a. a. O. S. 367 und 374. Der Vater des heil. Gottfried hieß ebenfalls Gottfried, der Großvater (c. a. 1079) Hermann.

finden in der Xantener Reginmuod sive Embza sich wieder. Von der letztern hörten wir freilich oben die Angabe: sie sei mit ihrem Sohne (cum filiolo) auf dem Stiftschore begraben; während jene als Mutter einer einzigen Tochter erscheint. Aber könnte nicht — der Gedanke regt sich hier fast von selbst, — erst durch einen Fehler der neuern Abschreiber statt a ein o an die Stelle getreten, und „filiola“ die ursprüngliche und richtige Leseart sein? [110]) — Zudem erinnert ja die alte Biographie des heil. Gottfried, wo sie von dessen Ahnenkreis redet, ausdrücklich an die Xantener Imeza oder Embza, die eigentlich Reginmuod hieß. Daß aber die Cappenbergischen Güter und Höfe nicht allein weit in das Münsterland hinein, sondern auch in die Grafschaft Mark und bis an die untere Lippe hin sich erstreckten, ist ebenfalls bekannt [111]); und demnach hat es an sich gar nichts Unwahrscheinliches, daß auch die curtes zu Schwerte, Dorsten rc. einen Theil des Grundeigenthums jener vom Bischof

[110]) Später wird sich zeigen, daß diese Muthmaßung wirklich zutrifft, und die Feminin-Endung hier in der That die einzig richtige sei.

[111]) Unter den Gütern, deren Besitz dem neuzegründeten Kloster Cappenberg vom Papste Honorius 1126 bestätigt wird, werden unt. and. namentlich angeführt Heil, Mengede, Wesel; in der Urkunde des Kaisers Friedrich I. außerdem noch Velmede, Hilbeck, Stickelwick (in der Nähe von Wesel). Erhard l. c Nr. 197. 325. Kindlinger M.-B. II. Urk. Nro. 22 u. 31. Sie erweisen sich als vormalige Allodialgüter der Cappenbergischen Familie aus der Schenkungsurkunde Otto's von Cappenberg, in welcher bloß Velmede nicht namentlich bezeichnet ist. S. Erhard l. c. Urk. Nro. 200. Von den weit ausgedehnten Gerechlsamen, welche die Cappenbergische Curtis Wesel von alter Zeit her an beiden Seiten der untern Lippe besessen habe, spricht eine Urkunde vom J 1163. Erhard l. c. Nro. 330. Die Vita Godefriedi aber bringt die Notiz, diese Curtis Wesel habe der zu Xanten begrabenen Imeza gehörl. Daß statt Wisde, wie man dort jetzt tiest, Wisele zu setzen sei, ist eine unzweifelhaft richtige Conjectur von Geisberg a. a. O. S. 369.

Siegfried gerühmten „weithin begüterten" Reinmod und ihrer Tochter Brederuna ausgemacht haben mögen. —

Noch Eine Schwierigkeit jedoch droht der Annahme einer Identität zwischen der Xantener Reginmuod (vulgo Embza) und derjenigen, die Zeitgenossin des gedachten Bischofs war, sich entgegenzustellen Die Vita Godefriedi nämlich berichtet nicht etwa nur in ganz allgemeiner Fassung über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der in Xanten bestatteten Embza mit dem Stamme der Grafen von Cappenberg; sie bezeichnet vielmehr diese „Imeza, quae Xantis quiescit", als eine angebliche Schwestertochter Karls des Großen, „welche dieser einem Sohne des Sachsenfürsten Wittekind zum Unterpfande wechselseitigen Friedens zur Gemahlin gegeben haben solle; auf diese Ehe führe die Ueberlieferung die Anfänge des Cappenbergischen Geschlechtes zurück [112]". Damit scheint nun allerdings unsere ganze Combination ihr Fundament verloren zu haben und die Nothwendigkeit vorzuliegen, die vom Bischofe Siegfried erwähnte Kirchenstifterin Reginmod aus dem eilften Jahrhundert von der Xantener Reginmod sive Embza zu unterscheiden und letztere dann in eine viel frühere Zeit, nämlich bereits in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts zu setzen. Allein in diesem Falle würden wieder andere Schwierigkeiten sich erheben: In der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen hatte die Kirche von Xanten noch keineswegs den Standpunkt erreicht [113]), wie er

[112]) Porro de antiquis possessoribus Capenbergensis castri, qui de Magni Caroli et Widekindi Regis progenie per Imezam, quae Xantis quiescit (quia, ut aiunt, sororis suae filiam Carolus tanquam pacis obsidem Widekindi filio dedit uxorem et a cuius posteris curtem Wifde obtinemus) descendisse traduntur . . unum hinc Hermannum Comitem . . inducimus. Acta Ss. l. c.

[113]) Vgl. §. 4. dieser Abhandlung und Mooren, alterthüml. Merkw. von Xanten Heft 3. S. 55 ff.

in der schon öfters angeführten alten Nachricht des dortigen Archivs über die Embza und deren Aufenthalt daselbst vorausgesetzt wird. Ferner in den Xantener Nachrichten erscheint die Embza als eine Witwe, welche mit ihrem Kinde von der Welt sich zurückzieht und alle Güter, über die sie noch zu verfügen hat, auf den Altar niederlegt; dahingegen in der Vita Godefriedi als die Stammmutter eines mächtigen und erlauchten Geschlechts u. dgl. m. Und doch konnte dem Autor, wo er von der zu Xanten ruhenden Imeza spricht, sicherlich keine andere Persönlichkeit vorschweben, als diejenige Trägerin dieses Namens, deren Ruhestätte man dort zeigte und deren Andenken man daselbst ihrer reichen Vermächtnisse wegen dankbar und treu, mehr fast wie das irgend eines andern Wohlthäters, bewahrte und ehrte! — Wie einen Ausweg hier finden? — Am besten wohl in folgender Art: Unser Autor weiß im Allgemeinen: Die Imeza, deren sterbliche Ueberreste der Chor der Xantener Stiftskirche birgt, hat zu dem Stamme der Cappenberger, an deren ehemaligem Wohnsitze er schreibt, in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden. Was er aber über das Zeitalter und die Genealogie dieser Imeza erzählt, das kleidet er selber bereits in die Form eines ungewissen „Soll" und: „Man sagt"; und auch anderweitig kennen wir nichts über eine Schwestertochter Karls des Großen, die Imeza geheißen[114]. Sollte aber auch in Wirklichkeit aus der Familie dieses Kaisers eine Imeza die Ahnfrau des Cappenbergischen Stammes geworden sein[115]) — nun, dann konnte

[114]) Selbst von Schwestern Karls des Gr. wird bei den ältern Schriftstellern keine Erwähnung gethan. Was spätere Alterthumsforscher, namentlich aus Grabmonumenten, in dieser Beziehung entdeckt haben, ist bei den Bollandisten l. c. pag. 838 zusammengestellt

[115]) Die Bollandisten meinen, man brauche den Ausdruck: „Schwestertochter" gerade nicht zu urgiren, sondern könne auch an eine andere Anverwandte des Kaisers denken; und sie erinnern dann weiter an die Behauptung eines französischen Bischofs, daß Bertha, eine Tochter

um so leichter im Laufe der Zeit, zumal in der Ferne, die Meinung auftauchen, es sei die zu Xanten beigesetzte, durch ausgedehnte Besitzungen und edle Abkunft ausgezeichnete, dort so häufig genannte Embza oder Reginmuod, von der man wußte, daß sie zur Familie der Cappenberger gehörte, mit der Carolingischen Eine und die nämliche Person.

Nach allem diesem liegt es somit noch immer viel näher, in der dem Bischof Siegfried bekannten Reinmod aus der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts die Xantische Reginmuod sive Embza wiederfinden zu wollen, als diese letztere in das neunte Jahrhundert hinaufzurücken und für die Mutter des Cappenbergischen Hauses zu halten — Ein festes Resultat in Betreff des Zeitalters und der frühern Lebensverhältnisse der Embza ist mit den bisherigen Erörterungen allerdings noch keineswegs gewonnen; mit Ausnahme der beiden Punkte, daß sie a) schon lange vor der Zeit Otto's v Ravensberg und der Stiftung des Klosters Flaesheim gelebt und b) daß sie mit Cappenberg in Familienverbindung gestanden haben müsse, ist alles Uebrige nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung geblieben. Eine solche aber hier anzustellen bot sich einestheils von vorneherein Veranlassung dar (vgl. den zweiten Absatz dieses §.); und anderntheils war es, wie in so manchen andern Fällen, wo die unmittelbaren Quellen nicht ausgiebig fließen, sogar eine Art von Nothwendigkeit, dazu die Zuflucht zu nehmen. Verheerende Brände, von denen die St. Victorskirche zu Xanten nebst den Stiftsgebäuden wiederholt heimgesucht wurde, haben auch für die Geschichte einen unersetzlichen

---

Carlmanns (?), von ihrem Oheim Carl dem Wittekind, zum Zeichen des Friedens, zur Gemahlin gegeben sei. Dabei wollen sie aber nicht verkennen, daß nur eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dieser Nachricht und der Angabe in der Vita Godefriedi obwalte, selbst davon abgesehen, daß eine, auch wohl sonst vorkommende, Verschiedenheit in der Namensbezeichnung vorliege; und ohnehin sei jene Notiz des französischen Bischofs keineswegs verbürgt.

Schaden angerichtet; und namentlich hat die große Feuersbrunst vom Jahre 1109 (11. Mai), in welcher außer der Kirche auch das sogen. Armarium (Archiv) mit allen daselbst aufbewahrten Urkunden und sonstigen Documenten ein Raub der Flammen wurde, gerade in Bezug auf unsere in die frühern Jahrhunderte des Mittelalters einschlagende Untersuchung eine höchst beklagenswerthe Lücke geschaffen.

Die Erinnerung an die Embza überhaupt und, was sie der Xantener Kirche gewesen und gethan, vermochte freilich das entfesselte Element nicht mitzuvertilgen; ihr Name und ihre Vermächtnisse lebten fort in dem Andenken des von ihr so reich ausgestatteten Stifts und in den Prästationen der demselben ihrerseits überwiesenen Höfe. Man wußte und überlieferte auch fortan durch Wort und Schrift der Nachwelt die Kunde, wie sie, eine edle und wohlbegüterte Frau, nicht allein ihre Besitzungen der Kirche des heil Victor geschenkt, sondern auch persönlich zu dessen Ruhestätte herübergekommen; wie sie hier den Rest ihrer Tage in Uebungen der Frömmigkeit zugebracht habe und zur Bestreitung ihres Unterhalts mit den Einkünften einer Stiftspräbende sich begnügte. Man kannte ihren letzten Willen, demgemäß diese Präbende künftighin dem Ortspfarrer zufallen, die mit derselben verbundene Wara [116]) aber zum Vortheil des ganzen Stifts verwandt werden sollte, um nämlich aus derselben die Ausgaben zu decken für eine alljährlich an ihrem Sterbetage für die Stiftsmitglieder zu veranstaltende Recreation [117]).

---

[116]) Wara = unus reditus talis conditionis, quod, si non solvatur suo tempore, duplicatur in crastino et sic deinceps in dies. S. Du Cange Glossar. s. h v.

[117]) Ex ultima eiusdem (sc. Embzae) voluntate et Rdi Capituli consensu ordinatum est, ut Praebenda illa Plebanatui annecteretur, wara autem illius Praebendae inter fratres in communi pro ipsius Domnae Embzae memoria distribueretur. Pels, Mscr. tom. IV. pag. 514; auch bei Rive S. 401.

Und so beging man regelmäßig an jedem 13. November das Gedächtniß dieser altehrwürdigen Wohlthäterin zunächst mit gottesdienstlicher Feier, und darauf folgte ein gemeinschaftliches Mahl [118]). Es war dieser Tag einer von denen, an welchen

[118]) Ueber die Art und Weise, in welcher dieses Gastmahl stattfand, hat noch eine umständliche Beschreibung sich erhalten, welche sowohl über die innern Verhältnisse des Stifts, als auch über die mittelalterliche Küche interessante Aufschlüsse gewährt. „In der ersten Zeit“ — so heißt es in dieser Beschreibung — convivium Embzae matronae absque mensura et numero omnibus ad superfluitatem dabatur, et erat sumptus maximus et de vino et alio potu propter pueros in vasculis suis exportantes. Demnächst aber habe der Propst Friedrich im Einverständniß mit seinen Mitbrüdern die Sache genauer geregelt. (Nach dem Contexte zu schließen, scheint der hier gemeinte Propst Friedrich nicht der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Bruder des Erzbischofs Conrad von Hochstaden, sondern ein früherer Propst dieses Namens zu sein. Aus Urkunden ist freilich ein solcher uns nicht bekannt, und auch in dem Verzeichniß der Xantenschen Pröpste bei Pels sucht man nach einem ältern Friedrich vergebens. Uebrigens enthält dieses Verzeichniß, was die frühern Jahrhunderte angeht, nur einzelne Namen von Pröpsten, nicht aber eine ordentliche Reihenfolge. In dem Kalendarium necrolog. Xantense aus dem 13. Jahrhundert, in welchem der Todestag des Erzbischofs Conrad von Hochstaden († 1261) bereits von einer spätern Hand nachgetragen ist, steht zum 13. März noch von der nämlichen Hand, von welcher die erste Anlage des Codex herrührt, bemerkt: O. Fridericus pbr. bone memorie pp. nr. (praepositus noster) de quo habemus mansum in hyle. Diese Notiz kann sich nicht auf den Propst Friedrich von Hochstaden beziehen der seinen Bruder Conrad noch um mehrere Jahre überlebte.) Nach Anordnung des Propstes Friedrich nun wurde das Convivium Embzae in folgender Art gehalten: Die Stiftsmitglieder erhielten, je zwei zusammen, Ein größeres Brod — „simulam unam bene purgatam — Semmel — quae quotidianorum Rithebrodorum tres contineat“. An Gerichten wurden im Ganzen zehn aufgetragen: Zuerst de salsemento, sulta vulgariter nominata (so scheinen wenigstens die beiden letzten Wörter zu lauten — Sülze). Dann Ochsenfleisch. Drittens Schweinefleisch mit Zwie-

die Canonici, gewissermaßen in Rückerinnerung an das vormalige gemeinsame Leben, zusammen speisen mußten; so wie denn überhaupt die alte Disciplin wenigstens in einzelnen Stücken

beln und Rüben (tertium de carne suilla in porris et rapis). Viertens wieder Schweinefleisch; fünftens junge Hühner mit Brühe — in quinto ferculo dabunt pullum in jure. Sechstens: Schinken mit Kümmel bestreut — spatulas porcorum cymino aspersas cum salibus. Siebentens: Schweine-Schwarte — callum verrinum. Achtens: porcellum piperatum et carnes ferinas. Woraus das neunte und das zehnte Gericht bestanden habe, ist nicht ganz klar, da die Wörter theilweise unleserlich sind. Sub Nr. 9. scheint es „aridam et assatam piperatam" (scil. carnem) heißen zu sollen; und sub 10 steht: ea quae ex visceribus . . . praeparantur. Das an der Stelle der Punkte geschriebene und eingeklammerte Wort vielleicht = „ilibus". — In Betreff der Getränke wird bestimmt: De potu autem fratri unicuique tres scopos (Schoppen) de vino et de medone (Meth) et de cerevisia, tam illis, qui barbas rasissent et ad aetatem profectam id est: ad gradum et ad ministerium subdiaconatus pervenissent, quam illis, qui mensam majorem haberent, haec omnia omnibus aequaliter tam de potu quam de pane et de carne absque contradictione charitative impendantur . . . Pueris autem fratribus sine numero et mensura de pane, de potu: vino, medone, cerevisia, de carne ad sanitatem (vielleicht auch: ad saturitatem) tribuatur, non minus tamen sex ferculis inter trinos. Ferner ist dafür gesorgt, daß die Abwesenden, welche eine gegründete Entschuldigung haben, nicht ganz leer ausgehen. — Die hier aufgestellte Ordnung des Convivium Embzae fand gleichfalls Anwendung auf das Gastmahl beim Anniversarium des Erzbischofs Anno, welcher durch die Incorporation der Kirche zu Ginderich (s. Alte u. neue Erzdiöcese Cöln Bd. III. S. 158) und andere Vermächtnisse um das Xantener Stift sich verdient gemacht hatte. — Das alte Document, aus welchem wir die vorstehende Beschreibung entlehnten, ist in Abschrift erhalten in den Manuscripten von Pels, tom. III. pag. 418. Schon vor Durchsicht derselben hatte der Verf. von dem Herrn Pfarrer Mooren in Wachtendonk eine mit mehrern, hier zum Theil benutzten, Anmerkungen versehene Copie dieses Actenstücks bekommen.

sich noch lange forterhielt oder auch, namentlich seitdem canonici regulares anstatt der saeculares eingeführt waren, wiederhergestellt wurde [119]). Erst in späterer Zeit trat an die Stelle des bei dem Anniversarium der Embza hergebrachten gemeinschaftlichen Mahles die Verabreichung von Brod, Wein und Geld an jeden einzelnen Stiftsherrn, so wie an die übrigen Kirchen-Officianten [120]).

Also nicht etwa bloß in todten Buchstaben, sondern noch mehr in den Sitten und Observanzen des Collegiatkapitels, in einer alljährlich stattfindenden gottesdienstlichen und geselligen Feier vererbte und erhielt sich die Kenntniß von Embza's Ankunft in Xanten, von ihren Stiftungen und dem Tage ihres Todes. Und selbst noch heutzutage erblickt man dort ihr Bild auf einem der Gemälde, mit welchen die kunstfertige Hand des Kölnischen Malers Bartholomäus de Bruyn vor dreihundert Jahren den Hochaltar der St. Victors-Kirche

---

119) Obwohl die Canonici eigene Wohnungen sich hergerichtet hatten, „tamen ad certum locum, quem dormitorium appellabant, quietis nocturnae causa conveniebant. Mensam vero, etsi nonnisi certis diebus, nempe in convivio Embzae et Annonis Archiepiscopi ac quibusdam aliis simul discumberent, hactenus nihilominus ita habebant, ut ex eodem Cellarii officio cuncta obsonia porrigerentur" — sagt ein alter Bericht bei Pels tom. II. — Die seit Gregor's VII. Zeit und in Deutschland namentlich durch Altmann von Passau ꝛc. beförderte Einführung von regulären Canonikern scheint gleichfalls auf Xanten Einfluß geäußert zu haben. Unter dem Propste Hermann (im 2. und 3. Decennium des 12. Jahrhunderts) ist von solchen auch bei diesem Stifte die Rede.

120) Darauf bezieht sich die schon bei Rive S. 400 abgedruckte Notiz: In anniversario Dominae Embzae datur cuilibet canonico unus magnus panis qui dicitur simila, tres scopi vini, unus medonis, unus cerevisiae, una aneta, decem denarii Xantens. Sociis vero et pueris chorensibus unus spiesebrot, singulis unus scopus medonis, tantum vini, tantum cerevisiae et duo denarii Xantenses. Pels, tom. IV. pag. 514.

ausgeschmückt hat [121]). Allein so bekannt diese spätere oder letzte Periode von Embza's Lebensgeschichte verblieb, so wenig ist auf der andern Seite an Detailnachrichten über deren frühere Schicksale auf uns gekommen; und, wenn ferner bei dem Mittelalter es sich so häufig ereignet, daß der Todestag einer irgendwie berühmten Persönlichkeit weit eher sich ermitteln und weit sicherer sich feststellen läßt, als deren Todesjahr oder sogar deren Lebenszeit überhaupt, dann trifft ebenfalls bei dieser Reginmuod oder Embza leider das Nämliche ein. Aus alter Zeit können wir nur ein einziges Document anführen, welches das Zeitalter der Embza mit ausdrücklichen Worten bestimmt. In einem Verzeichniß der innerhalb der Xantener Stiftskirche begrabenen Personen, welches der Canonikus Heinrich Korner im Jahre 1397 von einer Pergamenthandschrift copirte [122]), wird nämlich bemerkt: Quiescit et hic Imetza comitissa cum filia. Donavit Dursten et floruit saeculo *undecimo*. Darin liegt zugleich ein directes und positives Zeugniß gegen die hergebrachte Identification der Embza sive Reginmuod mit der in der

[121]) Diese Altargemälde, um das Jahr 1534 angefertigt, stellen auf mehrern einzelnen Tafeln das Leben der heil. Helena dar. Nach einer damals gewöhnlichen Sitte sind an verschiedenen Stellen die Bildnisse von Stiftsherrn und andern Wohlthätern der Kirche angebracht; und so ist denn namentlich auf der vierten Tafel im Vordergrunde rechts neben den Canonicis auch die Embza dargestellt. Vgl. über diese Gemälde und deren innern Zusammenhang: Terstegen, S. Victor. Xanten 1854. (Auch in dieser Schrift heißt es wieder, wie bei Rive a. a. O. und anderwärts: « Enriga oder Embsa, letzte Gräfin von Recklinghausen ».

[122]) „quod ego Heinricus Korner canonicus transscripsi ex pergameneo a. 1397". — Der Verf. verdankt die aus jenem alten Verzeichniß hier ausgehobenen Notizen, welche wegen ihrer Harmonie mit den vorhergehenden Erörterungen und bei dem Mangel anderweitiger positiver Belege ihm doppelt willkommen sein mußten, der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Janssen in Frankfurt.

zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebenden Uda (Enriga), der Gemahlin Otto's von Ravensberg; so wie andererseits eine Stütze für die vorher ausgesprochene Vermuthung, daß jene erstere vielleicht eben die Reinmod sei, welche nebst ihrer einen Tochter Vrederun in der Urkunde des Bischofs Sigfried von Münster (1022—32) vorkommt. Daß Embza die letzten Decennien des eilften Jahrhunderts nicht mehr erreichte, scheint aus einer Stelle in dem schon erwähnten Berichte über das Convivium Embzae mit ziemlicher Sicherheit entnommen werden zu können [123].

§. 7.

Die Vermächtnisse der Embza an die Kirche und das Collegiatkapitel zu Xanten waren zum Vortheil der ganzen Stiftung geschehen; sie dienten dazu, sowohl die Kirche des h. Victor selbst, in Bezug auf Bestreitung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Baulichkeiten u. s. w., als auch das an dieser Kirche fungirende Personal ungleich besser zu stellen, als es bis dahin der Fall gewesen war. Allmälig indessen bereitete in Betreff der Verwaltung und Verwendung der Stiftsgüter eine Aenderung sich vor. Zwischen dem Propste, als dem ersten Würdenträger und eigentlichen Repräsentanten der ganzen Corporation, dem ebendeswegen auch in diesen Vermögensangelegenheiten vor allen Andern zunächst die Bestimmung und Entscheidung zustand, von der einen Seite, und der Gesammtheit der übrigen Mitglieder von der andern

---

[123]) Nachdem nämlich in Betreff des Convivium Embzae bemerkt worden ist, daß dabei ursprünglich keine feste Ordnung bestanden habe, eine solche aber demnächst durch den Propst Friedrich aufgestellt sei, heißt es weiter: Postea quippe Dominus Anno Archiepiscopus suum dedit convivium, quod ut huic convivio in omnibus possit coaequari, stent haec rata et firma etc. Anno starb aber im Jahre 1075.

Seite trat gewissermaßen eine genauere Grenzregulirung hinsichtlich der beiderseitigen Ansprüche und Befugnisse ein. Um zu verhüten, daß Ersterer im Interesse seiner Person oder seiner Stellung übertriebene Ausgaben mache, Glanz und Aufwand entwickle u. dgl. mehr, — zum Nachtheile des Stifts überhaupt, so wie der andern Canoniker —: begann man von den Pröpsten das Versprechen zu fordern, mit einem bestimmten Theile der Einkünfte und sonstigen Berechtigungen sich zufrieden geben und darüber hinaus keine weitern Ansprüche erheben zu wollen. Verschiedene Pröpste machten überdies aus freien Stücken noch fernere Zugeständnisse und übertrugen durch urkundliche Erklärung Gerechtsame, Emolumente ꝛc., welche seither ihnen selbst vorbehalten waren, an das Capitel. In solcher Art wurde eine förmliche Unterscheidung und Ausscheidung der propsteilichen Güter von denen des Stifts oder der sogen. Kellnerei (cellaria) zuerst eingeleitet und endlich vollständig durchgeführt. Die Rechte und Interessen des Stiftes oder Capitels erhielten nunmehr an dem Dechanten ihren Vertreter [124]). — Auch in kirchlicher

[124]) Puncta per Godefridum prepositum jurata: Cum Dominus Godefridus, nunc xanctensis prepositus, electus fuisset in prepositum ejusdem loci, juramento firmavit, quod antiquas consuetudines ecclesie xanctensis et facta praedecessorum suorum suo tempore servaret illesa et non minimum de bonis ecclesie sine consensu capituli alienando vel commutando . . quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id collatis libere cellerarie relinqueret . . quod de omnibus proventibus et emergentibus cellerarie sive praepositure . . integre stipendia canonicis et aliis percipientibus . . primum persolveret, eo quod superfuerit gaudendo . . Siehe Binterim u. Mooren, Erzb. Cöln Bd. III. Urk. 86. S. 199. — Noch deutlicher tritt die oben besprochene Scheidung in einer Urkunde des Propstes Friedrich vom 11. Juni 1250 hervor. Er erklärt: Inter nos ex parte una et capitulum xanctensis ecclesie ex altera ita convenit, quod nos ad dies vite nostre contenti erimus redditibus, quibus contentus fuit in

Hinsicht: was Verleihung von Pfarren und andern Pfründen, Vornahme von Visitationen ꝛc. angeht, war die gedachte Veränderung von manchen Folgen begleitet. Der Stiftsdechant erlangte sogar — freilich nicht hierdurch allein, sondern unter Mitwirkung anderer Ursachen[125]) — ein eigenes Landdecanat — einen besonderen Kreis von Pfarreien, in welchem er manche Rechte ausübte, welche sonst innerhalb des Xantener Bezirks von dem Propste wahrgenommen wurden.

Diese Gestaltung der Dinge muß man im Auge behalten, wenn man den Documenten der spätern Zeit, welche über das Verhältniß des Oberhofs Dorsten zu Xanten eingehender sich verbreiten, ein richtiges und deutliches Verständniß abgewinnen und insbesondere die Erscheinung sich erklären will, daß sie fast immer von dem Dechanten reden, während der eigentliche Vorstand des Capitels, der Propst, ganz in den Hintergrund tritt. — „Dechant und Capitel" der Kirche zu Xanten werden in denselben als die „wahren Eigenthümer" (veri domini) der curtis Dorsten und der zu ihr gehörigen (zum Theile in einiger Entfernung gelegenen) Colonate bezeichnet. Sie bezogen davon außer beträchtlichen, regelmäßig mit jedem Jahre wiederkehrenden Abgaben noch manche außerordentliche Gefälle unter dem Titel von Erbtheilung, Gewinn ꝛc.; und wenngleich der Oberhof Dorsten nur als „eine halbe curtis" galt[126]), so floß doch allein schon aus dem Bereiche der jetzigen Stadt und ihrer nächsten Umgebung ihnen eine recht

---

eadem ecclesia antecessor noster prepositus henricus . . totum autem residuum de omnibus redditibus iam dicte ecclesie de nostra permissione habebit capitulum, et amministrationem, quam etiam ei relinquimus, suarum praebendarum. L. c. Urkunde 121. S. 243.

[125]) Die wichtigste derselben war die Erhebung mehrerer Filialen in der Nachbarschaft von Xanten zum Range selbstständiger Pfarren.

[126]) Quod curtis de Dursten secundum consuetudinem terrae suae reputaretur dimidia curtis et debet solummodo habere sex jura-

ansehnliche Einnahme zu [127]. Neben dem, was der Haupthof und die von ihm aus bewirthschafteten Ländereien eintrugen, empfing das Capitel zur Anerkennung seiner Grundherrlichkeit von allen Häusern, welche hier im weitern Verlaufe der Zeit von Arbeitern, Handwerkern u. s. w angelegt wurden, und ebenso von den an diese überlassenen Ackerstücken einen jährlichen Zins. In sehr vielen Fällen jedoch, und namentlich bei den Leistungen, welche man von den neu angebauten Häusern verlangte, sah man weit mehr darauf, dem Rechte des Stiftes einen Ausdruck zu geben, als dessen Casse zu bereichern [128]; so wie denn auch die Inhaber der vom Oberhofe Dorsten ressortirenden Bauerngüter sich rühmten, eine größere Freiheit zu genießen, als andere Curtialen [129].

---

tos — heißt es in einer Verhandlung aus dem Jahre 1401. S. Rive S. 450.

[127]) Die rechtliche Stellung jener Hobsgüter ist ausführlicher behandelt von Rive S. 244 ff. — Was das Einkommen an Korn Seitens der ganzen Curtis betrifft, so heißt es in dieser Beziehung in einer ältern Zusammenstellung der Besitzungen und Einkünfte des Xantener Stifts, bei Pels tom. V. pag 459 seqq. unter andern auf pag. 465: « Dorsten habe in zehn Jahren 2878 3/4 Malter Roggen eingebracht; was auf das Jahr durchschnittlich 287 Malter 13 Spint betrage ».

[128]) Bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinab mußte von sehr vielen in der Nähe der Stadt D. belegenen Grundstücken eine jährliche Abgabe in Naturalien oder Geld an die Xanten'sche Rentei entrichtet werden; und desgleichen aus vielen, und zwar großentheils an den Hauptstraßen der Stadt liegenden, Häusern ein sogen. Müschelchen — ein kleines Geldstück, nur wenige Pfennige werth. Wer es zur bestimmten Zeit übergab, erhielt noch überdies Ein Glas Wein; wer aber die Bezahlung vergaß, für den verdoppelte sich sich der Betrag mit jeder folgenden Stunde.

[129]) Dicunt se esse liberiores, quam homines aliarum curtium. In der angeführten Verhandlung l. c. S. 451.

5*

Für die Empfangnahme und vorläufige Aufbewahrung aller dieser Stiftsrevenüen[130]) wurde späterhin ein eigenes Gebäude bestimmt, welches der Dorsten'sche Pfarrer Macharius auf einem an den Pfarrhof anstoßenden, von ihm angekauften Grundstücke aufgeführt und dann noch bei seinen Lebzeiten durch Urkunde vom ersten Fastensonntage des Jahres 1292 dem Capitel zu Xanten geschenkt hatte, um sich für die von demselben erhaltenen Wohlthaten erkenntlich zu zeigen[131]). Es hat noch jetzt den Namen des „Xanten'schen

[130]) Der Oberhof zu D. schickte nicht allein Korn, sondern zu gewissen Zeiten des Jahres auch Brod nach X. hinüber. So heißt es z. B. in einer alten Notiz (bei Pels tom. IV. p. 512): Item in quatuor festis: scilicet in Nativitate Dni, Esto mihi, Pascha, s. Victore solent adduci panes siliginei de Durstene centum et viginti, de quibus singulis praebendis, qui cuneum recipiunt, duo dantur.

[131]) Die betr. Urkunde (Pels tom. IV. pag. 557) lautet im Wesentlichen: Universis presens scriptum visuris Macharius sacerdos plebanus ecclesie de Dursten cognoscere veritatem. Quoniam ea, quae aguntur in tempore, ne simul cum tempore elabantur, solent scriptura et testimoniis posterorum memoriis commendari, noverint igitur tam presentes quam futuri, quod cum ego ergo Deboldum filium Hermanni ante portam opidanam in Dursten et ejus heredes aream quandam sitam in Dursten contiguam doti ecclesie de Dursten comparassem et eam a prestatione census hereditarii . . per meam pecuniam immunem et liberam reddidissem et in eadem domum meis sumptibus edificassem et ipsam jam dudum quiete et pacifice possedissem: tandem saluti anime mee prospicere cupiens nernon et beneficiorum mihi a Xanctensi ecclesia prestitorum predictam aream cum sua domo Capitulo et ecclesie Xanctensi predicte contuli et donavi donatione inter vivos facta . . Ceterum quia propter vicinitatem, qua predicte area et dos ecclesie sibi invicem conjunguntur, necesse videtur, ut altera per alteram viam habeat, de cousensu ecclesie Xanctensis, ad quam predicta Ecclesia de Dursten spertare dignoscitur, sic ordinavi, ut supra dicta domus per aream dotis dicte ecclesie libere viam habeat

Speichers" und die nämliche Bestimmung, wie in alter Zeit, indem die nunmehr an den Herzog von Aremberg übergegangenen Pächte und Zinsen des vormaligen Collegiatstifts hier abgeliefert werden.

Die nächste Aufsicht über die gesammte Güterverwaltung und die Erfüllung der den einzelnen Höfen obliegenden Verpflichtungen führte im Namen des Dechanten und Capitels der Hofesschulte (villicus). Selbiger war zugleich Vertreter des Capitels in Bezug auf die dem letztern zustehende Hofes-Gerichtsbarkeit. Sie erstreckte sich über alle Vergehen bis zum Diebstahl und dgl. hinauf; nur die eigentlichen Capitalverbrechen waren ausgenommen. Letztere waren der höhern oder Landesgerichtsbarkeit vorbehalten, welche (wenigstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) der erzbischöfliche Richter zu Recklinghausen verwaltete. Außerdem war dieser befugt, an zwei Tagen im Jahre (von der Vigilie des Mariä-Himmelfahrt-Festes bis zum Abende des folgenden Tages) auch die andern Sachen vor sein Forum zu ziehen [132].

---

et ipsa dos consimili libertate vie saepe. dicte domus pacifice potiatur. — In cuius rei testimonium ecclesie Xanctensis predicte et Opidi de Dursten sigilla una cum meo apponi presentibus procuravi. Nos autem et Capitulum Xanctense et Opidani de Dursten sigilla nostra appendisse profitemur ad majorem premissorum certitudinem et firmitatem. Actum anno Domini MCC nonagesimo secundo. Dominica Invocavit.

[132]) In einem in Pels' Mscr. tom. V. pag. 259 ff. aufbewahrten Protocoll aus dem Jahre 1228 (auch bei Rive S. 449—449 abgedruckt) sind die Aussagen von neunzehn Zeugen niedergelegt, welche über die Jurisdiction des Xantener Capitels in D. vernommen waren. Einer derselben, Arnoldus miles in Dursten ministerialis s. Petri, erklärt: Sein Vater sei über dreißig Jahre lang, und er selbst fünfundzwanzig Jahre Hofesschulte gewesen, und sie beide hätten immerfort, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, über alle vorkommenden Sachen abgeurtheilt; während seiner Amtsverwaltung habe er schon neun Diebe, vielleicht sogar noch mehr, aufknüpfen

— Zum Austrage der Streitigkeiten, Beschwerden u. s. w. welche die Pflichten und Rechte der Hobshörigen selber betrafen, waren — zum Mindesten in der Folge — ein für alle Mal vier jährliche Termine anberaumt: die Montage nach dem Drei-Könige-Fest, nach Lamberti und die beiden nächsten vor Johannis-Tag [133]. Der Villicus präsidirte bei der Verhandlung, an der Spitze von sechs vereideten Beisitzern, welche von neun ständig dazu berechtigten Colonaten gewählt und genommen wurden.

Zu den erwähnten ökonomischen Vortheilen und den politischen Rechten, welche der Besitz der Curtis Dorsten dem Stifte Xanten verschaffte, gesellten sich endlich noch verschiedene Gerechtsame und Vollmachten auf kirchlichem Gebiet. — Gleich zahlreichen andern Gotteshäusern hatte auch hier wohl die bei dem Haupthofe befindliche Kirche und Seelsorger-Stelle ihre Errichtung und erste Dotation einem der frühern Grundherrn zu verdanken gehabt, der eben dadurch das Patronat derselben erwarb. Dessen Rechtsnachfolger war nunmehr durch Embza's Vermächtniß, wie in jeder andern, so auch in dieser Rücksicht das Collegiatkapitel zum h. Victor geworden. Hatte nun schon überhaupt das Recht des Grundherrn oder Patrons in praxi vielfach über den Buchstaben der canonischen Satzungen hinaus sich erweitert [134]), dann schlos-

---

lassen; auch habe der Erzbischof von Cöln die Gerichtsbarkeit in der Ausdehnung, wie das Capitel solche früher gehabt, diesem jüngst wiederum überlassen. — Nicht lange vorher nämlich hatte der Erzbischof dieselbe zu beschränken gesucht und insbesondere einen Hofesschulten, Namens Jakob, wegen seiner Härte und Gewaltthätigkeit von dieser Stelle entfernt.

[133]) Vgl. Rive a. a. O. Anlage 36. Artik. 2. S. 450—451. Noch später wurden statt der beiden Montage zunächst vor Joh. der Montag nach Laetare und der nach Joh. als Hofestage festgesetzt.

[134]) Anstatt zu der betr. Stelle einen Geistlichen dem Bischofe zu präsentiren, setzten manche Patrone ihn ohne Weiteres in dieselbe ein rc.

sen sich vollends bei einer geistlichen Grundherrschaft an das Patronat desto leichter noch fernere Befugnisse an, welche sowohl auf die spiritualia, als die temporalia der betreffenden Kirche sich erstreckten. Ein größerer Einfluß auf die Stellenbesetzung und Vermögensverwaltung, ein Beaufsichtigungs- und Visitationsrecht, ähnlich demjenigen, was die Landdechanten ausübten, u. a. m. stellten wie von selber sich ein. Damit war einerseits der Weg gebahnt zur Incorporation einer solchen Kirche in das betreffende Stift, was ohnehin im Mittelalter so ungemein häufig vorkam; andererseits aber auch der Grund gelegt zu deren Exemtion von der Gerichtsbarkeit des sonst zuständigen decanus ruralis, dessen Rechte und Pflichten in diesem Falle auf den Stiftsvorstand übergegangen erschienen. — Beides trat bei der Dorstener Pfarre wirklich ein. Sie fand sich zu Xanten in die engste Beziehung gesetzt und wurde nicht zu dem Dortmunder Decanate, welchem sie nach ihrer geographischen Lage hätte angehören müssen, sondern zu dem Xantener Districte gerechnet, — diesen Ausdruck nicht etwa allein von dem ganzen Archidiakonalsprengel des Propstes verstanden, sondern auch von jenem kleinern Kreise von Pfarren, welcher innerhalb dieses letztern als ein eigener Amtsbezirk für den Stiftsdechanten sich ausbildete. Zunächst war es jedenfalls der Propst, welcher als Haupt der ganzen Corporation die Besetzung, so wie die geistliche und ökonomische Ueberwachung und Oberleitung der einverleibten Kirchen versah. Die Güterabtrennung jedoch, wovon vorher die Rede gewesen, rief auch hier Modificationen hervor. Dem Propste als Archidiaconus verblieb die Collation (i. s. str.) der Pfarrstelle zu Dorsten, resp der in der Folge neu gegründeten Beneficien; die übrigen Gerechtsame dahingegen wurden an das Capitel übertragen; so daß dieses also von der curtis und von der Pfarre Dorsten Einkünfte zog und bei beiden eine Gerichtsbarkeit übte. Den Zeitpunkt, wann die gedachte Pfarre dem

Capitel überlassen ward, gibt uns zuvörderst das Xantener Kalendarium necrologicum an, indem es zum 20. Juni bemerkt: O (biit) Ludewicus Archidiacon. praeposit. fr. nr. (frater noster) qui contulit ecclesiam in hamwinckele et ecclesiam in Dursten[135]). Der Nachfolger des genannten Propstes Ludwig, der 1217—1226 diese Würde bekleidet hatte, bestätigte diese Bewilligung seines Antecessors. Von ihm, dem Propste Gottfried, sind noch zwei Actenstücke vorhanden, welche über den modus der Uebertragung und über deren Veranlassung nähere Aufschlüsse geben. In den Punkten, welche er nach seiner Wahl beschwört, sichert er unt. and. zu: quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id (sc. capitulum) collatis libere cellerariae relinqueret, deductis tamen prius a proventibus ecclesie in durstene sex marcis in id, ad quod eas bone memorie prepositus Ludwicus constitueral, videlicet quinque ad quinque festivitates novi chori[136]) et sexta ad diem anniversarii sui[137]). Die Befugnisse, welche er als Propst in Betreff dieser Kirchen noch zu besitzen glaubte und Anfangs für sich in Anspruch genommen hatte, waren von dem Capitel ihm bestritten, und die Sache war darauf vor dem Decan der Kirche b. Mariae V. ad gradus, als Commissar des päpstlichen Legaten Conrad, zur gerichtlichen Verhandlung gekommen. Nachdem die Entscheidung des Commis-

---

viele nahmen ferner einen Theil der kirchlichen Einkünfte für sich in Anspruch und dgl. mehr.

[135]) Siehe: Binterim u. Mooren, Erzb. Cöln Bd. I. S. 394. Hujus memoriam campanis compulsatis et solemnibus vigiliis devote agemus — setzt bereits der erste Scriptor dieses Nekrologium hinzu.

[136]) Unter dem chorus novus ist der im Jahre 1213 zwischen den Thürmen neu angelegte West-Chor zu verstehen. Vgl. die St. Victorskirche zu Xanten. Ebendas. 1851. S. 25—29.

[137]) Binterim und Mooren, Erzb. Cöln Bd. III. Urk. 86. S. 199 f.

fars und desgleichen die des Legaten selbst zu Gunsten des Capitels ausgefallen war, verzichtete der Propst Gottfried in einer eigenen Urkunde auf das von ihm bis dahin behauptete Recht. 28. Juni 1226. Er erklärt, sich überzeugt zu haben, daß sein Vorgänger und zwar in weiser Fürsorge für die Kirche und das Capitel zu Xanten jene beiden Pfarren demselben überwiesen habe, und daß letzterem auch dermalen noch eine solche Vergünstigung recht wohl zu Statten komme wegen der Einbuße, welche es durch die Willkühr der Menschen und die Wuth der Elemente an seinen übrigen Einkünften erlitten habe [138]).

Mehrere päpstliche Legaten, so wie verschiedene Erzbischöfe bestätigten ausdrücklich durch besondere Erlasse „dem

---

[138]) Von dieser Urkunde, wovon eine Copie in Pels Mscr. tom. IV. pag. 409 steht, möge wenigstens der für die Sache und zugleich für die Zeitverhältnisse bezeichnendste Passus hier wörtlich folgen: .. Demum disceptantes et disquirentes deprehendimus prefatas ecclesias a bone memorie Lodewico predecessore nostro prefato capitulo pio affectu et rationabili causa collatas. alteram videlicet Dursten ad luminaria Ecclesie et ad quinque novi chori festivitates. reliquam scilicet Hamewinckel ad supplementum intollerabilis defectus cellarie Xantensis . . . advertimus etiam causas legitimas et necessarias videlicet sterilitatem temporum alluvinem aquarum et tempestatem bellorum et precipue depredationes advocatorum. propter quorum debacationes in hominibus et possessionibus ecclesie mancipia et cerocensuales de locis suis fugiunt et mansi inculti relinquuntur. inde et ipsorum proventus subtrahuntur. propter quas equidem causas non solum predicte verum etiam et alie antiquitus necessarie in supplementum cellarie Xantensis collatae sunt ecclesie. sine quibus stipendiorum fratrum administratio debita deficeret, qua deficiente fratres in domo Domini militare non possent. sicut etiam in instrumentis dyoecesanorum novissime super his habitorum continetur. quibus inspectis . . collationes ecclesiarum ad cellariam Xanet. a predecessoribus nostris pie et provide factas ratas habentes . . quantum in nobis fuit confirmavimus.

Dechant und Capitel" die „von den betreffenden Patronen ihnen gemachte Schenkung der Kirchen zu Dorsten, Hamwinkel, Afferden ꝛc.". Solches that bereits im Jahre 1225 der Legat Conrad, Bischof von Portus und S. Rufina, als er im Januar des angegebenen Jahres in Xanten persönlich anwesend war Der Cardinal-Legat Otto erneuerte im J. 1229 während seines Aufenthaltes zu Münster diesen Erlaß seines Vorgängers, indem er ihn gleichzeitig auf die inzwischen hinzugekommenen Pfarren ausdehnte. Ein Document ähnlichen Inhalts stellte im J 1233 unter dem 17. Nov. der Cölnische Erzbischof Heinrich, Graf von Molenarck, aus; und noch fünfundsiebenzig Jahre später sah ein anderer Erzbischof Heinrich (von Virneburg) sich veranlaßt, über den nämlichen Gegenstand abermals eine Verordnung zu geben, welche wegen der genauern Bestimmungen, die sie enthält, unsere specielle Berücksichtigung verdient. Sie spricht nämlich für's Erste mit klaren Worten von der adunatio et incorporatio der Kirchen zu Repelen, Dorsten u. a., welche durch „die ehrwürdigen Väter der Cölnischen Kirche, die frühern Erzbischöfe" vorgenommen sei. Ferner aber zählt sie ebenfalls die Rechte auf, deren sich Dechant und Capitel von Xanten in Bezug auf die Temporalien dieser Kirchen hergebrachter Gewohnheit gemäß zu erfreuen hätten. Den sogen. alten Zehnten — bemerkt der Erzbischof — hätten jene in Folge der Incorporation von allen Ländereien, die den aufgeführten eilf Kirchen zehntpflichtig sein, ohne irgend welchen Widerspruch, seither beständig erhoben, und zwar sowohl von Getreide, als von Flachs, Hanf ꝛc („decimas majores et minores"); indeß auch der Rottzehnte von allen Grundstücken innerhalb des betr. Pfarrbezirks, die entweder neuerdings urbar gemacht worden wären oder künftighin würden, gebühre ihnen von Rechtswegen und werde ihnen hierdurch ausdrücklich zuerkannt.

Wo sie daher bis jetzt noch nicht im Besitze desselben gewesen, sollten sie in solchen eingesetzt werden [139].

Die geistliche Gewalt, welche dem Capitel, in Analogie zu derjenigen der decani rurales, bei der Pfarre Dorsten zustand, offenbarte sich vornehmlich in der Abhaltung des Sitten- oder Sendgerichts. Dasselbe fand in der dortigen Kirche alljährlich in der Mitte der Fastenzeit statt, unter Mitwirkung des Pastors und des Hofesschulten; hauptsächlich zu dem Zwecke, die vorgekommenen Vergehen gegen die Kirchenzucht und die öffentliche Sittlichkeit zu untersuchen und zu bestrafen. Außer dem religiösen und sittlichen Zustande der Gemeinde wurde jedoch auch andern Gegenständen aus dem Bereiche des kirchlichen Lebens die Aufmerksamkeit zugewandt: der Beschaffenheit der Gotteshäuser und der gottesdienstlichen Geräthe, dem Stande des Kirchen- und Beneficialvermögens, den Schulen u. s. w. Nicht immer freilich war der Stiftsdechant selbst dabei gegenwärtig; kam er aber persönlich bei dieser Gelegenheit oder sonst bei irgend einem Anlaß nach D. herüber, um dort zu übernachten, dann wurde eine besondere Auszeichnung ihm zu Theile. Seitdem der Ort Stadtrecht erhalten hatte, mußten in diesem Falle ihm die Thorschlüssel übergeben werden [140].

---

139) Diese vier Erlasse sind abgedruckt bei Binterim u. Mooren, Erzb. Cöln Bd. III. S. 191. 198. 201. Bd. IV. S 86. In der letztern Urkunde heißt es: . . Decani et capituli Ecclesie xanctensis iustis postulationibus inclinati translationem subscriptarum Ecclesiarum . . in ipsos et Ecclesiam suam xanctensem ab earum patronis sive illis, quibus hoc tunc competiit factam . . nostra auctoritate ordinaria approbantes et confirmantes adunacionem et incorporacionem dictarum Ecclesiarum in ipsos et ecclesiam eorum xanctensem a reverendis patribus sancte coloniensis ecclesie archiepiscopis factas similiter confirmamus.

140) Pels mscr. tom. III. p. 544. tom. V. p. 261. Rive S. 449. 461.

Als eine weitere und gewissermaßen öffentliche Kundgebung dieses Nexus der Pfarre D. mit Xanten zeigt sich die als pflichtmäßig betrachtete Anwesenheit des Pastors und wenigstens eines Theiles seiner Parochianen bei den feierlichen St. Victors-Trachten. Die Veranstaltung einer solchen wurde nicht allein in dem ganzen Bezirk, über welchen die Jurisdiction des Propstes als Archidiakonus sich erstreckte, von den Quellen der Niers bis zur Vereinigung der Maas mit der Waal, und von Venlo bis Dorsten vorher amtlich bekannt gemacht, sondern obendrein den Pfarrern durch sogen Monitoria eigens eingeschärft, mit einer Procession aus ihrem Kirchspiel an dem festlichen Tage in Xanten einzutreffen und dem Zuge sich anzuschließen [141].

Wir verlassen diese Erörterungen über die kirchlichen Verhältnisse mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß deren Entwicklungsgang bis auf das dreizehnte Jahrhundert hinab nur in den allgemeinsten Umrissen dargelegt werden konnte, und unter Anfügung einzelner abgerissener Notizen aus der vorhergehenden Zeit, deren Berücksichtigung von dem Hauptgegenstande der Untersuchung zu weit abgelenkt haben würde. — Dahin gehört zunächst die Angabe: die Kirche von Dorsten sei Anfangs eine Filiale von Gladbeck gewesen und so-

141) Ein Mehreres über diese St. Victorstrachten s. in: Mooren alterth. Merkw. von Xanten Heft 3. S. 81 ff. Die großartigste wurde im Jahre 1·64 gehalten. Bei Pels tom. III. pag. 320 steht die Copie eines Briefes des Clevischen Marschalls Goswin Steck an seinen Herzog vom 11. August 1464, woraus man sieht, daß bei diesen St. Victorstrachten den Weselanern und den Dorstensern gewisse Vorrechte eingeräumt waren. Der Herzog hatte an den Marschall geschrieben, er solle mit denen von Wesel sich verständigen, «so dat die von Duersten fürgaen mögten». Der Marschall antwortet, die Weselaner beriefen sich darauf, daß sie immer voran gegangen seien, und bäten S. Gnaden auch jetzt es dabei belassen zu wollen.

mit erst nach längerer oder kürzerer Frist mit Pfarr-Rechten ausgestattet. Der Verfasser der Monographie über das Dortmunder Archidiakonat, welcher solches berichtet [142]), hat leider vergessen, seine Quelle zu notiren [143]). Da (wenigstens unseres Wissens) diese Nachricht sonst ganz unbekannt ist, könnte man allenfalls auf die Vermuthung gerathen, sie entstamme lediglich aus einer dunkeln Reminiscenz an einen Pastor von Gladbeck, Namens Goswin, welcher in mehrern Xantener Documenten aus der spätern Zeit als Vorsteher der curtis Dorsten vorkommt [144]); und durch einen Gedächtnißfehler sei dies auf dessen kirchliche Stellung und auf die frühere Zeit übertragen. Jedoch bei der bewährten Sorgfalt und Genauigkeit unseres Autors darf das wohl nicht vorausgesetzt werden; es wird über ein Filialverhältniß Dorstens zu Gladbeck wirklich irgend etwas sich finden; und auch an und für sich ist die Sache gerade nicht unwahrscheinlich. Mochten in dem neubekehrten Westfalen alsbald nicht wenige Stätten für christliche Gottesverehrung vor und nach hergerichtet werden und mehrere derselben in der einen oder andern Beziehung sogar zu einer gewissen Selbstständigkeit sich erheben [145]): die Zahl der

---

142) S. 71 seiner Schrift; und auch schon in der »A. u. N. Erzb. Cöln« I. S. 303.

143) Ref. hat darüber bei ihm eigens angefragt.

144) In einem Protokoll vom 8. August 1401 wird bemerkt: Es habe „Dominus Goswinus pastor in Gladbeck Hobsschult eine newe pforte macken lassen ahn die Spiekerstraß nechst der stadtsmauren;« dieses Thor hätten nämlich die Herren vom Capitel zu beschaffen und zu unterhalten, wohingegen die am andern Ende des Weges gegen den Kirchhof hin befindliche Pforte vom Pastor unterhalten werden müßte. Pels tom. IV. p. 554. — In einem lateinischen Document von dem gleichen Datum (abgedr. bei Rive S. 449 ff.) wird ebenfalls dieser Goswin, Pfarrer zu Gladbeck, angeführt als „index seu officiatus Decani et capituli Xantensis curtis de Dorsten“.

145) Vgl. § 4.

eigentlichen Pfarrkirchen war und blieb vor der Hand eine geringe [146]). Desto ausgedehnter war der ihnen zugewiesene Sprengel. Sicherlich hat man nun aber zu diesen ältesten Pfarrsitzen nicht Orte (resp. bereits vorhandene Gotteshäuser) an der Grenze der betreffenden Districte bestimmt, sondern mehr in deren Mitte gelegene Punkte gewählt. Das Interesse der Religion, wie des christlichen Volks brachte es von selber mit sich, die Mutter- und Hauptkirche der Gegend nicht in die Peripherie zu verlegen. Danach läßt sich offenbar für die westliche Hälfte des Vestes Recklinghausen der ursprüngliche Pfarrort weit eher in Gladbeck, als in Dorsten erwarten; denn von hieraus hatte man ja nur einige Schritte, um nach Norden in das Münsterische und gegen Westen nach Ripuarien zu gelangen. Für alle andern Orte und Höfe aber galt alsdann das früher erwähnte Gesetz, demzufolge es den Grundherrn gestattet war, auf ihren Gütern mit Genehmigung des Bischofs Kirchen oder Capellen zu haben, jedoch unbeschadet der Rechte der bereits vorhandenen Pfarr-Kirchen. Erst dadurch, daß solchen Hofeskirchen mit Rücksicht auf die Entfernung der ecclesia matrix das ius baptizandi et sepeliendi bewilligt ward (wie wir es § 4. an Stoppenberg gesehen), erhielten sie allmälig die Befugnisse von Pfarrkirchen und bereiteten ihre Emancipation aus dem seitherigen Filialverhältnisse vor.

[146]) Vgl. darüber Koch a. a. O. S. 99 f. Derselbe erinnert unt. and. an die Stelle in der Vita Meinwerci: Subvenit populis in difficultate longissimi ecclesiarum itineris sive parochiis novis in divisione aliarum factis sive capellis in eis constructis. Ferner bemerkt er, daß bis z. J. 1182 die Marienkirche zu Erfurt die einzige Pfarrkirche für die Stadt und deren nächste Umgebung war, obwohl schon vorher mehrere andere Kirchen daselbst vorhanden waren. — Das Bisthum Bremen hatte anfangs nur vier Taufkirchen. Vgl. Binterim u. Mooren, Erzb. Cöln Bd. I. S. 19.

Die älteste urkundliche Nachricht über einen Pastor zu Dorsten, welche sich erhalten hat, findet sich wohl in einem Document des Xantenschen Propstes Sigfried, das nicht lange vor dem Jahre 1180 ausgestellt sein muß [147]. Es wird darin erklärt, daß „ein Priester Heinrich, Pastor in Dursten" ein Haus nebst den zugehörigen Grundstücken erworben habe, von welchem jährlich dreißig schwere Denare dem Cellarius des Stiftes Xanten und drei Marken dem „sacerdos de Dursten" bezahlt würden. Derselbe habe darauf diese Besitzung ihm, dem Propste, zur Verfügung gestellt, damit er sie an eine gewisse Godehildis und deren Tochter vergebe; was auch geschehen sei, unter der Auflage, die hergebrachten Abgaben fortzuentrichten [148].

[147]) Der Urkunde fehlt, wenigstens in der von dem Herrn Pfarrer Mooren dem Verf. dieser Abhdl. gütigst mitgetheilten Copie, das Datum. Der oben angegebene Zeitpunkt ihrer Ausstellung ergibt sich aber aus dem Umstande, daß neben dem Propste Sigfried der Dekan Guncellin darin als Zeuge genannt wird. Ein Sigfried war Propst von Xanten um die Jahre 1166—1177. Vgl. in Lacomblet's U.-B. Bd. I. die Urkunden 419—463. Im Jahre 1180 unterzeichnet bereits der Propst Otto, und unmittelbar hinter ihm Guncellin als Decan des Stifts. Vgl. a. a. O. die Urk. Nro. 474. — Das Necrologium Xantense aus dem 13. Jahrhundert gedenkt unter dem 28. April des „Gunselinus decanus fr. nr., qui pro sui memoria contulit b. Victori agendam, casulam et omnia indumenta sacerdotalia et fecit moralia Job scribi in sua expensa"; und zwar rührt diese Notiz noch von der Hand des ersten Schreibers her. Dasselbe Nekrologium hat unter dem eilften Februar: Sifridus paderburgensis episc. praepositus nr; während Gobelin diesen Bischof Sigfried als frühern Dompropst von Paderborn bezeichnet, und ein anderes Nekrologium seinen Sterbetag auf den neunten Februar setzt. Als Bischof regierte er vom Ende des J. 1178 oder Anfang des J. 1179 bis 1186; und danach würden wir die Ausstellung der oben erwähnten Urkunde spätestens in das Jahr 1178 verlegen dürfen.

[148]) Dieses Actenstück dient zugleich in doppelter Hinsicht den vorherge-

In den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts war ein Pfarrer (plebanus) Namens **Friedrich** in Dorsten angestellt. Er war ebenfalls Canonikus in Xanten, wohin er spätestens im Jahre 1228 übersiedelte, und muß ein für seine Verhältnisse nicht unansehnliches Vermögen besessen haben; denn aus seinen letztwilligen Vermächtnissen an das Stift bestritt dieses den Ankauf mehrer Güter und Höfe. Er starb am 21. December — in welchem Jahre? ist ungewiß [149]. — Ob ihm im Pfarramt ein **Alexander** gefolgt war, welcher

---

benden Erörterungen zur Bestätigung. Denn für's Erste zeigt es, daß in der Zeit, in welcher der gewöhnlichen Ansicht zufolge die Verbindung Dorstens mit X. erst zu Stande gekommen sein soll (c. a. 1180), eine solche schon bestand. Zweitens tritt hier, gegenüber dem seit der förmlichen Güterscheidung aufgekommenen Rechte des Dechanten in Bezug auf Dorsten, noch der Propst im Namen des Capitels auf. Der Wortlaut wird beides anschaulicher machen. Nach dem üblichen Eingange heißt es nämlich weiter: Notum esse volumus universis in Christo fidelibus tam futuris quam praesentibus, quod quidam **Sacerdos Henricus** et **pastor in Dursten** propter tenuitatem stipendii sui quandam domum suam cum agris attinentibus triginta denarios graves cellario Xantensi, et sacerdoti de Dursten tres marcas annuatim solventem comparavit. Hanc itaque possessionem causa cujusdam **Godehildis** et filiae suae Sacerdos Henricus in manus nostras resignavit et ut eam Dominae Godehildi et filie sue conferremus nos interpellavit. Nos igitur . . predictam possessionem cum consensu Capituli Xantensis sub eodem tenore juris et census prefate Godehildi et filie sue libere contulimus. Et ne factum nostrum etc. Facta sunt haec omnia in Ecclesia Xantensi presente Guncellino Decano et omnibus presentibus clericis et laicis bonum testimonium habentibus.

[149]) Necrol. Xant. XII. Kal. Januar: O. Fridericus presbyter. de Durstene fr. nr, qui contulit b. Victori pro sui memoria habenda ducentas marcas et XXX. marc cum quibus comparata sunt bona in Replere, Burthe et Sualmen et curtis in Wohrde et curtis in Nurich etc. — In einem Protocoll vom J. 1228 heißt es von demselben: Fredericus Sacerdos Canonicus Xantensis,

1228 als „Sacerdos in Dursten" genannt wird[150]), läßt mit Sicherheit sich nicht bestimmen; und ebensowenig, der wievielte unter seinen Nachfolgern der bereits früher angeführte Macharius gewesen ist. Sein Amtsantritt indeß liegt — wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach, da er 1292 noch lebte[151]) — jenseits der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, mit welcher eine neue Periode in der Geschichte Dorstens anhebt. Das Ereigniß, welches den vorangegangenen Zeitabschnitt schließt und den Eintritt dieser neuen Periode bezeichnet, ist die Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt.

§. 8.

Seitdem die Curtis Dorsten mit ihren Unterhöfen an das Stift Xanten übergegangen war, hatte auf und bei dem Haupthofe die Anzahl der Menschen und Wohnungen sich stetig gesteigert. Zu den alten Hintersassen in dessen unmittelbarer Umgebung waren Andere hinzugekommen und hatten gegen die Uebernahme bestimmter Leistungen und Abgaben ein Stück Land sowohl zum Bau eines Hauses als zur eigenen Bewirthschaftung von dem Stifte oder dem Villicus sich verschafft Auch Handwerker, Gewerbtreibende rc. erblickten ihren Vortheil darin, bei solch' einem Haupthofe, wo die Aussicht auf anhaltende Beschäftigung, raschen Absatz und Verkauf vorhanden war, gegen Entrichtung eines jährlichen Grund-

---

quondam Plebanus in Dursten, testis iuratus dicit etc. Pels tom. V. pag. 259. Rive S. 446. —

150) In demselben Protokoll: Alexander sacerdos in Dursten et ibidem natus ac nutritus dicit etc.

151) In dem mehrerwähnten Necrol. Xantense ist beim 6. Februar nachgetragen: O (biit) Macharius plebanus quondam in durstene de quo habemus ad praesenciam VI. Sol. de domo quad. sita in dustene et tantum de bonis in bynen. —

zinses sich niederzulassen. Für Manche bildete auch wohl die Lage des Ortes an einem Flusse das Moment, was sie dorthin herüberzog; und wie Hamelmann im sechszehnten Jahrhundert schreibt: Dorstenium ex Lippia quaestum facit [152]), so hat es wohl sicher auch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert schon nicht an solchen gefehlt, welche bei ihrer Ansiedlung gerade diese Art des Gewinns und Erwerbs besonders in Anschlag brachten. Daß ebenfalls Cölnische Dienstmannen (ministeriales-milites s. Petri) hier wohnten, ersieht man aus dem bereits citirten Protocoll vom Jahre 1228. In mehr als Einer Hinsicht endlich mußte die auf dem Haupthofe errichtete Kirche Attractionskraft ausüben. Eine solche in der Nähe zu haben, war nicht allein in religiöser Beziehung wünschenswerth; es eröffneten sich damit zugleich neue Aussichten für den Geschäftsbetrieb der Handwerker, der Krämer und anderer Professionisten. Erinnern wir uns nun überdies an die bereits im vorigen §. hervorgehobene und auch anderwärts erprobte Liberalität des Xantener Stiftes, welches, anstatt diesen Zuzug durch übertriebene Forderungen zu erschweren, in derartigen Fällen d.rchweg sehr milde Bedingungen stellte und mehrfach sogar durch fernere Concessionen seinen pflichtigen Leuten eine fast ganz freie und selbstständige Stellung gewährte [153]): dann begreift es sich, wie hier allmälig das ursprüngliche Hofgut in eine aus vielen Wohnungen und Einzelbesitzungen bestehende villa — in einen nicht unansehnlichen Weiler oder Flecken sich umgestaltet hatte. Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte derselbe bereits in seinen äußern und innern Verhältnissen eine Ent-

---

[152]) Hamelmann, opera genealogico-historica. pag. 76.

[153]) Z. B. dadurch, daß es Ansiedlern, die auf Lebenszeit ein Grundstück von ihm gepachtet hatten, selbes in Erbpacht gab. Vgl. über diesen Gegenstand Mooren, alterth. Merkw von X. H. 3. S. 104—120, wo manche Beispiele mitgetheilt sind. —

wicklung erlangt, welche es angemessen erscheinen ließ, daselbst ein städtisches Gemeinwesen zu organisiren, oder vielmehr die bereits vorhandenen Grundlagen eines solchen durch ausdrückliche Verleihung von städtischen Privilegien zu befestigen und weiter zu führen. Der vollständige Ausbau der Stadtverfassung mit allem, was darin später an Rechten und Freiheiten sowohl für die Commüne, als für den einzelnen Bürger enthalten war, konnte nur das Werk der Zeit und die Frucht einer umsichtigen Benutzung der Umstände und der eigenen, so wie fremder Erfahrungen sein [154]. Als äußeres Abzeichen des Besitzes von städtischen Gerechtsamen und zugleich als ein Schutzmittel ihrer Erhaltung, kam die Anlage von Mauern, Gräben und Wällen hinzu.

---

[154]) Die Umstände (sowohl der Zeit überhaupt, als besondere Vorkommnisse in dem betr. Territorium: widrige Schicksale, Geldverlegenheiten, auch Anerbietungen auf Seiten der sonst berechtigten Herren) wirkten insbesondere auf die Erweiterung der städtischen Selbstregierung und einzelner Gerechtsame hin; die eigne und fremde Erfahrung auf die Ausbildung der innern Einrichtungen. Die eigene Erfahrung lehrte z. B. die Zweckmäßigkeit, verschiedene Erwerbszweige der städtischen Obrigkeit unter Aufsicht oder in die Hand zu geben (Stadtwage, Stadts-Weinschank); die Gilden, die ursprünglich aus dem engern Aneinanderschließen der Angehörigen eines und des nämlichen Gewerbes wie von selbst hervorgetreten waren, für den Schutz der Stadt mit in Anspruch zu nehmen und sie deshalb in etwa militairisch zu organisiren u. s. w. Die Benutzung fremder Erfahrung zeigt sich am meisten in der vollständigen oder partialen Reception eines auswärtigen, bereits entwickelten Stadtrechts. Wie Münster für Bielefeld etc. das Muster abgab, so Soest für Arnsberg, Dortmund, Dorsten und viele andere Städte. Ueber diesen letztern Punkt vgl. Wigand's Archiv 5. B. 2. H. Beilage S. 45. Dorsten hatte übrigens sein Stadtrecht nicht direct von Soest, sondern zunächst von Dortmund angenommen; wie das aus dem Umstande sich ergibt, daß bis zur Zeit des Kurfürsten Salentin die Appellationen von da nach Dortmund gingen.

An die Stelle der ehemaligen Amtsbezirke und der Amtsgewalt der Herzoge, Grafen 2c. waren ziemlich allgemein schon im dreizehnten Jahrhundert bestimmte landesfürstliche Territorien und Hoheitsrechte getreten, und als ein Attribut dieser Landeshoheit wurde namentlich auch die Befugniß betrachtet, einem Orte Stadtrecht und Mauern zu bewilligen. Auch die Erzbischöfe von Cöln hatten in dem westfälischen Theile ihres Sprengels zu der kirchlichen Jurisdiction allmälig eine gewisse weltliche Territorialherrschaft erlangt. Was in dieser Rücksicht durch die fortgehende Ausdehnung und zugleich Arrondirung des Grundbesitzes der kölnischen Kirche, durch den Erwerb zahlreicher einzelner Güter und Höfe, so wie verschiedener Comitate und der ihnen annexen Besitzungen und Rechte, durch die Beschränkung der Macht der Vögte und die Uebernahme ihrer Obliegenheiten und Gerechtsame Seitens der Erzbischöfe selbst [155]), ferner durch die mit ihrer kirchlichen Würde verbundene Einwirkung auf die sociale Ordnung und Zucht und noch manche andere Momente bereits angebahnt war, — das halfen vorzüglich die Kaiser Friedrich I und der II. vollenden. Jener dadurch, daß er nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dessen Herzogthum theilte und die herzogliche Würde und Gewalt im kölnischen Westfalen und dem Bisthume Paderborn dem gedachten Erzstuhle übertrug [156]); dieser durch die ausdrückliche

---

155) Die Anmaßungen und Uebergriffe der Vögte riefen von selbst das Bestreben hervor, derselben sich zu entledigen. Mehrere von ihnen verzichteten gutwillig auf ihre Vogtei-Gerechtsame zu Gunsten der Erzbischöfe von Cöln; so z. B. Otto der Jüng., Graf von Ravensberg, im J. 1240 auf die von seinem Großvater, dem ältern Otto von R., ererbte Vogtei über Flaësheim. S. Ledebur, Gesch. von Vlotho S. 124.

156) . . cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et

Zusicherung, in den Gebieten der geistlichen Fürsten ohne deren Zustimmung keine neuen Zölle, Münzstätten, feste Plätze u. s. w. errichten und die seitherigen Rechte und Freiheiten derselben in keiner Weise schmälern zu wollen [157]). — In Bezug auf die hier zunächst uns interessirende Gegend: das sogen. Vest Recklinghausen läßt wegen Mangels an den erforderlichen urkundlichen Nachrichten die allmälige Ausbildung dieser erzbischöflichen Landeshoheit im Einzelnen sich nicht mehr verfolgen. Nur so viel bleibt gewiß, daß sie hier früher und rascher, dort später und langsamer erfolgte, und daß erst geraume Zeit verging, bis jener Name in dem jetzt geläufigen Sinne, wonach man einen eigenen, bestimmt abgegrenzten kurkölnischen Verwaltungsbezirk von einundzwanzig Kirchspielen darunter versteht, angewandt werden konnte. Hat auch, wie die §. 5. mitgetheilte Archivalnotiz behauptet, die Gemahlin Otto's von Ravensberg als Erbtochter eines Grafen von Recklinghausen [158]) über ihr väterliches Erbe vornehmlich zu Gunsten der kölnischen Kirche verfügt: es war

cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus. Pertz tom. IV. p. 163. Unter die herzoglichen Rechte gehörte die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, das Heereswesen ꝛc., die Genehmigung zur Befestigung eines Ortes. Daher schritt z. B. der Erzb. Conrad von Hochstaden ein, als ohne seine Erlaubniß der Bischof Simon von Paderbern Salzkotten mit Mauern und Gräben umgeben hatte. Schaten, annal. Paderb. tom. II. pag. 39 seq.

[157]) Pertz l. c pag 236

[158]) Unter Kaiser Heinrich II. wird ein Graf Otto genannt, in dessen gräflichem Amtsbezirke die von diesem Kaiser im Jahre 1017 der Kirche zu Paderborn geschenkten Mansen zu Eluepo und Ricoldinghuson gelegen waren. Erhard l. c. Bd. I. Urk. Nr. 92. Ob aber sein Grafenthum nur über die dortige Gegend oder über die Grafschaft Mark mit Einschluß dieser Gegend — also mehr oder minder über den Boroctra-Gau sich erstreckte, — ferner, wo derselbe seinen Wohnsitz gehabt u. s. w. — das Alles ist unbekannt. — (Ein Elbeno in der Nachbarschaft von Recklinghausen wird

damit weder der erste, noch der letzte Schritt gethan, um für den ganzen Umfang des nachmaligen Districtus Vestanus eine Territorialhoheit des Erzbischofs herbeizuführen. Als das Fundament und die Hauptstütze einer solchen zeigt sich überall die Grundherrlichkeit [159]); und in Recklinghausen selbst war dieses Fundament schon lange vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gelegt. Vgl. §. 4. Ferner aber braucht man nur einen Blick auf die Geschichte jener alten Grafschaften zu werfen, um sich zu überzeugen, daß mit deren Erwerb noch keineswegs ein abgeschlossener und ununterbrochen fortlaufender Jurisdictionssprengel [160]) erworben war.

---

gleichfalls in einer Urkunde vom J. 1062 genannt. Lacomblet, U.-B. Bd. I. Nr. 198).

[159]) So arbeitete z. B. Meinwerk durch die zahlreichen Güter, welche er für die Paderborner Kirche erwarb, der spätern Landeshoheit ihrer Bischöfe vor; ebenso Gottfried und Otto von Cappenberg durch ihre Schenkungen derjenigen der Bischöfe von Münster.

[160]) In der spätern Zeit finden wir einen von Recklinghausen benannten Landgerichtsbezirk: Gogravîatus de Rekelinchusen. Vgl. Seibertz U.-B. I. S. 643. Einzelne der daselbst aufgezählten erzbischöflichen Gaugerichte hatten nur einen kleinen District, wohingegen z. B. das von Werl sich über sechs Kirchspiele ausdehnte. In wiefern die Jurisdiction des erzbischöflichen Richters zu Recklinghausen (Gaugraf) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich über die villa Dorsten erstreckte, wurde im §. 7. bereits bemerkt. — (Auch das Wort „Vest" bezeichnet einen Gerichtssprengel. Das Gericht Hagen in der Mark, welches in siebenzehn Bauerschaften eingetheilt war, hieß ehedem die Veste Hagen und hatte eigene Vesten-Rechte. Vgl. v. Steinen a. a. O. Bd. I. S. 1270 ff. Eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried v. J. 1292 sagt: Officialis noster in Wede inquisitionem diligentem fecit super dictis utriusque partis . . coram quinque parrochiis et septem judicibus, quorum universitas Veste vulgariter nuncupatur. Lacomblet Bd. III. Nr. 228). Außer diesem Gerichte über oder für das Land gab es zu Recklinghausen noch andere dem Erzbischof untergebene Gerichte: das Gericht für die Stadt, ferner ein Mannen-Gericht,

durch Privilegien und Exemtionen, wie sie namentlich kirchlichen Corporationen bewilligt waren, durch Vertrag, Kauf, Gewaltthätigkeit war die Continuität in räumlicher wie in zeitlicher Beziehung auf die mannigfaltigste Weise gestört. Es mußten erst viele andere Rechte errungen und fremde Ansprüche beseitigt werden, bevor ein wenigstens im Ganzen abgerundeter Verwaltungsbezirk entstand und eine über alle Theile desselben gleichmäßig ausgedehnte Landeshoheit sich ergab. Noch im Jahre 1343 spricht der Erzbischof Walram in der Urkunde, wodurch er für seine westfälischen Gebietstheile in der Person des Johann von Reiferscheid einen Marschall bestellt, von der in Rede stehenden Gegend nicht als von einem einzigen District, und unter Einer, das Ganze umfassenden, Bezeichnung. Er gebraucht vielmehr den Ausdruck: „uns lant zu Westphalen mit dem lande zu Rekelinchusen ind zu Dursten", und weiter abermals: „uns landt zu W. ind dat lant zu Dursten ind zu Rekenlinchusen[161]). Wie sogar im fünfzehnten Jahrhundert, freilich nur auf wenige Jahre, innerhalb dieses Landstrichs, ein eigener Jurisdictionsbezirk zum Nachtheile der erzbischöflichen Gewalt sich erhob, sieht man an Horneburg. Heinrich von Döer, eben vorher vom Erzbischof gedemüthigt, erwirkte sich bei Kaiser Sigismund die hohe Gerichtsbarkeit für Horneburg und dessen Pertinenzien. Selbst die Zurücknahme dieses Indults von Seiten des Kaisers vermochte an der Sache nichts zu ändern; erst, nachdem der Kurfürst Horneburg erobert hatte, wurde im Jahre 1431 ein Vertrag geschlossen, wonach dieser Ort nebst den Höfen Döer und Ebor bei dem Erzstifte

---

zu welchem die im Orte selbst oder in der Umgegend wohnenden kölnischen Ministerialen gehörten. Brunstenus, iudex ministerialium b. Petri ecclesie Coloniensis in judicio Rikelinchusen. Urk. v. J. 1273 in Ledebur's Archiv Bd. 5. S. 191.

161) Lacomblet, U.-B. Bd. III. Nro. 400.

Cöln und dem Veste Recklinghausen für immer verbleiben sollte [162]). — Bei Dorsten war die landesherrliche Macht der Cölnischen Kirchenfürsten gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits bis zu dem Grade gestiegen, daß der damalige Erzbischof, Conrad von Hochstaden, ein Bruder des Xantischen Propstes Friedrich, von der „villa nostra Durstine“ redet; und er war es auch, welcher derselben die libertas municipiorum nebst der Erlaubniß zur Anlage von Befestigungswerken zu gewähren beschloß. Zur vollen Ausgestaltung jedoch war dessen Landeshoheit auch hier noch nicht gelangt; indem außer dem Rechte des Stiftes Xanten als Grundherrn das alte Vogtei-Recht der Grafen von Cleve mit dem seinigen concurrirte [163]). Die ursprüngliche Bedeutung von dergleichen Vogteien war allerdings schon längst abhanden gekommen und sogar eine entschiedene Reaction gegen das ganze Institut eingetreten. Nichts desto weniger aber berief man sich gerne auf eine solche von den Ahnen ererbte Schutzherrlichkeit, indem auf diesen Titel hin so leicht weitere Ansprüche sich erheben und Auflagen und Forderungen von mannigfacher Art sich scheinbar rechtfertigen

---

[162]) Rive, S 235 und Anlage 17.

[163]) Welche nähere Bewandtniß es mit diesem Vogtei-Recht der Grafen von Cleve gehabt habe: ob sie als Schutzherren des Stiftes Xanten die betreffenden Gerechtsame in Anspruch nahmen, oder ob sie dieselben darauf zurückführten, daß vor Zeiten Dorsten als Reichshof unter ihren Schutz gestellt worden sei, liegt nicht klar vor. In späterer Zeit wenigstens behaupteten die Erzbischöfe von Cöln, daß die Erbvogtei über die in dieser Gegend liegenden Reichshöfe an die Inhaber ihres Stuhls verliehen und von diesen weiter zu Lehen gegeben sei und zwar an die Herren von Westerholt, während letztere geltend machten, dieselbe vor etlichen hundert Jahren unmittelbar von dem Kaiser empfangen zu haben. Vgl. das bei Rive, Anlage 23, abgedruckte Document v. J. 1608.

ließen [164]). Selbst eine besondere Huldigung den Vögten gegenüber war nichts Unerhörtes. — Der Erzbischof setzte sich deswegen mit dem Grafen von Cleve vorher in's Benehmen; wie es denn offenbar auch das Gerathenste war, durch eine gegenseitige Verständigung dem sonst zu befürchtenden Widerspruche zuvorzukommen und die Verhältnisse der neuen Stadt mit Bezug auf beide Theile von vorneherein in's Klare zu stellen. Eine Urkunde Conrad's vom 24 Mai 1251 gibt uns nähern Aufschluß darüber, welche Verabredung zwischen ihm und dem Grafen Dietrich VI. nebst dessen ältestem Sohne (Dietrich VII.) getroffen sei, um die beiderseitigen Rechte [165]) zu wahren. Danach wurde zunächst festgesetzt, daß nachdem nunmehr die Genannten ihren Consens zu dem von ihm beabsichtigten Schritte ertheilt hätten, dem zeitigen Grafen von Cleve alljährlich am Michaelis-Tage in der Stadt selbst (in ipsa munitione) eine Mark ausbezahlt werden solle; ein Weiteres aber seinerseits daselbst nicht mehr verlangt oder erzwungen werden dürfe [166]). Ferner: Falls zwischen dem Erz-

---

[164]) Wie der Graf von Cleve die lukrative Seite dieser Vogtei auszubeuten verstand, zeigt die Urkunde v. 26. Aug. 1263. Darin verspricht Graf Dietrich VII. dem Capitel zu Xanten: quod homines et bona ad curtem in Dursten pertinentia, que pro solutione debitorum nostrorum aliis assignavimus siue ad alios transtulimus, ab eis penitus absoluemus, nec aliquatenus deinceps bonorum vel hominum dicte ecclesie attinentium translationem hujusmodi faciemus. Lacomblet U.-B. Bd. II. Nr. 535.

[165]) Die von Seibertz veröffentlichte alte Chronik der Grafen von Cleve, Mark ꝛc. sagt in dieser Hinsicht: Theodoricus Cliviae comes Conrado . . annuit, quod Dorstense castellum, ubi commune et indivisum jus habebant, e villa in civitatem erigere queat. Quellen der Westf. Gesch. Bd. II. S. 199.

[166]) Von den zur curtis Dorsten gehörenden Höfen bezog derselbe laut eines Protokolls v. J. 1401 fünfundzwanzig Mark Dorstener Währung als jährliche Vogt-Beede. Diese Summe wurde nach einer von Altersher bestimmten Maßgabe von den einzelnen Hofhörigen

bischofe und dem Grafen von Cleve ein Krieg ausbrechen sollte, hätten die Bewohner der Stadt sich neutral zu verhalten, und auch der Erzbischof werde keine bewaffnete Mannschaft zum Nachtheile des Grafen in die Stadt legen, so lange dieser Krieg dauere Wenn aber der Graf gegen einen Andern, als den Cölnischen Erzbischof, in einen Krieg verwickelt wird, dann kann er, auf seine Kosten und ohne daß die Einwohner dadurch Schaden leiden, aus Dorsten sich Hülfe verschaffen. Endlich: Die eigenhörigen Leute des Grafen und die Leute, welche zu dessen oder seiner Burg- und Dienstmannen Vogteien gehören, dürfen wider ihren Willen von den erzbischöflichen Richtern nicht herangezogen werden, um beim Auswerfen der Gräben und andern Befestigungsarbeiten Dienste zu thun; gleichwie auch die Waldungen des Grafen und seiner Ministerialen ohne deren Erlaubniß für den Festungsbau nicht benutzt werden sollen [167]).

Acht Tage später, unter dem ersten Juni 1251, erließ Erzbischof Conrad das Dekret, welches, „vorbehaltlich des Rechtes und der Einkünfte der Kirche zu Xanten, auf deren Grund und Boden die villa Durstine gelegen", dieser letztern die Aufführung von Befestigungswerken und städtische Freiheiten bewilligt [168]).

---

zusammengebracht. Außerdem bekam er von einem jeden bewohnten Mansus auf Fastnacht ein Huhn. Endlich mußten die Curtialen jährlich am Sonntage nach dem Margarethen-Fest ihm vier Zugpferde nach dem Hause Götterswick schicken, um das Korn einzufahren. Erst am Sonntage vor Johannis Enthauptung (also nach fünf Wochen) brauchte er die Pferde zurückzusenden. Siehe bei Rive Anlage 36. Artikel 10.

[167]) Lacomblet Bd. II. Nro. 370.

[168]) In nomine domini amen. Cunradus dei gratia etc. . . . Dignum est et recte rationi consentaneum, ut que digna sunt memoria, uiuaci scripto commendentur, ut rei notitia, que mortalium successione tollitur, permanente scripto retineatur. Qua-

Die Rechte selbst, welche den Bewohnern hierdurch verliehen werden, sind in dem Dokument nicht in speciali bezeichnet. Es heißt nur überhaupt: inhabitantibus municipiorum libertatem donamus; und ebenso unbestimmt lautet der Ausdruck in dem Vertrage mit dem Grafen von Cleve: Cum nos villam nostram Durstine duxerimus muniendam, inhabitantibus ipsum locum data specialis quadam gratia libertatis. Auch anderweitig liegen keine positiven Angaben über den Inhalt und Umfang der gewährten Privilegien vor. Es erübrigt daher nichts Anderes, als aus dem, was in der Regel bei solchen Anläßen geschah, auf den vorliegenden Fall einen Rückschluß zu machen. Freilich läßt auch auf diesem Wege nicht viel mehr, als ein allgemeiner Umriß, sich gewinnen. Wie im Einzelnen die betreffenden Orte sich gestalteten, hing von besondern Umständen ab; namentlich davon, ob die Unterschiede der Stände (Freie, Hörige ꝛc.) dort sich schon mehr verwischt hatten, oder aber ob sie noch in solcher Stärke vorhanden waren, daß die Einwohner gewissermaßen in zwei Lager sich theilten. — Im Allgemeinen aber erscheint als wesentlicher Charakterzug städtischen Wesens und Lebens im

---

propter scire volumus tam presentes quam futuros, quod villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis, pro honore et utilitate ecclesie Coloniensis concedimus muniri, et inhabitantibus eius municipiorum libertatem donamus, saluo tamen per omnia in ipso oppido et oppidanis iure Xantensis ecclesie et salvis sibi suis redditibus, cuius lesionem in hac parte nullatenus intendimus; per compositionem vero cum comite Clivensi factam, prout in scripto super hoc confecto continetur, nolumus nec videmus aliquod preiudicium ecclesie Xantensi generari. Et ut hec inconvulsa et firma perpetuo maneant, presens scriptum sigillo nostro et ecclesie Coloniensis est munitum. Datum a. d. MCC. LI., Kal. Junii. Lacomblet U.-B. Bd. II. Nr. 373, aus dem erzstiftischen Cartular. Bei Rive a. a. O. S. 446. ist statt des 1. Juni pridie Kal. Jun. gesetzt.

Mittelalter eine gewisse Autonomie — eine der Gesammtheit der in dieser Beziehung Berechtigten (der Bürgerschaft) eignende korporative Selbstständigkeit, wie das auch schon in der altrömischen Bedeutung des Wortes Municipium liegt. Dieselbe offenbarte sich zunächst im Bereiche der Verwaltung (im eng. Sinne): in der von der Gesammtheit ausgehenden Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen, in der ihr zustehenden Handhabung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb ihres Weichbildes ꝛc. und namentlich in dem Rechte, zur nächsten Ueberwachung und Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten besondere Gemeinde-Beamte zu wählen und an die Spitze zu stellen. Magistri civium, scabini [169]). — Was das Gerichtswesen betrifft, so galt es als das Hauptkennzeichen des Besitzes städtischer Freiheiten, daß die Bürger des Erscheinens vor dem sonst zuständigen Gerichte (Gau- oder Land-Gericht ꝛc.) überhoben waren [170]) und ihre eigenen Richter hatten, deren Bestellung wenigstens zum Theile ihnen selber anheimgegeben war. Die Befugnisse jedoch, deren die selbstgewählten richterlichen Beamten sich erfreuten, waren bei weitem nicht allerwärts gleich. In der Civiljurisdiction gingen sie weiter, während in Criminalsachen deren Competenz manchmal, zumal im Anfange, noch eine sehr beschränkte war.

---

169) Siehe z. B. die Erklärung der Stadt D. vom 25. August 1301: Nos magistri burgenses, scabini totaque universitas opidi Durstenensis notum esse cupimus tenore presentium recognoscentes, quod iuxta ordinationem compositionis . . inter ipsum dominum comitem (Cliviae) ex una parte et nos ex altera facte de communi et unanimi consensu omnium nostrorum et consilio etc. Lacomblet, U.-B. Bd. III. Nr. 13.

170) Nullus burgensis extra in potestatem comitum vel quod vulgo Vestene dicitur, vocetur — verordnet der Erzbischof Philipp, als er 1182 das Stadtrecht von Siegburg bestätigt. Lacomblet Bd. I. Nro. 483.

Oder auch: Es ward ihnen bei den gerichtlichen Verhandlungen nur eine gewisse Mitwirkung eingeräumt [171]). — In Folge der Corporationsrechte konnte ferner die Stadt als solche Eigenthum und Vermögen erwerben, Ausgaben machen, so wie andererseits zur Deckung derselben sowohl den einzelnen Bürgern, als allen denen, welche irgendwie an den durch den städtischen Verkehr dargebotenen Vortheilen zu participiren gedachten, bestimmte Abgaben auflegen. Zu diesen letztern gehörten einmal die Aspiranten des Bürgerrechts; außerdem aber auch die Fremden, welche z. B. mit ihren Waaren die städtischen Märkte besuchten. Einen solchen Markt zu veranstalten, zu beaufsichtigen, vorkommende Unordnungen und Streitigkeiten auf demselben durch ihre Beamten zu beseitigen 2c., bildete ebenfalls einen Bestandtheil ihrer Gerechtsame [172]). Endlich, zur Aufrechthaltung der bestehen-

---

[171]) So wird z. B. vom Erzb. Reinold a. 1165 für die Stadt Medebach bestimmt: Nullus querimoniam faciat de concivi suo in alienis regionibus, sed si quis habet cum eo agere, coram conciuibus suis familiariter et amice terminet si potest; si alter eorum secundum consilium ciuium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido uestro terminetur ciuili justicia: qui istud preceptum non servaverit, decem solidos uadiabit. Concedimus et vobis ut judices eligatis, qui de furto infra XII. nummos inter uos debeant judicare . . Quod autem de majori furto judicandum est infra XXX. nummos, villicus noster sine banno cum civibus judicare debet . . Quicquid de capitali sententia tractabitur, ad justiciam aduocati pertinet. Seibertz, U.-B. I. Nr. 55. — In Dorsten war in der Folge bis zum Jahre 1577, wie aus dem damals erlassenen Salentinischen Recesse erhellt (s. Schlüter, Provinzialrecht von Westfalen Bd. III. S. 130.) der Instanzenzug dieser: Der vom Erzbischofe ernannte Richter, welcher in Dorsten wohnhaft und Bürger sein mußte (vgl. Willküren der Stadt D. Ztschr. Bd. 7. S. 220); der städtische Bürgermeister und Rath; drittens der zu Dortmund.

[172]) So bestimmt z. B. der Münsterische Bischof Eberhard, als er

den Ordnung, für den Fall daß diese entweder im Innern oder von außen her gewaltthätiger Weise gestört werden sollte, bedurfte und erhielt sie das Recht des Waffengebrauchs.

Hieraus möge man, wenigstens in der Hauptsache, den Inhalt und die Tragweite der Vergünstigungen entnehmen, welche das Dekret des Erzbischofs Conrad vom 1. Juni 1251 für die Einwohnerschaft von Dorsten in sich begriff. Wie nach dieser ersten wichtigen Errungenschaft die Zustände und Schicksale der neuen Stadt sich weiter entwickelt haben, soll eine zweite Abhandlung darzustellen versuchen.

Haltern Stadtrecht verleiht (1288), den Dienstag in jeder Woche als Markt-Tag. Kindlinger M.-B. Bd. 1. Urk. Nr. 1.

II.

Zur Topographie der Freigrafschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

1. Die Freigrafschaft Stalpe.

Zu den Desideraten unserer Historiographie gehört auch eine Topographie des Landes nach seiner Eintheilung in Freigrafschaften. So wichtig eine solche, wenn sie vollständig hergestellt werden könnte, sein müßte, so schwierig ist sie; theils wegen des Mangels an Quellen, theils weil der freigrafschaftliche Verband an sich ein lückenhafter war. Wir wollen versuchen, dieses durch einen Ueberblick seiner geschichtlichen Entwickelung deutlich zu machen.

Die Geschichte der unter dem Namen der Feme bekannten Freigerichte, ist schon seit dem 16. Jahrhundert durch die Berichte von Schriftstellern, welche die geschichtliche und rechtliche Grundlage derselben ganz verkannten und später zum Ueberflusse auch noch von Romanschreibern, welche das in dem Wesen derselben liegende Geheimnißvolle zur Färbung ihrer Phantasiegebilde auszubeuten suchten, aufs abentheuerlichste verunstaltet werden. Seitdem diese abgeschmackten Fabeln durch die gründlichen rechtshistorischen Forschungen unserer Tage widerlegt sind, wissen wir daß die Femgerichte auf Gesetz und Recht beruheten und daß sie, abgesehen von den Mißbräuchen, die sich in der Zeit ihres Verfalls einschlichen und denen sie am Ende erlagen, sogar eine durch ihre Einrichtung ausgezeichnete Gerichts-Anstalt waren. Sie verfuh-

ren zwar mit unnachsichtlicher, furchtbarer Strenge, sie ahndeten Verletzung der Religion, der Ehre des Menschen und seines Rechts immer nur mit einer Strafe, dem Tode, aber sie verfuhren nicht inquisitorisch, sondern nach altgermanischer Sitte, nur auf Anklage; sie folterten den Angeklagten nicht, erkannten vielmehr über ihn nur auf Beweis durch den Eid freier Männer oder durch Geständniß; sie ließen Gefangene nie in langer Haft schmachten, vielmehr wurde über den Angeklagten sobald er erschien, auch geurtheilt; er gieng entweder als unschuldig Befundener frei wieder von dannen, oder er hing als Verurtheilter noch denselben Tag an einem Baume. Sie quälten die Verurtheilten nicht durch qualifizirte Todesarten, alle traf die gleiche Strafe des Stranges, die nur gegen Genossen, welche die geheime Losung verrathen hatten, geschärft wurde. Sie richteten nie an heimlichen oder gar unterirdischen Orten, nie bei Nacht, sondern bei Tage unter freiem Himmel an den uralten germanischen Malstätten und nur auf rother westfälischer Erde, wiewohl die Scheffen des Gerichts durch ganz Deutschland zerstreut waren. Diese machten auch kein eigentliches Geheimniß daraus, daß sie Femscheffen waren; ihr Stand war ein ehrenvoller und wurde sehr gesucht. Wer ihn erlangte, an dem durfte kein Makel der freien Geburt, wie der persönlichen Integrität haften. — Die Femgerichte sind als solche durch keine Urkunde eingesetzt und sind auch durch keine Verordnung aufgehoben. Ihr Ursprung reicht zurück in die karolingische Zeit, ihr stilles Ende haben sie erst in unseren Tagen gefunden[1]).

Das Verfahren der Femgerichte war wesentlich das der Gerichte des Mittelalters überhaupt; das Hauptrechtsbuch derselben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war der Sachsenspiegel, wozu selbstverständlich auch noch besondere, durch die Eigenthümlichkeiten ihres Verfahrens und die verfassungs-

[1]) Vgl. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte. S. 7. fg.

mäßigen Zustände des Landes der rothen Erde bedingte, Weisthümer, so wie im 15. Jahrh. einzelne, von den deutschen Kaisern, zur besseren Controle eingerissener Mißbräuche, veranlaßte Reformationen kamen, welche in mehreren Rechtsbüchern gesammelt wurden. Die sogenannte Reformation des Kaisers Ruprecht von 1404, die auf Befehl des Kaisers Siegmund durch Erzbischof Diedrich II. bewirkte Arnsberger Reformation v. 27. April 1437 und die Reformation des Kaisers Friedrich III. v. 1442, sind unter diesen die wichtigsten [2]). Die den Femgerichten eigenthümlichen Einrichtungen, wodurch sie allmählig zu unglaublicher Macht gelangten, waren ihnen nicht durch willführliche Verordnungen gegeben, sondern aus den Verhältnissen der Zeit, auf ganz naturgemäße Weise herausgebildet und mit der Aenderung jener Verhältnisse sind sie auf demselben Wege mit allen ihren Einrichtungen so allmählig untergegangen, daß noch in unseren Tagen der letzte westfälische Oberfreigraf Engelhard an den einzelnen Freistühlen seines Bezirks das Freigericht abhielt; wiewohl es mit den alten Fem- und Freigerichten außer dem Namen nichts mehr gemein hatte. Er war 1784 von Maximilian Franz dem letzten Churfürsten von Cöln als Herzog und kaiserlichem Statthalter der Freigerichte in Westfalen, mit förmlicher Bestallung versehen und verpflichtete die ihm für einzelne Stühle präsentirten Freigrafen; zuletzt noch am 19. Mai 1806 den vom Frhrn. v. Hörde für die zum Corveyischen Viteamte gehörigen Freistühle zu Mönninghausen und Bökenförde präsentirten Hofgerichtsadvokaten Scheck zu Erwitte. Aber die heimliche Losung kannte er nicht mehr, wie er dem Verfasser selbst gestanden und die von ihm aufgenommenen Freigerichtsprotocolle, wovon er ihm Abschriften

[2]) Sie sind nach den besten Quellen abgedruckt in Seibertz Urkunden-Buche III. Nr. 904, 938 u. 948.

mitgetheilt, sind nur ganz gewöhnliche Rügegerichtsverhandlungen. Er ist 1835 gestorben.

Die Femgerichte waren nichts anderes als die alten Volks- oder Landgerichte für die freien Leute des Landes, wovon uns schon Tacitus erzählt. Recht und Gericht giengen vom Volke aus Karl d. Gr. war klug genug, diese alte Einrichtung in Sachsen zu achten und möglichst zu schonen. Er gab nicht leicht ein Gesetz ohne vorherige Zustimmung des Volks in öffentlicher Versammlung. Die aus der fränkischen Zeit herrührenden sogenannten alten Leges sind nur gesammelte Volksrechte, welche aus dem Munde rechtserfahrener Männer niedergeschrieben und dadurch in eine feste Form gebracht wurden. Die Vorreden einzelner dieser alten Rechte, z. B. die der Lex Salica und der Lex Ripuariorum besagen es ausdrücklich [3]). Auch bei denjenigen, welche erst Karl d. Gr. sammeln und in einer bestimmten Form redigiren ließ, namentlich bei der uns zunächst angehenden Lex Saxonum wurde so verfahren. Sie wurde deshalb auch ursprünglich Ewa Saxonum d. h. Gewohnheitrecht der Sachsen genannt [4]).

In jenen alten Landgerichten nun wurde über alles verhandelt, was sowohl die Personen- als die Vermögensrechte der Freien betraf, weshalb dann auch das Femgericht immer judicium liberorum hominum und der Freigraf super liberos et liberorum agros comitia positus genannt wurde [5]). Eben deshalb war die Competenz derselben nicht auf die Bestrafung von Verbrechen, auf die sogenannten femvrogigen Sachen beschränkt, sondern sie erstreckte sich auch auf die Güter der Freien. Darum heißt es in einem Schreiben des Edelherrn Johann I. v. Bilstein an den Grafen Otto v. Polle über die rechtliche Natur der Freigüter, sie könnten nicht

---

[3]) Seibertz Landes- und Rechtsgesch. I. 120.

[4]) Daselbst I. 290.

[5]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 74.

willführlich verkauft, sondern nur gegen andere Freigüter vertauscht werden und zwar nur vor dem Freigerichte, mit Genehmigung des Freigrafen und der Erbberechtigten [6]).

An der Verfassung des Volksgerichts der Freien änderte Karl d. Gr. eigentlich nur folgendes. Ursprünglich konnte jeder Freie Richter sein. Um die Stellung der Richter zu befestigen, führte Karl das Institut der Scheffen ein, die aus den achtbarsten Freien ausgesucht und durch den kaiserlichen Sendgrafen (Missus) mit dem kaiserlichen Gaugrafen ein für allemal auf das von ihnen auszuübende Richteramt vereidet wurden. Diese Scheffen mußten dann bei Gerichte stets erscheinen und durch Berathung mit dem Umstande das Recht finden und weisen, was der kaiserliche Graf des Gau's oder sein Stellvertreter (subcomes) als Richterspruch verkündete. Wahrscheinlich beruhete auf dieser Einrichtung der feste Glaube aller Freigrafen und Scheffen, der sich in ihren Urkunden seit dem 14. Jahrh. überall manifestirt, daß das Femgericht von Karl d. Gr. auf den Rath des Papstes Leo eingesetzt sei, um die überwundenen Sachsen, die trotz ihrer Bekehrung zum Christenthume, heimlich mit zähester Hartnäckigkeit am Heidenglauben ihrer Väter festhielten, durch unnachsichtliche Strenge bei der neuen Religion zu erhalten.

Jedes solche Gericht nun, unter dem Vorsitze des kaiserlichen Grafen, war ein kaiserliches. Wie der Graf als ständiger Beamter in seinem Gaue den Vorsitz bei demselben führte, so der kaiserliche Missus oder Sendgraf, der als außerordentlicher Commissar die ganze Provinz jährlich bereisen mußte, bei den allgemeinen Placitis oder Provinzialversammlungen, worin Sachen abgehandelt wurden, in denen der Graf das Recht verweigert oder verzögert hatte, weil er z. B. des Angeklagten nicht mächtig werden konnte oder die an und für sich nicht sowohl den einzelnen Gau als die ganze Provinz betrafen

[6]) Daselbst III. Nr. 1100.

In diesen Placitis generalibus mußten alle Grafen der Provinz mit einer Anzahl Scheffen erscheinen, um ihren Gau vor dem Sendgrafen zu vertreten.

Bis zum 13. Jahrh. war die karolingische Gauverfassung in Deutschland größtentheils aufgelöset. Die Grafen waren zu fürstlichen Landesherren, die Sendgrafen waren Herzoge geworden. Nur in Westfalen gieng diese Umwandlung langsamer von Statten, weil es hier eigentlich an einem Herzoge fehlte. Otto d. Gr. hatte zwar Hermann Billung zum Herzoge in Sachsen ernannt, aber nur im östlichen Theile desselben; im westlichen, dem Stammlande seiner Familie, behielt er das Herzogthum für sich und vererbte es auf seine Nachkommen, resp. Nachfolger auf dem Throne. Der Name Sachsen blieb daher auch allein auf jenem Ostsachsen haften, während Westsachsen immer mehr unter dem Namen Westfalen bekannt wurde.

Unter solchen Verhältnissen bildete sich die fürstliche Landeshoheit in Westfalen später aus, als in den übrigen deutschen Provinzen, wozu auch der Umstand wesentlich beitrug, daß das Land größtentheils in den Händen der Bischöfe war, welche zwar in ihren Diöcesen die herzoglichen und gräflichen Rechte so viel als thunlich usurpirten, aber doch eigentlich nicht vom Kaiser damit beliehen waren. Erst nachdem K. Friedrich I. dem geächteten Herzoge Heinrich dem Löwen das billungsche Herzogthum Sachsen genommen und an Bernhard von Anhalt verliehen, den Erzbischof Philipp v. Cöln aber zum Herzoge in Westfalen, so weit es zu seiner Erzdiöcese gehörte und in einem Theile von Engern ernannt hatte, suchten auch hier die einzelnen Bischöfe und Grafen die fürstliche Landeshoheit in ihren Diöcesen und Bezirken geltend zu machen. Bevor dieses aber geschah, hatten die alten Volksgerichte, als unmittelbare kaiserliche Gerichte, sich fortwährend in Geltung erhalten, während die Grafengerichte in anderen deutschen Provinzen schon längst zu mittelbaren Gerichten un-

ter ihren Territorialherren herabgesunken waren. Selbst die herzogliche Stellung des cölnischen Erzbischofs in Westfalen, trug dazu bei, sie in dem alten Verhältnisse zu befestigen. Da er nämlich vermöge jener Stellung nicht im Stande war, die Gerichte als die seinigen an sich zu ziehen, so suchte er sie als Herzog dem Kaiser und dadurch mittelbar sich als dessen Stellvertreter zu erhalten, wobei ihm die bekannte zähe Anhänglichkeit der Westfalen am Hergebrachten, trefflich zu statten kam. Er wurde zuletzt sogar ausdrücklich zum kaiserlichen Statthalter für alle Freigerichte in Westfalen ernannt.

Inzwischen blieb die, wenn auch spätere, Ausbildung der Landeshoheit in Westfalen, nicht ohne die entscheidendsten Folgen für die Freigerichte. Die allmählig eingetretene Zersetzung der alten sozialen Verhältnisse überhaupt, welche sie namentlich durch die immer fortschreitende Ausbildung des Lehnwesens, der Ministerialität und Hörigkeit erfuhren, traf den Stand der Freien sehr empfindlich. Man zog den Waffen- und Hofdienst im Gefolge eines Herrn, weil er durch Güter und Ehre gelohnt wurde, der alten einfachen Freiheit vor und jemehr dadurch der Stand der kleinen Hofesbesitzer dezimirt wurde, desto mehr sah sich dieser genöthigt, selbst Hörigkeitverhältnisse nicht zu verschmähen, um nur den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn zu gewinnen. Auf diese Weise entstanden auch in Westfalen Go- und Hofesgerichte unter der Autorität der einzelnen Territorialherren, während die alten Landgerichte sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte für diejenigen Freien erhielten, welche ihren alten Stand fest behauptend, es vorzogen, ihre alten Reichs Abgaben für den königlichen Fiscus an den Grafen zu zahlen, statt sich in den mittelbaren Schutz eines geistlichen oder weltlichen Territorialherrn zu begeben.

So war dann der Richter, der dem Gerichte dieser Freien vorsaß, noch immer der alte karolingische comes, der als kaiserlicher Beamter den Titel Freigraf, comes liberorum

führte und dessen Gerichtsbeisitzer **Freischeffen**, scabini liberorum genannt wurden. Der Gerichtsbezirk, zu dem die freigebliebenen Femgenossen (vemenoti) mit ihren Gütern gehörten, hieß **Freigrafschaft**. Aber eine solche Freigrafschaft bestand nicht mehr, wie die alten Landgerichtsbezirke, aus einem ununterbrochenen Gebiete, sondern es fielen alle Güter aus dem Freibanne, deren Besitzer, den veränderten Zeitverhältnissen gemäß, vorgezogen hatten, sich in Abhängigkeitverhältnisse zu begeben, die sie entweder der Gerichtsbarkeit des gräflichen Vicecomes, des sogenannten Gografen oder eines Hofesherrn und dessen Vogts unterwarfen. Während diese ihre richterliche Auctorität von dem Territorialherrn, dem Inhaber der kaiserlichen Gaugrafschaft, als dessen Delegate (vicecomites) ableiteten, empfieng der Freigraf, wenn er auch vom Gaugrafen als Stuhlherrn zu einer Freigrafschaft präsentirt wurde, den Königsbann, mit dem Rechte über Leben und Tod zu richten, vom Kaiser unmittelbar [7]). Sogar der Stuhlherr selbst, obgleich er die Stuhlherrschaft vom Reiche zu Lehn trug, mußte, wenn er als Freigraf den Freistuhl besitzen und unter Königsbanne richten wollte, sich mit diesem vom Kaiser **besonders** belehnen lassen. So belieh 1262 König Richard, auf Präsentation des Grafen Gottfried III. v. Arnsberg den Ritter Ruteler gnt. Pape (clericus) mit dem Königsbanne der dem Grafen gehörenden Vogtei über Soest [8]) und 1399 lieh Kaiser Ludwig dem Heinrich vom Turn den bannum libere cometie ad comitatum Arnsberg pertinentem [9]).

Das Gesagte wird hinreichen, die Eingangs gemachte Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sowohl wegen Mangels an Quellen, als wegen des lückenhaften Zusammenhanges der

---

[7]) **Seibertz** L. u. R. Gesch. III. 105.
[8]) **Seibertz** U.-B. I. Nr. 323.
[9]) Daselbst II. Nr. 679, Note 363.

Freigrafschaften schwierig sei, ein vollständiges freigrafschaftlich-topographisches Netz über das Land zu ziehen. Denn wenn auch die Quellenliteratur über die Femgerichte keine dürftige, vielmehr eine verhältnißmäßig reiche zu nennen ist, wenn auch, besonders seit der Mitte des 15. Jahrh. wo der Erzbischof von Cöln als anerkannter kaiserlicher Statthalter der heimlichen freien Gerichte erscheint und deshalb alle Stuhlherren und Freigrafen von ganz Westfalen sich nicht nur an ihn wendeten, sondern auch der Freistuhl im Baumgarten unter der Burg Arnsberg, wegen der dort gehaltenen General-Capitel allmählig das Ansehen eines Oberfreistuhls erlangte [10]), der Urkundenvorrath über die Femgerichte sich in unserem Landes-Archive immer mehr gehäuft hat, so ist doch früher nie daran gedacht, eine Statistik des Landes nach Freigrafschaften zu entwerfen oder vollständiges Material für eine solche zu sammeln. Dieselbe muß vielmehr aus den einzelnen Urkunden, welche über die Thatsachen und Verhandlungen, die vor den Freistühlen gepflogen wurden, aufgenommen sind, zusammengesucht werden und es sind nur Ausnahmefälle, wenn von irgend einem Freibanne eine Beschreibung gemacht wurde. Eine solche haben wir z. B. von dem der Herrschaft Bilstein und Fredeburg, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., welche jedoch nur eine Grenzbeschreibung ist und daher nur die an der Grenze gestandenen Freistühle enthält [11]). Um so willkommener werden die Nachrichten sein, die uns über eine der bedeutendsten Freigrafschaften des Landes, welche mit Ausnahme des Orts Mönnighausen, das ganze ehemalige Gericht

---

[10]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Ztschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XVII., 125.

[11]) Sie ist abgedruckt in Kindlingers Beiträgen III., Urk. Nr. 214 und aus dem alten Landbuche von Fredeburg genommen, welches 1460 angelegt und einer gerichtl. Bescheinigung zufolge, noch 1663 beim Gerichte zu Fredeburg aufbewahrt wurde.

Geseke befaßte, zu Händen gekommen sind. Es ist die Freigrafschaft Stalpe, die sich aus den vorliegenden Urkunden sowohl nach ihrem äußeren Umfange, als nach allen darin gelegenen Freistühlen, mit den dazu gehörigen Freigütern und den von diesen zu leistenden Abgaben vollständig ermitteln läßt.

Die älteste bis jetzt bekannte urkundliche Nachricht über die Freigrafschaft Stalpe, ist aus dem Jahre 1434 wo am 10. Nov. (in profesto beati Martini Episcopi) „Henrich Kroesener, frigreue der fryerstoele vur Geyske gelegen, zogehoerende den van melbrick" dem Erzbischofe Diedrich II. die Belehnung mit der fryergraffschaft ind den fryhinstoelen vursch., reversirt [12].) — Der Freigraf Krösener wurde also mit der Freigrafschaft d. h. mit dem Königsbanne vom Erzbischofe v. Cöln als kaiserlichem Statthalter über die Freigerichte beliehen; Stuhlherren waren die v. Melrich Nach einer Urk. v. 1441 war „Henrich van Griessen Vriegreue der van Melbericke [13].

Im J. 1452 verwaltete Jörgen Fricke, Freigraf zu Rüden, die Freigrafschaft Stalpe und in demselben Jahre „vp mandach na der hilligen Aposteln dage Pincsten" reversirt „Johann Komen, frygraue des fryhenstoils ind fryergraifschaft zo Stalpe vp der steynkulen vur Geiske gelegen" dem Erzbischofe Diedrich II. die erhaltene Belehnung „mit dem fryhenstoile ind fryhergraifschaft zo Stalpe, mit den fryhenstoilen dar yn gehorend mit Namen Rebindhußen, vur der vistportzen zo Geyske, zo Hustede, zo Benyndhußen, zo volkesmer ind zo Houlthußen, zogehorend nuldeken van melderick." [14])

Mit diesen etwas allgemeinen Andeutungen der Rever-

[12]) Urk. des Arnsb. Archivs mit anhängenden 3 verletzten Siegeln.
[13]) Urk. des Arnsb. Archivs; das Siegel wohl erhalten.
[14]) Urk. des Arnsb. Archivs; die anhangenden Siegel sind unverletzt.

sale, stimmen die Einzelheiten der nun folgenden erschöpfenden Urkunden vollkommen überein.

1461 am Mittwoch nach Lichtmesse bekennt „Nolke van Melderke knape“ daß er „Heren Ludeke Rytter und Lübberde Gebrodern de Westphelinge“, früher verkauft habe „de Fryengrafschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen, Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende, bynnen, buten vnd vmmelanck Ghesefe gelegen“, daß er sie den edlen Junkern Walraven und Otten Grafen zu Waldeck mit Hand und Munde aufgelassen und dieselben gebeten habe, die genannten Westphelinge damit zu belehnen, was dann auch laut Brief und Siegel geschehen sei. Ferner habe er, nach diesem Verkaufe, den gedachten Brüdern verkauft und aufgelassen „alle de gude, sine saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dechtnusse gekofft, angekomen vnd gekregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Ghesefe vnd dar vmmerlank her.“ Er bekennt sich wiederholt zu diesem Verkaufe und trifft unter anderen Verabredung darüber, wie er und seine Erben befugt sein wollen, alle diese Güter für drittehalb hundert rheinische Gulden wieder an sich zu kaufen. (Anl. 1.)

Es geht hieraus hervor, daß die von Melrich Stuhlherren der Freigrafschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen, Freigütern und sonstigen Gütern in und um Gesefe waren und daß sie diese Stuhlherrschaft von den Grafen von Waldeck zu Lehn trugen; auch daß Noldeke v. Melrich und seine Voreltern, vom Burggrafen v Stromberg dessen Güter in und um Gesefe an sich gebracht und er solche den Brüdern Westpheling verkauft habe. Wie aber die Lehnsherren der v. Melrich, die Grafen von Waldeck zu der von ihnen weiter verliehenen Stuhlherrschaft gelangt waren, von wem sie solche zu Lehn trugen, das geht nicht aus der Urkunde hervor. Jedenfalls aber war die oberste Stuhlherrschaft der Grafen v. Waldeck eben sowohl Lehn, als die der

Familie v. Melrich, mochten sie solche vom Kaiser oder vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter empfangen haben. Eigene Grafenrechte besaßen sie in und um Gesehe nicht; ihre Grafschaft lag vielmehr ganz davon getrennt. Allein Gesehe war ein Hauptort des alten Haold'schen Comitats, der sich auch über die spätere Grafschaft Waldeck erstreckte und da die alten waldecker Grafen mit dem ausgestorbenen Grafen v. Padberg und den Herren v. Itter zu den Gentilen der Haoldschen Familie gehörten[15]), so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ihnen von daher auch die Stuhlherrschaft der Freigrafschaft Stalpe überkommen war.

Was nun die einzelnen Bestandtheile der Freigrafschaft betrifft, so geben uns darüber die weiter vorliegenden Urkunden vollständige Auskunft. Zunächst liegt ein Güterverzeichniß aus dem Jahre 1526 vor, worin die dem damaligen Lehnsträger, dem Drosten „Jost Westpaill" gehörenden Stalper Güter folgendermaßen aufgeführt sind. (Anl. 2.)

1) Ein Gut Lippolt Drenynck's zu Stalpe, von Alters her genannt „der Robben Gut."

2) Bürgermeister Conrad Dobber hat ein Gut zu Stalpe, geheißen „Hermannus Wernssinges Gut".

3) Magnus Trippenmecker hat ein Gut zu Velmede, geheißen „der Reeste Gut".

4) Konrad vom Hagen und die Kinder Johanns von Siddinghausen haben zusammen ein Gut zu Velmede gen. „thom Broke", welches früher den Webelingen gehört hat.

5) Hieronymus Ort, Kord vom Hagen und Heinrich Fleischhauer haben ein Gut zu Velmede genannt „der Blirseme Gut."

6) Liborius Ort hat ein Gut zu Velmede.

7) Derselbe hat noch eins zu Hustede.

---

[15]) Seibertz Gesch. der westf. Dynasten und Herren S. 378 und 390.

8) Die Witwe von Themme Maaß hat ein Gut zu Volxsmer, das früher Gobel Redeberg gehörte.

9) Jost Pelßer hat ein Gut zu Volxsmer, das früher Joh. Kannengeiter gehörte.

10) Ein Gut zu Volxsmer gehört halb Konrad vom Hagen, halb Simons Sohn zu Störmede gen. „der Cloeste Gut".

11) Johann Maes hat ein Gut zu Langeneike.

12) Joh. Plagemer hat eins zu Ermesinghausen.

13) Bernd Bertram anders Goldschmidt hat ein Gut zu Ermsinghausen gnt der kleine Buschhof.

14) Schenne hat eins zu Ermsinghausen, gen. der große Buschhof.

15) Jost Pelßer und Johann Rissink haben ein Gut zu Störmede.

16) Bürgermeister Heinrich Röders Kinder haben ein Gut zu Benninghausen gen. „Enynckhuysen Gut".

17) Bürgermeister Hunold Hunoldes und Kord Sinseke haben ein Gut zu Benninghausen gen. „der Holtappel Gut".

18) Kord Sinseke und Heym Rugenbecker haben ein Gut zu Hustede.

19) Steffan Duker z. Büren hat ein Gut und

20) Johann Bleymer z. Wünnenberg hat eins.

Alle diese Güter entrichteten Abgaben an Hafer, Eier, Hühner und Geld; sie waren also die Freistuhlsgüter, deren Besitzer ihre alten Abgaben an den königl. Fiscus, nunmehr an den Stellvertreter desselben, den Stuhlherrn und beziehungweise an den kaiserlichen Freigrafen bezahlten.

Mehrere Güter waren Lehngüter, womit die Westphalen die Besitzer beliehen. Es sind folgende.

1) Vierzehn Morgen Land vor Geseke gen. Karls Bredde zwischen den Warten Holdhausen und Elsinghausen hat Mathias Brulle.

2) Ein Gut zu Velmede hat Bürgermeister Johann Bertram, sonst Herr Heinrich Brockmann.

3) Die Länder vor der Ostpforten haben Henrich Roders Kinder, sonst Hermann Brobeck.

4) Ein Gut nahe ober dem hohen Kreuze bei Geseke hat Lippold Greninck sonst die Quackerden.

5) Eine Bredde vor der Weyporten und 12 Morgen Klei auf den Strickerden, hat Georg Rissinck.

6) Ein Gut vor der Weyporten ober der Stadt hat Menge von Görde zu Arnsberg.

7) Zwei Morgen Land vor der Mühlenpforte an den Gärten hat Johann Plagemer sonst Herr Heinrich Brockmann.

8) Noch ein Gut zu Upsprunge vor Saltkotten, hat Penninch.

Einzelne Stücke von den Gütern waren versetzt, von denen dann die Pfand-Inhaber die verhältnißmäßigen Abgaben zu heben hatten.

Diese Freigüter werden nun auch, wiewohl zum Theile mit anderen, wohl älteren, Namen in den Lehnbriefen genannt. Zugleich aber enthalten diese, und das ist für unsere Aufgabe das wichtigere, eine vollständige Angabe der Freistühle, die wir, ihrer örtlichen Lage nach, genau zu bestimmen versuchen wollen.

Der vorliegende älteste Lehnbrief für die Familie Westphalen ist v. 1540, worin Graf Philipps zu Waldeck den „Joist Westpfaeln" belehnt mit der Freigrafschaft Stalpe vor Geseke, mit allen dazu gehörigen Gütern in und um Geseke, wie solche Noldeke v. Melderich zu Lehn gehabt und zu Gunsten Lüberts und Lüdeke's Westphalen aufgegeben; diese Güter werden jedoch hier mit weniger Vollständigkeit als im Verzeichnisse und zwar nur 13 an der Zahl angegeben; nämlich „mit dem Eymighuser Gude, mit dem zu Husstede, mit dem Hofe zu Ermsinghusen, mit dem Gude zu Stalpe das geheissen ist der Robben Gued, mit dem Gude

zu Ramshusen gelegen, mit dem Gude zum Broke, mit dem Gude zu Rempyngshusen, mit dem Gude des Bosses Gudt geheißen, mit dem groissen Bußhoue, mit dem cleinen Bußhoue, mit dem Kellerhoue, mit dem Gude zu Felmede, mit dem Gude zu den langen Eichen, die alle freiguder sein". Augenscheinlich sind mehrere Namen, gegen das ältere Güterverzeichniß, verkehrt geschrieben. Sodann mit folgenden Freistühlen:

1) Mit dem „Frienstule zu Stalpe". Er ist bezeichnet durch die Stalper Linde, zwischen Gesele und Salzkotten, etwa 400 bis 500 Schritt südlich der Eisenbahn, welche durch das Stalper Holz zieht und beiläufig $^3/_4$ Stunden von Geseke, $^1/_2$ Stunde von Salzkotten. Die Linde steht auf einem Aufwurfe im Felde.

2) Mit einem „Frienstuhle vff der Steinkulen". Die Steinkule ist jetzt ein großer Steinbruch vor der Steinpforte, in der Nähe der Vogelstange. In Felsenkellern werden dort große Bierfässer gelagert.

3) Mit einem „Frienstule zu Kedinghusen". Der Ort lag südlich von Geseke in der Nähe von Büren. Die Grenze zwischen dem Herzogthum Westfalen und dem Fürstbiethum Paderborn war hier früher sehr lange streitig, bis sie im 17. Jahrhundert vergleichsweise definitiv regulirt wurde.

4) Mit einem „Frienstule zu Ermynghusen". Der Ort heißt jetzt Ermsinghausen, liegt westlich von Geseke und Störmede, dicht bei Schwarzenraben.

5) Mit einem „Frienstule zu Folrmer". Der alte Ort Volksmer ist eingegangen. Er lag südwestlich von Geseke, südlich von Langeneiken und ist noch kenntlich durch die drei Volsmer Linden, unter welchen auch das Freigericht noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts gehalten wurde. Der Sage nach sollen hier die ältesten kirchlichen Gebäude der Pfarrei Störmede gestanden haben.

6) Mit einem „Freienstule zum Diedershagen". Er stand in der Bauerschaft Velmede, worin sich, dem Verzeichniß zufolge, mehrere Freigüter befanden, nordöstlich von Gesefe, kaum 1/4 Stunde von der Stadt unter den beiden jetzt sogenannten Stelterſiegen - Linden in der Velmeder Feldmark.

7) Mit einem „Frienstule zu Rempynghusen". Dieser Ortsname ist in dem Lehnbriefe ohne Zweifel unrichtig geschrieben und muß Benninghusen heißen; denn in Benninghausen nordwestlich von Gesefe, lagen dem Gutsverzeichniß zufolge mehrere Freigüter und in dem Reversal des Freigrafen Johann Komen von 1452 wird ausdrücklich der Freistuhl „zo Benynckhusen" genannt. In den späteren Lehnbriefen, worin die alten Namen immer mehr verunstaltet werden, heißt er der Freistuhl zu Romminghausen.

8) Mit dem Frienstule „zu Husstede". Er stand unter der jetzt sogenannten Hüsteder Linde, östlich von Benninghausen, nördlich von Gesefe, etwa 10 Minuten von der Paderborner Grenze entfernt.

9) Außer diesen in dem Lehnbriefe genannten acht Freistühlen, kömmt in dem mehrgedachten Reversal des Freigrafen Johann Komen v. 1452 zuletzt noch vor, der Freistuhl „zo Houlthußen, zogehorend Auldeken van Melderick". Derselbe mag in dem Lehnbriefe vergessen oder zur Zeit der Ausstellung desselben nicht mehr in Uebung gewesen sein. Die Holthauser Feldmark, südöstlich von Gesefe, ist übrigens bekannt genug durch die Hölter Heide, die Hölter Warte und den neu angebauten Hölter Hof. Die Hölter Linde steht noch näher bei der Stadt als jene Punkte, auf einem Aufwurfe im Hölter Felde; welches die Holthauser Bauerschaft in Gesefe bildet. Im sogenannten Büdelswinkel, zwischen dem Hölter Holze liegend, finden sich noch Rudera einer Kirche.

So hätten wir also ein vollständiges äußeres Bild von der Freigrafschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen

und Freigütern „bynnen, buten vnd vmmelanks Geseke“ aus der Zeit der höchsten Blüte der Femgerichte. Wir sehen daraus, daß die Freigrafschaft das ganze ehemalige Amt Geseke, mit Ausnahme des zum corveyischen Vits-Amte gehörenden Orts Mönninghausen befaßte, daß in dieser Freigrafschaft neun verschiedene Freistühle, an besonderen Malstätten standen, auf denen der Freigraf, zu den festgesetzten Zeiten, mit seinen Scheffen das offene Ding halten mußte und in den geeigneten Fällen die heimliche beschlossene Acht halten konnte. Alle Stühle standen im freien Felde, gewöhnlich unter einer Linde. Der Freigüter außerhalb Geseke waren damals nur noch zwanzig. Die Besitzer der übrigen waren entweder, weil sie sich etwa aus dem unmittelbaren Schutze des Reichs in den mittelbaren einer geistlichen oder weltlichen Vogtei begeben hatten, aus dem alten Verbande getreten oder sie waren, weil sie in die Stadt gezogen, nur von hier aus Angehörige des Freigerichtsbannes geblieben. Daß dieser übrigens in frühester Zeit viel gehaltvoller gewesen sein muß, geht schon aus der einzigen Erwägung hervor, daß es sonst für 20 Freigüter keiner 9 verschiedenen Gerichtsstellen bedurft hätte.

Die eigentliche Bedeutung dieser Freigüter ist übrigens noch nicht befriedigend aufgeklärt [16]). Nimmt man an, daß im engeren Sinne nur solche Güter darunter zu verstehen, die der Tradition zufolge Karl d. Gr. denjenigen Freien, welche die ständige Verpflichtung übernahmen, ihre Gemeinden auf der Scheffenbank zu vertreten, als eine Art Besoldung für jene amtliche Verpflichtung gab oder durch besondere Rechte auszeichnete, so ist einleuchtend, daß ihrer verhältnißmäßig nicht viele sein konnten. Dafür sprechen dann auch schon allgemein einzelne Urkunden. So z. B. heißt es in den von Hahn mitgetheilten Fehmrechts-Artikeln, ein Freischeffe solle geladen werden durch Freischeffen, „die Konig Karolus

[16]) Wigand Femgericht S. 281 u. 341.

mit gutten und hoffn, die sie erbliche inn haben und genissen, der freyen Stull zu wartn, als fronbottn dartzu gewidempt hat am ersten [17]". Es sprechen aber auch speziele Urkunden dafür. Denn so heißt es in einem Gerichtscheine des Freigrafen Heinemann Rogge, er habe am Freistuhl zu Hemdinghofen in Gegenwart der Freien und Fronen des Stuhls: cum sollempnitate ad hoc consueta et debita bonis dictis Vrylinchus, gewisse Güter zu Ostbüren, deren Eigen der Ritter Theoderich Vrydach dem Kloster Rumbeck übergeben, unter freiem Banne dem Kloster als Eigen bestätigt, so daß es solche jure propriorum bonorum, que Dorschlegt Egen Gut vulgariter dicuntur, für immer besitzen könne [18]. In einer Beschreibung der Freistühle und der Freigüter in der Freigrafschaft Wesenfort, werden einzelne Güter vorzugsweise „de Vryhove" genannt [19]. Ein Zeichen, daß sie als solche besondere Vorzüge oder Rechte hatten. Das Freigericht zu Assinghausen wurde im Potthofe gehalten, der seinen Namen von dem „Botdinge" hatte; darum findet man den Hofesnamen Potthof so häufig in Westfalen.

Die weiteren Schicksale der Freigrafschaft Stalpe in ihren Einzelheiten zu verfolgen, ist nicht unsere Absicht. Nur folgendes Allgemeine mag noch aus den vorliegenden Urkunden bemerkt werden.

1546 zu Wildungen, belehnt derselbe Graf Philipp, der den Lehnbrief v. 1540 ausgestellt, den „Lübbert Westphoeln" und seine rechte Mannleibslehns-Erben mit der Freigrafschaft Stalpe.

1576 zu Corbach belehnt „Wolradt der Elter" Graf und Herr zu Waldeck: „Wilhelm Josten und Raben Westphalen" Gebrüder, Söhne Lütberts Westphalen zum Fürsten-

[17]) Hahn collectio amplissima II. 599 squ.

[18]) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 126.

[19]) Daselbst Nr. 192 lit. B.

berge; ganz in den früheren Formalien, nur werden die Eigennamen immer mehr verunstaltet; So heißt das Gut zu Eymighusen jetzt „Demigheuser Gut“.

1578 zu Mengeringhausen belehnt „Philipps der Jünger“ Graf und Herr zu Waldeck, Johanns Sohn, dieselben Brüder Westphalen.

1580 Aug. 2 zu Mengeringhausen erneuert Franz Graf und Herr zu Waldeck, Johanns Sohn, dem Christoff v. Meschede eine frühere Lehns-Expectanz auf die Freigrafschaft Stalpe. Derselbe belehnt am 31. Octbr. desselben Jahrs zu Corbach die Brüder Wilhelm Jost u. Rabe Westphalen in den früheren Formalien.

1601 werden dieselben Brüder zu Corbach von Georg Graf zu Erbach und Simon Graf zur Lippe, als Vormündern der vom Grafen Josias v. Waldeck hinterlassenen Söhne Christian und Wolrad beliehen.

1611 zu Waldeck belehnt Graf Christian die gedachten beiden Brüder.

1625 zu Waldeck wiederholt derselbe diese Belehnung für Raban Westphaln und die Söhne dessen Bruders Wilhelm Jost, Namens Diedrich und Heinrich Wilhelm.

1639 zu Arolsen belehnt Wolrad Graf zu Waldeck, Josias Sohn, den Rabe Wilhelm Westphalen, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seiner Vettern Heinrich Wilhelm, Wilhelm Jostes Sohn und Ludwig Hermann, Diedrich Johan Alards Sohn.

1649 zu Arolsen belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck, Pyrmont u. s. w. Wolrads Sohn, den Rab Wilhelm Westphaln, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seines Vetters Heinrich Wilhelm.

1668 zu Corbach belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck u. s. w den Lübbert Jobst Westphalen, Rab Wilhelms Sohn, zu Mitbehuf seiner Brüder Joh. Raban und

Caspar Philipp und seiner Vettern Adam Elmerhaus Diedrich, Caspar Heinrich, Johann Wilhelm u. Anton.

1694 zu Corbach belehnt Christian Ludwig Graf zu Waldeck und Pyrmont, Kaiserl. Reichs-Hofrath, General Feldmarschall und Obrister, Grafen Philipps Sohn, den Joh. Rabe Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Caspar Philipp und der im vor. Lehnbriefe genannten Vettern.

1695 zu Corbach belehnt derselbe denselben, zu Mitbehuf seiner Vettern Caspar Henrich und Johann Wilhelm, Elmerhaus Westphalen Söhne und Anton Westphalen, wie auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Adam, Elmerhaus Diedrichs Söhne, mit der Freigrafschaft Stalpe, die hier zum erstenmale Stolpe und seitdem immer so genannt wird. Das Eymighuser Gut, das im Lehnbriefe v. 1576 Oemigheuser Gut genannt wurde, erhält hier den Namen Eringhausen, den es noch führt, Ramshusen wird in Rombshausen, der Kellerhof in den Kälberhof, Volkmer in Folsmer, Remminghausen in Remeringhausen umgetauft.

1707 zu Mengeringhausen belehnt Friedrich Anton Ulrich Graf zu Waldeck, Christian Ludwig's Sohn, den Johann Rabe Westphalen zu Mitbehuf seiner Vettern Anton Westphalen, wie auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Gebrüder, Adam Elmerhaus Diedrichs Söhne und Franz Wilhelm, des Rittmeisters Joh. Wilhelm Westphalen Sohn.

1714 zu Mengeringhausen belehnt derselbe den Casp. Heinr. Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Rab Wilhelm, wie auch deren beiden Vettern Franz Wilhelm und Ferdinand Wilhelm Westphalen.

1729 zu Arolsen belehnt Carl August Friedrich Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont rc. nach dem Tode seines Vaters, des durchlauchtigen Fürsten Friedrich Anton Ulrich, den Casp. Henrich Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Rab Wilhelm, wie auch deren beiden Vettern Franz Wilhelm und Ferdinand Wilhelm.

1765 zu Arolsen belehnt die verwitwete Fürstin Christiane v. Waldeck, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, als Vormünderin ihres Sohnes, des Fürsten Friedrich, den edlen und vesten Joh. Franz Wilh. Westphal.

1777 zu Arolsen belehnt der Fürst Friedrich ex nova gratia den Fürstl. Hildesheimischen Hofrath Franz Theobald Hillebrand zu Gesete, mit der Freigrafschaft Stolpe in hergebrachter Weise. Der neue Lehnträger war nämlich Schwiegersohn des Geheimenraths Franz Wilhelm v. Westphalen zu Fürstenberg, durch dessen am 15. April 1773 erfolgten Tod der Mannsstamm seiner Linie erlosch, welche darum allein lehnsberechtigt war, weil er sich früher mit seiner Familie dahin auseinandergesetzt hatte, daß diese ihm alle Geseker Güter zur ausschließlichen Verfügung abtrat und seine Schulden bezahlte, wogegen er auf alle Ansprüche an den Westphalenschen Stammgütern verzichtete. Der Fürst v. Waldeck hatte nun, da die Freigrafschaft als ein Mannlehn betrachtet wurde, dem Regierungsrath Kleinschmidt zu Arolsen eine Anwartschaft darauf ertheilt, worauf dieser jedoch, gegen eine Abfindung, zu Gunsten von Hillebrandt verzichtete. Eine jüngere Tochter aus II. Ehe des Geh. Raths v. Westphalen: Maria Theresia wurde später mit dem Stadtsecretär und Tit. Hoffammerrath Reen zu Gesecke verheirathet, der sich ohne weiteres in den Mitbesitz mehrerer von seinem Schwiegervater nachgelassener Grundstücke und Gefälle setzte und dadurch einen Prozeß bei dem Officialatgerichte zu Werl veranlaßte, worin er behauptete und theilweise durch Urk. bewies, daß von dem Westphalen'schen Grundvermögen zu Gesecke, einiges schon von der Familie von Meldrike als allodialfreies besessen war. Der Prozeß wurde zum Vortheile von Reen entschieden, wiewohl der Waldeckische Lehnhof noch am 8 Juli 1791, aber zu spät, intervenirte.

In Folge der Rheinbunds-Acte gieng die Lehnsherrlichkeit über die Freigrafschaft, an den neuen Territorialherrn

des Herzogthums Westfalen, den Großherzog von Hessen über, der am 10. Dez. 1812 den Sohn des vorigen Lehnträgers, den Regierungsrath Franz Ferdinand Hillebrandt zu Arnsberg mit der Freigrafschaft zum letztenmale belieh. Auf Ansuchen der Witwe desselben wurde das Lehn am 29. November 1814 für 93 Gulden 45 Krz. allodifizirt. Nach der von dem letzten Lehnsträger eingereichten Lehnsspezification, waren die Freistuhlsgüter anscheinend durch Theilung zersplittert, in der Stadt Geseke wohnten 18, im Amte Geseke 12 einzelne Besitzer derselben, die im Ganzen 85 Scheffel Freistuhlshafer in einzelnen, nach der Größe ihres Besitzthums verschiedenen, Quantitäten entrichteten. Dieselben mußten abwechselnd jährlich auf den ersten Montag nach Ostern, wenn das Freistuhlsgericht abgehalten wurde, den Freistuhlsherren, dem Freigrafendiener und den übrigen Guts-Inhabern ein Mittagsmahl geben. Jeder Inhaber, wenn er nicht Bürger oder Einwohner von Geseke war, mußte einen Mandatar oder Gaugenossen bei Hegung des Freigerichts stellen. Starb einer von ihnen, so mußte ein Goldgulden Einkrönungsgeld an den Freistuhlsherrn bezahlt werden. Das Freistuhlsgericht brachte übrigens nichts mehr ein und diente nur noch dazu festzustellen, ob ein Gutsherr etwas davon veräußert oder verpfändet hatte. Sämmtliche Gaugenossen waren verpflichtet hierauf zu wachen und dem Stuhlherrn davon Anzeige zu machen.

Man sieht, der Sinn und die Bedeutung des alten einst so mächtigen Femgerichts, war den Femgenossen ganz abhanden gekommen. Zum Belege dessen theilen wir in den Anlagen 3 u. 4 zwei Protocolle des Freigerichts zu Stalpe aus den Jahren 1750 und 1751 mit, aus denen sich die totale Verwirrung aller rechtsgeschichtlichen Begriffe von der Würde des Gerichts klar zu Tage legt. Wegen schlechten Wetters tagt der Freigraf das einemal im Hause des stuhlherrlichen Rentmeisters, statt an der alten Dingstätte; der Stuhlherr

läßt sich durch einen Mandatar repräsentiren, der zu seiner Legitimation eine simple Missive überreicht. Das andere Mal verschiebt Se. Hochwohlgeborne Gnaden der Freienstuhlsgerichtsherr, aus nur ihm bekannten wichtigen Ursachen, das Gericht von dem ein für allemal feststehenden Dingtage, auf einen ihm beliebigen anderen Tag und präsidirt im Gerichte, ohne Nachweise daß ihm der Königsbann verliehen worden. Die Freien lassen sich durch Mandatarien in Ausübung ihres Scheffen-Amts vertreten, welches als ein erbliches, von mehreren Erben alternirend zu versehendes, betrachtet wird. Die Mandatarien werden als solche zu Gaugenossen gemacht. Der Freigraf führt ein Protocoll, welches von freigräflicher Thätigkeit auch nicht eine Spur enthält. Statt dessen erläßt er in Apostillarbescheiden Beweisresolute über Kranzgeld, Tractamente und ähnliche Gegenstände. Unter jedem Protocolle quittirt er, seinen Jahrgehalt mit 1 Thlr. 9 G. (ungefähr 25 Sgr.) ausbezahlt erhalten zu haben. Mit welchen Augen würden Gerd Seyner zu Arnsberg, Bernd Dücker zu Heyden, Joris Fricke zu Rüden, Joh. v. Hülschede zu Brakel bei Dortmund, Gerd Struckelmann zu Eversberg, Jacob mit den Hunden zur breiten Eiche, Johann Monhoff zu Sachsenhausen oder gar Heinrich Schmidt zu Wünnenberg und Manegold zu Freienhagen, welche beide den Kaiser Friedrich III. vor sich luden, seine höchste Ehre zu verantworten, wohl einen solchen Collegen angesehen haben? Wie paßte seine und der Scheffen Wirksamkeit zu dem Eide, den sie geschworen hatten?

Wie übrigens die Stuhlherrschaft von den Grafen von Waldeck, als Nachfolgern der alten karolingischen Gaugrafen zu Lehn gieng, so thaten es auch die Freigüter von den Stuhlherren. Es ist hierauf schon vorhin bei den Angaben des alten Güterverzeichnisses aufmerksam gemacht. Unter den vorliegenden Urkunden befinden sich mehrere Lehnbriefe der Familie von Westphalen und Reversalien ihrer Vasallen, na-

mentlich aus dem Jahre 1580 über das Manngut zu Velmede, bestehend aus 28 Morgen Land mit Zubehör, 1581 über ein Gut gelegen vor Gesecke, 1618 über 9 Morgen zehntfreien Landes vor Gesecke, und 6 Morgen Holzwachs am Bürener Wege, 1643 über 3 1/2 Morgen zehntfreien Landes vor Gesecke, 1680 über das im Lehnbriefe von 1618 gedachte Ackerland und Holzwuchs, 1680 über mehrere andere einzelne bis nach Eringerfeld hin gelegene Parzelen. — Ob aber alle Freigüter zugleich Lehngüter waren, das ist aus den einzelnen Lehnbriefen und Reversalien nicht zu ersehen. Es scheint dieses vielmehr nicht der Fall gewesen zu sein; denn in der gedachten Lehnsspezification des Reg.-Raths Hillebrandt heißt es mit Bezug auf den vorhin erwähnten Prozeß weiter, seine Schwägerin, die Frau Reen habe 1. mehrere Güter und Gefälle als allodialfreie evinzirt und abgetreten erhalten namentlich: a) aus verschiedenen meierstättisch verliehenen Gütern jährlich 85 Sch. 2 Spd Roggen, 62 Sch. 3 Spd Gerste und 2 Thlr. Gartengeld — b) an jährlichem Weinkauf 74 Thlr. 8 Gr. — c) an Schlagholz 34 Morgen — d) an Wiesen 1¼ Morgen — e) an Ackerland 24 Morgen, 2. eben so mache sie Anspruch auf das dominium directum von mehreren Gütern; namentlich a) von Giesen Gute vor Gesecke, nun v. Bocholtz zu Störmede — b) von Westphalen Gute zu Salzkotten theils um Gesecke, theils im Paderbornischen gelegen — c) von Henken Gute um Gesecke — d) von Nolten Gute daselbst — e) von Vogelen Gut um Salzkotten und Upsprunge im Paderbornischen gelegen.

Auch diese letzten, wenn gleich schwachen, Spuren der alten karolingischen Freigrasschaft, die wenigstens noch redendes Zeugniß von ihr gaben, sind dem zersetzenden Walten unserer nivellirenden Zeit erlegen. Von den Geheimnissen der Feme, die ihre Genossen, trotz dem, daß das Gericht im Freien tagte, nach den Worten der geheimen Loosung, vor Stock und Stein, vor Gras und Grein zu bewahren wuß-

ten, flüstern jetzt nur noch die uralten Linden, unter denen sie nach Kaiser Karls Anordnung ihre Sitzungen hielten. Diese Linden sind, vielleicht durch seinen kräftigen Bann gefeit, bis jetzt vor den Einflüssen der Separationen und Eisenbahnen bewahrt worden. Aber wer deutet uns ihr geheimnißvolles Flüstern? — Das kann allein die Geschichte.

Nachdem vorstehendes bereits niedergeschrieben war, sind uns durch Vermittelung des Herrn Hofmarschalls Frhrn. v. Padtberg zu Arolsen, noch folgende Auszüge aus dem ältesten Waldeckischen Lehnsregister (aus dem Anfange des 14. Jahrh.) mitgetheilt.

Karlus de Meldreke comiciam liberam in Geseke.

Gert von Meldriche hait Eyne frygin grasschaff von der herchaff zcu Waldecke, da horen viff vnd zcwenczig fryen in.

Karl und Gert v. Meldrike waren Brüder. Letzter kömmt urkundlich vor 1397. Der Sohn des ersten hieß Noldeke[20]). Hr. Gymnasialdirector Curtze zu Corbach, der die Auszüge gemacht, ist ebenfalls der Meinung, daß die Grafen v. Waldeck als Stammgenossen der Grafen Haold zum Besitze der Geseker Lehngüter gelangt seien. Aus dem letzten der beiden Auszüge ergiebt sich zugleich eine Bestätigung der Vermuthung, daß die Zahl der ursprünglich in die Freigrafschaft gehörig gewesenen Freien allmählig abgenommenen habe; denn es heißt hier, daß 25 in die Freigrafschaft Stalpe gehörten, während das Güterverzeichniß von 1526 nur noch 20 aufzählt.

Sodann sind zu den Stalper Freigrafen noch zwei zu bemerken. 1) In einer Urk. v. 1218, wodurch Erzbischof Engelbert I. eine Schenkung der Brüder v. Hustede an das Stift Geseke bestätigt, werden unter den Zeugen genannt: Gerhardus qui presedit judicio, quod in vulgari dicitur Vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. — Insuper liberi illi banno attinentes.[21]) — 2) Im Copiar Nr. 6. des churmärkischen Lehns-Archivs zu Berlin (um 1437) ist als Freigraf vermerkt: „Hinricus van Brosen frygreue Noldekens van Melderigk."

---

[20]) v. Steinen westf. Gesch. Nr. 14. S. 1555, 1556. — [21]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 151. — [22]) v. Ledebur Archiv IV. 282.

Anlagen.

1461 Febr. 5. bekundet Rolke von Melrich wie er die Freigrafschaft Stalpe bei Geseke mit allen Freistühlen, Freigütern und anderen dazu gehörigen Gütern, ferner alle von dem Burggrafen von Stromberg erworbene Güter zu Gunsten der Gebrüder Lüdeke und Lübert Westphalen aufgelassen habe.

Nach d. Orig. im Besitze der Erben Pape zu Erwitte.

Ich Rolke van Melderke knape bekenne vnd betuge in dusseme openen besegelden breffe vor mich myne rechten Eruen vnd Aneruen. So alse de Eddele Juncher Bernd Here to Buren vnd Olrich van Brencken Knape twysschen my Rolke vorg. vp eyne vnd den gestrengen Heren Ludeke Rytter vnd Lübberde Gebroderen de Westphelinge vp de anderen Syt bedinget vnd beredt hebt Inmaten so hyr nageschreuen steyt. So alse de gn̄te Rolke den vorgen. Westphelingen vortydes verkofft vertegen vnd vpgelaten hefft de Fryengraschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende bynnen buten vnd vmmelanck Ghesseke gelegen wo vnd war de gelegen sint vnd den Namen egen dar ane nicht vtgescheiden mit alle eren Rechten vnd Tobehoringen de vorg. Fryengraschap de gn̄te Rolke den Edelen vnd wolgebornen Junchern Juncher Walrauen vnd Junchern Otten Greuen to Waldeyge vnsen gnedigen leuen Junchern myt Hande vnd myt Munde vortegen vpgelaten vnd vpgegeuen hefft vnd ere Gnade gebeden vnd geheten de vorg. Westphelinge dar mede to beleynende so de van oren Gnaden to Leyne gan, deme dan de Edeln vnd irgen. unse gnedigen leuen Junchern so gedan vnd de vorgen. Gebrodere dar mede beleynt hebt na Lude vnd Inhalde Segele vnd breff van den Eddeln vnd irgen. vnsen gnedigen leuen Junchern dar ouer gegeuen van ene vnd vnß beyden Partyen mede besegelt hebt so dat wy gn̄te Partyen vnser eyn den anderen vp de besten Forme dar mede vorwaren sollen ouch na Lude der irgen. Breffe. Ouch so hebe wy vorg. Bernd Here to Büren vnd

Olrich van Brencken twisschen dussen gn̄tn Partyen den Westphelingen Gebrodern vnd Nolken van Melderke gedebinget so dat de gn̄te Nolke den gn̄ten Westphelingen effte eren Eruen an der vorgen. Fryengraschap myt erer Tobehoringe neynerleyge Indracht noch Sperringe don en sal noch vogen to donde sunder ene uerantworden vnd hantreken alle Registere Kunde vnd beleynunge vp de irgen. Fryengraschop mit erer Tobehoringe sprekende wat he der nu tor Tyt noch hedde efft hyr namals krege efft krygen mochte allet sunder Argelist vnd Geuerde. Ouch so hebe wy vorg. Dedingeslude vort bedebinget vnd beredt twisschen dussen gn̄ten Partyen so dat de gn̄te Nolke den gn̄tn Westphelingen Gebrodern na dusseme vorg. Vorkope vorkofft vnd vpgelaten hefft alle de Gude syne saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dechtnusse gekofft angekomen vnd gekregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Ghesere vnd dar vmmelank her myt alle eren Rechten vnd Tobehoringen war vnd wo de gelegen synt vnd den Namen egen dar aue nicht vtgescheiden vor eyne Summen Geldes de deme gn̄tn Nolke to synem Willen vnd gudeme Genoge wal betalt ist darup hefft de gn̄te Nolke den gn̄tn Westphelingen alle Segele Breff Kunde vnd Bewysunge spreckende vp de vorgn. strombergesschen Gude se syn latyns effte Dudesch den gn̄tn Westphelingen gehantreket vnd ouergeantwordet Wert ouch dat de gn̄te Nolke hyr namals ienige Segele Breff Kunde edder Bewysinge vp de irgen. Gude sprekende wat funde efft krege sal he gn̄tn Westphelingen ouch hantreken vnd ouerantworden ouch sunder Argelist Ouch so sal de gn̄te Nolke de Mannen de de vorgn. Gude to Leyne heben heyten vnd beuelen den gn̄tn Westphelingen horsam to synde de Gude van en to entphande Eyde vnd Loffte ene dar van to donde So sollen alse dan de gn̄tn Westphelinge de Mannen in den Guden sytten vnd de to Leyne gehat heben sunder eren Schaden to deme irsten male beleynen dar mede vort so is beredt wert dat van dessen vorg. Guden samet effte besundern wat vorselle edder vpqueme van Brocken Wynkopen effte anderer Vpkomende sal de gn̄te Nolke halff heben vnd boren syn Leuen lanck vnd nicht lenger Wert ouch dat de gn̄tn Westphelinge dusser vorgen. Gude wat in fromeder Hant funden vnd de indebingenden sunder Losse vnd Wed-

derkop wes dar van velle vnd vpqueme sal de gn̄te Nolke ouch halff hebn vnd boren in Maten so vorgn. ist vnd wat dat jnbedingen kostede effte stade sal de gn̄te Nolke halff stan Wert ouch dat de gn̄tn Westphelinge dusser vorgen. Gude wat losten edder wedder kofften de vorpendet vorkofft edder vorschreuen weren de solden de gn̄tn Westphelinge wat Nuttes darvan queme alleyne heben vnd behalden so lange ene de gn̄te Nolke de helffte der Gelder dar so dat mede gelost wedder gekofft vnd se dar angelacht hebt wedder geuen so sal alse dan de gn̄te Nolke van den gn̄tn gelosten edder wedder gekofften Gude alle Vpkomende eder Vorfall ouch halff heben vnd boren so vorg. is vnd wert ouch dat de gn̄te Nolke efft sine Eruen so vorg. is der vorg. Gude selffs wat loste edder wedderkoffte de solln se ouch alleyne heben vnd boren so lange ene de jrgen Westphelinge de Helffte des Geldes dar se dat mede gelost edder wedder gekofft hebden ouch wedder geuen so vorgen. ist so mogen se de Helffte des Gudes heben vnd boren so vorgesch. steyt Vnd wert dat dusser vorg. Gude so wat gelost edder wedder gekofft worden van den gn̄tn Westphelingen de dan in de vorgn Fryengraschap horden sal alse dan de gn̄te Nolke de Eddelen vnd jrgen vnse gnedigen leuen Junchern Greuen to Waldeyge bidden vnd heyten ene des eyne Bewilgunge to donde Ouch so hebbe wy vorg Dedingeslude vort bedinget dat dusse vorg. Kop Vorkop Vortícht vnd Vplatinge sal erfflich vnd ewich sunder Wedderropen blyuen vnde syn sunder Argelist vnd Geuerde et en were dan Sake dat vnse leue Hergot deme gn̄tn Nolken erste rechte Leyns Lyues Eruen van synem Lyue geboren geue de mochten efft se wolden eff konden de vorg Gude mit eren Tobehoringen myt ereme egenen propperen Gelde vnd Gude sich selffs to Nutte vnd nymande anderste to gude wedder kopen sunder Argelyst vor derdehalff hundert rynsche Gulden der Korforsten Munte de all vor ful gelden vnd dertich Gulden des vorg. Geldes efft er gewert Wert ouch Sake dat de gn̄te Westphelinge dusser vorg. Gude wat losten edder wedder kofften solde dan de gn̄te Nolke efft sine Eruen so vorgn ist de gn̄tn Westphelinge vnd ere Eruen by den vorg. gelosten edder gekofften Guden laten, so lange se den gn̄tn Westphelingen was se dar so angelacht vnd vtgegeuen hebben an eyner alingen Summen sunder Schaden betalen vnde wed-

der geuen allet sunder Argelist vnd Geuerde Wert ouch dat et sich erfunde dat de vorgen. Guder Querheren hedden de sal de gūte Nolke efft sine Eruen bidden vnd heyten de gūtn Westphelinge vnd ere Eruen dar mede to beleynende allet sunder Argelist vnd Geuerde vnd hyr mede sollen alle Segele vnd Breffe twisschen dussen gūtn Partyen vor dato dusses Breffs ergangen vnd gegeuen by erer Macht vngelettet vnd vngekrencket syn vnd blyuen dat de gute Partye sich des so vorwilliget vnd vorpflichtet hebn Alle dusse vorg. Puncte vnd Artikele in dusseme Breffe begreppen samet vnd eyn jtlich besundern louen vnd reden wy vorg Nolke van Melderke vnd Gebroder Westphelinge vor vns vnd vnse Eruen so vorgn is vnser eyn deme andern in gudeme Glouen gelofflikeu in guden Truwen to haldende vnd hebt dat na myt vnsen vpgerichteten Vingern lyfflikeu rechter gestaueden Eyde ouver dussen Breff to den Hilligen gesworen louen vnd schweren dat stede vast war vnd vnuerbroken to haldende sunder Argelist vnd Nyggefunde vnd hebt des to noch merer Vesteninge der Warheit vnser eyn Jtlich syn egen Ingesegel vor vns vnd vnse Eruen so vorg. is wytlikeu an dussen Breff gehangen vnd hebt des to noch vorder Vestenunge alle dussen vorgn Dinge gebeden den Eddelen Junchern Bernde Heren to Büren vnd Olryke van Brencken Knapen vorg. Dedingeslude dusser vorg Dedinge dat de ere Ingess. ouch an dussen Breff mede tor Kunschap hebt don hangen des wy Bernd Here to Büren vnd Olrich vorg. so bekennen vnd vmb beyder Partye bede willen tor Kunschap vnse Ingesegel an dussen Breff mede hebt don hangen. Gegeuen na der Gebort Cristi vnses Hern Dusent verhundert Jar da na in deme eyn vnd festigesten Jare des Gudenstages na vnser leuen Frowen Dage der Lechtwyginge genant.

An der Urkunde haben 5 Siegel gehangen. Davon sind noch vorhanden das erste Nölkens von Melrich mit 2 kreuzweise übereinander gelegten Hifthörnern und das vierte des Edelherrn Bernard v. Büren.

1526. Verzeichniß der zu der Freigrafſchaft Stalpe bei Geſeke gehörigen Freiſtuhlsgüter.

Nach dem Orig. im Beſitze der Erben Pape zu Erwitte.

Anno viffteynhundert ſeeß vnndt twyntich.

It. dyt nabeſchriuene ſynt de gudere de in de fryengraſchup tho Stalpe vur Geſike gelegene hoeret vnd ſynt dem Erberenn vnd Erentfeſtenn Joſt Weſtpaill Droſten ꝛc.

It. Int erſte Lippolt Drenynck eynn Gudt vnd leyget tho Stalpe vnd geuet v ſcheppell hauerenn iij ß eynn Hoenn v Eyger 1 d. vnd ys aeldinges geheytenn der Robben Gudt.

It. Conradus Dobber Burgermeſter heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Stalpe geuet v Scheppel Haueren iij ß eynn Hoenn v Eyger j d. vnnd ys geheytenn Hermannus Wernſſinges Gudt.

It. Magnus Trippemecker heuet eyn Gudt vnnd lycht tho Welmede geuet v Scheppel Haueren iij ß eyn Hoenn v Eyger vnnd j d vnnd ys geheyten der Roeſte Gudt.

It. Conrait van Haegenn vnnd ſeligenn Johann vann Sidinckhuyſen Kynder hebbet eynn Gudt tho ſamede vnnd ys gelegenn tho Welmede vnnd heit dat Gudt thom Broke vnnd geuet iiij Mudde Haueren vj ß ij Hoenere x Eyger ij d vnnd heuet aeldinges gehort denn Webelingenn.

It. Jhronimus Ort Cort Ordes Sonne, Cort vam Hagenn vnnd Henrich Fleyßhoeuer hebbet eynn Gudt gelegenn tho Welmede vnnd ys geheytenn der Blixßeme Gudt vnnd geuet tho ſaemede v Scheppell Haeueren iij ß v Eyger eyn Hoenn j d vnnd Jheronimus heuet de Helffte

It. Liborius Ort heuet eynn Gudt lycht tho Welmede gevet v Scheppell Haueren iij ß j Hoenn v Eiger j d.

It. noch heuet Liborius Ort eynn Gudt vnnd lycht tho Huſtede vnnd geuet iij Müdde Hauerenn ij ß v Eyger j Hoenn vnnd j d.

It. ſeligenn Themmen Maeßes Huysfr. heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Volxßemer vnnd plagh Gobell Redeberghe tho ſynde.

It. Joſt Pelßer heuet eyn Gudt lycht tho Volxßemer dat vortides habde Johann Kannengeyter

It. eynn Gudt tho Volxßemer dat Conrait vam Ha-

genn halff heuet vnnd Simons Sonne tho Stormede de anderenn Helffte vnnd ys geheyten der Cloete Gudt vnnd geuet tho saemede v Scheppell Hauerenn iij ß v Eyger j Hoenn j d.

It. Johann Maes heuet eynn Gudt dat lycht tho Langeneyke.

It. Johann Plagemer heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Ermesinckhuyß vnnd geuet iij Mudde Hauerenn j ß j Hoenn v Eyger j d.

It. Bernt Bertram anders Goltſmyt heuet eyn Gudt vnnd (lycht) tho Ermesinckhuysenn vnnd heyt de kleyne Buschoeff.

It. Schenne heuet eynn Gudt vnd lycht tho Ermesynckhuyßenn vnnd heyt de grote Buschhoeff geuet v Scheppel Hauerenn iij ß j Hoen v Eyger j d.

It. Joſt Pelßer des Beckers Sonne tho Stormede vnnd Johan Rissinck de junghe heuet eynn Gudt tho saemede vnnd geuet v Scheppel Haueren iij ß v Eygher j Hoenn vnnd j d. Joſt heuet de Helffte vnnd de anderen twe de anderenn Helffte.

It. Bürgermeſters Henrich Roeders Kynder hebbet eynn Gudt vnnd lycht tho Beynynckhuyßenn vnnd heyt Enynckhuyßenn Gudt vnnd geuet x Mudde Haueren iiij Hoenern xviij Eyghern.

It. Burgermeſter Hunolt Hunoldes vnnd Cort Sinßeke heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Beyninckhuyßenn vnnd ys geheyten der Holtappell Gudt vnnd geuet iiij Mudde Haueren vj ß ij Hoenere vx Eyghern ij d.

It. Cort Sinßeke vnnd Heym Rugenbecker hebbet eynn Gudt vnnd lycht tho Huſtede vnnd geuet iiiij ß vj Scheppell Haveren j Hoenn v Eygher j d.

It. Steffenn Duker tho Bürenn heuet eyn Gudt.

It. Johann Wleymer vann dem Wunnenberghe heuet eyn Gudt.

It. dyt nabeſchreuenn synt de Leyngudere de vann dem Erentfeſten vnnd Erberenn Joſt Weſtphaill tho Leyne gayt.

It. int erſte xiiij Morgen Landes gelegenn vur Geſike tuschenn denn Wardenn Holthuyßenn vnnd Elſinckhuyßen vnnd

ys genant Paelß Brede vnnd Mathias Brulle heuet etht to Leyne.

It. tho Welmede eyn Gudt vnnd heuet tho Leyne Burgermester Johann Bertram vnnd ys geuest Her Hinrick Brockman.

It. summich Lant lycht vor der Ostportenn vnnd heuet geuest Hermanne Brobekenn vnnd tho Leyne heuet Burgermester Henrich Roders Kynder.

It. bossenn dem hoencruce dar harde by boessen der Staidt Gesike dar lycht eynn Gudt vnnd ys geuest denn Quackerdenn vnnd Lippolt Grenynck heuet etht tho Leyne.

It. eyne Brede vur Weyportenn vnnd xij Morgen Kleyes up den Strickerdenn heuet tho Leyne Gorges Rissinck.

It. Meynge vann Horde wonhafftich tho Arnßborch heuet eynn Gudt tho Leyne vnnd lycht vur der Weyportenn vnnd bossen der Staidt.

It. Johann Plagemer heuet twe Morgenn Landes tho Leyne vnnd lyghet vur der Mollenportenn an denn Gardenn vnnd plagh tho weyßen Her Henrich Brockman.

It. noch eynn Gudt lycht tho Upsprunghe vur dem Saltcotten heuet eynn der Pennynche tho Leyne.

It. dyt wy nachbeschreuenn synt de Vorschriuonghe.

It. Lippolt Grenynck geuet Henrich Fleyßhouer iij ß v Scheppell Hauerenn.

It. Burgermester Conradus Dobber geuet Henrich Fleyßhoeuer v Scheppell Haueren.

It. der Blixßeme (Gudt) dat Iheronimus hallef heuet Cort vann dem Haegenn Henrich Fleyßhouer de andere Helffte vnnd Iheronimus geuet Henneke iij Scheppell Haueren.

It. Henrich Fleyßhouer boert vann Liborius Orde iiij Mudde Hauerenn vann beyden Guderen.

It. Henrich vurg. bort auck vann Simons Sonne tho Stormede iij Scheppell Haueren.

It. x Mudde Haueren bort de Jufferenn tho Holthuyßenn van der Roder Gude tho Holthuyßenn.

It. Henrich vurgedacht bort vann Cort Sinßekenn vnnd Heynen Rugenbecker iij Mudde Haueren.

It. Gerdrut Plagemers bort van Cort Sinßeke vnnd Heynen Rugenbecker iiiij ß vnnd beholt iiij Mudde Haueren vann erem Gude tho Ermesinckhuyßenn.

1720 April 9. Protocollum des westphälischen Freienstuhlsgerichts vor der Stadt Geseke. Martis den 7. April 1720.

Da wegen eingefallenen schlimmen Wetters in hodierna, als worauf das westphälische Freienstuhlsgericht jährlich geheget zu werden pfleget in loco consueto iudicii, auf der Kuhlen vor der Steinpforten, nicht gehalten werden können, ist dieses in des Westphälischen Receptoris Lemoien Hauß vor dasmahl geheget und Namens Sr. Hochwohlgeb. Gnaden Frhrn Caspar Henrichen von Westphalen als jetzigen Senioren familiae und Freienstuhlsherren erschienen:

Herr Mathias Wolff sich mit eingebrachter Missiven qualificirend.

Dana comparirten von den Herren Freyen:

Hr. Bgmstr Rump Schultheiß pro se und wegen des Guts so Stute zu Soest vormals untergehabt.

Item pro Becker zu Eringhausen.

Hr Bartholtz pro se alias Toholten et Hr. von Hörde zum Schwarzenraben, wie auch Hr. v. Bycholtz.

Hr. K. Bertram pro se Schulten in Reckhoff et Rettberg.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst wie auch Hr. Vicar Volmer.

Hr. K. Bernard Hesse pro se alias Conrad Bertram.

Hr. Christiani pro heredibus Bismarck.

Dirck Volmer pro heredibus Lti Brand.

Cyriacus Rode pro se et interessentibus Rickers.

Hr. Joh. Conrod Nolten pro Erben Steinekens.

Joh. Bernd Druckbecker pro se alias Taxis.

Gerichtsscheffe Nolten pro PP. societatis Jesu zu Paderborn.

Absentes excusati:

Hr. Bgrmstr. Nolten pro Haus Eringerfeld.

Hr. Ltus Wammothe pro se et Hrn. Gerichtsschreiber Nolten alias Kaufmann.

Hr. Bgmst. Ltus Surtho pro Frhrn. von Korff.
Kulenberg pro Hr. von Spiegel qui expost comparebat.
Christian Rode pro se et consortibus.

Dann zeigte Hr. Mandatarius an, wie daß noch einige Freien stellen in specie des Adämers zu Benninghausen Hr. Bgmstr. Cahle verstorben, also offen stünde, diese Stellen aber wieder bekleidet werden müßten, so wollte zu erinneren anwesenden Freien notifizirt haben.

Es soll Hr. Haartz cum interessente Calen als Erben des Guts dieserhalb erinnert werden.

Famulus Caspar Mosch referirte, wie daß einige Besitzere der Westphalenschen Gärthens die Gärthen beschwerten, als in specie Franz Rump dahier aus unterhabendem Garthen, bei seinem Absterben, hiesigem Observantenkloster jährlich einen halben Rthlr. oder 18 Gr. zu geben vermacht hätte, weilen ihm nun gedünkte, daß solche Beschwernüsse D. D. de Westphalen präjudizirlich, so wollte dieses denunciiret haben.

Weiter haben anwesende Freien vorgestellt, daß 1701 da Hr. Brgmstr. Rump und Becker von Eringhausen das Tractament gegeben und der Krantz dem Hauß Eringerfeld, wegen des von Jörgen Calen dahier gekauften Westphalischen Freienstuhlsgutes der Ordnung präsentirt, damaliger Hr. Drost v. Hörde aber das Tractament zu geben verweigert, deswegen von 1702, 1703 et 1704 damit angestanden, inmittels damahliger senior familiae Hr. Joh. Wilhelm von Westphalen die alte Berechtsamkeit zu verwahren das Tractament fortgesetzet, womit von der Zeit bis hier,u continuiret. Wie aber sich nun gebühren wollte, daß wohlgemeldtes Hauß Eringerfeld von erwähntem Gute sowohl einen Gaugenossen herstellen, als auch zum Tractament der Ordnung gemäß sich accommodiren müßte, so wollten anwesende Freien jetzigen Freienstuhls-Herrn dieses erinnert haben und vor dasmahl zugeben, daß citra praejudicium et sub protestatione, daß dieses Gut von gewöhnlicher Zehr nicht eximirt werde, der Krantz in ordine Folgendem präsentirt werden möchte.

Hr. Mandatarius Wolff nahme dieses seinem Herrn Prinzipalen zu referiren an.

Eodem post prandium.

Joh. Dietherig Suren ex Saltzkotten ad factam citationem comparens, übergab Dienstrechtliches Suchen und Bitte, petens ut intus, wobei aber pro informatione vor-

kommen, daß die Lehnappertinentien im Saltzkötter Gebiet situirt, dahero dann Hr. Mandatarius das supplicatum ad referendum mit sich genommen, mit dem Versicheren, daß seines Herrn Ppalen gnädige Resolution ehestens darüber folgen würde.

Novus hospes Hr. K. Bertramb pro se wegen Dircks Meyers Hof zu Benninghausen.

Solutum mihi de 1770 salarium ad 1 Thlr. 9 Sgr. pro protocollo completo

Willeb. Wilhelm Nolten
Freygraff mppria.

1721 April 30. Protocollum Westphalischen Freienstuhlsgerichts vor der Stadt Geseke. Mercurii 30. April 1721.

Als der gnädiger Freienstuhlsherr Major Caspar Henrich von Westphalen die Hegung des Freienstuhlsgerichts aus wichtigen Ursachen bis auf heut prorogirt, so seyn in consueto loco judicii auf der Kuhlen vor der Steinpforten erschienen, sub praeside Sr. Hochwohlgeboren Gnaden Herrn Majoren Caspar Henrich von Westphalen:

Hr Bgmstr. Rump vor sich und Becker zu Eringhausen, wie auch wegen Stuten zu Soest.

Hr. Bgmstr. Surtho als Gaugenoß pro Hr. v. Korff zu Störmede.

Hr. K. Nolten vor Hr. Erben Steinecken.

Hr. Christiani pro Erben Bißmark s. Bgmstr. Rosen.

Hr. K. Bernard Hesse olim Conrad Bertramb.

Joh. Bernard Drückebecker olim Taris.

Dirck Volmer pro heredibus Hr. Lti Brand.

Christian Roden pro se et interessentibus Dreis und Friedrich Bertram juniore.

Cyriacus Rode pro se et interessentibus heredibus Henrici Rickarts.

Gerichtsschreiber Nolten pro PP. societatis J. zu Paderborn absentib.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst.

Hr. Bgmstr. Nolten vacat ob mortem, wegen Hauß Eringerfeld.

Hr. Bartholtz pro se olim Laurentz Thoholten, Item pro Schwarzenraben und Bucholtz.

Hr. K Bertramb Gaugenoß pro Hr. Joh. Retberg in Lippstadt olim Lepping, Item vor sich wegen Dircksmeier, Item vor den Schulten in Neckhoff.

Hr. Bgmstr. Cale vacat propter mortem, wegen Adämers Hoff zu Benninghausen.

Hr. Lus Wammothe ob mortem vacat pro se und interessirte Erben Hr. Wilhelm Hessen und Gerichtsschreibern Nolten.

Hr. Winicke zeigte an, wie daß durch Absterben Hrn. Ulenbergs seel. als Gaugenoß vorgewesen der Hrn. Erben Cuilla für Spiegel s. Groten, die Gaugenossenstelle vacant worden, als sistirte sich Namens hochwohlbesagter Erben mit Bitte, ihn als mandatarium der von Cuilla hinwieder erga praestanda zum Gaugenossen wieder zu admittiren.

Admittatur erga praestanda

Darauff der Hr. Winicke praestanda offerrirt und das gewohnliches Scheffen Ayd ausgeschworen; sodann als Gaugenoß admittiret worden.

Wegen Absterben Hrn. Lten Wammothen sistirte sich Henricus Grever als Erbe, mit Bitte ihn gegen praestanda zu admittiren.

Hr. Grtschrbr. Nolte zeigte an protocollkündig zu sein, wie daß d. Hr. Lus Wammothen seel. jederzeit vor sich und die mitinteressirte Erben Kaufmans und Nolten erschienen und das gewöhnliche Tractament jedesmahl communibus sumptibus gehalten worden sei. Weilen nun daraus folgen müßte, daß die Gerichtsscheffenstelle unter denen dreien alternire, weswegen sich auf die alte Protocollen beziehen und hiehin diese repetiren thäte, die Stelle sonsten auch per mortem Hr. Lten Wammothen auf Kaufmanns und Nolten Gut devolviret wäre und er oder die Erben Hr. Wilhelm Hessen seel. diese Stelle wieder bekleiden müssen, als bathe den Henricum Grever bis zu näher Declaration zur Geduld zu verweisen.

Henricus Grever gab ahn, daß diese Scheffenstelle nicht alternire, sondern jederzeit an Hr. Wammothen gewesen, als repetirte sein voriges und bathe wie gebethen.

Ille bezoge sich auf sein voriges.

Würde Henricus Grever ex protocollo darthuen, daß sein Vorsaß Hr. Ltus Wammoth seel. und dessen praedecessores an hiesigem Freienstuhlsgericht die Gerichtsstelle vor sich allein betreten und die Interessirte davon ausgeschlossen, soll damit gehöret und darauf resolviret werden, welches partes zwischen hier und künftigem Gerichtstag auszumachen.

Dann zeigte der gnädiger Freienstuhlsherr Caspar Henrich v. Westphalen an, weilen erfahren müsse, daß deroselben so Lehn- als Meyergüter ziemblich veräußert und absque consensu domini directi verkauft würden oder auch die Güter gar nicht redressiren wolten, so wolte anheut von allen hierzu citirten Meyeren die Production der in Händen habenden Meyerbriefe gewärtigen idque sub poena caducitatis, demnächst reservirte sich competentia et relationem famuli de facta citatione.

Famulus judicii Caspar Mosch senior refert, die Mayer, als Johann Volmer, Viduam Henrichen Voget, Joh. Volmer jun. Wilhelm Tielman, Lips Rode, Wilhelm Senger, Tonies Bartscher, relictam Hr. Wilhelm Hessen und Henrichen Landgraff ad hodiernam citirt zu haben.

Relicta Hr. Wilhelmi Hessen ließ anzeigen, wie daß sie in Abwesenheit ihres jetzigen Mannes, der schon enig Wochen hier abwesend gewesen wäre, die über ihre Westphalische Gut in Händen habende Briefschaften nicht aussuchen lassen viel weniger produciren könte, so bathe ihr deshalb keine moram zu imputiren, mit Erbieten ihre Briefschaften bei Wiederkunft ihres Mannes vorzubringen.

Philipp Rode comparens sagte, daß er und seine Antecessores niemahlen von dem Westphalischen Gut Brieff empfangen hätten, außer den Quitungen, so über ihre gezahlte Weinkäufe ertheilet; alß könte nichts produziren auch keinen neuen Brief auslösen oder annehmen, weil ihr Gut ein Erbgewinn, davon Sinneman nun Johan Volmer und Tonies Bartscher den Gegentheil hätten.

Joh. Volmer producirte seine in Händen habende Nachrichten unter Hand Hrn Richtern Hibbigen.

Anton Bartscher sagte, hätte keine Brieffe über seinen Antheil Guts.

Wilhelm Senger comparens sagte gleichfalls, keine Briefschaften in Händen zu haben und wüste auch nicht, daß sein Vetter Bernd Rump solche gehabt oder jemahlen erhalten habe.

Novus hospes Hr. Ltus Surtho wegen der Frau von Korff.

Solutum mihi salarium de 1721 mit 1 Thlr. 9 Gr.

Willeb. Wilhelm Nolten.

2. Die Freigrafschaft Balve.

Die urkundlichen Nachrichten über die Freigrafschaft Balve und die dazu gehörigen Stühle reichen weit zurück. Wir wollen sie chronologisch zusammenstellen und dann sehen, welche Resultate sich daraus für die Bestimmung des Umfanges der Freigrafschaft und die in derselben gelegenen Freigüter gewinnen lassen.

Im J. 1174 stiftete Sigenand v. Batthusen das Kloster Delinghausen. In der darüber ausgestellten Confirmationsurkunde des Erzbischofs Philipp heißt es, die Verhandlung sei geschehen: consilio ac nutu nostro in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub banno imperiali, similiter ibi astantibus heredibus prenominatis ac aliis et assensum porrigentibus, quoniam in banno illo predia predicta sita sunt Als Zeugen werden genannt 1) geistliche Würdenträger aller Art: hii priores ecclesiarum 2) Grafen, Edelherren und einfache Freie: hii omnes nobiles seu liberi; Unter ihnen befindet sich auch: Geuehardus, qui in banno imperiali officium gessit (der Freigraf) 3) Mitglieder des niederen Adels: hii ministeriales. [1])

[1]) Seibertz Urk.-B. I. Nr. 67.

Zehn Jahre später (1184) übertrug Graf Simon von Tecklenburg seine Güter zu Oelinghausen an das dortige Kloster. In der darüber von Erzbischof Philipp ausgestellten Urkunde heißt es, die Verhandlung sei geschehen in Gegenwart der Ministerialen, die der Graf mit den Gütern beliehen hatte: qui in nostri presentia et multorum bona worpiuerunt et resignauerunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke super his administrabat.[2])

Der Freigraf Arnold von Wiclon trug vom Edelherrn v. Ardey die Curie Wiclon zu Lehn.[3]) Als das Kloster Oelinghausen 1210 von Lambert v. Hüsten ein Echtwerk in der Hüstener Mark kaufte, welches von Jonathas v Ardey zu Lehn gieng, geschah dies vor einem Gerichte, in welchem für den Grafen Gottfried II. v. Arnsberg: Thetmar Friso, für den Edelherrn v. Ardey: Arnold v. Wiglon den Vorsitz führten.[4]) Also wahrscheinlich vor einem Markengerichte; denn die Hüstener Mark gehörte nicht zu dem Freibanne von Balve.

In einer Oelinghauser Urkunde von 1341 war Gottschalk v. Gaverbeck Zeuge.[5]) Ob als Freigraf oder als Stuhlherr des Garbecker Freistuhls, ist nicht bekannt. Gewiß ist nur, daß die Besitzer des Guts Garbeck, auch Stuhlherren der Freigrafschaft Balve waren, wozu der Garbecker Freistuhl gehörte

Im J. 1372 besaß die Familie v. Lethmate das Gut; denn am 3. Juni d. J. bekundet Kaiser Karl IV.: quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de Lytmata, Henrico de Holthausen frigraviatum siue bannum in Balff et in Holthausen — contulimus. (Anl. 1.)

---

[2]) Daselbst Nr. 86. — [3]) Daselbst Nr. 126. — [4]) Daselbst Nr. 136. — [5]) v. Bersworbt westf. adel. Stammbuch S. 415.

Hermann v. Lethmate war also Stuhlherr und ließ den Freigrafen Heinrich von Holthausen mit dem Königsbanne an den Stühlen zu Balve und Langenholthausen vom Kaiser belehnen, was damals regelmäßig und zwar so lange geschah, bis der Kaiser den Erzbischof v. Cöln ein für allemal zum Statthalter über die Freigerichte ernannt hatte.

Die Familie v. Lethmate erhielt sich im Besitze des Guts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo es an die v. Melschede übergieng. Es ergeben dies folgende Thatsachen: 1369 Nov. 30 war Hermann v Leytmeythe mit Hinrich v. Kobbenrode und Herm. v. Bynole Zeuge in einer Urk. welche Engelbrecht Spirinck für die Kirche zu Balve ausstellte. [6]) — 1442 April 23 war Hermann v. Lethmate mit Heidenrich v. Bökenförde gnt Schüngel, Diedrich Rump und Johann Schüngel, Zeuge einer Verhandlung, wodurch Nolke v. Melderke, Nolken Son, vor dem Richter zu Balve der dortigen Kirche den Niederhof daselbst verkauft. [7]) — 1470 Febr. 22 verschreiben Johan van Letmate vnd Herman syn Broder der Kirche zu Balve selbst eine Wiese [8])

Von der Familie v Lethmate gieng in dieser Zeit die Stuhlherrschaft in der Freigrafschaft, auf die v. Kobbenrode und von dieser auf die v. Melschede über, wie gleich näher zu berichten.

Als Freigrafen werden in dieser Zeit folgende genannt: 1433 Jan. 21 Hannes Vrygreue to Gauerbecke. Er gehörte zu den Kirchmeistern der Kirche zu Balve. [9]) — 1437 April 28 reversirt „Mais von Leueringhusen frygreue der fryhergraischaff zo Balue" dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve, die ihm derselbe „van macht ind beuele die he van macht romischer keyseren ind koningen dar zo hait" ertheilt hatte. Der

[6]) Urk. des Balver Kirchen-Archivs. — [7]) Desgl. — [8]) Desgl. — [9]) Desgl.

Revers ist interessant durch die Aufschlüsse, welche er über die amtliche Stellung des Freigrafen zum Kaiser, zum Erzbischofe als dessen Statthalter, zum Gerichte, zu den „fryhenscheffen," zu den Wissenden und Nichtwissenden giebt. Er ist mitbesiegelt von „Lambrecht von Melschede und Frederich Keteler." [10]) — Derselbe Freigraf kömmt noch vor 1451 bei einem Freigerichte, welches Hans Römer, Freigraf von Hundem an dem Stuhle zu Elspe hielt. [11]) — 1454 erschien er mit vielen Freigrafen in dem Generalcapitel, welches aus besonderem Auftrage des Erzbischofs, von dem paderborner Freigrafen Heinrich Feckeler, am Freistuhle zu Arnsberg gehalten wurde. [12]) — Eben so 1457 und 1458 in den General-Capiteln, welche damals der Freigraf Hermann Walthuiß aus Auftrag des Erzbischofs zu Arnsberg abhielt. [13]) — In einer Urk. v. 1470 wird er unter dem Namen „Maeß von Lenermchüsen" als Freigraf zu Balve aufgeführt. [14])

Sein Amtsnachfolger „Bernt bouen in dem Dorpe" reversirt 1481 vff sent Felix Dach zu pinxten, dem damals gewählten Erzbischofe Hermann die Belehnung mit dem Freistuhle und der Freigrafschaft Balve; ganz in denselben Formalien, wie es von seinem Vorgänger geschehen war. [15]) Er erscheint auch 1490 auf dem großen Kapitelstage zu Arnsberg, unter dem Namen: „Bernd boven dem Dorpe zo Balve." [16]) Außerdem wird er in den von Usener, aus Frankfurter Urkunden, angefertigten Verzeichnissen westfälischer Freistühle und Freigrafen zum Jahre 1484 als Freigraf des

---

[10]) Seibertz U.-B. III. N. 939 — [11]) Wigand Femgericht S. 256. — [12]) Wigand Archiv V. 405. — [13]) Daselbst IV. 188 u. 300. — [14]) Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 41 S. 97. — [15]) Arnsberger Lehns-Archiv. —
[16]) Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 622 giebt das große Weisthum des Freigrafen Struckelmann. Das Nebenprotokoll dazu bei Wigand Feme S. 262.

Arnsberger Freistuhls im Baumgarten aufgeführt. [17]) Es ist jedoch die Urkunde nicht genannt, worauf sich diese Angabe gründet; auch haben wir ein Reversal von ihm in dem Arnsberger Archive nicht gefunden.

In dieser Zeit trat der schon vorhin bemerkte Wechsel der Stuhlherrschaft dadurch ein, daß der Besitz des Guts Garbeck von der Familie v. Lethmate auf die von Kobbenrode und weiter auf die v. Melschede übergieng; denn am Donnerstage nach S. Egidientag (3. Sept.) 1483 belehnt Erzbischof Hermann „vnsen lieuen getruwen Herman van Melschede, mit der frygraueschafft zu Balue gelegen, mit yren fryenstoilen vnd aller Zugehorong, nyt da van vyßgescheiden, in Maissen Herman van Melschede syn Vader die van Ailberde van Kobbenrode Inhalt eyns Kouffbrieffs vnd van vnß vnd vnserm Stifft tzu lehen ruren, an sich bracht hait.“ [18])

Es wird dienlich sein, vorab etwas Näheres über die Familie v. Melschede zu bemerken. Dieselbe stammte von dem zwischen Balve und Langenscheid gelegenen Gute gleiches Namens, welches jetzt der Familie v. Wrede gehört. Johann v. Melschede hatte die Freigrafschaft Balve von Albert v. Kobbenrode angekauft und besaß außerdem Güter in und bei Neheim, namentlich Swedinghausen, welches er von der Familie Rost gekauft hatte und den großen Hof zu Berchem. Er stand in dem Rufe eines schatzreichen Mannes, „was berochtiget vor eynen schadrycken man van gelde,“ wie es in der Erbtheilung seiner Söhne v. 29 Dez. 1478 heißt. Indeß nach seinem Tode ergab sich, daß „beyde broder nyr-

---

[17]) Usener die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens S. 106, 273 und 293.

[18]) Der Revers über die erhaltene Belehnung ist vom Aussteller besiegelt. Das Siegel zeichnet sich durch einen von der Linken zur Rechten gehenden schmalen Schrägbalken über den Flug im Schilde, vor anderen Melscheder Siegeln aus.

gen eynen Pennynck gefunden hebt." Er hinterließ vielmehr Schulden, nämlich 100 Gulden bei der Stadt Neheim und 70 bei Cord v. Tülen. Seine Söhne Hermann und Heinrich setzten sich nun so auseinander, daß erster die Freigrafschaft mit allen Gütern und Renten im Amte Balve, ausgenommen 18 Malter Hartkorn aus dem Zehnten zu Gaverbeck, Heinrich dagegen alle Güter zu Neheim mit Haus und Hof in der Stadt, Swedinghausen und Berchem mit allen dazu gehörigen Waldungen und die 18 Malter Hartkorn von Gaverbeck nebst dem Zehnten zu Bellem, kurz alle Güter in den Aemtern Werl und Neheim haben und darauf die Schuld an die Stadt Neheim, Hermann dagegen die an Kord von Tülen übernehmen solle. Möchte sich von den gerühmten Schätzen des Vaters noch etwas finden, so solle dieses unter beide gleich vertheilt werden. Die Erbtheilung wurde geschlossen unter Zuziehung „beyder broder fronde myt namen Dyderych schade van Husten, Josten forstenberg van Hulkynchouen, Herman schüngel van Ouenchusen, Hans Ketteler van Balue und Herman Rassche tho den tyden der vursch. broder Vogede." Die Brüder waren also noch minderjährig und standen unter Vormundschaft.

Heinrich v. Melschede gerieth bald in Schulden, die ihn zu Veräußerungen nöthigten. Schon am 2. October 1481 mußte er Swedinghausen, Haus und Hof mit der Swedinghauser Mark, Wälder, Aecker und Wiesen an die Stadt Neheim verkaufen. Sein Bruder Hermann erklärte sich mit dem Verkaufe einverstanden und beide Brüder gelobten die verkaufte Mark von den Pfandansprüchen der von Tülen, welche ihr Vater denselben, bei dem Ankaufe der Mark von den Rosten, verbrieft hatte, zu befreien. — Elf Jahre später am 13. März 1492 schreiben Johann Fürstenberg Pastor zu Neheim, Thomas und Wilhelm Fürstenberg Gebrüder, Amtleute daselbst, an Herman v. Melschede, den sie „veste leue swager vnd bysunder gude vront" nennen, sein Bruder

Heinrich habe ihnen geklagt, daß er eine merkliche Summe Geld, die sich auf zweihundert Goldgulden belaufe und die er in einzelnen Posten verthan und verzehrt habe, verschulde, daß er deshalb von allen Seiten gemahnt werde, welches ihm um so mehr Kummer mache, weil er noch täglich zum Leben borgen müsse, indem es ihm an allem Vorrath mangele, daß er dieses auch seinem Bruder Hermann mündlich und schriftlich geklagt, von ihm aber keine Antwort erhalten und daß er sie deshalb ersucht habe, an ihn zu schreiben, er sei genöthigt, Berchem zu versetzen oder zu verkaufen. Wenn nun Hermann die gedachte Schuld übernehmen und ihn zeitlebens in Essen und Trinken unterhalten wolle, so gönne er ihm dafür das Gut lieber wie jedem anderen, wenn seinem Bruder solches aber nicht gelegen sei, so möge er doch wenigstens dazu behülflich sein, daß er es mit brüderlichem Hinzutritt, unter Vorbehalt jährlicher Wiederlöse, an sonst jemand verkaufen könne.

Es scheint indeß nicht, daß Hermann durch dieses Schreiben bewogen wurde, seinem Bruder zu Hülfe zu kommen; denn am 15. März 1492 verkaufte dieser der Stadt Neheim seinen großen Hof zu Berchem mit allen dazu gehörigen Höfen und Kotten nebst dem großen und schmalen Zehnten daselbst, ausgenommen „Kerckrecht und burrecht“ und einen Theil des Zehnten den die von Oelinghausen unterhaben, theils für eine ihm bezahlte baare Summe Geld, theils für die ihm von Neheim versprochene, jährlich zu entrichtende Leibzucht. Der Kauf ist gethätigt vor „Tomese van Musschede“ Richter zu Neheim im gehegeden Gerichte auf dem Rathhause und weil die Zehnten im Amte Werl gelegen, so hat „Gerd Zeliol genant Branters“ Richter zu Werl, auf Ersuchen des Verkäufers, nebst diesem und dem Richter von Neheim, den Kaufbrief mitbesiegelt. Der Neheimer Pastor Joh. v. Fürstenberg, half den Kauf vermitteln. — Nach dem Tode Heinrichs v. Melschede wollte

sein Bruder Hermann die Handlungen desselben anfangs nicht anerkennen; indem er die verkaufte „Sweynckhuser Marke" und „dey Houe to Berchem in dem kerspele van Hüsten gelegen myt eren tobehoringen, tenden vnd Gerechtichevt" zurückforderte. Durch Schiedsfreunde wurde jedoch am 6. Mai 1499 vor dem Landdrosten „Jasper van Ore" die Sache dahin verglichen, daß Hermann den von Neheim die gedachten Güter, mit all seinem Gute zu Neheim, namentlich zwei Häuser und Höfe, alles Land und einen Garten, für eine ihm nachbezahlte Summe Gulden auf ewige Zeiten überließ. Auch dieses Abkommen half unter anderen „Johan Fürstenberch Decken vnd Pastor to Neyhem" vermitteln.[19]) — Wie es scheint, befand sich Hermann v. Melschede eben auch nicht in den besten Vermögensumständen, denn am 29. Sept. 1497 verschreiben Hermann v. Melschede und Anna seine Frau „nu tor tyt wonhafftich to Balue" der Kirche daselbst eine Rente von einem Gulden „to betalen vt vnsem Gude gelegen to Garbeke geheyten op dem Tye", welcher letzte Ausdruck unzweideutig auf die Gerichtsstelle daselbst hinweiset.[20])

Hermann v. Melschede hinterließ zwei Söhne: Hermann und Johann, von denen, wie es scheint, nur der letzte vermählt war, während der erste sich mehrere Jahre in der Fremde abentheuernd herumtrieb. Gegen 1530 trat er mit seinem Bruder Johann klagend gegen die Stadt Neheim auf, indem beide die an dieselbe verkauften Güter unter dem Vorwande zurückforderten, ihr Vater und Oheim seien bei dem Kaufe über die Hälfte verletzt. Der Prozeß wurde mit großer Erbitterung geführt. In ihrer Klagebeantwortung, da-

[19]) Nach vidimirten Abschriften der betreffenden Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrh. in der Urk. Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

[20]) Urk. des Balver Kirchenarchivs.

tirt vom Freitage nach dem Sonntage Misericordia (28. April) 1531 erzählt die Stadt, es sei ihr in früheren Jahren von guten Freunden zum Ankaufe des feil gewordenen, in ihrer Feldmark gelegenen, Guts Swedinghausen gerathen und deshalb von ihr Johann v. Melschede mit einer Summe Gulden nach Soest geschickt, um den Ankauf zu bewirken. Er habe dieses auch gethan, aber nicht für die Stadt sondern für sich. Nachdem er dieselbe so um Gut und Geld gebracht, sei er das Geld viele Jahre lang schuldig geblieben und endlich darüber verstorben. Seine Söhne Hermann und Heinrich hätten das Besitzthum des Vaters getheilt und habe bei dieser Theilung letzter die Neheimer Güter mit der Verpflichtung erhalten, die Forderung der Stadt zu bezahlen. Diese sei unterdeß hoch aufgelaufen; Heinrich habe daher, nachdem ihm noch eine Summe Gulden dazu gegeben worden, das Gut Swedinghausen an Zahlungstatt abgetreten. Im J. 1492 sei Heinrich in Leibesschwachheit verfallen und weil Hermann sich seiner nicht angenommen, genöthigt worden, auch die Güter zu Berchem für einen merklichen Pfennig und eine schwere Leibzucht, an die Stadt zu verkaufen. Obgleich nun alles dies theils mit Zuziehung Hermanns theils unter Vermittelung ihrer nächsten Angehörigen geschehen sei, so habe doch Hermann nach seines Bruders Tode, anfangs die Verkäufe nicht respectiren wollen, bis endlich auch er 1499, gegen eine fernere merkliche Summe Gulden, sich vergleichsweise zum ewigen Abstande bequemt habe. Die Ansprüche seiner Söhne seien hiernach unbegründet.

Nach einem fruchtlosen Sühneversuche, verordnete die vom Churfürsten ernannte Commission eine Besichtigung der Güter und Vorlegung der Briefe Nachdem jene theilweise statt gefunden, machte Hermann v. Melschede Samstag nach Mariä Empfängniß (9. Dez) 1531 eine neue Eingabe, worin er zum Nachweise der behaupteten Verletzung anführte, die ritterliche Wohnung zu Swedinghausen sei abgebrochen und zur

Besserung der Mauern und Thore von Neheim verwendet; sie habe mit Land und Wiesen einen Werth von 1500 Goldgulden und der Hof zu Berchem einen nicht geringeren gehabt. Aus den Swedinghauser Waldungen hätten die von Neheim „verdusent fruchtbare Boms einerlei Holt" gehauen, die mehr werth gewesen, als was sie für alle Güter gegeben. Die Mark allein habe einen Werth von 4000 Goldgulden. Die Neheimer hätten den Kauf mit seinem Oheim in dessen Krankheit gemacht, wo ihn alle Menschen gescheut; sie hätten ihm dann in seiner eigenen Wohnung, aus seinen eigenen Renten eine Leibzucht gegeben, nach deren Auszahlung ihnen noch mehr als die Hälfte derselben übrig geblieben Er habe nur 10 Goldgulden Weinkauf und die Leibzucht nicht über 2 Jahre bezogen, so daß im Ganzen keine 100 Goldgulden für ihn ausgegeben worden. Aber nicht genug, daß sie ihn so mit seinem eigenen Gute bezahlt hätten, hätten sie, da sein verst. Vater außer Landes gewesen, den Schrein des Oheims, nach dessen Absterben, auf das Rathhaus geholt, erbrochen und die darin gewesenen Siegel und Briefe herausgenommen und so sei er „armer Gesell um den Brodsack gekommen." Ohne Zweifel seien in dem Schranke auch noch Briefe und Reversalien über die Herrschaft Witten gewesen, durch deren Verlust er noch in großen Schaden kommen müsse. Es sei daraus klärlich zu vermerken, daß die von Neheim seinem Vater den Nachlaß des Bruders hätten verheimlichen wollen. Sie hätten die Güter nicht nur seinem Vater, sondern auch den Schiedsfreunden geringe gemacht und dadurch beide betrogen. Der seel. Landdrost v. Der habe ihnen die 200 Goldgulden die sein Vater zuletzt erhalten, geliehen, hätte er aber gewußt, was die Güter werth gewesen, so würde er seinem Vater gewiß gerne 2000 dafür gegeben haben. Auf solche Weise sei er „armer Gesell" durch einen Kauf, wie er unter Türken, Heiden und Juden nicht stattfinde, um sein väterliches Erbe gekommen und bitte er daher wiederholt, die Neheimer,

gegen Rücknahme der ausgelegten Gelder, zur Herausgabe der Güter anzuhalten, indem er durch deren Entbehrung schon lange genug habe büßen und sein Brod in fremden Ländern suchen müssen. Er wolle dann auch fernerhin dem Churfürsten ein treuer Unterthan sein und gern mit drei oder vier Pferden dienen.

So beweglich diese Klagen auch lauten, so wenig scheinen sie doch begründet gewesen zu sein. Obgleich es Hermann nicht an weiteren Eingaben fehlen ließ, die Neheimer und selbst den Pastor Johann v. Fürstenberg, der in der Sache thätig gewesen, zu verdächtigen, so wenig wollte dieses doch gelingen. Die Neheimer blieben nicht allein im Besitze der dortigen Güter, sondern es schien sogar, daß auch die Balver Besitzungen für die Familie verloren gehen sollten, denn auf einem gemeinen Lehntage, der wegen der Rodenberger und anderer unempfangener Lehne ausgeschrieben war, belieh Erzbischof Hermann V. am Dinstage nach Galli (18. Octbr.) 1541 den „Ulrich v. Plettenberg zu behoiff seins und Christoffers v. Plettenberg seins Vettern, mit der frygraffschaft zu Balue.“ Wodurch diese Belehnung einer fremden Familie motivirt worden, ist nicht bekannt. Nur soviel scheint gewiß, daß die Localbehörden sehr damit einverstanden waren, denn der Lehnsrevers ist für den Lehnsempfänger von dem Drosten zu Balve: Heinrich Schüngel besiegelt. Von practischen Folgen scheint sie jedoch nicht geworden zu sein; denn Hermann v. Melschede wußte sich auf andere Weise im Besitze der Güter zu halten. Nachdem er den alten Lehnbrief Kaisers Karl IV. v. 1372 aufgefunden, worin dieser auf Bitten des damaligen Stuhlherrn Hermann v. Lethmate, den Freigrafen Heinrich v. Holthausen mit dem Königsbanne in der Freigrafschaft Balve beliehen, suchte er denselben dahin auszubeuten, daß dadurch seinen Gutsvorfahren „ein unmittelbares kaiserliches gefreites Gericht in der Freigrafschaft des Banns zu Balve“ verliehen sei. Für sich und seinen Bruder

Johann, überreichte er dann in diesem Sinne eine Vorstellung beim kaiserlichen Hofe, worin beide, unter Ueberreichung des alten Lehnbriefs vorgaben, alle andere Urkunden über das kaiserliche Lehn seien ihnen in der Stadt Neheim entfremdet, das Lehn selbst aber sei von ihnen und ihren Vorfahren stets ruhig besessen worden, weshalb sie um Erneuerung der Belehnung bitten wollten. Daß durch die Belehnung des K. Karls IV. nicht ein unmittelbares kaiserliches Gericht, sondern nur der Königsbann für den Freigrafen verliehen war und daß solche Verleihung schon seit Kaiser Siegmunds Zeiten, also seit länger als 100 Jahren, nicht mehr unmittelbar vom Kaiser, sondern vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter geschah, verschwiegen die Bittsteller und bewogen dadurch die Kanzlei des Reichshofraths, ihnen am 2. October 1550 einen neuen Lehnbrief über „die obberürt Freygraffschafft oder den Bann, mit allen seinen zugehörigen freyen Leuten, Güttern, Rechten und Gerechtigkeiten“ auszustellen,[21]) auf dessen Grund sie sich nun als Inhaber eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts betrachteten. (Anl. 2.) Dem Churfürsten von Cöln war dadurch jedenfalls ein ärgerlicher Possen gespielt. Auch scheint sich Hermann und nach dessen Tode Johann, im Besitze der Güter gehalten zu haben.

Als aber Kaspar, Johanns Sohn, sich aus Uebermuth sogar thätlich an dem Landdrosten Henneke Schüngel vergriff, da nahm die eingebildete Hoheit rasch ein Ende. Der Churfürst Johann Gebhard ließ die Güter Johanns v. Melschede im Amte Balve, aus dem Grunde mit Beschlag belegen, weil er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Hermann sich unterstanden, „die Freigrafschaft zu Balve an anderen ungebührlichen Orten zu empfangen, resp. dadurch dem Erzstift zu entfremden.“ Nach Johanns Tode bat dessen Witwe:

---

[21]) Moser v. d. deutschen Lehnsverfassung I. Kap. 6. §. 6. und im teutschen Staatsrechte IX. 168.

Margaretha vom Neuenhoff mit ihrem Sohne Heinrich um Aufhebung des Beschlages, indem sie vorstellte, daß nicht sowohl ihr verstorbener Eheherr, als dessen Bruder Hermann, die Felonie durch Recognition bei fremden Lehnhöfen verwirkt habe und daß zu dem angestellten Verhörstage ihre Söhne, die Brüder Kaspar und Johann v. Melschede zu erscheinen nicht im Stande gewesen; jener weil er nicht geladen worden, dieser weil er „in der Expedition in Lifflandt widder den Moscowiter gewesen." Auf die Intercession mehrerer Fürsten und nachdem Caspar wegen seines Betragens Abbitte gethan, ließ sich der Churfürst zur Verzeihung bewegen. Er verhieß, Caspar v. Melschede solle wieder „sicher und vergleit sein," die von Melschede sollten die Freigrafschaft Balve wieder zu Lehn empfangen und „do sie auch derhalb von wegen des Reichs gemant werden sollten," wolle er behülflich sein, „daß sie deshalb unbeschwert bleiben." Wegen des zwischen den v. Melschede und den Erben und Markgenossen der Balver Gemarkung bestandenen Zwiespalts über den Sengeberg, über Hude und Holzhauen, solle eine besondere Commission niedergesetzt und von dieser jegliche Irrung geschlichtet werden. Der zu Arnsberg am 7. October 1560 darüber aufgenommene Rezeß, ist von dem Erzbischofe, vom Landdrosten Schüngel, von Caspar und Heinrich v. Melschede für sich und ihren Bruder Johann, von Jaspar Lapp Droste zu Altena und Iserlohn, von Jacob vom Neuenhoff Drost zur Neuenstadt, für sich und seine Schwester die Witwe von Melschede, von Schöneberg Spiegel und Friedrich von Westualen besiegelt.[22])

Diesem Rezesse zufolge wurde nun am 12. Sept. 1561

[22]) Arnsberger Lehnsarchiv. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es irrig ist, wenn v. Steinen westf. Gesch. II. 1505 sagt: zu Garbecke einem Rittersitze — im Amte Balve — gehört noch jetzt ein freies Stuhlgericht, welches Limburgisch Lehn ist.

vom Churfürsten Johann Gebhard weiter beliehen: Heinrich v. Melschede „zu behuf sein und seiner gebrüder mit der freigraffschafft zu Balue gelegen, mit iren freyen stulen vnnd aller zugehörung nichts dauon vßgescheiden, inmaßen Herman von Melschede sein altuater, die von Albert von Kobbenrode, Inhalt eins kauffbrieffs an sich bracht vnnd wie dieselbig freygraffschafft von vnns vnnd vnnserm Erzstifft zu lehen rührt.[23]) — Die in dem Lehnbriefe enthaltene Bezeichnung: „inmaßen Herman v. Melschede sein Altvater," scheint ungenau. Der Urgroßvater Heinrichs hieß nicht Hermann sondern Johann, dessen Söhne: Hermann und Heinrich sich 1478 auseinandersetzten, bei welcher Auseinandersetzung Hermann erhielt: „alle dey güdere dey enne er Vader sellyge geeruet heuet, gelegen in dem ampte van Balue nemplikem dey graeschop vnd vart alle gudere vnd rente in dem vurschr. ampte gelegen:" Beide nennen sich in den oben angezogenen Urkunden von 1481, 1492 und 1499 Johanns Söhne. Wenn es daher in der Belehnung von 1483 für Hermann heißt, er sei mit der Freigrafschaft zu Balve beliehen: „in Maissen Hermann van Melschede syn Vader" die von Albert v. Kobbenrode an sich gebracht, so kann dies entweder nur heißen sollen Hermanns Vater, nicht aber sein Vater Hermann, oder wenn der Vater wirklich hat benannt werden sollen, so ist irrthümlich der Name Hermann statt Johann gesetzt und dieser Irrthum ist in alle folgende Lehnbriefe übergegangen. — 1572 Dez. 12 im Schlosse zu Arnsberg belehnt Erzbischof Salentin in ganz gleicher Weise den Johann von Melschede zu Garbeke zu seinem Behuf. Johann lebte schon 1560 mit seiner Frau Anna von Rolshausen

[23]) Diese und alle folgende Lehnsnachrichten sind, wo nicht eine besondere Quelle dafür angeführt wird, aus dem Arnsberger Archive entnommen.

zu Garbeck.[24]) — 1596 Juni 28, auf dem Schlosse zu Arnsberg, belehnt Churfürst Ernst den Caspar von Melschede zu Garbeck zu seinem Behuf mit der Freigrafschaft zu Balve, wie solche Johann v. Melschede zu Garbeck inne gehabt. Letzter verzichtete also wohl als kinderloser Witwer auf das Lehn; denn er wurde später Dombechant zu Osnabrück. — 1614 Oct. 15. auf dem Schlosse zu Arnsberg, wiederholt Churfürst Ferdinand für Caspar v. Melschede die frühere Belehnung. — 1626 Jan. 6 bat für die Erben Caspars v. Melschede dessen Witwe: „Junffer Margarete v. Nehem," um die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve und mit dem Haus und Gut Rödinghausen. Vormund ihrer nicht genannten Kinder war ihr Schwager Johann v. Melschede der schon 1572 beliehen worden. — Von diesen letzten 3 Lehnträgern hinterließ keiner Söhne. Heinrich, der 1561 für sich und seine Brüder die Belehnung erhalten, kömmt später nicht mehr vor. Er scheint gar nicht verheirathet gewesen zu sein. Johann war zwar schon 1560 mit Anna v. Rolshausen vermählt, sie hinterließ ihm aber keine Kinder; er starb um 1651 als Dombechant zu Osnabrück. Caspar hinterließ nur eine Tochter, welche mit Georg Friedrich v Mengede zu Westönnen verheirathet war. Letzter bat nämlich 1651 zu Bonn um Belehnung mit der Freigrafschaft Balve; womit weiland Caspar und Johan v. Melschede beliehen gewesen; „indem Johann v Melschede gewesener Dombechant zu Osnabrück, als letzter Lehnsträger unlängst verstorben und dadurch das Lehn auf des Supplicanten Liebste, Beatrix Cornelia v. Melschede und consequenter auf ihn, ihren Ehevogt, als nächste Erbfolger und Inhaber des Hauses Garbecke, devolvirt sey." Am 26. Au-

[24]) v. Steinen westf. Gesch. II. St. 14. S. 1505. Nach ihm hätte Garbeck auch denen v. Stael gehört; wovon es durch Heirath an v. Westrum gekommen.

gust wurde ihm aufgegeben, sich als Lehnsfolger zu qualifiziren und das Ableben des letzten Lehnsträgers nachzuweisen. Sein Sachwalter stellte hierauf am 28. August folgendes vor. Das Lehn sei früher bei denen v. Litmate gewesen und von diesen durch Verheirathung auf die v. Melschede vererbt, also ein gemeines Lehn, wie dann auch eine Belehnung K. Karls V. v. 1550 nachweise, daß Herman und Johan v. Melschede in communi damit beliehen worden. Mit der Freigrafschaft habe es übrigens folgende Bewandtniß. Die Lehnsträger deren immer, wie auch noch, zwei gewesen — einer zu Holtzhausen jetzt der v. Werde, Drost zu Balve, der andere der v. Melschede zu Garbecke, jetzt v. Mengede — hätten die Land- oder Königsstraße von Balve bis Neheim zu besichtigen, damit die Straße nebst den Brücken gehörig gemacht würde und ihre Breite habe. Des Ends führten sie einen Stecken oder Ruthe von 18 Fuß zwerg vor sich her, welche ungehindert durchgehen müsse, wozu dann einige Leute zu befehlen und anzutreiben seien. Des Ends sei auch hiebevor ein frei Stuhlgericht gehalten und daran die Verbrecher nach Befinden gestraft worden. Ein mehreres könne über die Freigrafschaft nicht angegeben werden. (!) Da solche aber über 100 Jahre beim Haus Garbecke gewesen und solches Georg Friedrich v. Mengede mit der letzten Erbtochter Beatrix Cornelia von Melschede erheirathet, so werde die Bitte um Belehnung für ihn wiederholt. — Der Supplicant war nun zwar sowohl über die frühere Vererbung der Freigrafschaft von den von Lethmate auf die v. Melschede, als über die Bedeutung des Freigerichts, schlecht unterrichtet. Indeß wurde noch an demselben Tage auf die Eingabe verfügt, die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve solle ex nova gratia ertheilt werden. Da aber Supplicant Georg Friedrich von Mengede seit dem i. J. 1616 erfolgten Tode seines Vaters, Nahold oder Nagel v. Mengede versäumt habe, die Lehngüter zu Westönnen der Gebühr nach zu empfangen,

so habe er sich dieserhalb zuvörderst noch näher auszuweisen. Die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve ex nova gratia wurde hierauf unter dem Datum des 29. Aug. 1651 zu Bonn, im Namen des Churfürsten Maximilian Heinrich ertheilt.

Nach dem Tode Georg Friedrichs v. Mengede wurde dessen Sohn Engelbert Dietherich v. Mengede zu Garbeck, für sich und seine mitinteressirte Lehnserben, am 20. Febr. 1683 vom Churf. Maximilian Heinrich zu Bonn beliehen. Der neue Vasall, der über die Rechtsverhältnisse seines Lehns wohl nicht besser unterrichtet war, als sein Vater, beschwerte sich 1690 über den Richter zu Balve, daß derselbe die Rechte der Freigrafschaft zu unterdrücken suche. Die Beschwerde war aber in so allgemeinen Redensarten gehalten, daß sie keine Berücksichtigung finden konnte. — Am 30. Jan. desselben Jahrs wurde er vom Churf. Joseph Clemens zu Cöln beliehen. — Nach seinem Absterben ertheilte derselbe Churfürst am 20. November 1699 zu Bonn dessen Bruder Jobst Diethrich v. Mengede die Belehnung. — Aus demselben Jahre 1699 liegt auch noch eine Abschrift des Hausregisters über die von den Freigütern der Freigrafschaft zu leistenden Abgaben und Dienste vor, worauf wir weiter unten zurückkommen. — Nach Absterben des Churf. Jos. Clemens stellte dessen Nachfolger Clemens August am 16. Aug. 1724 für Jost Thiderich zu Arnsberg einen neuen Lehnbrief aus. Dieser ist aber nicht in Empfang genommen und das ausgefertigte Reversal ist vom Vasallen nicht vollzogen worden.

Am 12. Juli 1731 starb Jost Diedrich v. Mengede, gewesener Capitain-Lieutenant und am 2. Oct. ejusd. bat dessen Witwe A. W geborne v. Mum für ihre drei Söhne Reinhard Friedrich, Franz Wilh. Adolf und Wilh. Karl um neue Belehnung. Sie beklagt, daß der letzte Lehnbrief nicht eingelöset worden, weil ihr seel Mann in eine

Krankheit und sie durch dessen Tod „in den miserabelen Wittwenstand verfallen sei.“ Sie erhielt hierauf Mutschein. Damit blieb die Sache beruhen bis 1764 der älteste von ihren Söhnen: Friedrich damals Hauptmann im Infanterieregiment v. Wolffersdorff zu Soest, wieder um die Belehnung einkam, die man ihm versagt hatte, weil er den jüngsten Lehnbrief nicht vorzeigen konnte. Durch eine Bescheinigung der Lieutenants v. Wrede, v. Jeetze und v. Diebitsch suchte er nachzuweisen, daß ihm solcher im Bombardement von Hamm durch die Franzosen, verbrannt sei. Es wurde hierauf am 5. Sept. 1772 beschlossen, daß er ex nova gratia beliehen werden solle; die wirkliche Belehnung unterblieb aber. Er kam daher am 12. August 1785, damals Obristlieutenant zu Soest, bei dem ausgeschriebenen Lehntage um neue Belehnung ein, von deren Ertheilung ebenfalls nichts constirt.

Am 2. Juli 1787 bat sein Sohn, der Fähnrich Friedrich v. Mengede zu Soest um die Belehnung, indem er ein Zeugniß des Curat-Caplans Brinkhoff an der Patroclikirche zu Soest einreichte, wonach der Vater nach 51 jährigem preußischem Militairdienste, im 68. Jahre seines Alters, daselbst den 10. März 1787 an einem bösartigen Fieber, mit den katholischen Sterbesakramenten versehen, gestorben war. Es wurde beschlossen, den Supplicanten zu belehnen, wenn er die für mehrere Fälle zurückstehenden Lehngebühren zahle. Bei diesem Bescheide ließ es derselbe bewenden, bis im October 1800, wo er als Lieutenant im Regimente v. Besser auf der Demarcationslinie zu Bielefeld stand und das Gesuch um Belehnung wiederholte. Auch dieses blieb ohne Folge, bis er am 27. Febr. 1806, damals Hauptmann im Grenadierbataillon v. Borstell des Regiments v. Wedell zu Herford, nochmals um Belehnung einkam, indem er vorstellte, sein verstorbener Vater Obrist v. Mengede habe testamentarisch verordnet, daß die Pertinentien des Guts Garbeck zwar unter seine Kinder vertheilt, der Rittersitz daselbst aber und das

freie Stuhlgericht zu Balve, ihm Supplicanten verbleiben sollten. Die damalige Großherzogl. Hessische Regierung zu Arnsberg, als Lehnhof, erforderte nun vom Supplicanten zunächst den Beweis seiner ehelichen Abstammung, welche durch ein Schreiben des Licentiaten Glasmacher zu Balve verdächtigt worden war. Letzter gab darüber am Gericht zu Balve an, der verstorbene Pastor Löffe zu Soest habe ihm gesagt, daß die Frau Bomt womit der Obristlieutenant v. Mengede seine Kinder (1 Sohn und 1 Tochter) erzeugt habe, mit diesem nicht ehelich eingesegnet gewesen sei. Der v. Mengede präsentirte aber ein Zeugniß des Pastors Lewedag ad s. Patroclum zu Soest, wonach 1766 Oct. 20 getauft worden: Friedrich Carl Otto, Siegefried Adolf. Eheliche Eltern: Friedrich v. Mengede Capitain, Anna de Mengede. (Die Tochter Johanne Wilhelmine, war mit dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Barendorf zu Soest verheirathet.) Hierauf wurde nach allerlei Zwischenschreiben am 28. Jan. 1812 verfügt, daß der v. Mengede belehnt werden solle, wenn er die restirenden 5 Lehnfälle — jeden mit 20 Thlr. 31 Alb. 4 H. — baar entrichte. Mengede bat hierauf den Großherzog von Hessen um Nachlaß der 100 Thlr. und legte ein Zeugniß der Mairie zu Soest darüber bei, daß er nicht so viel Vermögen habe, dieselben zahlen zu können. Die Bitte wurde aber auf Bericht der Regierung zu Arnsberg abgeschlagen. Man wollte ihn nämlich dadurch veranlassen, auf das unbedeutend gewordene Lehn zu verzichten, damit der Lehnhof nicht in den Fall kommen möge, ihm bei Wiederaufsuchung der wenigen Gefälle, woraus es nur noch bestand, Assistenz zu leisten. Deshalb wurde auch ein zweites Gesuch, worin er bemerkte, daß die Einkünfte des Lehns kaum 10 Thlr. betrügen, abgelehnt.

So blieb die Sache beruhen bis 1820, wo sich Mengede an den König von Preußen, als nunmehrigen Landesherrn wendete und um Nachlaß der 100 Thlr. bat, welchen

dann der König auch durch Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1821 bewilligte.

Am 7. Sept. 1821 erfolgte nun die Belehnung. Sobald dies geschehen war, verlangte der von Mengede in den Genuß des Lehns gesetzt zu werden. Die Belehnung lautete auf: „die Freigrafschaft zu Balve gelegen, mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können.“ Der Vasall bat um eine Abschrift des Verzeichnisses der Lehnspertinenzien. Es wurde ihm hierauf beglaubigte Abschrift eines bei den Acten befindlichen Auszuges aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht de anno 1699 mitgetheilt. (Anl. 3.) Nach demselben mußten 8 Einwohner zu Garbeck, 3 zu Beckum, 10 zu Balve und 1 zu Asbeck von ihren Gütern verschiedene Geld-Beeden, Natural-Abgaben an Korn, Schweinen, Hühnern und Holz entrichten, auch einzelne Naturaldienste leisten. Noch andere zu Balve, Frühlinghausen, Wulffringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen, sollten, nach Angabe des Vasallen, zur Entrichtung des blutigen Zehnten verpflichtet sein. Er beantragte bei dem Justizamt Balve, dieselben zur Anerkennung ihrer Verpflichtung vorladen zu lassen. Es geschah dieses zwar 1822 unbedenklich, weil in einem Atteste des Gerichtsschreibers Brunewicker v. 26. September 1763, ausgestellt auf Anstehen des preußischen Capitains Friedrich v. Mengede, diesem bescheinigt war, daß er und seine Voreltern die zum freien Stuhl gehörige, im Gerichtsbezirk Balve fällige Revenues, von undenklichen Zeiten her ohne mindeste Einrede ruhig erhoben und genossen hätten. Allein es ergaben sich vorab wegen Ausmittelung der einzelnen Prästantiarien so viele, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, der Vasall machte so viele, ihn doch nicht zum Ziele führende Beschwerden über die vermeintliche Unwillfährigkeit des Gerichts, daß er am Ende, unmuthig darüber, den Lehnbrief,

der ihm völlig nutzlos sei, in originali zu den Acten zurückgab. Es wurden zuletzt noch 1827 eine Menge Präftantiarien nach den alten Hausnamen vorgeladen. Es wollte aber keiner von den seit länger als 50 Jahren nicht mehr gehobenen Abgaben etwas wissen. Dabei behielt es sein Bewenden.

Als endlich im J. 1840 durch den Tod des Königs Friedrich Wilhelm III. ein Thronfall eingetreten war, wurde 1842 der Hauptmann v. Mengede aufgefordert, Lehnserneuerung nachzusuchen. Das Gericht zu Soest schickte aber die an denselben gerichtete Ladung mit dem Bemerken zurück, der Hauptmann v. Mengede sei vor mehreren Jahren mit Hinterlassung zweier Söhne gestorben, deren Aufenthalt man nicht kenne. Später wurde ausgemittelt, daß einer derselben, der eine Zeitlang commissarischer Steuer-Empfänger in Arnsberg und dann zum Steuer-Amte nach Minden versetzt gewesen, als Bürgermeister zu Hasslinghausen im Kreise Hagen, Gerichtsbezirks Schwelm, angestellt sei. Diesem wurde hierauf die Ladung behändigt und von ihm der Empfang auch bescheinigt. Da er es aber nicht der Mühe werth hielt, etwas darauf zu erwiedern, so wurden am Ende 1843 die Akten reponirt und das Lehn als ein verdunkeltes im Repertorium gelöscht.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den Ausgang, den das Gut zu Garbeck, mit dessen Besitze die Stuhlherrschaft der Freigrafschaft Balve verbunden war, genommen hat. Der Obristlieutenant v. Mengede, gest. 10. März 1787, hatte von seiner Frau Anna Bomt zwei Kinder nachgelassen: 1) eine Tochter Johanne Wilhelmine v. Mengede, verheirathet mit Friedrich Wilhelm v. Varendorf, Grenadierhauptmann des Infanterieregiments v Manstein, später Major und Accise-Inspector, zu Soest. 2) der damalige Fähnrich Friedrich K. D. S. A. v. Mengede, nachher 1800 Lieut-

nant und 1806 Hauptmann zu Soest. Diese Kinder beauftragten 1794 den Justiz Commissar und Stadtgerichtssecretair Eräsemann zu Soest, bei dem Gericht zu Balve die Subhastation des Guts Garbeck nachzusuchen, um aus dem Erlöse die darauf haftenden Schulden zu bezahlen und die Erben ihres Onkels Franz Wilh. Adolf v. Mengede, der als Oberforstmeister zu Gubin in Südpreußen verstorben war, wegen ihrer, auf ein bestimmtes Quantum verglichenen, Erbansprüche zu befriedigen. Die für den Mandatar ausgestellte Vollmacht, ist von der Schreibens unerfahrenen Witwe des Obristlieutnants, deren Familiennamen weiter nicht genannt wird, unterkreuzt und untersiegelt, weil ihr die Nutznießung des Guts testamentarisch zugesichert war. Der Bestand des Guts wurde spezifizirt zu 4 Morgen 92 Ruthen Gartenland, 18 M. 29 R. Wiesen, noch eine Wiese von 5 M. 124 R. ferner 145 M. 24 R. Privatwald und 65 M. 67 R. Antheil am Balver Walde, im Ganzen also 239 M. 36 R., Aecker sind nicht angegeben.

Der Vergleich mit den Erben v. Mengede zu Gubin ist am 10. Sept. 1794 zu Soest zwischen den beiderseitigen Mandatarien abgeschlossen. Es prätendirten danach die Kinder des Oberforstmeisters Franz Adolf v. Mengede wenn nicht die Hälfte, doch wenigstens ein Drittel des Guts Garbeck, welches die Familie angeblich 1756 (?) acquirirt. Die Kinder des Obristlieutnants v. Mengede: Frau Hauptmann von Varendorf und der Lieutnant Friedrich v. Mengede widersprachen dem, weil ihr Vater nur drei Geschwister gehabt, wovon der Lieutnant Wilh. Karl früh verstorben, die Schwester Lucie, nachher Frau des Schulmeisters Kaspar Theodor Springob zu Garbeck, ihren Antheil dem Obristlieutnant abgetreten, so daß diesem jedenfalls $^2/_3$ und dem Oberforstmeister nur $^1/_3$ zukomme, anderer Ansprüche wegen bezahlter Schulden, namentlich an die Familie v. Landsberg, nicht zu gedenken. Die Sache wurde nun dahin verglichen,

daß die Witwe des Obristlieutnants, als testamentarische Nutznießerin des Guts, den Erben zu Gubin 2500 Thlr. frei in Berlin auszahlen solle. Die Spezial-Vollmacht dieser Erben für den Justizrath Lent, ist vollzogen von dem Lieutnant Karl Friedrich v. Mengede beim Infanterieregiment von Romberg, im Lager bei Peterstein 13. Aug. 1794 und vom Vormunde seiner minderjährigen Geschwister, dem Criminal-Director Flottwell zu Insterburg 17. Juni 1794.

Der Verkaufs- und Liquidationstermin wurde am 28. October und folgenden Tagen 1794, vom Gericht Balve zu Garbeck abgehalten, das Gut parzellenweise verkauft. Bevor aber die Ratification dazu erfolgt war, machte der Mandatar der Erben des Obristlieutnants v. Mengede, Justiz-Commissar Crüsemann zu Soest am 26. Dez. 1794 die Anzeige, die Frau des verstorbenen Schulmeisters Springob zu Garbeck, Lucia v. Mengede, sei zu ⅓ am Gute berechtigt gewesen. Sie habe sich zwar 1781 verleiten lassen, diese Berechtigung für 125 Louisd'or an ihren Bruder, den Obristlieutnant abzutreten, sie sei aber dadurch über die Hälfte verletzt, halte sich an den Vertrag nicht gebunden, habe ihren Antheil an Püngel zu Leveringhausen und dieser habe ihn weiter an ihn Crüsemann cedirt. Er trete also als Mitberechtigter auf und protestire gegen den von den Erben Obristlieutnant v. Mengede einseitig vorgenommenen Verkauf.

Auf diese Anzeige klagten Varendorff und dessen Schwager Mengede, bei dem Gerichte zu Soest, gegen ihren gewesenen Mandatar, verweigerten die Genehmigung zu dem von ihm, in ihrem Namen bei dem Gerichte zu Balve nachgesuchten Verkaufe, behaupteten daß Lucia v. Mengede den mit ihrem Bruder gerichtlich abgeschlossenen Vertrag nicht anfechten könne, bestritten dem Crüsemann die Befugniß, als ihr Mandatar und als Justiz-Commissar, dergleichen streitige Rechte zu erwerben u. s. w. Zugleich verkauften sie nun am 19. Februar 1795 dem Bürgermeister Joh. Caspar Rumpe

zu Altena den Rittersitz Garbecke mit sämmtlichen Gebäuden, Jagd, Fischerei, Landtagsfähigkeit und allen adeligen Gerechtsamen, ferner alle im Oktober v. J. vom Churfl. Gericht zu Balve zum Verkaufe ausgebotenen Güter, Grundstücke und Gerechtsame, nicht weniger den Garbecker, Frühlinghauser und Balver Zehnten, ohne Ausnahme dessen, was etwa der Secretar Crüsemann ohne Authorisation und Genehmigung davon verkauft haben möchte, sodann den Brinkmanns Hof zu Blintrop, Bökmanns Hof zu Volkringen, Klüseners Hof zu Langenholthausen, endlich die Fischteiche, Kirchensitze und Begräbnisse, für die Summe von elftausend Thlr. — Rumpe wurde auf den Grund dieses Kaufs vom Gerichte zu Balve in den Besitz des Gutes gesetzt, obgleich Crüsemann dagegen protestirte und dabei verblieb es. Letzter scheint sich später mit den Erben Mengede verständigt zu haben, weil sie ihm im Jahre 1805 wieder Spezialvollmacht ertheilten, den rückständigen Kaufschilling vom Bürgermeister Rumpe in Empfang zu nehmen und darüber zu quitiren.

Die geschichtlichen Ergebnisse aus den mitgetheilten Thatsachen sind nun folgende:

1. die Freigrafen welche in der Freigrafschaft genannt werden, reichen von 1174 bis 1521. Es sind:

Gevehard 1174 zu Garbeck.

Arnold v. Wiclon 1184 daselbst.

Heinrich v. Holthausen 1372 zu Balve und Langenholthausen.

Hannes Vriegreve to Gaverbeck 1433.

Maes v. Leveringhausen zu Balve 1437, 1451, 1454, 1458, 1470.

Bernd boven im Dorpe 1481, 1490 zu Balve. Als dessen Nachfolger erscheint

Gerd Struckelmann, der sich 1521 nennt: „en gewert Rychter des hylgen Romesschen Rychs vnd eyn gehuldet vnde

confirmert frygreue der werdigen keyserlichen friengraueschaiffen zo Arnsberch ais zo Houede der frienstoille zom Euersberge, zo Bilsteyn, zo Rüden, zo Balue, zo Heytzen (Heessen) vnde zo Steinfoyrde ꝛc. Es scheint danach, als ob der Erzbischof von Cöln seit dem Erwerbe der Grafschaft Arnsberg es gern gesehen, daß der Arnsberger Freigraf außer seinem Hauptfreistuhle auch noch andere besaß, theils um die Verbindung derselben mit jenem als Hauptstuhl zu erhalten, theils um dem Verfahren der Freigerichte möglichste Gleichförmigkeit zu sicheren. Struckelmanns Nachfolger zu Arnsberg nennen sich zwar nicht mehr Freigrafen zu Balve, aber es werden auch keine andere von diesem Stuhle genannt; entweder weil die Stuhlherren keine solche mehr zur Verpflichtung präsentirten und der Arnsberger Freigraf den Stuhl, der im Bereiche der Grafschaft Arnsberg lag, ohne weiteres mit besorgte, oder weil die Wirksamkeit der Balver Freigrafen so stille, so unscheinbar wurde, daß keine Spuren davon auf die Nachwelt gekommen sind.

2. Was diese Wirksamkeit selbst betrifft, so sehen wir aus den ältesten Urkunden von 1174 und 1184, daß damals die richterliche Thätigkeit der Freigrafen wesentlich noch die der alten Landgerichte war, indem die Urkunden civilrechtliche Verhandlungen über Güter betreffen, die in dem Freibanne der Grafschaft lagen. Alle spätere Verhandlungen der Balver Freigrafen beschränkten sich auf eigentliche „femvrogige“ Sachen Die Stellung des Freigrafen zum Gografen oder dem Richter wurde immer schiefer und unhaltbarer. Die eigentliche Bedeutung des Freigerichts war den Freigrafen und den Stuhlherren immer unklarer und fremder geworden. Daher die abentheuerliche Beschreibung, welche der erste Stuhlherr aus der Familie Mengede 1651 von der Freigrafschaft und dem vormals dort gehaltenen freien Stuhlgerichte so wie von dessen Verhältniß zur Land- oder Königsstraße zwischen Balve und Neheim machte; daher auch

die so allgemein gehaltenen und eben deshalb nichts sagenden Beschwerden von 1690 über Eingriffe des Richters zu Balve, der die Rechte der Freigrafschaft zu unterdrücken suche. Von den Balver Freigrafen und ihrer richterlichen Thätigkeit ist sonach keine eclatante Thatsache zu berichten, wenn man nicht etwa die urkundliche unmittelbare Verleihung des Königsbannes durch Kaiser Karl IV. von 1372 an den Freigrafen Heinrich von Holthausen ausnehmen will.

3. Als Orte, an denen Freistühle standen, werden urkundlich nur drei genannt: Balve, Garbeck, und Langenholthausen. Die alten Malplätze oder Dingstätten sind nicht mehr bekannt; ausgenommen die auf dem sogenannten Tye in Garbeck Das Haus auf dem Tye, bei dem sich die alte Dingstätte befand, kömmt auch in den alten Registern der Gevener Mark vor.

4. Die Stuhlherrschaft über die Freigrafschaft Balve, war eine lehnbare Pertinenz des Guts zu Garbeck, welche mit dem Besitze des letzten von der Stammfamilie nach und nach in die Hände der von Lethmate, von Kobbenrode, von Melschede und von Mengede übergieng. Auch diese Stuhlherren haben für die Freigrafschaft und deren politische Stellung nichts anderes gethan, als daß sie die daraus zu erlangenden Vermögensvortheile, bestehend in den von den Freigütern zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Diensten, für sich geltend zu machen suchten. Sogar Hermann v. Melschede als er 1550 bei der Kanzlei Kaisers V. die alte Belehnung von 1372 erneuern ließ, dachte dabei augenscheinlich nicht an die Verleihung des Königsbannes für den Freigrafen, sondern an die Belehnung mit einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, zum Aerger des Erzbischofs von Cöln, dessen kaiserliche Statthalterschaft über die Femgerichte ihm wohl eben so unbekannt war, als der kaiserlichen Kanzlei der eigentliche Zweck der alten Belehnung Karls IV. Deshalb war dann auch die neue, wie ohne Sinn so ohne Folgen. Die Frei-

grafschaft mit ihrem Freienstuhlsgerichte wurde dadurch nicht anders, sondern gieng ihrem stillen Tode unaufhaltsam entgegen.

5. Was nun die gedachten, an die Stuhlherrschaft zu entrichtenden Abgaben betrifft, so geht zum Theile schon aus ihren Namen, wie sie uns der Auszug aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht von 1699 aufbewahrt hat, hervor, daß es die alten Korn- Dienst- Zehnt- und Geldbeede-Abgaben sind, welche von den vorzugsweise als Freigüter bezeichneten Höfen (S. 111) entrichtet werden mußten. Die Besitzer des Hauses Garbeck scheinen jedoch dieses alte richtige stuhlherrliche Verhältniß allmählig mit einem gutsherrlichen verwechselt zu haben; weshalb dann auch der letzte Stuhlherr der Freigrafschaft, als er 1812 die Belehnung mit derselben nachsuchte, solche nur dahin zu definiren wußte, daß sie kaum 10 Thlr. jährlich eintrage. Als eine merkwürdige Abnormität verdient übrigens aus dem Verzeichnisse noch der Umstand hervorgehoben zu werden, daß eins der Balver Freigüter in den Besitz eines Juden: Herz Lieb gelangt war; was nach der alten Verfassung unmöglich gewesen wäre, weil Juden, die überhaupt nicht in den Bereich der Freigerichte gezogen werden sollten, auf keine Weise im Stande waren, den Verpflichtungen Genüge zu leisten, welche den Besitzern der Freigüter, bei Hegung des Gerichts oblagen. [25]) Das wichtigste was wir aus dem gedachten Güterverzeichnisse ersehen, ist

6. der Umfang der ehemaligen Freigrafschaft Balve, welcher sich nach den Orten, woraus die Abgaben entrichtet werden mußten, dahin herausstellt, daß die geographischen Grenzen derselben ganz mit denen des ehemaligen Gerichts Balve zusammenfallen.

7 Das Interessanteste endlich in der Geschichte

---

[25]) Geisberg, die Fehme. Zeitschrift XIX. 119.

der Freigrafschaft Balve scheint uns, außer den in dem Reversal des Freigrafen Maes v. Leveringhausen v. 1437 enthaltenen Angaben über die amtliche Stellung des Freigrafen, der Umstand zu sein, daß die urkundlichen Nachrichten über dieselbe älter und jünger sind, als die von irgend einer anderen Freigrafschaft in unserem Herzogthum. Die Verhandlung von 1174 ist die älteste von einem Freigrafen, deren in einer Urkunde Erwähnung geschieht und die Belehnung von 1821 mit der Freigrafschaft und ihren Stühlen für Friedrich Karl Otto Siegfried Adolf von Mengede, ist die letzte welche gegeben worden. Sie ist wahrscheinlich auch die einzige, die jemals ein König von Preußen ertheilt hat; gleichwie auch wohl niemals eine in so problematischer Weise gefaßt worden, wie diese. Sie lautet auf: die Freigrafschaft zu Balve mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können. Es stellte sich dann auch bald die Nothwendigkeit dieser Fassung heraus, weil die Freigrafschaft mit ihren Stühlen in dem, alle menschliche Einrichtungen umgestaltenden, Laufe der Zeit längst untergegangen war.

Anlagen.

Carolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Bohemie Rex, notum facimus tenore presentium vniuersis quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de lytmata, Henrico de Holthausen frigrauiatum siue Bannum in Balff et in Holthausen cum omnibus pertinentiis suis contulimus ipsumque de eodem tenore presentium innestimus, dantes eidem plenam licentiam et potestatem vt ex nunc vti antea ibidem judicare et omnia alia exercere valeat que ad frigravium dicti frigraviatus pertinent de consuetudine vel de jure, presentium sub imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. Datum Maguntie anno domini milesimo tricentesimo septuagesimo secundo. Indictione decima. III°. non. Junij. Regnorum nostrorum anno vigesimo sexto. Imperij vero decimo octauo. per Dnum mgrum. Cur. etc Com. de Biesenheim.

Wir Carll der fünffte von Gottes gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs Königh in Germanien zu Castilien ꝛc. bekennen offentlich mit diesem brieffe vndt thuen kundt allermenniglich, Alß vns vnsere vndt deß Reichs liebe getrewen Herman vndt Johan von Melschede gebrüdere vndertheniglich zu erkennen geben, wie daß jhre Vordere vndt sie lange Jahre vndt zeither jn ruhwigem besitz eines Kayserlichen gefreieten Gerichts der Freygrafſchafft oder Ban zu Balue ꝛc. Vndt dasselbige von Weilandt Vnseren Vorfahren am Reiche, Römischen Kayseren vndt Konigen zu Lehen empfangen, Dieweil jhnen aber alle briefliche Vrkundt vber solche Belehnungh lautendt, jn der Stadt Nehem entfrombdet worden, also daß sie diesere Zeit keinen anderen Schein darumb fürzulegen, dan ein einigen Brieff von Weilandt vnserem Vorfahren am Reiche, Kayser Carolen dem vierdten loblicher Gedechtniß außgangen; den sie Vns jm glaubwürdigen Schein fürbracht von Wort zu Worten also lau-

tendt: (Es folgt die in Anl. 1 mitgetheilte Belehnung v. 1372) — Undt Uns darauff demuthighlich angeruffen vndt gebetten, daß wir ihnen denselben Kayser Karls Brieff zu erneuwen, zu confirmiren zu bestedigen vndt darzu die obberürt Freygraffschafft oder Van mit allen seinen zugehörigen freyen Leuten, Gütteren, Rechten vndt Gerechtigkeiten zu Lehen zu verlehen gnedigst geruheten. Deßhalben wir angesehen solch ihr zimblich Bitte, auch die annemen getrewen vndt willigen Dienste, so ihr Vorderen weilandt vnseren Vorfahren am Reiche vndt sie Vns vndt dem heiligen Reiche bißher gethan haben vndt hinfüro woll thuen mogen vndt sollen vndt darumb mit wolbedachtem Muth gutem Raht vndt rechtem Wißen gedachten Herman vndt Johan von Melschede Geprüderen den obbestimbten Kayser Carls Brieff in allen seinen Puncten, Clausulen ꝛc. — Meinen setzen vndt wollen daß der gemelt Kayser Carll des vierten Brieff in allen seinen Puncten Clausulen Articulen Inhaltungen Meinungen vndt Begrieffungen crefftigh vndt mechtigh sein vndt die obgenante Herman vndt Johan von Melschede vndt ihre Erben in Crafft deßelben vndt dieser vnser Ernewerungh, Confirmation vndt Belehnungh, die obberurte Freigraffschaft oder Van in Valffe, mit allen seinen zugehörigen Leuten, Gueteren, Rechten vndt Gerechtigkeiten hinfüro von Uns vndt dem heiligen Reiche in Lehensweise inhaben nutzen nießen vndt sich deß alles geruewiglich gebrauchen vndt solche durch erbahre redliche vndt geschickte Personen, die sie darzu tauglich vndt gut bedüncken zu einer jeder Zeit versehen vndt verwalten lassen.

Geben in Unser vndt des Reichs Stadt Augspurgh am anderen Tagh des Monats Octobris nach Christi vnsers Herren Gepuhrt fünffzeben hundert vndt im fünffzigsten, vnsers Kaysertbumbs im dreyßigsten vndt vnserer Reiche im fünff vndt dreißigsten Jahren Carolus.

vt. C. A. Verzeuot.

S S.

magni appensi.

Ad Mandatum caesareae et catholicae majestatis proprium. J. J. Berenburger.

Copia des Hausregister über das freye Stuhlgericht de anno 1699.

Vogel in Garbeck, dient mit Wagen 1 Tag — mit der Pflug 1 Tag — 1 Fuder Holtz — 1 Scheffel Haaber — 7 Hüner — umb das andere Jahr ein Freyschwein — Maybeede 3 Blamüser — Herbstbeede 3 Blomüser.

Löffe umb das andere Jahr ein Freyschwein oder 1 Rthlr. und (nach einer spätern Designation) alle Jahr 7 Hühner 2 Gänse.

Becker zu Garbeck giebt jährlich ½ Mütte Haaberen — 3 Hüner — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — Dienste im Lenzen ½ Tag — im Herbst ½ Tag — Meybeede 8 deuth — Herbstbeede 8 deuth.

Schnadt zu Garbecke giebt von seinem Guth: an Haaberen ½ Mütte — Herbst 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — dient im Lentzen ½ Tag — im Herbst ½ Tag — umb das andere Jahr 1 Fuder Holtz — Hüner 2.

Heller ibidem: 2 Hüner — Herbstbeede 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — in vier Jahren ein Freyschwein — einen Tag mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz.

Joann Scheffer ibidem, giebt in allem dem Becker gleich und zu vier Jahren ein Freyschwein.

Waltermann giebt von Scheers Guth zur Halbscheidt, was Joann Scheffer.

Beckum.

Levermann giebt zum freyen Stuhlgericht: mit dem Wagen 2 Tage — mit der Pflug similiter — 2 Fuder Holtz — 2 Mudde Haaberen — Beede jährlich 48 Stbr — Hüner 4.

Allefeld ibidem dienet mit dem Wagen 1 Tag und (nach einer späteren Designation) mit dem Pfluge einen Tag — 1 Fuder Holtz — Haaberen ad 1 Mudde — Beede 17 Stbr — Hüner 2.

Wulff ibidem Hüner jährlich 2.

Lange in Garbeck, einen halben Tag mit dem Wagen,

einen halben mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — 1 Huhn — umb das fünffte Jahr ein Freyschwein.

Balve.

Jacob Benzeller giebt 1 Huhn und 6 H. (Petermännchen).

Melchior Brüggemann giebt jährlich ein Viertel Haaber an Geld 2½ Stbr — Hühner ad 1.

Joan Spierling in Balve giebt jährlich: dient 1 Tag mit dem Waagen oder Pflug — umbs andere Jahr 1 Fuder Holtz — Haaber ½ Müdde — Beede 24 Stbr — 1 Huhn — von einem Kampen wan er gehüdet wirdt 1 Huhn, wan er gemehet wirdt, den Zehnten.

Berud Plange ibidem giebt an das freye Stuhlgericht jährlich: 1 Tag mit Pflug — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — umb das andere Jahr 1 Freyschwein — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — 2 Hühner — 1 Müdde Haaberen.

Lutter Schreiber vulgo Schnoer giebt 1 Huhn — noch 6 Peterm.

Hertz Lieb nunmehro Joann Schlüter giebt 1 Huhn undt 6 Peterm.

Stephan Kettler ibidem giebt jährlich: 2 Hühner — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — 1 Scheffel Haaber und eine Fetz Haaber — 1 Fuder Holz — giebt alle Jahr ein Freyschwein — einen Tag mit dem Wagen undt einen Tag mit der Pflug zu dienen.

Anton Glasemacher giebt jährlich 1 Huhn und 6 Peterm.

Melchior Glasemacher similiter.

Schmidt nunmehr Everhard Hovetboden giebt jährlich ein Huhn undt 6 Peterm.

Weber in der Aßbeck giebt jährlich 2 Hüner — Beede 10½ Stbr — Haaber 2 Sch.

pro copia vidimata ita attestor

J. Anton Lösse scabin. jurat. mppria.

Außer diesen sogenannten Freistuhlgerichts-Abgaben, forderte der letzte Vasall, Hauptmann von Mengede zu Soest, noch blutigen Zehnten, welcher von einzelnen benannten Leuten zu Balve, Frühlinghausen, Wulfringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen an das sogenannte gelbe Haus in Balve zu entrichten gewesen, so wie noch 113 Hühner und 3 Gänse, welche von 15 Einwohnern zu Balve, von 32 zu Garbeck und von 6 zu Beckum zu liefern seien. Diese Abgaben wurden aber 1822 und 1827 ebenso bestritten, wie die Freienstuhls-Abgaben

III.

Biographische Fragmente.

Mitgetheilt
von
Fr. A. Koch.

Obschon Erasmus von Rotterdam rühmend von den Westfalen an Thomas Morus verkündet: „non aliud genus mortalium patientia laboris, fide morumque sinceritate, simplici prudentia et prudenti simplicitate commendatur," so weiß doch unser N. Schaten, selbst ein Westfale, Eines an ihnen zu tadeln. Im zweiten Theile der Annalen zum J. 1358 wird von ihm sehr beklagt, daß die Westfalen nicht gern schreiben; seine Worte sind: „nescio quo fato aut genio nulla prope Germaniae gens negligentior in scribendis rebus gestis, quam Westfali".

In wie weit dieser Vorwurf begründet ist oder nicht, mögen die Westfalen selbst entscheiden; Einer aus ihnen mag indeß dieser gerügten Negligenz nicht schuldig werden, daher er zugleich in Erwägung, daß hinfällig der Menschen Gedächtniß ist und kein Bleiben auf Erden, zur Mittheilung nachstehender Notizen in dieser Zeitschrift sich entschlossen hat. Möchten dieselben auch in ihrer unvollendeten Gestalt den Freunden der vaterländischen Geschichte nicht ganz werthlos erscheinen.

1. Die Warburger in Stadt und Erzbisthum Mainz.

Wer sich von der vormaligen Größe und Bedeutung der Stadt, richtiger der beiden Städte Warburg überzeugen will,

der beliebe in Merian's Topographie oder in Joh. Werdenhagen's Werke de rebus public. hanseat Frankfurt 1641, die beigegebenen Abbildungen einzusehen. Die Stadt erfreuet sich einer ruhmreichen Vergangenheit, aber außer den urkundlichen Nachrichten, welche mein im J. 1815 verstorbener Oheim, der Licentiat iur. Joh. Christoph Koch [1]), in Weddigen's Magazin veröffentlicht hat, ist über ihre Geschichte noch Weniges nur bekannt geworden. Ehre und Ansehen unter den westfälischen Städten werden ihr vorzüglich dadurch gesichert, daß sie die Geburtsstätte thatkräftiger Männer gewesen ist, welche durch Gelehrsamkeit und treues Wirken besonders im Dienst der Kirche hervorragten.

Im Nachfolgenden werden jedoch nur diejenigen Geistlichen aus Warburg genannt, welche im 15. und 16. Jahrhunderte in Stadt und Erzbisthum Mainz durch tapfere Thätigkeit in ihrem Berufe sich hervorthaten, und deren in unserer Zeitschrift noch nicht gedacht worden ist. Demnach finden nicht weitere Beredung Otto Beckmann [2]), Anton Corvin, welcher vordem Mönch zu Loccum, dann Reformator der Lande Braunschweig und Hannover wurde [3]), auch nicht der Abt Gabelus Schaffenius (s. Zeitschr. B VII. 221) und Andere, welche auf dem heimischen Boden sich ausgezeichnet haben. Zu den Warburgern in Stadt und Erzbisthum Mainz gehören die Nachstehenden:

Hermann Butterwege. Ihn nennt das Verzeichniß der

[1]) Siehe den Nekrolog in der Zeitschr. Thusnelda, Coesfeld 1816, Band I. Nr. 43.

[2]) S. diese Zeitschr., Band VI. S. 31 ff

[3]) Daselbst Bd. VI. S. 14 f. Daß er nicht zu Herford, sondern zu Loccum im Kloster war, darüber s. Köster-Weidemann, Geschichte des Kl. Loccum, Göttingen 1822; Lic. Uhlhorn, Sendbrief von Anton Corvin ꝛc., Göttingen 1853. Corvin selbst bekennt, sein Abt habe ihn »wie einen lutherischen Buben« verjagt; die Augustiner aber hatten keine Äbte.

Wohlthäter der Warburger Kalandsgesellschaft, aber ohne nähere Angabe seiner Würde oder Lebensstellung. Wie Gudenus im Codex diplom II 398 uns belehrt, war er von 1452—1458 Cantor an der berühmten Collegiatkirche s. Petri Ap. et s. Alexandri Mart. zu Aschaffenburg; ausdrücklich wird er als „Warbergensis" bezeichnet. Bei der Kalandsstiftung hat er ausbedungen, daß das zu feiernde Amt de s. Petro als dem hohen Patron seiner Kirche gehalten werde

Diesem reihet sich an ein edles Brüderpaar, Conrad und Johann Thuß. Der erstere war Propst zu S. Mauriz und Stiftsherr zu S. Stephan in Mainz. Sein Todestag ist der 11. Juni 1501; seine Grabschrift s. Gudenus, Cod. diplom. III. p. 968. Nach Joannis, rerum Moguntiac. volum. II. pag 681 war er 1486 vom Apostolischen Stuhle zum iudex et conservator iurium, privilegiorum, libertatum, rerum atque bonorum der Mainzer Kirche ernannt worden; auch war er Collector Camerae apostolicae, Guden l. c. t IV. pag. 815. Der jüngere Bruder, Johann Thuß „de Warberg" war 1492 Stiftsherr an der Kirche B. Mar. Virg. ad gradus (Mariengrad) und starb als Propst zu St. Stephan in Mainz am Tage seines Taufheiligen den 24. Juni 1527. Vergl. Joannis, loc. cit. volum II. pag. 571.

In der Ferne zu hohen Ehren gelangt, vergaßen diese Brüder nicht ihre Vaterstadt; die bedeutende Stiftung, welche sie den Kalandsbrüdern zuwendeten, ist Zeugniß dafür.

Die Brüderschaft, deren Statuten schon durch B. Simon II. im J. 1387 bestätigt wurden, war ursprünglich bei der Pfarrkirche ad s. Petrum in der ganz verschwundenen Vorstadt Huffra (in dem Kataloge der Pfarrkirchen bei Bessen l. S. 296 irrig Hofpur genannt) gegründet. Diese nicht durch Mauern und andere Wehren geschützt, in der fehdereichen Zeit, an welche noch heute der nahe „Sachsenthurm" erinnert, den Einbrächen und Verheerungen der Feinde zu sehr ausgesetzt, bot den Wohnungen der Geistlichen keine

Sicherheit; nach einer Urkunde des B. Erich vom J. 1525 waren dieselben schon vor seiner Zeit durch Feuer und Schwert vernichtet worden. Auf Bitten des Propstes Conrad Thuß wurde daher im J. 1491 durch Raymund, Bischof von Gurk, apostolischen Referendar und Nuntius in Alemannien, genehmigt, die Kalandsgesellschaft von der Hüffer zur Neustadt in die Kirche s. Joannis Bapt. zu versetzen. Die Brüder Thuß schenkten zu dem Ende dem Kaland ein 1488 von Diedrich von Harthausen verkauftes Gebäude, welches in der Urkunde die curia Romana genannt wird und noch zu Beginn dieses Jahrhundertes bei den älteren Warburgern der „Romhof" hieß. Ferner gaben die Brüder Thuß an die Bruderschaft das ganze Amt (officium) Mollhausen in Feld und Flur Wartberge. Die wirkliche Uebersetzung in die Neustadt erfolgte jedoch erst um 1525, und wurde dieselbe in der schon gedachten Urkunde von Bischof Erich, ferner unter dem 27. August, 1530 vom Kaiser Karl V. genehmigt. Um die Gesellschaft, welcher der gedachte Bischof in einer Urkunde von 1527 das studium devotionis und die pia charitatis opera einschärft, vor feindlichen Mißhandlungen besser zu schützen, ernennt der Kardinal L. Campegius den 17. Nov. 1530 die Dekane ad s. Stephanum zu Mainz, ad B. Mar. V. zu Erfurt und ad s. Petrum zu Höxter zu Vormündern derselben [4]).

Alle hier gedachten Urkunden sprechen mit höchster Anerkennung von den beiden Prälaten Thuß. Der Romhof, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts dem Königl. Haupt-Zollamte eingeräumt war, ist jetzt in Folge Königlicher Schenkung [5]) das städtische Krankenhaus unter Leitung der barmher-

[4]) Die hier genannten Urkunden befinden sich im Kalands-Archive zu Warburg.

[5]) Laut Ministerial-Rescript vom 10. Dezember 1836. Sind auch in anderen westfäl. Städten Gebäude gewesen „Romhof" genannt? Der Grund für diese Benennung ist mir nicht bekannt.

zigen Schwestern, demnach einem edlen Zwecke zurückgegeben. Das Geschlecht der Thuß ist ausgestorben; zu demselben gehörte wahrscheinlich auch jener Doctor Decret. Conrad Thuß, welcher 1403 zum Rector der Universität Erfurt erwählt und 1409 nach Leipzig berufen wurde. Derselbe ist nicht Eine Person mit dem Official Conrad Thuß, der von 1400 bis 1404 in der Paderborner Kirchengeschichte vorkommt. Auch zu Nieheim gab es zu derselben Zeit eine Familie dieses Namens; Heinrich Thuß, oppidanus in Niem, ist Zeuge in einer Brakeler Pfarrurkunde von 1404.

Als Beitrag zu Evelt's sehr interessanten Mittheilungen im vorigen Bande der Zeitschr. S. 231, möge hier angefügt werden, daß zu derselben Zeit, als die Brüder Thuß de Warberg in Mainz Prälaturen bekleideten, Wigand Könniken aus Paderborn, Professor der Rechte an der Universität Mainz war; er starb als Dekan der Domkirche ad s. Bartholomaeum zu Frankfurt am Main im J. 1480 [6]).

Conrad Thöne aus Warburg war zu Ende des 15. Jahrh. Propst zu Hofgeismar. Sodann folgte er 1505 in der Propsteiwürde zu S. Stephan in Mainz einem der würdigsten und verdienstvollsten Geistlichen, welche die hessische Kirche aufzuweisen hat, dem Dr. Johann Menche aus Kirchhain bei Marburg, dem Kanzler und Generalvikar des Kölner Erzbischofes Hermann von Hessen, desselben, der von 1498 bis 1508 das Bisthum Paderborn administrirt hat.

Wie der Name Thuß in der Vergangenheit der Stadt Warburg glänzend hervortritt, so auch der des alten Geschlechtes der Reußen, welches in städtischen Urkunden des 15. Jahrhunderts auch unter den Namen Russen oder Reuissen vorkommt. Die Kalandsurkunden nennen zum Jahre 1477 den Conrad Reussen, zum Jahre 1493 den Dekan Ulrich Reussen,

---

[6]) S. Joannis l. c., vol. pag. II. p. 639, ferner: Diether von Isenburg, Mainz 1789, Theil II. S. 135.

auf dessen Bitten den Brüdern, deren Anzahl nicht über vier und dreißig hinausgehen solle, von B. Simon III. das privilegium testandi ertheilt ward. Ein Denkstein an der nördlichen Mauer der vormaligen Predigerordenskirche ad B. M. V. in Vinea preiset das hohe Lob einer Tochter dieser Familie. Derselben entstammte der Magister Johann Reussen, oder Reuß, wie ihn die Mainzer Historiker nennen, welcher 1466 zu Warburg geboren wurde. Damals waltete in Deutschlands erster Kathedrale einer der größten Erzbischöfe dieses altberühmten Stuhles, Berthold aus dem gräflichen Hause Henneberg. Wie er unter Maximilian I. eine Reform des deutschen Reiches durch bessere Begründung der Reichsverfassung erstrebt hat, welche Deutschland durch größere Concentration kräftigen sollte, das näher darzulegen gehört nicht hieher. Das vortreffliche Beispiel eines so hochbegabten Oberhirten blieb nicht ohne Einwirkung auf die jüngeren Geister, die unter seinen Augen dem Dienste der Kirche sich widmeten. Joh Reussen gehörte zu diesen Glücklichen; während sein Landsmann Conrad Wichardi an dem Dome zu Halberstadt Anstellung fand, war er bei der Mainzer Kathedrale als Vicar eingetreten, und geschmückt mit allen Tugenden, die den Geistlichen zieren, stieg er bald zu höheren Würden auf und erreichte nach dem Tode des Conr. Thöne 1511 die Propsteiwürde zu S. Stephan. Die Brakeler Pfarrurkunden berichten, wie er in Gemeinschaft mit seiner frommen Schwester Mata (Metteken) für den Verwandten Conrad von Neder ein Jahrgedächtniß gestiftet; auch das Wohlthäterverzeichniß des Warburger Kalands nennt seinen Namen wie den der Schwester, welche die Feier auf Kreuzerhöhung fundirte. Er auch war es, der seinem jüngeren Verwandten, dem Professor Otto Beckmann, in der gefahrvollen Lage zu Wittenberg treu zur Seite stand und mit mächtigem Fürwort den Bischof Erich bewog, demselben das Pfarramt der Neustadt Warburg zu übertragen (1522). In hohem Alter starb

er zu Mainz den 18. Juni 1541. Von ihm sagt Joannis, er habe den Kirchen und Armen reichste Zuwendungen gemacht und einen hohen Namen sich verdient (magnum promeritus nomen). Auf seinem Grabsteine in der Liebfrauenkirche standen die Worte:

Si patriam spectes, fuit haec Vartbergia, multis
Faecunda eximiis Westfala terra viris. [7])

Sein Neffe Johann Reußen, junior zugenannt, erlangte desgleichen an den Mainzer Kirchen hohe Würden; sein Todesjahr ist 1553. Vgl. Joannis, l. c. vol. II 552. Das Wappen der Reußen war an der früheren Orgel der Neustädter Kirche zu sehen, außerdem an manchem Gebäude der durch den dreißigjährigen Krieg ganz herabgekommenen Stadt, so an dem 1614 von Heinr. von Twinge erbaueten Hause, welches vor zwanzig Jahren im Besitze der Familie Jos. Klingler sich befand.

Unter der Regierung des klugen Erzbischofes Daniel Brendel von Homburg (1556—1582) gelangte zu hohen Ehren Heinrich Volmar, Domscholaster zu Mainz und Probst des Petristiftes zu Fritzlar. Beider Rechte Doctor wurde er wirklicher Geheimer Rath des Erzbischofes und stand ihm treu zur Seite in jenen schweren Tagen, welche über die deutsche Kirche gekommen waren. Falkenheimer, Geschichte hessischer Städte und Stifter Bd. I. S. 198 berichtet, wie er wegen der in Fritzlar herrschenden Pest die in Zerstreuung lebenden Chorherrn 1567 in Warburg um sich versammelt habe, woselbst über Auswirkung eines neuen hessischen Schutzbriefes verhandelt sei: S. 101, wie er die Rechte seines Stiftes 1592 gegenüber dem Erzb. Johann Wolfgang gewahrt habe. Er war der letzte Propst des Stiftes, mit welcher Würde zugleich das Archidiakonat über den Fritzlarer Sprengel verknüpft war; die Einkünfte der Propstei

[7]) S. Gudenus l. c. III. pag. 972.

wurden für den Bau der Kirche vorbehalten, die amtlichen Rechte und Pflichten gingen an den Stiftsdechanten über. Dieß geschah 1596 im Todesjahre H. Volmar's. In seiner Vaterstadt lebt sein Andenken rühmlich fort durch die nach seinem Namen genannte Stipendienstiftung von tausend Goldgulden für studirende Jünglinge.

Ihm reihet sich würdig an Heinrich Thönen, seit 1610 Cantor zu S. Victor in Mainz Nach Joannis l. c. vol. I. pag. 13 hat er dem Barbara-Hospital daselbst seine besondere Fürsorge zugewendet; im J. 1607 bestimmte er demselben tausend ungar. Goldgulden (mille aureos hungaricos) und zweitausend Thaler probi ponderis ac valoris. Er starb den 31. März 1637 und wurde in der S. Johanniskirche beerdigt. Das heutige Progymnasium seiner Vaterstadt verehrt ihn als seinen Gründer: zweitausend Reichsthaler schenkte er der Stadt und den Predigerbrüdern mit der Verpflichtung, daß Letztere nach damaliger Einrichtung die drei unteren Klassen eines Gymnasium mit mindestens zwei Lehrern halten möchten. Die Lehranstalt, Gymnasium Marianum genannt nach der Kirche B. Mar. Virg. in Vinea, begann um 1627. Das Stiftungskapital stand zuerst in Mainz, dann im J. 1657 bei der Paderbornschen Landschaft, welche hundert Thaler Pension dem Kloster jährlich auszahlte (Urkunde der Stiftsstände von demselben Jahre).

Eng verbunden mit der Geschichte der Stadt sind die Namen Geyr und Geismar. Obgleich in den letzteren Jahren viele der ältern Häuser in Feuer aufgegangen sind, so können doch die vordem Geyr'schen Häuser noch nachgewiesen werden. Diesem Geschlechte, welches wie auch das Neue preußische Adels-Lexicon von Zedlitz-Neukirch (Leipzig 1836) sub voce anerkennt, in den Freiherrn von Geyr fortlebt, gehören an: Rudolf Geyr, Dechant des Stiftes Fritzlar, Balthasar Geyr, in Mainz Scholastikus zu St.

Peter und Canonikus zu St. Victor von 1538 bis 1553 (Gudenus Cod. dipl. II. pag. 434).

Die von Geismar, deren Häuser in der Alt- wie in der Neustadt sich befanden,[8]) waren streitbare Männer, denen die Stadt Warburg ihre tapfersten Bürgermeister verdankt. 1321 schlägt der Consul Johann von Geismar die von Spiegel und ihre Verbündeten in der Ebene unter dem Desenberg. Unter Führung des Conrad von Geismar und Hildebrand von Gaugreben wird 1433 der unruhige Friedrich von Padberg aus dem Felde geschlagen.[9]) Das Kreuz in der Hand predigt Bürgermeister Hermann von Geismar 1591 von der Kanzel auf dem Brüderkirchhof über die Wahrheit des katholischen Glaubens; die Bürger verlassen die Sonderlehre und kehren zur Einheit der Kirche zurück. Unter denen, welche aus diesem Geschlechte dem Dienste der Kirche sich geweihet, finden wir um d. Jahr 1445 unter den Stiftsherrn zu Fritzlar die Namen Johann, Werner[10]), und Martin von Geismar; des Cölestin von Geismar, Abtes zu Werden an der Ruhr im 17. Jahrh. ist hier nicht zu gedenken.

Groß waren die Anstrengungen, welche der Mainzer Stuhl unternahm, um in den Wirren des 16. Jahrhunderts das Eichsfeld dem katholischen Glauben zu erhalten. Hier verdient der Name Rudolf von Hidessen aus einer Warburger Familie, deren Ahnherr Hermann de Heindessen in der Urkunde von 1260 über Befestigung der Stadt bei Schaten und in Monum. Paderb. genannt wird, dem Andenken

---

[8]) Das im November 1857 niedergebrannte Gebäude, der Eulenspiegel genannt, hatte die Inschrift: 1343 feria 3 post Pentec. Bartoldus de Geismar me fieri curavit.

[9]) v. Ledebur k. pr. Archiv XVII. 222.

[10]) Werner wurde 1463 zum Commissar in den Propsteien Geismar und Fritzlar bestellt, s. Würdtwein, dioec. Mogunt. tom. III. pag. 418.

der Nachwelt erhalten zu werden. Nach Vollendung seiner theologischen und juristischen Studien fand er bei der Mainzer Kirche ehrenvolle und tüchtige Verwendung. Im J. 1603 durch Erzb. Johann Adam zum Stiftsdechanten und Commissarius zu Heiligenstadt ernannt, führte er das Eichsfeld, namentlich die Aemter Lindau und Gieboldehausen, zum katholischen Glauben zurück, und hielt Kirchenvisitationen durch das ganze Land. Kaum hatte Johann Schweickart von Kronenberg 1604 den Stuhl des h Bonifacius bestiegen, als er seinem Commissar nachdrücklich einschärfte, gegen die renitenten Pfarrer einzuschreiten. Im folgenden Jahre gab Rudolf eine Kirchenordnung heraus, empfing im J. 1611 zu Heiligenstadt den Erfurter Weihbischof Cornelius Gobelius, welcher dort am 5. Juni des Jahres der grassirenden Pest erlag. Noch befindet sich zu Heiligenstadt in der Kirche B. M. Virg. am vierten Pfeiler die von ihm errichtete Statue des Apostel Johannes mit der Inschrift Rudolfus ab Hiddessen fieri fecit 1616. Seine Verdienste wurden geehrt durch die Ernennung zum Pfalzgrafen, der Papst ernannte ihn zum apostolischen Protonotar, der Erzbischof zum Geheimen Rath. Auch war er Stiftsherr sanctae Crucis zu Hildesheim; dorthin zog er am Abend des Lebens sich zurück und wurde Official des Bisthums. Das Jahr seines Todes ist mir nicht bekannt geworden. Vgl. über ihn Johann Wolf, histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Göttingen, 1797, Seite 115. Die Angabe daselbst, als sei Hiddessen ein Niederländer gewesen, hat Wolf in den zwanziger Jahren in einem Jahrgange der Westfalia von Troß wiederrufen. Rudolf's Bruder Johannes, Obrist unter General Tilly, pflanzte die Reihe der Hiddessen fort, welche nachdem 1736 durch Verzichtleistung des Freigrafen Joh. Heinrich Koch in den Besitz dieser alten Würde kamen. Siehe Wigand's Archiv Bd. II. S. 309.

2. Die drei Jesuiten.

Unter den Westfalen, welche nach Errichtung der Jesuiten-Collegien zu Paderborn und Münster Mitglieder dieser Gesellschaft geworden sind, haben gar Manche durch Gelehrsamkeit und tüchtiges Wirken sich hervorgethan, weniger durch Bücherschreiben, gemäß der Eigenthümlichkeit, welche Schaten mit den oben angeführten Worten rügt, und aus „einer ihnen eigenen Bescheidenheit, die lieber im Stillen wirkt als Geräusch macht", wie Jos. Bessen sagt, Paderb. Geschichte II. S. 245.

Zur Zeit als das Paderborner Colleg dem Aufhebungsdecrete erlag, nannte die Wissenschaft mit Achtung den Namen des Astronomen Faber. Seiner gedenkt rühmend La Lande in dem Vorwort zu seinem berühmten astronomischen Werke und dankt ihm für gelieferte Beiträge. In dem nachherigen Pfarrer Anton Fechteler, gestorben den 1. November 1821, verehrte die Stadt Paderborn den Begründer ihrer Freischule, den Vater der Armen und milden Tröster aller Gebeugten.

Zumal in unseren „dampfschnellen" Tagen verdienen auch die nachstehenden drei Namen dem Gedächtniß der nachlebenden Bewohner unseres Heimathlandes erhalten zu werden.

Johann Arnoldi, geboren in der Altstadt Warburg vor Ablauf des 16. Jahrhunderts. In Folge des Kaiserlichen Restitutionsedictes hatte der Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm auch die Verwaltung der Diöcese Verden überkommen und hielt am 1. Mai 1630 seinen Einzug in die Stadt. In der alten Kathedrale, welche unter ihren Bischöfen auch unsern Theodor von Niem zählt, wurde am 8. des Monats eine Synode gefeiert und auf derselben das Tridentiner Concil promulgirt[11]. Unter den Geistlichen, welche zurückgelassen wurden, um dem alten Glauben die entfremdeten Gemüther wiederzuerobern, befand sich auch der Jesuit Ar-

[11]) Vgl. Acta Synodalia Eccl. Osnabrugensis, Coloniae 1653.

noldi. Sein Wirken war nicht von langer Dauer. König Gustav Adolf war von Norden nach Deutschland aufgebrochen, wie K. Hagen, deutsche Geschichte II. 542 sagt, am wenigsten dazu bewogen durch den Gedanken als Retter der deutschen Freiheit und des Protestantismus aufzutreten, und hatte im September 1631 den Sieg bei Breitenfeld erfochten. Für die Missionare im Bisthum Verden war nun kein Bleiben mehr. Doch blieb Arnoldi auf dem ihm vertraueten Posten. Als er den 11. November dieses Jahres am Feste des heil. Martinus das h. Geheimniß zu Visselhofde gefeiert hatte, ward er bei der Rückkehr von da überfallen und zu Tode geschlagen. Sein Bildniß befand sich in dem vormaligem Martyrsaale des Paderborner Collegium. Vgl. dessen vita von Joh. Kloppenburg in der Westfalia Sancta, ed. Giefers, vol. II. p. 205.

Bald darnach fanden zwei andere Jesuiten aus Westfalen im Süden Deutschlands ein vom Herrn gesegnetes Arbeitsfeld.

Gerhard Pauli, den 20. October 1648 zu Warburg geboren, wurde früh in den Orden der Jesuiten aufgenommen, studirte an der Universität Wien Theologie, und wurde dann ausschließlich für das Predigtamt verwendet. Den Anfang machte er zu Judenburg und Gratz in Steiermark. Anfangs waren seine Predigten künstlich und schulgemäß ausgearbeitet und erzielten nicht den gehofften Eindruck auf die Hörer. Das unausgesetzte Studium der Werke des h. Johann Chrysostomus belehrte ihn bald eines Anderen; er bildete sich ganz nach dessen Redeweise und zwar mit solchem Erfolge, daß er zu Gratz, Linz, Passau von Hohen und Niederen mit unbeschreiblicher Erbauung angehört wurde. Man nannte ihn, wie sein Lebensbeschreiber P. Naurakus erzählt, den deutschen Chrysostomus. Unausgesetzt predigte er zwei und zwanzig Jahre lang auf den ersten Kanzeln des Landes, und im J. 1699 mußte er zweimal zu Gratz wegen einer Ohnmacht von

der Kanzel nach Hause getragen werden. Ungern schied er auf Befehl der Obern von der Lehrstätte des göttlichen Wortes. Allgemein verehrt starb er zu Ofen den 7. März 1713. Seine Predigten sind 1727 zu Gratz im Druck erschienen.

Vitus Tönnemann, geboren zu Hörter im J. 1659. In dem Tagebuche des Corveier Abtes Florentius von dem Velde, welches in dem Buche des Gymnasiallehrers W. G. Soldan: Dreißig Jahre des Proselytismus in Sachsen und Brandenburg, Leipzig 1845, unvollständig abgedruckt ist, bezeichnet ihn dieser sein Zeitgenosse als Huxariensem. Aus innerstem Berufe wandte sich Tönnemann zum geistlichen Stande und trat siebenzehn Jahre alt in die Gesellschaft Jesu. Mit höchster Auszeichnung vollendete er das Studium der theologischen Wissenschaften; mit einem reinen, Gott geweihtem Herzen verband er ein kluges, bedachtsames Wesen. Damals hatte der Orden wegen der Büren'schen Erbschaft viele Zwistigkeiten auszufechten, zu deren glücklichen Austragung schon im J. 1678 der Pat. Theodor Körler am kaiserlichen Hofe zu Wien geweilt hatte [12]). Eben dahin wurde 1692 Tönnemann gesandt; sehr bald gewann er das Vertrauen des Kaisers Leopold, so daß der Orden noch vor Ablauf des Jahrhunderts sich in dem ersehnten Besitze der Büren'schen Herrschaft befand. Auf Befehl der Obern blieb er fortan in der Kaiserstadt, und wie sehr er auch bemüht sein mochte, rein auf die Ausübung des geistlichen Amtes sich zu beschränken und allen „Negotien" und diplomatischen Geschäften fern zu bleiben, doch gelang es ihm nicht, denselben sich ganz zu entziehen.

Im Mai 1705 vollendete Kaiser Leopold I. sein irdisches Dasein, das Haus Habsburg stand auf vier Augen, da der Nachfolger Joseph I. ohne Söhne war. Für den jüngeren Bruder den Erzherzog Karl, der damals um die spanische Krone

[12]) S. Bessen, Paderborn. Gesch. II. 258 Note.

stritt und in der Folge als Kaiser Karl VI. die Reihe der Habsburger beschloß, wurde eine Gemahlin gesucht. Die fremden Gesandten ließen es an Bemühungen nicht fehlen, auf Prinzessinnen ihrer Höfe aufmerksam zu machen. Der Baron Imhoff, Gesandter des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, empfahl die Enkelin seines Herzogs, Princeß Elisabeth Christine, älteste Tochter des Prinzen Ludwig Rudolf. Der alte Herzog, sehr verstimmt über die Erhöhung des bluts- und stammesverwandten jüngeren Hofes Hannover, welcher 1692 die Kurwürde erlangt hatte, sah mit Freuden zu einer glänzenden Verbindung, welche sein „zeither durch viele Fatalitäten gedrucktes Haus wiederum emporzubringen“ versprach. Es war im August 1705, als P. Tönnemann in der für das kaiserliche Haus so wichtigen Angelegenheit am Hofe Salzdahlum erschien [13]). Die „weiße Lisel“, den 1. Aug. 1708 zu Barcellona mit Karl IV. vermählt, wurde 1717 die Mutter der nachherigen Kaiserin Maria Theresia.

Das Vertrauen dieses Kaisers zu dem P. Tönnemann war zu dieser Zeit so befestigt, daß er denselben zu seinem Beichtvater erkor, eine Stellung, welche Jener bis zu seinem Tode durch vier und dreißig Jahre inne hatte. Den Einfluß, welchen dieses wichtige Amt ihm gewährte, hat er niemals mißbraucht. Dankbarst empfand seine Hülfe Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Gründer der Herrnhuter [14]). Als von der sächsischen Regierung Diesem bedeutet wurde, das Land zu räumen um des Geschreies der Theologen willen, auch weil die österreichische Regierung über Auswanderung der Mähren sich beschwerte, fand er nach dieser Seite in manchen schwierigen Fällen an dem Beichtvater des Kaisers

[13]) Vgl. das Tagebuch des Corveier Abtes bei Soldan, Seite 273.

[14]) Vgl. Dessen Leben von Varnhagen von Ense. Ferner Zinzendorf's Leben von Spangenberg III. Bd., S. 525 u. 579.

einen immer bereiten Vermittler. Im J. 1728 versprach der Pater in seiner Antwort, daß er Alles beitragen wolle, was „am diensamsten sein würde zur Erhaltung des Friedens und guten Einverständnisses zwischen der katholischen Religion und der Augsburger Confession.“ (Siehe III. Band der Büdingischen Sammlung, S. 478) Zinzendorf gestand: der Beichtvater Tönnemann „erklärte sich so gerecht und billig, daß da der Effect und die Worte völlig zusammentrafen, ich dafür ein immerwährendes dankbares Andenken conserviren werde.“

Selbst Reichsfürsten bewarben sich um seine mächtige Fürsprache. Karl Leopold, aus seinem Herzogthum Mecklenburg vertrieben, befand sich in heftigem Streite mit seiner mächtigen Ritterschaft und hatte kaiserliche Executionstruppen in seinem Lande. Um den Wiener Hof für sich zu gewinnen, hatte er gleich nach Antritt seiner Regierung 1714 anzeigen lassen, daß er „der katholischen Religion nachdenken“ wolle. Als der Herzog den 2 Juni 1720 nach Wien kam, um zu sehen, was sich thun lasse, gab er wiederum Aussicht auf seine Conversion, und machte sich an den Beichtvater des Kaisers, P. Tönnemann, welchem er ein Memorial über seine Zerwürfnisse mit den Ständen vorlegte. Dieser erstaunte nicht wenig, als er in demselben die Ausdrücke fand: „rebellische Ritterschaft, blutdürstige Commission.“ Er konnte nicht umhin, offen und ehrlich dem Herzog zu erklären, „wie sehr dieß Memoriale die Kaiserliche Majestät choquiren würde, indem aus den angeführten Expressionen erhellete, als ob der Kaiser Rebellen schütze.“ Der Herzog verschwand bald darnach aus Wien; die durch sein ferneres Leben sich fortziehenden Verhandlungen, um katholisch zu werden, haben niemals zum wirklichen Uebertritte geführt. [15])

[15]) Jahrbücher des Vereins f. Mecklenburg. Geschichte, Jahrg XVI. Nr. 6, 7.

Daß auch der Westfalen benachbarte Hof Waldeck an P. Tönnemann einen besonderen Fürsprecher am Kaiserhofe gehabt habe, wird versichert; doch fällt die Erhebung Waldeck's in den Reichsfürstenstand in die Zeit vor Tönnemann's Eintreffen in Wien, in das Jahr 1682. Graf Georg Friedrich, einer der tapfersten Generale des 17. Jahrh., der als Reichsgeneralfeldmarschall die Türkenschlacht bei St. Gotthard mitfocht und beim Entsatze von Wien war, wurde der erste Fürst von Waldeck.

Seit Ranke besonders werden ämsigst die Berichte der fremden Gesandten durchmustert zu richtiger Beurtheilung historischer Persönlichkeiten. Es möge gestattet sein, hier ein Gesandtenzeugniß über unsern theuren Landsmann zu vernehmen. In jener Zeit empörender Corruption, in welcher Hoch und Niedrig nach ungebührender Gabe die Hand ausstreckte und zum Gelingen einer Verhandlung Gelder unerläßlich waren, stand Tönnemann's Name rein und ungetrübt da neben den ruhmreichen Namen des Prinzen Eugen und des Guido Starhemberg. Saint-Saphorin, der brittische Bevollmächtigte zu Wien, berichtet unter dem 17. December 1721 nach London an Lord Townshend: des Kaisers Beichtvater, der Jesuit Dunemann sei jeglicher Bestechung völlig unzugänglich; so nützlich es auch wäre, ihn für England zu gewinnen, so wisse er doch kein Mittel ausfindig zu machen, durch welches er dieses zu bewerkstelligen vermöchte, ja es müsse selbst jeder Versuch dazu als höchst gefährlich angesehen werden. [16])

So bediente sich Tönnemann seines Einflusses nur mit höchster Gewissenhaftigkeit zum wahren Besten des Landes und des Kaiserhauses. Ein besseres Zeugniß über die Reinheit und innere Würde seiner Gesinnung als das des britti-

[16]) S. Arneth, Prinz Eugen. Nach handschriftl. Quellen der kaiserl. Archive, Wien 1858. Bd. III. S. 38.

schen Gesandten ist wohl nicht zu verlangen. Wie hoch auch Tönnemann im Vertrauen des Kaisers stand, so konnte doch keine Auszeichnung dieser Welt dem bescheidenen Pater verliehen werden, da die Jesuiten „eremt sind von allen großen Chargen.“ Die kaiserliche Gunst erhob daher den Neffen desselben in den Adelstand; Johann Christoph Vitus Edler von Tönnemann, geboren zu Warburg den 26. März 1693, wurde Reichskammergerichtsassessor zu Wetzlar, gest. 1759. Ein anderer Christoph Tönnemann wurde auch Jesuit und war 1727 Superior zu Büren. Das Bildniß des P. Vitus Tönnemann, welcher 1740 zu Wien im ein und achtzigsten Lebensjahre starb, befindet sich auf dem vormaligen Jesuiten-Collegium zu Paderborn. Durch Berichterstatter, die das Reine zu schwärzen nicht anstehn, ist manchmal den Beichtvätern katholischer Fürsten der Verdacht aufgeladen, als wären sie der Bestechung zugänglich gewesen. Einsender dieses ist davon überzeugt, daß der Beweis für eine solche Niedertracht nicht geliefert werden kann. Tönnemann ist erhaben über jedem Makel, über jeder Verdächtigung; ihn, dem der Zugang zu den höchsten Kirchenwürden offen stand, beseelte reine Gottes- und Nächstenliebe. Und weil in unsern Tagen sein Andenken leicht bei unsern Landsleuten verschwinden könnte, darum habe ich diese wenigen Zeilen seinem Gedächtniß gewidmet „ad memoriam magis posteritatis quam ad praesentis temporis gratiam.“

Noch haben wir anzumerken, daß die Kirche ad S. Nicolaum zu Hörter einige werthvolle Andenken von dem P. Vitus besitzt, und daß die Familie von Tönnemann, welche im vorigen Jahrhundert den vormaligen Propsteihof des Klosters Abdinghof auf der Neustadt Warburg besaß, später auf einer Besitzung bei Warendorf gelebt hat, welche den Namen „die Tönneburg“ führte; ihr gehörte an der letzte Kommandeur des fürstlich Münsterischen Infanterie-Regimentes von Wenge,

der Obristlieutenannt Wilhelm Xaver von Tönnemann. Vgl. Münster. Hof und Adreßkalender 1799 S. 147.

3. Johann Adrian Freiherr von Plenken.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sind manche Westfalen in den Kaiserl. österreichischen Landen zu hohen Ehren gelangt. Justus Moriz von Geismar, geboren zu Warburg den 20. November 1645, beider Rechte Doktor, war Professor der Rechtswissenschaften zu Prag und wurde böhmischer Vicekanzler. An derselben Universität finden wir nach ihm den Rechtsgelehrten Bernhard Heinrich Germeten, geboren zu Volkmarsen 1680. Beehrt mit der Würde eines Kanzlers des Königreichs Böhmen fungirte er als advocatus diaboli bei der Kanonisation des h. Johann von Nepomuk. Später lebte er in Wien als Director der Königlich Ungarischen Staatskanzlei und als Reichshofrath, des Kaisers Gunst verlieh ihm den Adel. Er starb zu Wien im J. 1737. Vgl. Seibertz Westf. Beitr. zur deutschen Gesch., Darmstadt 1823. Franz Michael Florenz Lilien aus Westfalen, 1747 baronisirt, war Präsident und General-Intendant der Thurn- und Taxisschen Posten, im Berichte des preußischen Gesandten wird er genannt „der routinirteste Mensch im Postzweige.“ Heinrich Freih. von Krumpipen, geb. zu Warburg, wurde Kanzler des Fürsten Georg Adam von Starhemberg, welcher 1770 als Minister bei dem Herzoge Carl von Lothringen als dem Statthalter der Niederlande ernannt wurde.

Mehr als die hier Genannten hat sein Geburtsland verherrlicht Johann Adrian von Plenken, über dessen Leben hier eine kurze Skizze gegeben wird mit Heranziehung derjenigen Notizen, welche sich bei Dr. Rosenmeier in dem unten zu nennenden Berichte finden.

Plenken wurde geboren zu Warburg aus begütertem Geschlechte den 26. Juli 1635. Nach dem Zeugniß des Altstädter Kirchenbuches waren seine Eltern der Prokonsul Bern-

hard Plenken und Anna Weddigen. Als Taufpathen nennt dasselbe Kirchenbuch den Johann Weddigen, welcher Freigraf war, demnach der höchste Beamte im Stadt- und Gaugebiete. Diese Familie, welche in der Geschichte der Stadt eine ehrenvolle Stelle einnimmt, besaß in dem gelehrten Johann Weddigen, Professor der Rechte erst zu Marburg, dann an der neugegründeten Hochschule Helmstädt, schon einen im sechszehnten Jahrhundert gefeierten Namen.

Den Vater verlor der junge Plenken schon in frühster Jugend; seine Mutter schritt zur zweiten Ehe mit einem Hoverden aus Warburg.

Heut zu Tage erstaunt man über die Menge Personennamen mit dem Beisatz eines Orts- oder Dorfnamens, welche in den städtischen Urkunden des 14. und 15. Jahrh. vorkommen. Die freien Hofesbesitzer der Umgegend, genöthigt durch die fehdenreiche Zeit, flüchteten in die bewehrten und befestigten Städte; ihr Name deutet auf den Grundbesitz, woselbst ihre Vorfahren einst angesessen waren. Als solche Namen begegnen uns in der Geschichte der Stadt die von Wellethe, Asle, Papenheim, Geismar, Horer, Northe, Howede, Suikidessen und andere. [17]) Der Bürgermeister Hermann Listing, 1553 auf der Zusammenkunft in Schildesche anwesend, [18]) hat seinen Namen von dem Warburg benachbarten Listingen.

Eine der ältesten Villen in der Umgegend der Stadt ist die villa Lovene, das heutige Löwen bei Peckelsheim. Dort unter der Linde hielt B. Simon im J. 1266 Gericht und Landtag; der Martyr Kilian als Patron der Kirche weiset darauf hin, daß schon in den ersten Zeiten der Christianisirung eine Kirche dort angebauet worden.

Südlich dieser alten villa lag der Haupthof Overide,

---

[17]) Vgl. Spilker, Grafen Everstein, Urk. von 1314.

[18]) Strunck Annal. Paderborn. a. a.

nach der Urkunde [19]) von 1123 im Grafschaftsbezirke des Friedrich Grafen am Donnersberge bei Warburg belegen, im folgenden Jahrhundert Overdhe genannt; dort hatten die Grafen von Everstein Güter und machten dem Kl. Willebadessen Vergabungen. [20]) Von Overdhe waren die Besitzer in älterer Zeit nach Warburg gekommen.

Aber in den Jahren, als der reichbegabte Johannes Adrian zuerst auf dem Gymnasium Marianum bei den Predigerbrüdern, dann bei den Jesuiten in Paderborn dem Studium sich weihete, lag seine Vaterstadt, welche in den Tagen ihrer höchsten Blüthe Paderborn Nichts nachgab, noch schwer darnieder an den Wehen des dreißigjährigen Krieges. Mochte sie mit Mauerkranz und Thurmzinnen noch stattlich genug dem Wanderer sich ankündigen, wenn er von der Höhe des Osning durch die Saatgefilde dem alten Wartberghe zuschritt, drinnen hatte der unselige Krieg, welcher die Fremden in's Reich rief und des Vaterlandes Macht und Kraft und Einheit zerstörte, das stolze Bewußtsein der alten Geschlechter gebrochen, die Wohlhäbigkeit der Bürger niedergetreten und den vordem reichen Schmuck der Lilie [21]) hinweggenommen. Unverändert dauerte fort die alte Verfassung auf der Grundlage des großen Briefes, und um so mächtiger regte sich das Bestreben, auf dem Gebiete des Geistes zu halten, was im Reiche der materiellen Interessen genommen war.

In dieser Gesinnung und im Geiste wahrer Gottesfurcht hatte die Erziehung des jungen Plenken sich vollendet, da zog es ihn unwiderstehlich in die Ferne, er wählte die Universität Prag, um dem Studium der Rechtswissenschaften sich

---

[19]) Abgedruckt bei Wigand Femgericht Westf. S. 221. Erhard cod. diplom. I. 191.

[20]) Spilker a. a. O. U.-B. die Urk. von 1233 und 1277.

[21]) Die Lilie ist das Wappen der Stadt. Bessen I. 2, das Lilienland hieß die fruchtbare Umgegend.

zu widmen. Es wird versichert, seine Mutter habe nicht ungern gesehn, wenn der hoffnungsreiche Sohn den Beruf als Geistlicher sich erkoren hätte, vielleicht in der Hoffnung dadurch den Söhnen zweiter Ehe den bedeutenden Grundbesitz einst zuzuwenden, dessen Erbfolge nach altem Paderbornschem Recht dem Sohne erster Ehe zustand. Wenn Johann Adrian zur Uebernahme der mit dem geistlichen Stande verknüpften Pflichten keine Neigung in sich fühlte, so war es nicht der Cölibat, welcher ihn davon abgeschreckt hat. Die Rechtsstudien, welche zu Prag begonnen, wurden zu Wien vollendet; Jacob Plenken, Provincial der Dominikaner, sein naher Verwandter stand als Professor theologiae bei dortiger Universität in großem Ansehn. Kaum hatte er bei dem Reichshofrath Anstellung gefunden, als die höheren Vorgesetzten bald auf die seltene Befähigung und das große Talent des jungen Westfalen aufmerksam wurden. Rasch durchlief er die unteren Stadien, es war der 17. Juli 1668, als Plenken im vier und dreißigsten Jahre seines Lebens durch Kaiser Leopold I. zum Oberamtsrath zu Breslau ernannt in dieses oberste Landescollegium eingeführt ward. Mit großem Eifer waltete er in den Geschäften seines Amtes, wohnte zum öfteren den schlesischen Fürstentagen bei, ordnete in besonderem Auftrage viele Gränz- und andere Streitigkeiten mit solcher Geschicklichkeit, daß es damals allgemein hieß, er werde in eine Reichshofrathsstelle berufen werden. Indeß hatte er Breslau lieb gewonnen und seine dortige Stellung, in welcher auch der würdige Fürstbischof, Kardinal Friedrich Landgraf von Hessen (gest. 1682) ihn mit besonderem Vertrauen ehrte. Der Kaiser Leopold I., um ihn gleichsam zu entschädigen, erhob ihn in den Ritter- und Freiherrnstand des h. römischen Reiches.

Während der Regierung dieses Kaisers wurden wie bekannt, die schweren Türkenkriege geführt, und glänzend trat hervor das Schwert des Delbrücker Johann Spork, des

ersten Reitergenerals seiner Zeit. Es verdient daher angemerkt zu werden, daß als die sieben Bataillone und sechszehn Schwadronen Brandenburger unter Generallieutenant von Barfuß durch Schlesien zogen, um am 19. August 1691 bei Szlankamerte den Sieg gegen die Türken „mit außerordentlichem Valor und Muth“, wie der Markgraf Ludwig von Baden bezeugte, erkämpfen zu helfen, Plenken eine besondere Fürsorge für die durchmarschirenden Truppen entwickelte und nach dem Siege die Heimkehrenden mit besonderen Ehren empfing. Die Thätigkeit, welche er in seiner hohen Stellung ausübte, war überhaupt von segensreichstem Erfolge begleitet. Der 31. October des Jahres 1699 krönte seine reichen Verdienste; an diesem Tage wurde er zum Oberamts-Kanzler in den Herzogthümern Ober- und Niederschlesien ernannt. Es war die oberste Regierung des Landes, welche somit ihm anvertraut war.

Man darf nur die Geschichte Schlesiens in jener Zeit studiren, um in ihm den weisen, geschäftigen, Gerechtigkeit liebenden Minister zu sehn und den tüchtigen Staatsmann zu erkennen, welches sich namentlich im J. 1706 zeigte, als Karl XII. König von Schweden mit seiner siegenden Armee bei Steinau über die Oder setzte und in Schlesien einbrach. Dem Kirchen- und Schulwesen der Herzogthümer widmete er hohe Sorgfalt. In seiner Gegenwart wurde der Grundstein zu der schönen Kirche in Brieg gelegt, deren Thürme erst im Sommer 1856 vollendet wurden. Am 7. Mai 1699 finden wir ihn anwesend bei der Wahl einer neuen Aebtissin in dem Cisterzer Jungfrauenkloster Trebnitz, zu Anfang des 13. Jahrh. durch Herzog Heinrich und seine Gattin, die h. Hedwig, gegründet. Wie dieses Kloster, in welchem seit 1610 durch fast ein Jahrhundert der Abteistab in den Händen einer Polin gewesen war, wodurch die polnische Partei die herrschende über die deutsche geworden, dem Oberamtskanzler viele Sorge

bereitet hat, das ist in dem unten genannten Werke weiter nachzusehen. [22])

Aber gedacht muß hier werden des Antheils, welchen der Freiherr v. Plenken an der Gründung der Universität Breslau genommen hat. Dieselbe ist das Werk eines Mannes, der eine der ersten Capacitäten seiner Zeit ist und werth, wie Rink von ihm sagt, daß man unter die vornehmsten Minister ihn setzt. [23])

Friedrich aus dem altwestphälischen Geschlechte Wolf von Lüdinghausen war zu Dünaburg in Liefland am 16. October 1643 geboren. Die Angabe über die Stätte seiner Geburt findet sich in dem Werke von Pelzel: Böhmische, mährische, schlesische Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, Prag 1786, S. 96. Guhrauer ein guter Kritiker nennt die Angabe eine authentische, denn der Herausgeber habe aus den Handschriften der Prager Jesuiten geschöpft. [24]) Sicher ist, das Geschlecht der Wolf von Lüdinghausen gehört ursprünglich Westfalen an. Rink im Leben Leopold I., ferner Stenzel, Gesch. des preuß. Staates III. 104, Reinkens in der Festschrift: Die Universität Breslau, daselbst 1861, halten dafür, daß Friedr. Wolf dem Westfalenlande entstamme.

Seit 1659 Jesuit lehrte derselbe zuerst in Prag Theologie, kam dann nach Wien und erwarb sich das Vertrauen des Kaisers in hohem Grade. Bei der Belagerung durch die Türken 1683 gab er von seinem ritterlichen Muthe viele Proben. Als Kaplan des kaiserl. Gesandten Baron Freitag von Gödens verlebte er 1685 fast ein Jahr am Hofe des großen Kurfürsten, dessen besonderes Wohlwollen ihm zu Theil wurde. Beichtvater des Kaisers war Wolf nicht, wie er an

---

22) S. Bach, Gesch. des Klosters Trebnitz, herausgegeben v. Kastner, Neiße 1859. Seite 21 ff. Seite 79

23) S. Rink, Leopold I. Leben und Thaten, Leipzig 1709 B. I. 236.

24) Guhrauer, Weissagung von Lehnin, Breslau 1850.

einer Stelle bei Arneth, Pr. Eugen I., S. 193 bezeichnet wird, allein er war dem Kaiser unentbehrlich. „Sein Umgang, sagt Rink, machte dem Potentaten manche Stunde fröhlich, sein Urtheil war von solcher Penetration, daß er die heilsamsten und zuverlässigsten Consilia zu geben fähig war, und ist seit seiner Anwesenheit in Wien kein groß negotium geschehn, wobei er nicht Hand angelegt hat." Von Peter dem Großen wurde er bei dessen Anwesenheit, Juli 1698, mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Er war es auch, der Preußen die Königswürde zu verschaffen thätig war; wegen Anerkennung derselben durch den Kaiser trat Kurfürst Friedrich III., nachdem der erste preußische König, mit ihm in Briefwechsel.[25])

Dieser Mann „nicht auf einem Throne sitzend, doch ein Mächtiger der Erde", Rector des Jesuiten-Colleg in Breslau 1687, dann 1694 bis 97, hatte auf Gründung einer Universität Breslau sein Hauptaugenmerk gerichtet. Der Magistrat der Stadt gerieth darüber in große Bewegung aus Besorgniß, es könnten die alten Privilegien, welche wie die ausschließlich lutherische Zusammensetzung der städtischen Obrig-

[25]) Daher Guhrauer den Fr. Wolf für den pseudovates der Lehninschen Weissagung hält, gleichwie Gieseler auf den Abt Nic. Zitzwitz gerathen hat. Mit demselben Rechte könnte an P. Vota in Dresden gedacht werden, der in einer Denkschrift 1698 den Kurfürsten ersuchte, die Königskrone aus den Händen des Papstes zu nehmen. S. Theiner, Herz. Albrechts v. Preußen erfolgte und Kön. Friedrich I. v. Pr. versuchte Rückkehr z. kath Kirche, Augsburg 1846. Weder der Eine noch der Andere hatte die specielle Kenntniß der brandenburgisch-preuß. Geschichte, welche nothwendig bei dem Verfasser des vaticin. vorausgesetzt werden muß. Guhrauer leitet den Hauptgrund für den späteren Ursprung aus V. 63 her, weil die Aussprache des h. Namens Jehova erst nach der Zeit des Papstes Leo X eine feststehende geworden sei, der Gebrauch des h. Namens in V. 63 also eine Zeit voraussetze, in welcher die Aussprache desselben allgemein verständlich und bräuchlich gewesen ist.

keit, von der Regierung geachtet wurden, dadurch in Gefährdung kommen. Am 11. Mai 1695 hatte Wolf an den Kaiser die Petition um Errichtung der Universität gerichtet, sie wurde dem Oberamte zur Prüfung übersandt. Dieses war „sehr dienstwillig" die Angelegenheit zu betreiben; am 2. November 1702 machte der Oberamtskanzler dem Magistrate die Kaiserl. Resolution wegen Eröffnung der Universität bekannt, und als am fünfzehnten desselben Monates und Jahres die Universität feierlich eröffnet wurde, war es der Freiherr Joh. A. von Plenken, welcher dem Rector der neuen Universität die goldene Bulle überreichte (Festschrift v. Reinkens S. 52 und 80). Trotz des heftigen Widerstrebens des städtischen Rathes war das Werk gelungen; Wolf hatte verdientermaßen die Ehre, bis zu seinem Hinscheiden den 17. April 1708 die Würde des Kanzlers der neuen Universität zu bekleiden.

Unter dem 4. Mai 1718 wurde Plenken durch Kaiser Karl VI. zum wirklichen Geheimen Rath ernannt. Er war jetzt in dem fünfzigsten Jahre seines Amtes und Dienstes zu Breslau und in dem vier und achtzigsten seines ehrenvollen Alters. Die Liebe und allgemeine Verehrung, welche er sich erworben, zeigte sich deutlich, als er sich entschloß, sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum am 18. Juli dieses Jahres zu feiern. Die Europäische Fama berichtet über die Feier in Theil 216, Seite 1032 u. ff. Die ganze Stadt, die Fürsten und Stände in Schlesien nahmen herzlichen Antheil an derselben. Gedruckte Schriften und Gedichte verherrlichten die Verdienste des Jubilars und fünf verschiedene Medaillen in Gold und Silber geprägt wurden ausgegeben, um die Nachwelt an die seltene Feier zu erinnern. Man vergl. den Bericht des Dr. Rosenmeier in Westfalen und Rheinland, Jahrgang 1822, Stück 47, Seite 371—376: Gedächtniß-Medaillen auf des K. K. Geheimen Rathes und Oberamts-Kanzlers Freih. J. A. von Plenken Amts-Jubelfeier, nebst

einer Biographie desselben. Die von den Mitgliedern des Oberamt-Collegium gewidmete Medaille hatte die Umschrift: Meritum plus ponderat annis; in dem Wappen der von den Herrn Fürsten und den Ständen überreichten, befand sich im linken Felde ein Anker, im rechten eine Lilie, hinweisend auf die Geburtsstadt des Jubilars.

Nicht ein volles Jahr nach dieser schönen und seltenen Feier starb der Hochverdiente zu Breslau in der Charwoche den 18. April 1719. In der Kapelle bei den Dominikanern[26]) fand er seine Ruhestätte. Dieselbe besuchte der Dr. Rosenmeier, als er 1781 zu Breslau anwesend war, sah die Inschrift des Epitaphium und schaute mit Rührung zu dem edlen männlichen Antlitz auf seinem Bildniß, welches auf einem Saale des Breslauer Oberamtsgerichtes aufbewahrt wurde.

J. A. Freih. von Plenken war nie verheirathet gewesen. Seine Brüder Johann Joseph und Johann Bernhard Hoverden aus Warburg wurden nicht allein Erben seines in Schlesien erworbenen Vermögens, sondern auch unter dem 12. September 1721 Ritter von Hoverden-Plenken. Johann Jodocus, Sohn des Joh. Bernhard, wurde Jesuit zu Paderborn. Als die Predigerbrüder in Vinea zu Warburg 1748 den Anbau eines neuen Flügels, des nach Osten belegenen, beschlossen hatten, nahmen sie auch ihre Zuflucht zu den von Hoverden in Schlesien und erhielten von da eine bedeutende Unterstützung. Der stattliche Bau, der Prioratsflügel genannt, wurde unter dem ausgezeichneten Prior, dem Magister Hugo Böttrich, einem gebornen Warburger, am 20. December 1756 vollendet. Eine andere fromme Zuwendung an die Vaterstadt ist das Hoverden-Plenken'sche Stipendium, gestiftet aus Fürsorge, daß der Geist für höhere Studien in den Söhnen der Stadt nicht erlösche und errichtet von dem schon

[26]) Ist die jetzige Pfarrkirche ad s. Adalbertum.

genannten Joh. Jos. von Hoverden, welcher als K. K. Oberamtsrath zu Breslau im J. 1727 gestorben ist.

Als im siebenjährigen Kriege Warburg am 18. September 1758 von dem rastlosen Oberst Luckner überfallen wurde und die von ihm verlangten tausend Thaler nicht sofort erlegt werden konnten, wurden die Bürgermeister von Hoverden und Böttrich ergriffen und zuerst in das Haus des jüngeren Hoverden auf der Neustadt, dann nach Kloster Hardehausen als Geißeln gefangen fortgeführt bis das Geld von der Stadt erlegt wurde. Der hier genannte Consul von Hoverden ist derselbe, welcher vor dem Papenheimer Thore am Wege nach Menne dem h. Johann von Nepomuk das schöne Standbild errichten ließ; das Haus des jüngeren Hoverden, geziert mit einem Muttergottesbilde, das die Unterschrift hat: sub tuum praesidium confugimus, ist allen Warburgern noch in frischer Erinnerung.

Wenn in Widerspruch mit dem hier Vorgetragenen im Neuen preuß. Adelslexicon des Freiherrn L. von Zedlitz-Neukirch, Leipzig 1836, gesagt wird, der Stammherr der von Hoverden in Schlesien, welche durch Diplom vom 15. October 1786 in den Grafenstand erhoben sind, sei Robert William Howard gewesen u. s. w., so reicht es hin, diese Angabe als eine müßige Erfindung zu bezeichnen. Die Warburger lassen ihren berühmtesten Mann sich nicht nehmen, und dieselben Westfalen, welche nach Schaten's Ausspruch nicht gern schreiben, sind entschiedene Freunde der Wahrheit.

IV.

Der Almegau.

Ein Beitrag
zur Beschreibung und Geschichte desselben
von

H. Kampschulte,
Pfarrer in Alme.

§. 1.
Ueber die Gaue im Allgemeinen und die westfälischen insbesondere.

1. Das fränkische Reich war aus Gauen (pagi) zusammengesetzt, welche nach den daselbst ansässigen kleinen Völkerschaften und verschiedenen natürlichen Bezeichnungen gebildet und benannt waren [1]). Eine ähnliche Eintheilung fand Carl der Große auch in dem von ihm eroberten Lande der Sachsen vor, und er benutzte sie zur Befestigung seiner Herrschaft über das nur nach langen, harten Kämpfen eroberte Land. Dabei verfuhr er aber sehr vorsichtig und staatsklug. Einerseits war er schon durch eine Friedensbedingung ausdrücklich daran gebunden, die Sachsen, unter Aufsicht der königlichen Richter, beim Gebrauche ihrer Landrechte zu belassen [2]); andrerseits war er aber auch zu einsichtig, um nicht zu wissen, daß ge-

---

[1]) Walter's Rechtsgeschichte, § 94 ff.

[2]) . . sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis Legatisque suis permissi legibus uti Saxones patriis. So der Poëta Saxo. cf. Kindlinger, Münster. Beiträge III. S. 147 ff.

waltsame, alles Bisherige umgestaltende Einrichtungen unmöglich bei einem Volke Wurzel fassen können, welches erst nach 33jährigem Kampfe sich der fränkischen Uebermacht und überlegenen Kriegskunst hatte fügen müssen. Deshalb benutzte er die bereits vorhandenen Eintheilungen des Landes und gab ihnen nur ein neues fränkisches Gewand [3]).

2. In Westfalen kannte man seit alter Zeit nur den Namen von „Marken“ und „Ländern“. Solche Marken und Länder waren es, die wir unter Carl als „Gaue“ bezeichnet finden. Mehre „Marken“ wurden auch vielleicht vereinigt zu Einem Gau; ein „Land“ ward etwa nur durch Namensänderung in einen Gau umgetauft, wie denn ja das französische pays (Land) mit pagus (Gau) verwandt und gleichbedeutend ist.

3. Gleichwol hat die erst durch Carl d. G. neu belebte und organisirte Gaueintheilung in Westfalen auf die Dauer keinen Bestand gehabt. Fast nur die kaiserlichen Kanzleien und die Schreibstuben der von den Kaisern und andern Großen reich beschenkten Klöster sprechen von „Gauen“. Die Ausdrücke: Emsland, Suderland, Land Delbrück, Land Fredeburg rc. rc. wurden von dem Volke nicht aufgegeben; und von den alten Marken trat die marca Sturmethi schon frühzeitig wieder so bestimmt hervor, daß sie einen gleichberechtigten Platz unter den Gauen einzunehmen scheint. Wesentlich trugen die Grafen, die kaiserlichen Richter, selbst zu diesem Ausgange bei, indem sie ihren Amts- oder Verwaltungsbezirk nicht nur zu vererben und zu verkaufen, sondern auch zu theilen anfingen, so daß die Gaugrenzen immer mehr verwischt wurden. Mit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts erlischt bei uns fast jede Spur der alten Gauverfassung.

4. Haben die Gaue somit unter diesen Namen auch nur kurze Zeit bestanden, und ist ihre Einwirkung auf das Volk

[3]) Ledebur in Wigand's Archiv I. 43.

auch nie tief gewesen, so ist es doch immerhin nicht ohne Interesse zu erfahren, wie unser Vaterland einstmals gestaltet war. Es kommt hinzu, daß die Ermittelung der Gaugrenzen uns einen Schluß in die sonst so dunkele vorkarolingische Zeit thun läßt; die Bewohner Eines Gaues dürfen ja in der Regel als stammverwandt im engsten Sinne betrachtet werden, eben weil ein so großer Staatsmann wie Carl d. G. sie zu Einem Gau vereinigen konnte.

§. 2.

Der Almegau, sein Name, seine Pertinenz zu Engern

1. Der Gau, zu dessen Beschreibung und Geschichte diese Blätter etwas beitragen wollen, ist der Almegau. Im Rheinlande und im südlichen Deutschland überhaupt pflegte Carl die Gaue wol nach den schon bestehenden größeren Städten zu benennen [4]. In Westfalen fehlte es an letzteren, und deshalb wurden die Gaunamen meist aus der natürlichen Eintheilung des Landes geschöpft. Wir finden einen pagus Hare, nach dem bekannten Höhenzuge benannt; einen Wessigau und einen Groingau, deren Namen der vorherrschenden Bodenfarbe (weißer Sand, grüne Weiden) entlehnt scheint [5]; einen Augau; endlich viele Gaue, die nach einem Flusse benannt sind: Padergau, Emegau, Ittergau, Nethegau rc. Der Almegau nun gehört zu denen der letztgenannten Art. Das bei dem gleichnamigen Pfarrdorfe entspringende Flüßchen Alme, welches sich eben unterhalb Neuhaus in die Lippe ergießt, hat dem Gau seinen Namen gegeben. Der älteste Name des Almeflusses ist Almana [6]; der des Gaues almango, später almunga [7]. —

[4] Beispiele sind der Köln-Gau, der Engersgau.

[5] Zeitschrift für Gesch u. Alterthumsk. Westf. Bd. 12. S. 12.

[6] Seibertz Urkund. I. Nro. 19. Jahr c. 1000.

[7] l. c. Nro. 22. u. 70.

Jedoch ist zu bemerken, daß der Almegau nicht das gesammte Flußgebiet der Alme umfaßt hat, sondern nur die Gegend von den Quellen bis zu dem mittleren Laufe, wie wir denn ähnliche Verhältnisse auch anderwärts vorfinden[8]).

2. Wir dürfen hier die vielfach ventilirte Frage nicht ganz übergehen, ob die Alme der Ἐλισων sei, an dessen Zusammenfluß mit der Lippe das römische Castell Aliso gelegen hat. An die Spitze derjenigen, welche die Frage verneinen, steht Herr v. Ledebur[9]). Er hebt hervor, daß es seltsam sein würde, wenn der alte Name Elison, an den sich noch dazu so viele wichtige Erinnerungen knüpften, einem fast ganz verschiedenen (Alme) Platz gemacht hätte. Ueberdieß sucht er zu beweisen, daß bei Elsen aus topographischen, strategischen 2c. Gründen keine Römerveste gestanden haben könne. Ihm entgegen macht Dr. Giefers[10]) unter Widerlegung der aus der Topographie und Strategie hergenommenen Gründe darauf aufmerksam, daß dennoch unter allen sich in die Lippe ergießenden Flüssen die Alme in ihrem Namen noch die meiste Aehnlichkeit mit Aliso habe; zudem sei ein Namenswechsel bei Flüssen, in Deutschland wie sogar bei Rom (Fluß Almo jetzt Aquatacció) durchaus nicht unerhört. — Obwohl wir uns nicht herausnehmen, diese dunkele Partie aufhellen zu wollen, so ist uns doch die Hypothese des Dr. Giefers, daß die Alme in ihrem unteren Laufe früher den Namen Aliso geführt haben möge, wofür es ihm nicht an Analogieen fehlt, sehr beachtenswerth erschienen. Wir bemerkten eben, daß der Almegau nur etwa bis zum mittleren Laufe des Flusses hinabgeht; es ist gewiß erlaubt anzunehmen, daß der untere Lauf des Flusses, welcher durch zahlreiche starke unterirdische Abflüsse von dem oberen characteristisch unterschieden erscheint, schon in ältester

---

[8]) Man denke z. B. an den Ruhrgau, Rheingau 2c.

[9]) Land und Volk der Bructerer, S. 294—301.

[10]) Zeitschrift, Bd. 17. S. 25—32.

Zeit verschieden benannt worden sei. Insofern möchte dem Almegau die Ehre zu Theile werden, daß sich an seinen Namen, wenn auch nur mittelbar, eine Erinnerung an die ersten Kämpfe unseres Volkes mit den römischen Eroberern knüpfe.

3. Daß der Almegau zu Engern, dem sächsischen Mittellande zwischen Ostfalen und Westfalen, und insbesondere zu dem das Paderborner Bisthum umfassenden West-Engern gehörte, dürfen wir als unbezweifelt und allgemein bekannt hier voraussetzen [11]).

§. 3.

Urkundliche Nachweise der Lage und des Umfangs des Almegaues.

1. Die Alme entspringt in dem s. g. „Mühlenthale", welches Freiligrath als die romantischeste Partie des Lippegebietes verherrlicht hat [12]); eine zweite Hauptquelle kommt aus dem nahen, fast parallel laufenden „Moosspringthale". Gebildet werden beide Thäler durch Transversal Einschnitte in den Höhenzug, der westlich von Stadtberge bis nördlich von Brilon zu den Möhnequellen führt und den Desyng mit dem Arnsberger Walde verbindet. Von diesen Quellen anfangend haben wir also die dem Almegau angehörigen Orte und Districte zu suchen.

2. Es ist von Nutzen zu wissen, innerhalb welcher Grenzen der Almegau jedenfalls gelegen haben muß. Folgende Orte haben nun feststehend zu andern Gauen gehört: Brilon (zum großen Westfalengau), Rüthen (zu demselben), Höynkhausen (zum westf. Centgau Arpesfelt), Geseke (zum westf. Centgau Langanefa — marca Sturmethi — oder zum spe-

---

[11]) Seib. Grafen, S. 8.

[12]) Freiligrath: »Das malerische und romantische Westfalen«.

ciellen Centgau Gession)[13], Salzkotten (zum engerschen Centgau Treveresga)[14], Etteln, Atteln, Husen (znm Padergau)[15], Holtheim und Bülmerhof zwischen Lichtenau und Kleinenberg (zum Centgau Sorathfeld)[16], Scherfede, Westheim, Stadtberge (zum sächsischen Hessengau)[17], Padtberg und Hoppeke (zum Ittergau)[18]. — Diese Orte nebst ihren Marken bilden also einerseits einen Kreis, den der Almegau nicht überschreiten kann; andrerseits hindert uns aber auch an und für sich nichts, die innerhalb desselben belegenen Orte für den Almegau in Anspruch zu nehmen.

3. Wenn wir nun zur positiven Ermittelung der zum Almegau gehörenden Orte übergehen, so fangen wir billig mit Alme an, welches den Gaunamen bewahrt hat und auch ohne äußere Zeugnisse als zum Gau gehörig betrachtet werden müßte. Daß es aber auch urkundlich zum Almango gehörte, ist unzweifelhaft[19]) Es hieß ursprünglich Almundoraf, Almango, ähnlich wie Lemgo in Lymega[20].

Nächst Alme wird uns Weni in pago Almunga genannt; es ist das Dorf Weine bei Büren, Kirchspiels Sidinghausen[21]; ferner Barghusen in pago Almunga, das Dörfchen Barkhausen, oberhalb Büren, Kirchspiels Weiberg[22].

13) Seib. Landes- u. R.-G. S. 232, 235, 244 (7.), 245 u. 248.

14) Zeitsch. Bd. 21, S. 63.

15) Seib. I. Nro. 70. Reg. Westf. I. Nro. 967.

16) Vita Meinw. § 32, 50. Edit. Brow. S. 39.

17) Ledebur Land und Volk der Bructerer, S 130. Seib. I. Nro. 70.

18) Seib. I. Nro. 25. Grafen S. 43

19) Seib. I. Nro 25.

20) l. c. Nro. 8. II. Nro. 519. Gegen die in der Zeitschrift Bd. 20, S. 109—110 aufgestellte Annahme cf. Seib. L.- u. R.-G. I. S. 250, ferner der Aufsatz: Ueber Sidag und Siddinghausen in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Beil. zum Central-Volksbl. Nro. 5. rc., und unten §. 15.

21) Vita B. Meinw. c. 32, 53 S. 60 ed. Overh.

22) R. W. I. Nro. 937, C. D. 108, S. 85 nach Vita Meinw. l. c. Nro. 64, S. 62.

Dann finden wir, daß eine gewisse Cunigunda an die Kirche zu Paderborn geschenkt hat „quidquid in pago Almanga et in villa Brenkiun et in Vuithi et in Spurca . . . possedit"[23]). Der Ort Brenken ist unverkennbar. Das „et in" ist hier nicht als eine, auch Verschiedenes verbindende Partikel, sondern als nähere Bestimmung: „das heißt", zu fassen[24]). — Die Orte Withi und Spurka sind nicht so leicht kenntlich[25]). — Endlich finden wir in einer Urkunde vom J. 1043, anläßlich der Consecration und Dotation der Magnus-Kirche in Horhusen (Niedermarsberg) drei Orte als im Almegau belegen aufgeführt. Dies sind Osterep (Oesdorf) in almunga — suafharan (Swafern auf dem Sintfelde) et haran (Kirchdorf Haren daselbst) in pago Almunga[26]). In Oesdorf (Kirchspielsort bei Niedermarsberg) hatte Kloster Corvey, von welchem die Begabung der Magnus-Kirche ausging, damals erhebliche Besitzungen[27]). Suafharan, als eins der 13 Vorwerke des Haupthofs Ekenhus uns unter dem Namen Suaueren wieder begegnend[28]), ist zwar längst ausgegangen, jedoch ist die „Swafer Mark" noch bekannt.

Diese sieben Orte: Alme, Weine, Barkhausen, Brenken, Oesdorf, Swafern und Haaren (Withi und Spurca als noch unbestimmbar ausgeschlossen) sind die einzigen, die wir auf Grund sicherer Urkunden unmittelbar zum Almegau rechnen müssen. Wir bemerken schon, daß die-

[23]) R. W. I. Nro. 859. C. D. 86, 30. S. 71.

[24]) Cf. Bender in der Zeitschrift Bd. 19, S. 3. Nro. 9

[25]) Sicher ist spurca nicht der Sporkshof im Delbrückschen, an den ohne General Spork auch Niemand hier gedacht hätte. Der Ort kommt noch einmal vor, und zwar nur in Verbindung mit Orten des Alme- und Ittergaues, was unsere Auffassung des „et" rechtfertigt. Seib. I, 8.

[26]) Falke, trad. Corb. p. 210. Seib. I. Nro. 70. Note 181.

[27]) Wig. A. I. 2. S. 83.

[28]) R. W. I. C. D. S. 99.

selben sich nach allen Richtungen des uns durch die Nachbargaue freigelassenen Gebietes vertheilen. Ein Blick auf jede Specialkarte zeigt, daß die Linie von Alme auf Weine, von da auf Brenken, weiter auf Desdorf und wieder auf Alme zurück einen nicht unbedeutenden Strich Landes einschließt, der sich nebst den darin belegenen Orten mittelbar als zum Almegau zubehörig ausweiset. Eine auch nur in etwa reguläre Gaugrenze vorausgesetzt, müssen wir bereits die Kirchspiele Alme, Weiberg, Siddinghausen, Büren, Brenken, Haaren, Wünnenberg, Fürstenberg, Bleiwäsche und Theile der Kirchspiele Desdorf, Madfeld und Thüllen hieher ziehen.

4. Nachdem das Registrum arrachonis als literarischer Betrug des Geschichtschreibers Falke nachgewiesen ist [29]), verdient es als Quelle freilich keinen Glauben mehr. Weil es aber nicht eigentlich erfunden, sondern nur aus andern Urkunden — wenn auch nicht ohne Willkür und deshalb nicht immer mit Glück — zusammengestellt ist [30]), wollen wir im Vorbeigehen doch einen Blick in dasselbe werfen. — Es werden an verschiedenen Stellen als zum Almegau gehörig folgende Orte bezeichnet und in der beigefügten Weise gedeutet: Buria, Burina (Büren), Harun, Haran (Haaren), Eidenhus (Essentho), Tyndeldi (Tyndelen), Adane (Aden, Pfarre Brenken), Keinsetha (wüste) Uuulfgangri (Wülfte bei Brilon) Scieferan (wüste) Hellonhus (unbestimmt), Thiaduuinigthorpe (Tudorf — wol zum Padergau gehörig), Suuehtharan (Swafern), Mangereshuf (Meyngerinhusen, wüste, wol auch zum Padergau gehörig), Sickiunhuf (Siddinghausen) und Biaranhuf (Barkhausen); endlich Sulegun (unbestimmt) [31]). — Im Ganzen hat Falke also das Richtige getroffen, im Einzelnen aber

---

29) Zeitschr. Bd. 21, 1—50.

30) Seib. L. u R. G. I. S. 254, Note 160.

31) R. Sarr. Nro. 15. 437; 75. 422; 138; 270; 271—274; 279; 379; 421; 528; 559; 560 u. 614. Die Erklärungen sind in den Noten zu den Traditionen enthalten, die Citate wird man uns erlassen.

auch fehlgegriffen. Zur Sache ist uns das Resultat also wenig förderlich. Wir haben uns nach andern Wegen umzusehen, wenn wir das bisher Ermittelte noch weiter vervollständigen wollen.

In der Regel sind die Archidiaconatsverhältnisse eines Gau ein sicherer Wegweiser, um die uralten Gaugrenzen festzustellen. Leider verläßt uns auch dieses Hülfsmittel in unserer Untersuchung, da gerade in unserem Gau auch diese Verhältnisse complicirt waren. Später werden wir aber die Schwierigkeiten genügend lösen können, und in den Archidiaconatsverhältnissen die willkommene Bestätigung für unsere anderweitig geschöpften Ergebnisse finden.

§. 4

Fortsetzung. Unterabtheilungen im Almegau (Centgau).

1. Die Centgaue des Almegaues werden uns ein Mittel an die Hand geben, um die zum Gaue gehörenden Orte und die Gaugrenzen näher bestimmen zu können.

Die Gaue wurden eingetheilt in größere und kleinere, so daß ein größerer mehrere kleinere in sich faßt[32]). Obgleich der Almegau sich an Ausdehnung mit vielen andern nicht messen kann, so muß er doch in dem Sinne zu den größeren gerechnet werden, weil er notorisch drei Unterabtheilungen oder Centgaue in sich faßte. Diese Erscheinung ist in doppelter Beziehung bemerkenswerth. Einmal dürfen wir also schließen, daß Carl d. Gr. mehrere alte „Marken" bei der Schöpfung des Almegaues vereinigt hat, deren Unterschiede sich aber im Volke lebendig erhielten und später wieder deutlich hervortraten. Dann finden wir hier aber auch die Beobachtung eines hochverdienten Forschers auf dem Gebiete der Gaugeschichte bestätigt, daß nämlich die Dreitheilung der Gaue

32) Chron. Gottv. p. 529 cf. Wig. A. I. 2. S. 92.

etwas ihm stetig Wiederkehrendes sei[33]). Wie also das gesammte Sachsenvolk in drei Theilen — Ostfalen, Engern, Westfalen — bestand, so — das finden wir hier wenigstens in unserm Gaue — herrschte die Dreizahl auch in den staatlichen Eintheilungen vor

2. Den Nachweis der drei Centgaue des Almegaues geben wir in Folgendem:

Als Kaiser Heinrich II. den Comitat, welchen der verstorbene Haholt besessen hatte, dem Bischof Meinwerk und seiner Kirche verlieh, werden unter andern auch die «loci» (Gaue und Untergaue): „Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld" als Bestandtheile des geschenkten Comitats genannt. Die Lage des Centgaues Erpesfeld und des Gaues Nihterga ist bekannt; jener lag bei Höynkhausen, dieser am Itterflusse im Waldeckschen, und beide waren sichtlich dem Almegau benachbart. — Dieselbe Schenkung im Wesentlichen wurde im Jahre 1021 wiederholt, weil der westfälische Graf Ludolf sich in den Besitz des Comitats zu setzen gewußt hatte — wie, und nach welchem Recht, das ist nicht zu ermitteln. Erst nach dessen Ableben ließ sich Meinwerk also den Comitat wieder schenken. Unter den geschenkten «loci» finden wir auf einander folgende: „Sinatveldt, Almunga", dagegen fehlen sowol Silbiki als Matfeld, und kommen dieselben auch nicht unter anderen Bezeichnungen in dieser neuen Urkunde vor[34]). — Sinatfeld ist nun notorisch ein zum Almegau gehöriger Untergau; denn einestheils wird es ausdrücklich pagus genannt, und anderntheils werden Orte wie Haaren und Swafern urkundlich ohne Unterschied als im pagus Almunga oder im pagus Sinehtueld belegen bezeich-

---

[33]) Landau, Gau Wettereiba, Einleitung S. 9 ff. Hessengau, Vorwort.

[34]) Seib. I. Nro. 21. R. W. I. Nro. 909. Schaten z. J. 1021. cf. unten §. 7, 4 u. 5.

net[35]). Es ist also denkbar, daß beide, der Haupt- und der Centgau, neben einander aufgeführt werden konnten. — In der ersten Urkunde fanden wir dann Silbiki und Matfeld, in der zweiten, wie zum Ersatz dafür, Almunga. Die nahe liegende Vermuthung ist, daß auch jene beiden loci Untergaue des Almegaues gewesen seien, und daß statt ihrer im Laufe der Jahre der Name des Hauptgaues üblicher geworden und deshalb auch urkundlich gebraucht worden sei. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn wir die doppelte Entdeckung machen, erstens daß diese beiden loci wirklich ohnehin schon guten Theils innerhalb des Bezirkes fallen, welchen der Almegau nach dem bisher Ermittelten einnimmt, indem Matfeld auf der von Oesdorf nach Alme, Silbike auf der von Weine über die Höhe des linken Almeufers bis zur Brenker Mark gezogenen Linie liegt; und zweitens, daß beide loci urkundlich als Namen von Gegenden, als Centgaue, vorkommen, was wir sogleich beweisen werden. Wir dürfen somit jene drei loci als Untergaue im Almegau betrachten. Sobald wir deren Lage und Umfang also näher erkannt haben werden, sind wir demnach auch berechtigt, die in denselben vorkommenden Ortschaften für den Almegau in Anspruch zu nehmen. Wir müssen nun leider gestehen, daß auch diese Feststellung nicht ohne Schwierigkeit ist. Ueberhaupt aber entspricht es unserer Ansicht von Centgauen, daß wir uns jene drei loci nur als umfangreiche Culturgegenden im Gau denken, deren Nachbarschaft anfänglich noch Urwald war, nur hier und da von kleineren cultivirten Strecken unterbrochen. Allmälig legte sich in immer weiteren Kreisen die neue Rodung um einen jener drei Mittelpunkte, wobei es nicht fehlen konnte, daß Schwankungen eintraten, und daß,

---

35) R. W. C. D. S. 118. Seib. I. Nro. 70. Mon. Pad. ed. Francf. S. 170.

bei dem schnellen Verfall der Gauverfassung, einzelne Orte thatsächlich nie zu einem der drei Centgaue gerechnet wurden[36]).

3. Der erste Centgau, das Sintfeld, ist eine noch jetzt bekannte Gegend im Flußgebiete der mittleren Alme. Bischof Ferdinand von Fürstenberg beschreibt dieselbe als ein fruchtbares Feld zwischen Büren, Dalheim, Wünnenberg und Wewelsburg. Ein großer Theil der Baronie Büren und der Dynastie Wewelsburg, so wie das ganze Amt Wünnenberg liege innerhalb desselben. Es dehne sich aus bis nach Stadtberge hin[37]). Urkundlich führte durch das „Zendvelt" die Straße, der Hellweg genannt, von Paderborn nach „Mersberch" (Stadtberge)[38]). Ohne nähere Ortsangabe werden schon von Kaiser Carl III. (Jahr 887) vier Mansen in Sinutfeldun an das Kloster Corvey geschenkt[39]). Ja schon in den Zeiten der Sachsenkriege war das Sintfeld bekannt. Hier soll im Jahre 794 Carl's des Großen gleichnamiger Sohn gegen die Sachsen gekämpft haben[40]), und der Poëta Saxo besingt das in folgenden Versen:

Et magni quamvis campi per plana Sinothfeld
Collecti pugnaque forent certare parati
Hoc animi cecidere metu, nec spes erat illis

Geschichtlich steht bloß fest, daß die Sachsen, auf dem Sintfelde von zwei Seiten bedrängt, sich ohne Kampf unterwarfen. — Wenn Bischof Ferdinand also sagt: Wünnenberg in agro Sintfeld (Wintfeld) habe seinen Namen davon, weil Carl d. G. hier den Sieg gewonnen habe, so ist das

36) Vergl. Wippermann Bukkigau, S. 104.

37) Mon. Pad. S. 210.

38) Wig. A. IV. 3. S. 283.

39) R. W. I. Nro. 464.

40) Ann. Quedl. Pertz, Mon. Germ. V, 39. et aequivocus eius pugnavit contra Saxones in Sinadevelde. Cf. Vita Caroli M. apud Pithaeum: in campo Sinitfeld. Ann. Franc. ap Reub. z. J. 794: in campo, qui Sintfeld vocatur.

nicht stichhaltig. Für uns ist diese Sage aber von Interesse, weil sie wol mit dazu beitrug, der späteren Stadt Wünnenberg die Ehre als Hauptstadt des Sintfeldes zuzuwenden. Zweiter Hauptort wurde Fürstenberg. — Urkundlich lagen im Sintfelde folgende Ortschaften:

Uesperdon (Vesperthe beim jetzigen Fürstenberg) — in pago, qui dicitur Sinehtueld — Haren, Knickenhagen, Wulferen — in Sentefelde. — Helmern — in Septvelde (sic!). Tindeln — „am Sendfeld". Notlon prope Dalheim — in «Zendvelde»[41]. — Aus den Erläuterungen zu dem alten Güterverzeichnisse des Klosters Böddeken gibt Bessen noch Folgendes zur Sache: „Am Sentfelde liegen: Elren, Boclon, Notlon (s. o.), Amerungen, Dalheim (s. o.), Versede, Bodene, Helmern (s. o.), Haren (s. o.), Tindelen (s. o.) und Swafern[42]." Auch Desdorf, Essentho und Blankenrode werden, wenn auch nicht ohne Widerspruch, schon von älteren Schriftstellern zum Sintfelde gezogen[43]; Mehrhof, Leiberg, Blikesen u. a. Orte gehören nach dem Bewußtsein des Volkes dahin und werden auch in ungedruckten Urkunden als im Sintfelde belegen aufgeführt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir, daß der Centgau Sintfeld den nordöstlichen Theil des Almegaues umfaßt und hier bis vor Horhusen, Westheim[44]), Kleinenberg, Husen, Atteln und Etteln reichte. Wewelsburg am rechten Alme-Ufer und Böddeken unsern Haaren fügen sich durch ihre Lage offenbar dem Almegau an und sind als nordwestliche Grenzmark des Sintfeldes zu betrachten. Sonach

---

[41]) R. W. I. C. D. S. 118. cf. Strunck Ann. Pad. III. 304. Mon. Pad. p. 186. Wig. Archiv IV. 3. S. 284 Seib II S. 123. Nro. 88. Wig. A. III. 3. S. 62. IV. 3 S. 283—284. VI 3. S. 306.

[42]) Geschichte des Bisth. Paderborn I. 89—91

[43]) Cf. Wig. Arch. III. 2. S. 166. Seib. I. 70. Mon. Pad. p. 186.

[44]) Rosenkranz zählt diesen Ort irrig noch zum Almegau. Zeitsch. Bd. 12. Karte. Die Lage spricht entschieden dagegen.

gehörten zu diesem Centgau die jetzigen Pfarreien: Wünnenberg, Fürstenberg, Desdorf, Essentho, Haaren, Wewelsburg und vom Kirchspiel Atteln die Filiale Helmern. Da aber nach dem, hier zuverlässigen, Fürstbischof Ferdinand auch ein großer Theil der Herrschaft Büren zum Sintfelde gehörte, so dürften vielleicht auch die Kirchspiele Hegersdorf und Weiberg (?) hieher zu ziehen sein.

4. Als **zweiten Centgau** des Almegaues haben wir **Silbike** kennen gelernt. Die gleichnamige villa, welche ihm die Benennung lieh, lag nordwestlich von Büren, und die Kreiskarte bezeichnet den Platz noch mit „Sickerfeld“, „Sievern“. In der Nähe ist das Dorf Eickhof, welches in die Pfarrei Steinhausen gehört, wieder erstanden. Denn der alte Ort Silbeke ist nebst der nahen villa Hussinghausen schon im J. 1410 während des Krieges zwischen Erzb. Friedrich v. Cöln und Bischof Wilhelm v. Paderborn zerstört. Andere dagegen glauben, Silbeke sei erst um das Jahr 1480 aus unbekannten Gründen verlassen[45]. — Schon als villa ist Silbeke nicht unbekannt. Sie ist wahrscheinlich jenes Salbichi in Angrariis, welches Kaiser Ludwig im Jahre 834 dem Kloster Corvey schenkte[46]. Im 12. und 13. Jahrh. besaß denn auch Corvey Güter in Silbiki, im 15. Jahrh auch die Klöster Böddeken und Bredelar[47]. — Der Graf Sigfried, Obervogt des Stifts Corvey, gestorben vor 1114, besaß eine curia Silbecke cum attinentiis, und das sofort folgende Steinbus beweiset, daß unser Silbeke gemeint war[48]. Im J. 1269 fiel bei diesem Ort das entscheidende Treffen vor, in welchem Bischof Simon v. Paderborn selbst gefangen

[45]) Bender, Gesch. der St. Rüden, S. 134. v. Steinen, Westf. Historien C. 30, S. 1179 Zeitschrift Bd. 12. S. 30 u. Karte.
[46]) R. W. I. C. D. S. 9.
[47]) Wig. A. II. 2. S. 136. IV. 3. S. 282. Seib. Quellen I. 149.
[48]) Kindlinger, Münst. Beitr. III. S. 35.

wurde[49]). Wichtiger müssen uns aber Zeugnisse sein, welche uns beweisen, daß Silbeke auch ein Gegend-Name, die Benennung eines Centgaues gewesen sei. Zunächst stoßen wir wiederholt auf den Ausdruck: to dem sylbekhe, tome Zilbeke, zum Silbeck, welches in Arnsberger und Brenkener Lehens-Verzeichnissen vorkommt[50]), wie denn überhaupt viele Güter als zu Silbeck belegen verzeichnet stehen. Schon dieser Ausdruck deutet offenbar eine Gegend an. Dazu nehmen wir noch die Thatsache, daß statt des Namens Silbeke schon sehr früh, wol schon vor der Zerstörung der Name Sibingerfeld üblich war[51]). Nach derselben hieß der District umher „Siebeckerfeld, Sieberckerfeldt", wie namentlich aus den im J. 1551 zwischen Cöln und Paderborn gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, welche die Landeshoheit betrafen, und wobei Paderbornischer Seits auf die kaiserliche Schenkung Silbiki's an Meinwerk Bezug genommen wurde. Es ist auch vielleicht nicht ohne Belang, daß in der Baronie Brenken auch ein Silikensoth vorkommt, woraus geschlossen werden könnte, daß das Stammwort «siliken» der ganzen Gegend eigenthümlich gewesen sei.[52]). — Wie weit aber ursprünglich dieser District sich erstreckt habe, darüber sind wir ohne allen und jeden festen Anhaltspunkt. Nur dürfen wir, mit Seibertz, als sicher annehmen, daß der Centgau Silbeke den nordwestlichen Theil des Almegaues befaßt habe[53]). Mit Sicherheit kann man einen Theil der jetzigen Kirchspiele von Steinhausen und Büren hieher rechnen. Unser Centgau stellt also die äußere Gaugrenze gegen die westfälischen Untergaue Arpesfeld und Langaneka fest. — Ein Blick auf die Karte,

---

49) Niesert, Beiträge I. 2. S. 258.

50) Seib. II. S. 543, 114, 122, 124, 273. Ungedr Urkd. im Bürenschen und Brenkenschen Archive.

51) v. Steinen, l. c. Also ganz analog mit Sintfeld, Mätfeld.

52) Grupen, Orig. Pyrm. §. 11. S. 209.

53) Dynasten, S. 360.

so wie der Umstand, daß der Centgau Sintfeld bei Weitem nicht bis in diese Gegend reicht, und daß wir in der Mitte nicht wohl ein so weites, und so wichtiges Gebiet zwischen zwei Centgauen, ohne nähere Bestimmung zum einen oder andern, denken dürfen, legt uns die Annahme nahe, daß nicht bloß jene beiden Pfarrsprengel ganz, sondern auch die von Siddinghausen und Brenken in diesen Centgau gehört haben. Siddinghausen ist der ehemalige Pfarrort von Büren und vielleicht der alten villa Silbeke selbst; Brenken aber stand, wie weiter unten vorkommen wird, in zeitlicher Hinsicht von jeher in naher Beziehung zu Büren. — Auf Brenkenschem Territorium stellt unser Centgau zugleich die Grenze des Almegaues gegen den engerschen Centgau Treveresga fest.

Es ist übrigens sehr erklärlich, weshalb „Silbeke" nicht zu der Geltung gelangte, wie „Sintfeld" und das folgende „Matfeld". Sehr früh kamen in der Nähe des alten Hauptorts dieses Centgaues Burgen mit wichtigen Orten und Herrschaften empor, die jenen Namen zurückdrängten; wir meinen Büren und Brenken. Die Stadt Büren wurde ja allmälig unbestreitbar der Hauptort des ganzen Gaues, und der Name der mächtigen Familien im Almethale ließ den der vormals wichtigeren villa über den nächsten Bereich nicht mehr hinauskommen.

3. Der dritte Centgau, das Matfeld, ist wieder urkundlich genauer nachzuweisen. Von dem jetzigen Kirchdorfe Madfeld, welches noch bis in neuere Zeit Oestlingen hieß, ist er aber wohl zu unterscheiden. — Der Name „Matfeld" wurde früher gern als „Marsfeld" gefaßt und mit „Marsberg" in Verbindung gebracht[54]). Das ist aber unrichtig, weil

---

[54]) Aehnlich beim Rittersitz Mattfeld in der Nähe von Schwelm, wo man aber auch die alten Mattiaken zu Hülfe nahm. V. Steinen, Mark, S. 25. Bei Arnsberg gab es wirklich eine curia Marsfelde. Seib. I. 120 u. 159.

schon die erste Schreibweise Matfeld, auch Maitfeld, dagegen spricht. — „Auf dem Matfelde“ begegnen wir in den Urkunden einer Menge von Ortschaften, die theils devastirt sind, theils noch bestehen: Oestlingen (Dorf Madfeld), Heddinghausen, Glindene, Hemmerghausen, Lubberinghausen[55]), Ratlinghausen (in der Pfarrei Thülen)[56]), Widdene[57]) und Tydtboldinchus, beim jetzigen Bleiwäsche[58]). — Das Dorf Widdene gab auch einem Amt, officium, Widdene den Namen, welches einen großen, aber leider nicht mehr bestimmbaren Bezirk auf dem Matfelde umfaßte. Es gehörte dem Kloster Böddeken, welches dasselbe 1390 nothgedrungen an die v. Padtberg abtrat[59]). In Widdene hatten auch die Arnsberger Grafen bedeutende Lehensgüter, ebenso die von Scharfenberg (Padtberg). Schließlich ist Kloster Bredelar in den Besitz dieser Güter gelangt[60]). — „Im Matfelde“ heißt noch die bedeutendste Feldflur der Herrschaft und Gemeinde Alme — ein Umstand, der bereits zu der Annahme geführt hat: der alte Centgau Matfeld begreife wesentlich die alte Herrschaft Alme[61]). Wir dürfen aber nun schon annehmen, daß die Kirchspiele Madfeld, Thülen, Bleiwäsche und Alme ganz oder doch theilweise zu diesem Centgau gehörten. Mit diesem Ergebniß vergleichen wir nun die früher von uns erwiesene Thatsache, daß über diesen gan-

---

[55]) Fahne, Gesch. des Geschlechtes Meschede, S. 151.

[56]) l. c. S. 142.

[57]) Seib. II. Nro. 551 S. 113. 538. S. 68 718, Note 413 vgl. mit Fahne, S. 153.

[58]) Strunck l. c. S. 304 „ad campum Matfelde“, ähnlich wie: «am Sintfelde».

[59]) Wig. Arch. IV. 3. S. 282. officium in Matvelde dictum dat ampt van Widdene. cf. Seib. II. Nro. 880. — Sollte es nicht erlaubt sein, an diesen wichtigen Ort des Almegaues bei dem oben §. 3, 3 genannten Withi zu denken?

[60]) Seib. Quellen I. S. 154.

[61]) Seib. Dynasten S. 431. cf. v. Steinen, W. H. II. 2. 1421—1422. Büsching, Erdbeschr. III. 889. Zeitschrift Bd. 20, 201.

zen südwestlichen Theil des Almegaues die sedes archidiaconalis et libera zu Haldinchusen ihre doppelte Juristiction übte und dürfen dann kühn den Schluß machen, daß unser Centgau und jener zweifache Juriedictionskreis identisch waren, mit der Maßgabe jedoch, daß die früheren Thülen'schen Filialen Bonnkirchen, Hoppeke und Messinghausen, als zum Ittergau gehörig, in Wegfall kommen[62].

Demnach stellt der Centgau Matfeld die Grenzen des Almegaues dahin fest, daß östlich Kloster Bredelar, südlich die drei genannten Orte Bonnkirchen, Hoppeke und Messinghausen dem Ittergau angehören[63]; südwestlich wird Brilon (nebst Scharfenberg) gewöhnlich dem großen pagus Westfalon zugerechnet, die Stadt nannte sich selbst auch vetus Angariæ oppidum wie Soest[64]; westlich dehnt sich der Luerwald aus, der zum großen Westfalengau gehört, und der westfälische Centgau Arpesfeld wird hier vielleicht noch die Spitze des engerschen Centgaues Matfeld berühren. — Nördlich finden wir dann die jetzige Scheidelinie zwischen den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg den alten inneren Grenzen

62) Nur Tydtboldinchus finden wir im Bann von Haldinchusen nicht. Aber es war früh wüste, und als es in Bleiwäsche wieder auflebte, litt die inzwischen festgestellte Landesgrenze zwischen Paderborn und Cöln die alte Verbindung nicht mehr. Ueber Haldinchusen cf. Zeitschr. Bd. 20, bes. S. 201 u 239.

63) Rosenkranz, Zeitschr. Bd. 12, 10 zählt wieder Bredelar u. Messinghausen zum Almegau.

64) Wenn Brilon zu Engern gehörte, müßte es entweder wie Wülfte zum Almegau oder wie Hoppeke zum Ittergau gehört haben. Ersteres wäre wahrscheinlicher. Daß Paderborn auf den Besitz Brilon's Ansprüche machte, ist bekannt. — Indeß ist wahrscheinlich, daß jenes „Angariae" den westf. Centgau Hengeren bedeutet, wie denn Brilon von jeher zum Decanat Meschede (Angria) gehörte. — Auch steht fest, daß das cölnische Westfalen überhaupt in ältester Zeit wol Engern genannt wurde. cf. Seib. Quellen II. 101—102. Landes- u. Rechts-Geschichte I. S. 227.

zwischen den Centgauen Matfeld und Sintfeld conform, nur daß Bleiwäsche urkundlich zum Matfelde gehörte, auch daß Andepo, beim jetzigen Leyberg, ebenfalls hieher gezogen werden muß, da es zum Jurisdictionskreise des freien und Archidiaconalstuhles von Haldinchusen gehörte [65]. Letzteres verliert aber das Befremdliche, wenn wir bemerken, daß das alte Andepo am linken, dem Matfelde zugewendeten Ufer des Afteflüßchens lag, wohingegen das neuere Leyberg auf der Höhe des rechten Ufers steht.

§. 5.

Schluß. Größe, Grenzen, physische Beschaffenheit des Almegaues.

1. Der Almegau erstreckt sich also ungefähr von 51° 25′ bis 51° 40′ nördlicher Breite und von 26° 7′ bis 26° 32′ östlicher Länge. Er hat in seiner größten Länge etwa 6¼, in der größten Breite 3¾ Meilen. Im Norden grenzt er durch Aden, Graffeln, Wewelsburg und Helmern an den Padergau; im Nordosten durch Dalheim und Blankenrode an den Centgau Sorathfeld; im Osten durch Desdorf und Essentho an den sächsischen Hessengau; im Süden durch Madfeld und Rösenbeck an den Ittergau, so wie durch Kefflike und Wülfte an den großen pagus Westfalon [66] (oder den westf. Centgau Hengeren); im Südwesten durch Siddinghausen und Weine an den westf. Centgau Arpesfeld; im Westen endlich durch Silbeke und Steinhausen an den westf. Centgau Langaneka (Gession [67]), Marca Sturmethi) und durch Brenken mit Erpernsburg an den engerschen Centgau Trevereßga. — Im Süden,

---

65) Zeitschrift l. c. S. 134. 139.

66) Einen pagus Westfalon im engeren Sinne nehmen auch wir nicht an. Es ist immer, mag nun pagus, regio oder provincia stehen, von dem großen Westfalenlande die Rede, vgl. auch Bender, Zeitschrift, Bd. 19. S. 3. N. 9.

67) Seib. Dynasten, S. 342; auch L.- u. R.-G. S. 248.

Westen und Nordwesten bilden die Gaugrenzen zugleich die engerschen Landesgrenzen gegen den westfälischen Theil des Sachsenlandes. Auf der Südseite bildet die alte Grenze zwischen Engern und Westfalen zugleich die sonst so unsichere Grenze des s. g. Sauerlandes (Süderlandes), wie denn bei den alten Erbtheilungen der Herren zu Alme immer die Güter „im Sauerlande“ (zu Brabecke, Osterwalde rc.) speciell behandelt wurden[68].

2. Der Almegau ist nie ein politisch geeinigtes Ganze gewesen und schon früh zwischen Cöln und Paderborn getheilt worden, so daß jenes so ziemlich den ganzen Centgau Matfeld (ohne Bleiwäsche), dieses die beiden andern Centgaue Silbeke und Sintfeld erhielt[69]. Legen wir die jetzige Landeseintheilung zu Grunde, so umfaßte der Almegau folgende der heutigen Aemter:

A. Aus dem Reg.-Bez. Minden:

a. Amt Büren; b. Amt Wünnenberg mit Ausschluß von Westheim; c. aus dem Amte Atteln: Haaren, Helmern und Dalheim-Blankenrode.

B. Aus dem Reg.-Bez. Arnsberg:

a. aus dem Amte Thülen: Madfeld, Nehden, Niederalme, Oberalme, Radlinghausen, Rösenbeck, Thülen, Wülfte; b. aus dem Magistratsbezirke Brilon: Kefflike.

3. Die Bodenbeschaffenheit ist durchgehends gebirgig. Manche Orte haben in ihrem Namen noch eine Erinnerung an die frühere Benennung des Teutoburger Gebirges als Osnyng; so Oesdorf, (alt Osterep, Osnincthorpe, Osnynge) Essentho (Osneti); auch Mehrhof hieß früher Ostmare. — Besonders gebirgig sind die Centgaue Matfeld und Sintfelt. Im südlichsten Orte des ersteren, bei Rösenbeck, wird sogar

---

[68]) Fahne l. c. S. 191, 208 u oft. cf. Bender l. c. S. 4, Note 13, der das Sauerland mit dem pagus Hengeren zusammenfallen läßt.

[69]) So hat sich die innere Theilung des Gaues geschichtlich nie verwischen lassen.

isländisches Moos gefunden. An Holz, Wild[70]), Bausteinen, Marmor war und ist deshalb auch kein Mangel; letzterer ist aber erst jüngst aufgedeckt und bei Alme bearbeitet worden. Auch Bergbau auf Eisen, Blei 2c. wurde früher stark betrieben, und Hämmer, wahrscheinlich auch Geschützgießereien waren hier in Betrieb[71]). Die den ganzen Gau von Süden nach Norden, jedoch zu sehr nach der westlichen Seite hin, durchströmende Alme ist reich an Forellen Da sie schon von der Quelle angefangen Mühlen treibt und wegen der warmen Temperatur (an den Quellen constant + 8°) nie zufriert, überdies vortreffliches Gefälle hat, welches früher mehr benutzt wurde wie jetzt, so war sie eine Lebensader des Gaues. Aehnliches gilt mehr oder minder von den Nebenflüssen: der Nette (rechts), dem Weinenbach (links), der Afte und der Altena (rechts), letztere mit der Sauer, die dem Sorathfeld den Namen geliehen hat. Uebrigens leiden einzelne Gegenden sehr an Wassermangel, besonders wo das vorherrschende Kalkgestein die Anlage perennirender Brunnen nicht begünstigt. Schon der Fürstbischof Ferdinand nennt das Sintfeld: ager aquæ perennis pauperrimus[72]). Der Umstand, daß zwei unserer Centgaue bereits seit ältester Zeit „campi", Felder, heißen, Sintfeld, Matfeld (vielleicht auch schon früh: Sinbekerfeld, s. o.) deutet auf einen sehr frühzeitigen Betrieb der Landwirthschaft hin. Der Verfasser der Monumenta rühmt das Sintfeld als „frumentorum copia abundans" und bemerkt,

---

[70]) cf. »Die Funde in dem Alme-Thale« vom Staats-Anwalt Plaßmann, in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, Beilage zum Central-Volksblatt Nro. 2. Jahrg. 1861. Danach gab es früher auch Elchwild in dieser Gegend.

[71]) v. Steinen I. 3. S. 1906, nach Vogt v. Elspe, berichtet über Bleigruben zu Almen. Daß Bleiwäsche seinen Namen vom Bergbau hat, ist offenbar. Ueber die wichtigen Bergwerke, Hämmer 2c. in der Herrschaft Alme cf. Fahne S. 205, 261, 325 u. oft.

[72]) Mon. Pad. p. 210.

daß es vor Zeiten noch ergiebiger war, als die Bewohner der zahlreichen längst zerstörten Dörfer es fleißiger bebauten [73]). Noch jetzt ist das Sintfeld reich an Korn. — Der Centgau Silbeke ist, namentlich bei Steinhausen, dessen Roggenfrucht weithin Ruf hat, großentheils noch fruchtbarer. — Im Untergau Matfeld, dessen Name (auch wol Maitfeld geschrieben) offenbar von Mähen abzuleiten ist, und wo der Boden oft gar nichts zu wünschen übrig läßt, schadet das unwirthliche Clima dem Ackerbau sehr, jedoch ist ein stetiges Voranschreiten der Agrikultur auch hier bemerklich.

§ 6.

Die ältesten Bewohner des Almegaues; Christenthum und Cultur.

1. Der Almegau war, wie bereits erwähnt, ein Grenzgau des Engerlandes. Nur ein dem engerschen Stamme der Sachsen angehöriges Volk wird denselben also zur Zeit der Gauverfassung bewohnt haben. Es ist nun sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Cherusker die ältesten bekannten Bewohner unseres Gaues gewesen sind. In ihrem Gebiete fiel die s. g. Hermannsschlacht — in den Schluchten des Osnyng — vor. Sie grenzten mit den Chatten und verloren an diese einen Theil ihres Landes, und zwar ist dies wahrscheinlich der sächsische Hessengau, in welchem Heresburg (Stadtberge) lag, dessen Stammwurzel eben in dem Namen der Cherusker gefunden sein dürfte. Im Ittergau (auch Nihtersi, Nichterga rc) vermuthet man mit Grund den Sitz der mit den Cheruskern schutzverwandten Nertereaner. Im Süden und Westen des Almegaues, dem eigentlichen Süder- (nicht Sauer-) Lande wohnte das Volk der Sicambrer [74]).

2. Das Christenthum scheint im 8. Jahrhunderte in

[73]) l. c. u. p. 186.

[74]) cf. Ledebur, l. c. S. 117 u. Charte.

unserm Gaue Eingang gefunden zu haben. Stadtberge und Paderborn waren damals Knotenpunkte der fränkischen Thätigkeit, namentlich auch zur Christianisirung des Landes. Die Verbindungsstraße zwischen beiden, Hellweg genannt, führte durch das Sintfeld[75]). Zudem war der Weg, das Flußthal der Alme hinauf, eine von der Natur vorgezeichnete Missionsstraße. In der That finden wir im Almegau verhältnißmäßig viele der ältesten Kirchen im Sprengel Paderborn[76]), so die Kirchen zu Brenken, Siddinghausen, Alme, Haldinghausen rc. Ob und welche heilige Glaubensboten das Evangelium hier verkündigt haben, kann mit Sicherheit nicht ermittelt werden; wir wissen nur, daß der h. Sturmus und der h. Ludgerus in dem angrenzenden sächsischen Hessengau, wenn auch nur transitorisch, gewirkt haben[77]).

3. Mit dem Christenthum kehrte auch die Kultur bei uns ein. Von besonderer Wichtigkeit war gerade auch in dieser Beziehung die Gründung des Klosters Boedeken durch den h. Meinolphus[78]); denn die Mönche haben überall die doppelte Mission erfüllt: den christlichen Glauben und die christliche Civilisation zu verbreiten. Von der andern Seite wirkte auch Corvey, durch dessen Hülfe eben Bödeken gegründet war, und welches auch in den Besitz der kirchlichen Anstalt bei der Eresburg gekommen war, sehr wohlthätig ein, indem es auf seinen weitläufigen Besitzungen in unserem Gaue die beim fränkischen Mutterkloster blühende Cultur in Feld und Garten heimisch zu machen suchte.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß der ganze Gau von Anfang an unter dem Bischofe von Paderborn stand, und

[75]) cf. Seibertz die Straßen des Herz. Westf. in der Zeitsch. Bd. 5, S. 95 u. 98.

[76]) cf. Koch in der Zeitsch. Bd. 20, S. 94.

[77]) cf. Strunck's Westfalia sancta, ed. Giefers p. 53. u. Pertz M. G. p. II. S. 419.

[78]) R. W. I. Nro. Nro. 294 u. 354. Jahr 837.

daß der h. Meinolphus als Archidiacon jener Kirche auch über unsern Gau, der ihm Heimath war, seine heil. Wirksamkeit verbreitete.

§. 7.

Die Grafen im Almegau.

1. Den einzelnen Gauen wurden Grafen vorgesetzt. Sie nahmen die Stelle der ehemaligen sächsischen Landrichter ein und verhandelten nach sächsischen Gesetzen über alle Gegenstände des alten sächsischen Landgerichts, in Gemäßheit der neuen Verabredungen, die Carl d. G. mit der sächsischen Nation getroffen hatte[79]). Aus diesem folgte von selbst, daß nur geborne Sachsen, die mit dem Rechte und Leben des Volkes vertraut waren, als Grafen bestellt werden konnten. Es kam noch hinzu, daß der Richter nach dem nicht aufgehobenen sächsischen Rechte beerbt und Genosse sein mußte. Deshalb finden wir auch vielleicht keinen einzigen Franken unter den ersten westfälischen Grafen.

2. Ueber die Ableitung des Wortes: „Graf" ist viel geschrieben worden. Die nahe liegende Vermuthung, als sei Graf = grau (graw), also gleichsam der Aeltere (senior, Senator) ist von Grimm als unhaltbar nachgewiesen; nach seiner wolbegründeten Ansicht ist ravo das Stammwort, welches Dach, Pfosten bedeutet; giravo ist dann Jemand, der mit Andern unter demselben Dach, zwischen denselben Pfosten weilt (angelsächsisch girêfa), also ein Genosse, socius, comes[80]), was in der That die älteste und ständige Latinisirung des Wortes ist. Der Graf war also ein Genosse, Begleiter des Kaisers. Durch die kaiserliche Bestallung als Rich-

[79]) Kindlinger, M. B. III. 147 ff.

[80]) Rechtsalterthümer S. 753. — Mund, Hüllmann u. bes. Leo (Vorles. I. 385 ff.) leiten das Wort aus dem Keltischen her und erklären es mit (Gerichts-) Schreiber, graphiarius, greffier.

ter im Gau hob sich seine Würde sehr, und die Grafengeschlechter bildeten bald im Gegensatze zu den früheren Standesgenossen einen neuen hohen Adel. Allmälig wurde der Name manchen kaiserlichen Beamten von sehr ungleichem Range gegeben. So gab es Pfalzgrafen (mit einem Theile der freiwilligen Justiz bekleidete kaiserliche Beamte), Burggrafen (Vögte kaiserlicher Schlösser); dagegen aber auch Holzgrafen, Deichgrafen, später auch Hansgrafen (Handelsvorstände z. B. in Regensburg); ja im J. 1257 erscheinen urkundlich die Juden Lublin und Nekel als herzoglich österreichische Kammergrafen (eine Verbesserung der gewöhnlichen Bezeichnung der Israeliten als Kammerknechte[81]).

Nach dem Grafen, comes, wurde der Gau auch eine Grafschaft, comitatus, genannt. Das Wort Comitat wurde später auch wol zurückübersetzt mit „Ambaht, Ambacht, Byfang, Börde ꝛc.“[82]).

3. Ohne Zweifel hat bereits Carl d. G. auch dem Almegau einen innerhalb desselben oder doch im Engerlande begüterten Edlen zum Grafen gegeben, der in diesem seinem Comitat an Kaisers Statt nach der lex Angariorum Recht sprach und dafür theils eine Quote der Brüchten, theils die Einkünfte gewisser kaiserlicher Lehngüter bezog. Wer derselbe gewesen, darüber haben wir keine Nachricht. Wir wissen auch nicht, ob es ihm — wie schon frühzeitig versucht wurde — gelungen ist, seine Würde und Lehen zu vererben, oder ob der Kaiser nach seinem Abgange aus freier Wahl einen anderen bestellte. Dahingegen stellt sich heraus, daß der Almegau nicht lange selbstständig geblieben und sich seines eigenen Grafen erfreut hat. Wie aus der vita des h. Ulrich hervorgeht, gab es schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts Grafen,

---

[81]) cf. Hüllmann, Städtewesen II. 92.

[82]) cf. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 81. — R. W. I. Nro. 268, 276, 280.

denen fünfzehn Comitate anvertraut waren[83]), und in ähnlicher Art finden wir unsern Gau, sobald die ersten Spuren der darin geübten Grafengewalt bemerklich werden, combinirt mit mehren anderen der Jurisdiction eines Grafen unterworfen.

4. Anscheinend sind die Haolde, deren Einer im J. 946 ein Nonnenkloster zu Gesecke stiftete, die ersten Grafen, welche die Geschichte für unsern Gau nachweiset. Der Name Haold ist übrigens kein Familien-, sondern ein Vorname. Wir stoßen um diese Zeit in Urkunden, Traditionen und Necrologien auf zahlreiche Edle dieses Namens, in den verschiedensten Gegenden[84]), und wir müssen dieselben offenbar auch unter verschiedene Familien vertheilen. So erscheint uns denn auch sehr gewagt, wenn man bis jetzt die: Hoholdus, Hatholdus, Hoaldus, Haulfus, Haboldus, Hooldus, Hoghold und Haold und endlich Haoldus[85]), welche in den Corvey'schen Traditionen als Donatoren oder Zeugen vorkommen, sämmtlich auf Eine Familie, ja auf den Einen Haold I. beziehen will, obgleich die geschenkten Güter in der Gegend liegen, wo später Haoldsche Besitzungen gefunden werden.

Für uns ist erst der Haold (II.) wichtig, welcher die erwähnte Stiftung zu Gesecke machte[86]), und der nebst seiner Schwester Wigburg im Almegau begütert war. Die Orte Almendoraf, Alme, wo Stift Gesecke noch im J. 1308 Güter hatte, Nuhloha (ehemals Dorf bei Dalheim) und Spurca (schon oben neben Brenken genannt), welche von der Wigburg

[83]) cf. Walter Rechtsgeschichte §. 180.

[84]) Vgl. z. B. Zeitschr. Bd. 2. S. 14. Bd. 3. S. 100. Bd. 12. S. 170. (Haholdus comes de Wiltzenberg).

[85]) Wigand Trad. Corb. S. 14. §. 7. u. §. 11. S. 17. §. 35. S. 52. §. 251., S. 80. §. 365., S. 94. §. 425., S. 96. §. 434 u. S. 100. §. 454. Dagegen ist der Seib. I. 7. vorkommende Hoold ohne Zweifel der Stammvater der folgenden.

[86]) Seib. Dyn. S. 336. Urk. I. Nro. 8.

an das neue Kloster geschenkt wurden, beweisen das[87]). — Wir bemerken aber, daß dieser Haold nie als Graf im Almegau, oder auch nur als comes überhaupt vorkommt; er wird vom K. Otto I. nur „quidam fidelis noster vasallus", Lehensmann, genannt[88]). — Wichtiger ist uns aber die Urkunde vom J. 1011, in welcher der dritte Nachfolger Otto's d. G., Heinrich II. d. H., den bereits Verstorbenen einen Grafen nennt und seinen „Comitat" dem Bischofe Meinwerk schenkt[89]). Hiernach hat der Grafschaftsbezirk und die Grafengewalt des verstorbenen Hahold gereicht, nicht bloß über die drei Centgaue des Almunga, sondern auch über noch weitere 13 theils Haupt- theils Untergaue, und zwar sowol im westfälischen, als im engerschen Sachsenlande. — Hahold (II.) wäre also der erste geschichtlich nachweisbare Graf im Almegaue.

5. Wir müssen nun die Fortsetzung unserer Grafengeschichte liefern, welche aber das scheinbar gewonnene Resultat wesentlich alteriren kann.

Im J. 1021 wiederholte K. Heinrich im Wesentlichen seine Schenkung vom J. 1011 zu Gunsten Meinwerk's, soweit dieselbe unsere Gegend berührt[90]). Zu Immedeshusen schenkt er nämlich dem Bischofe wiederum den Comitat des Almegaues und einiger benachbarten Centgaue, welche bisher nicht in Meinwerk's Besitz gekommen, sondern von dem verstorbenen Grafen Ludolph besessen waren. — Dieser Ludolph

[87]) Seib. Dyn. S. 337.

[88]) Seib. Urk. I. Nro. 7 u. 8.

[89]) L. c. N. 21. „commitatum, quem Hahold Comes dum vixit tenuit. situm scilicet in locis Haverga. Limga. Thiatmalli. Aga. Patherga. Treveresga. Langancka. Erpesfeld. Silbiki. Matfeld. Nihterga. Sinatfeld. Ballevan prope Spriada. Gambiki. Gession. Seuuardeshusun.

[90]) Schaten Ann. Paderb. ed. Neuh. I. 442 comitatum . . situm in locis Soradfeldt, Sinutfeldt, Almunga, Treveresga, Burclaun, (quem) Liudolphus Comes, dum vixit, tenuit. cf. Seib. Dyn. S. 349.

war aus dem Hause der s. g. westfälischen Grafen, später von Werl und Arnsberg genannt [91]). — Die kaiserliche Schenkung ging aber wiederum nicht in Erfüllung. Ludolph's Brudersohn, Graf Bernard (II.) zu Werl, um das Jahr 1054—1058 Vogt der Paderborner Kirche, erscheint in einer Urkunde von 1062 als Graf in den „Gauen" Emisga, Westfala et Angeri [92]). — Auch später finden wir die Arnsberger Grafen noch im unbezweifelten Besitze von außerordentlich bedeutenden Gütern im Almegau und anderen engerschen Gauen [93]). Im J. 1123 ist Graf Friederich v. Arnsberg noch im Besitze von Rietberg, dessen Schloß er neubaut; bekanntlich ist diese Grafschaft später an eine Arnsbergische Nebenlinie getheilt. Derselbe Friederich baut in Almegau die Wewelsburg wieder auf [94]) Von den Arnsberger Grafen ging die Herrschaft Büren in unserem Gau zu Lehen [95]), desgleichen die „große Grafschaft an der Lippe", welche bald in den Besitz Hahold'scher Gentilen überging.

Aus dem Allen dürfen wir vorläufig wenigstens folgern, daß nach Hahold (II.) die westfälischen Grafen den Comitat auch im Almegau besessen haben, mögen sie nun rechtlich oder unrechtlich sich denselben angeeignet haben.

Indessen hat auch die Ansicht viel für sich, daß die west-

---

[91]) Seib. l c. S. 348.

[92]) Seib. Grafen S. 59—61. R. W. I. Nro. 1090. Im Pader- und Ittergau namentlich hatte Bernard den Comitat inne. cf. Seib. Dyn. S. 357—58. R. W. I. C. D. N. CXVIII. (?)

[93]) cf. Die Arnsb. Güterregister bei Seib. Urk. II. Nro. 551. 556. 665. Wir nennen hier aus unserm Gau: Rotlen, Vesperde, (Kirch-) Elern, Silbeke, Siriren, Snevede, Overen-Andepe, Hedenstorp, Kednighusen, Suinevelde, Wene, Helmeren, Dorslon, Sidinchusen, Alme, Thülen rc. rc.

[94]) Seib. Grafen S. 94: Ueber Graf Friederich's Gericht am Thunersberg bei Warburg und zu Balhorn bei Paderborn cf. Wig. A. I. 1. 64. Spilker Beitr. II. 210.

[95]) Seib. Dyn. S. 350.

fälischen Grafen schon zur Zeit Haholb's die eigentliche Grafengewalt in unserm Gau besaßen. Zunächst ist es seltsam, daß dieser Edle bei Lebzeiten nie Graf, sondern nur Lehensmann, Getreuer, genannt wird, und daß erst ein später folgender Kaiser von einem Comitat desselben spricht. Auch muß befremden, daß Heinrich II. die Fortführung der Grafengewalt in dem an Meinwerk geschenkten Comitate durch den westfälischen Grafen Ludolph so geduldet und nachträglich gleichsam sanctionirt hat, wie die gleichlautende Ausdrucksweise in den Urkunden von 1011 und 1021 (dum vixit, tenuit) anzudeuten scheint. Ferner ist es nicht wahrscheinlich, daß die thatsächlich von den westfälischen Grafen nach der Haholdinischen Zeit im Engernlande geübte Gewalt nebst dem außerordentlich reichen Besitze erst damals, und somit auf usurpatorischem Wege, erworben sei. Ja schon im J. 1005 anerkennt eine kaiserliche Urkunde [96]) das Grafenamt Ludolph's in Böckenförde, welches in demselben Centgau Langaneka lag, der unter den Comitat des verstorbenen Hahold gerechnet wird [97]). Wir erwähnen auch wenigstens eben der hervorragenden Stellung, welche die westfälischen Grafen immer zwischen Rhein und Weser eingenommen, und in der sie als Nachfolger jenes Grafen Egbert erscheinen, der schon im J. 810 das ehrenvolle Amt des Commando's in demselben Bezirke überkam [98]).

Eine Vermittelung der Haholdschen und der gräflich westfälischen Ansprüche auf die Grafengewalt in unserm Gau liegt vielleicht in Folgendem:

6. Neben dem Grafenthume bestand schon seit der Karolingerzeit das sogenannte Seniorat. Der senior, major

---

96) Seib. Urk. Nro. 20.

97) l. c. Nro. 21.

98) R. W. I. Nro. 271. Ueber das Arnsbergische Recht des Forstreits, primipilariatus (cf. R. W. I. Nro. 19) vergleiche besonders Seib. II. Nro. 666. 793.

natu, war keine amtliche, sondern nur eine Respectsperson. Andere bezeichnen die seniores überhaupt als solche, welche über Untergebene eine Gewalt ausübten. Das Lehenwesen begünstigte das Aufkommen des Seniorats. Bald erlangte der Senior, der im Französischen bald den Namen Seigneur (Herr) führte, gewisse Rechte des Grafen über seine freien Leute, namentlich auch beim Aufgebote für den Krieg. Vom Kaiser wurde diese Institution begünstigt, vielleicht gerade deshalb, weil durch dieselbe die drohende Uebermacht der Grafen gebrochen werden konnte [99]).

Wir irren vielleicht nicht, wenn wir den Hahold nur als einen mächtigen senior mit vielen Alloden in verschiedenen Gauen und zahlreichen leudes, homines auffassen. Dadurch erklärt sich sehr wol das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen der beiden in Rede stehenden Gewalten. In der That war ja auch nachweislich Hahold I. nicht Graf im Ittergau, was Haholt II. gewesen sein soll [100]), obgleich eine uns unbekannte Verleihung stattgefunden haben mag. — Sehr auffallend ist es aber jedenfalls, daß um das Jahr 1029 ein Hahold, der als Enkel Hahold's II. aufgefaßt wird und deshalb Haold III. heißt, wirklich unter dem Namen eines senior urkundlich vorkommt. Damals übertrug der Edle Hathamar sein Erbgut zu Liemonesbus dem Haold, seniori suo [101]). Wir dürfen aus diesem Umstande uns mit einiger Wahrscheinlichkeit den Schluß erlauben, daß auch die früheren Haholde nur Senioren in dem Comitat der westfälischen Grafen waren, daß die Schenkung eines Hahold'schen „Comitats" nur eine von den Kaisern gern gebrauchte Courtoisie für „Seniorats" war, und daß eben deshalb die westfälischen Grafen immer

---

[99]) Walter, Reichsg. §. 71. 72. Schreckenstein l. c. S. 96—97.

[100]) Seib. I. 7. vgl. mit 21. 25. Im J. 1033 ist der westf. Graf Bernard ausdrücklich als Inhaber des Comitats im Ittergau genannt. R. W. I. C. D. CXXVI. cf. Seib. Dyn. S. 359.

[101]) Vita B. Meinw. c. 103. Seib. Dynasten S. 356 ff.

wieder im Besitze ihrer Grafenwürde erscheinen, so oft auch dieselbe ihnen scheinbar genommen war, wahrscheinlich auch genommen werden sollte.

Diese Frage mag nun gelöset werden, wie sie wolle Es steht schließlich so viel fest, daß nach dem Abgange der Haholde und nach dem Tode des streitbaren Grafen Friedrich v. Arnsberg (1124) kein Graf über den Almegau mehr gefunden wird.

§. 8.

Die Untergrafen im Almegau.

1. Die eigentlichen Centgrafen, welche in Franken und am Oberrhein bekannt sind, sucht man im Sachsenlande vergebens. Wie die Untergaue, welche wir oben in unserm Gau kennen gelernt haben, wahrscheinlich nur den alten Marken entsprechen, aus welchen der nachmalige pagus zusammengesetzt war, so dürfen wir auch nur erwarten, daß neben und unter dem Hauptgrafen noch die altberechtigten Landrichter wieder hervortreten, welche früher in ihrem Bezirke nach Sachsenrecht zu Gericht gesessen hatten. Wir könnten also, wenn die Quellen hinreichend flössen, auf drei solcher Untergrafen treffen, die im Sintfeld, Matfeld und in Silbeke ihres Amtes walteten. Wir sind aber bei der Dürftigkeit der Nachrichten schon glücklich genug, Einen solcher Untergrafen nachweisen zu können. Vom J. 1015 bis 1024 begegnet uns nämlich wiederholt ein Ekkiko di Aslan als Inhaber gräflichen Gewalt im Bezirke des Almegaues. Zuerst wird bei Gelegenheit einer Schenkung an die Kirche zu Paderborn der Ort Weni (Winne) in pago Almunga als «in comitatu Ekkikonis» belegen bezeichnet [102]. — Im Jahre 1024 finden wir unter den Zeugen einer Güterverleihung zu Steinnem im Gau Hession den Herimannus de Werla, Ekkiko de Aslan u. a., also den

[102]) Vita B. Meinw. p. 60. R. W. I. Nro. 825.

Ober= und Untergrafen in richtiger Folge bei einander [103]. — Ekkiko comes kommt in den bezeichneten Jahren auch sonst noch oft vor [104]. Daß er damals nicht Obergraf des Almegaues sein konnte, ist nach dem Vorhergegangenen klar; er richtete also in einem der Centgaue.

2. Das Aslan, von welchem Ekkiko sich benannte, ist Asseln im Untergau Soratfeld [105], welcher die Gegend an der Sauer, einem mittelbaren Nebenflüßchen der Alme, und darin besonders Kleinenberg, Bülheim und Holtheim umfaßt [106]. Man hat denselben wol als einen Untergau des Almegaues bezeichnen wollen. Der nächste Grund, daß er im Flußgebiete der Alme liegt, schlägt nicht durch, weil die ganze untere Alme dem Padergau angehört. Ein zweiter Grund soll sein, weil der westf. Graf Ludolf so früh sich in diesem Untergau festsetzte und im J. 1216 Graf Gottfried von Arnsberg den Bülmerhof (Bulihem) an's Kloster Willebadessen schenken konnte [107]. Indessen waren die Arnsbergischen Grafen ja auch im Besitze von Comitaten und Gütern über den Almegau hinaus. Wichtiger ist der Grund, den man aus einer Vergleichung der oft citirten Schenkungsurkunden von 1011 und 1021 mit der vita Meinwerci hernimmt. Man schließt, daß Sorathveldt und Seuuardeshusun identisch, letzteres wol das placitum jenes Centgaues gewesen sei, bei Kleinenberg gelegen habe und das im J. 1036 genannte dritte Vorwerk Siuuardissan des Busdorf'schen Haupthofes Suthem, südlich von Lichtenau sein müsse. Man verweiset dann auf die, wahrscheinlich von B. Meinwerk selbst provozirte Clausel der zweiten Schenkungsurkunde, daß der Bischof den Comitat

---

103) l. c. S. 52. R. W. I. Nro. 925.

104) R. W. I. C. D. Urk. 87, Nro. 14. 25. u. a.

105) Seib. Dyn. S. 344. Ueber Soratfeld vgl. noch R. W. I. Nro. 703. 731. Zeitsch. Bd. 21, S. 63.

106) Zeitschr. Bd. 12, S. 31.

107) Seib. Dyn. S. 343. Wig. Arch. VI. 1. 81.

(also auch in Sorathveld = Seuuardeshusun) nicht zu Lehen geben, sondern vom Kirchenvogte zu Paderborn verwalten lassen solle; daß aber gleichwol nach wie vor 1021 der Effiko Graf zu Aslan (Soratfeld), d. h. Untergraf Ludolf's gewesen sei[108]), während doch, wenn dieser Untergau zum Padergau gehört hätte, der Paderborner Kirchenvogt die Grafenrechte hätte wahrnehmen müssen. Das ist richtig; aber in einer Zeit, wo so Vieles nicht zur Ausführung kam, was verordnet war, kann solch' eine kleinere Unregelmäßigkeit wenig beirren[109]); dann tritt Effiko mit seinen Grafenrechten ja auch nicht so im Sorathfeld als im Almegau auf, in welchem er begütert war und deshalb recht gut Centgraf sein konnte. Am meisten spricht aber gegen jene, überhaupt jeder weiteren Begründung entbehrende Annahme die Thatsache, daß bei einer wirklich im Sorathfelde bewirkten Güterverleihung, wo nämlich Tidierus all' sein Eigen in Bulihem in pago Soratvelde der Paderborner Kirche schenkt, damals (1024) nicht ein Effiko als Graf oder auch nur als Zeuge auftritt, sondern nur Hosadus præpositus, Amulungus, Tiedericus comites als anwesend genannt werden. Amelung war aber eben der Paderborner Kirchenvogt, welcher also hier, im Padergau, seines Amtes waltet, während Effiko vornemlich im Almegau thätig ist[110]).

3. Es ist schon Seibertz nicht entgangen, daß die Effikonen von Aslan die Vorfahren der v. Büren gewesen sind[111]). In der That finden wir die Edelherren v. Büren als Nachfolger der v. Aslan in dem Centgrafenthum. Deshalben wollen

[108]) Seib. Dyn. S. 343 u. 349. Schaten z. J. 1021.

[109]) Und war nicht gleichmäßig und gleichzeitig auch der Almegau dem Bischofe wieder geschenkt, ohne daß der Paderborner Kirchenvogt hier den Grafen verdrängen konnte?

[110]) Vita B. Meinw. §. XXXII. Nro. 50, S. 59. In Nro. 47. u. 52. desselben §. XXXII. finden wir dagegen einen Effiko.

[111]) Seib. Dyn. S. 398. cf. Grupen l. c. S. 184. 85.

wir die Familienbeziehung zwischen beiden Geschlechtern feststellen, so weit es eben möglich ist. Wir finden, daß zwischen den Jahren 1015—36 zwei Brüder, beide Canoniker zu Paderborn, an die genannte Kirche folgende Schenkung machen [112]: der eine, Volcmar, schenkt die zwei Güter Holthem u. Aslan, der andere die Oerter Holthem u. Buronan. Die Familie jener Brüder ist also in Asseln wie in Büren begütert. In jenem Orte werden wir uns doch nur die gräflichen Effikonen als Hauptbesitzer denken können; in dem nahen Holtheim sind gar beide Brüder beerbt. Da nun die v. Aslan mit dem J. 1024 aus der Geschichte verschwinden, und fast sofort Edle de Burin auftraten, die sich also nach einem Orte nennen, wo schon die v. Aslan beerbt waren, so ist weder an der Erbnachfolge, noch an der Verwandtschaft beider Geschlechter zu zweifeln. Besonders wichtig ist aber gerade die Thatsache, daß die v. Büren und nur sie, Grafengewalt innerhalb des Almegaues nach den Effikonen geübt haben.

4. Das wichtigste Factum, welches uns die Untergrafenwürde der Edelherren von Büren beweiset, fällt in das Jahr 1234 [113]. Zwischen dem Edelherrn Berthold dem Aelteren und dem Kloster Gaukirch zu Paderborn waren Irrungen ausgebrochen über die Güter zu Vesperthe (am Sintfelde) und Thikholtinghusen (am Matfelde). Gegen eine Geldabfindung trat Bertold seine Rechte zu Gunsten des Klosters ab. Weil jenes Gut aber in seiner Grafschaft belegen war, so mußte er selbst die Verhandlung unter Königsbann bestätigen [114]. — Wir finden hier unwidersprechlich einen Act der

---

112) Vita B. M. l. c. Nro. 7. u. 8. R. W. I. Nro. 780 u. 781. C. D. S. 65.

113) cf. Prozeßschrift des B. v. Paderborn ctr. Mor. v. Büren de 1658, Beil. S. 54 — 55. Et quia praedium illud positum est in comitatu (also nicht cometia) et jurisdictione nostra, per sententiam fuit obtentum, quod nos eandem donationem authoritate regia oportuit roborare.

114) Da die Competenz der Untergrafen (vicecomites, vicarii comitum)

gräflichen Jurisdiction, vorgenommen in Bezug auf ein Gut, welches zweien Untergauen des Almegaues angehörte, dem Sintfelde und dem Matfelde. Da nicht zu bezweifeln steht, daß Bertold in Büren selbst und in dem von uns als Centgau Silbeke genannten nördlichen Theile des Gaues überhaupt die Grafengewalt behauptet habe, so dürfen wir annehmen, daß sich seine Jurisdiction so ziemlich über den ganzen Gau werde erstreckt haben. Gleichwol aber kann er nur Untergraf gewesen sein, weil damals Paderborn sogar schon die Landeshoheit über den größten Theil des Gaues und auch über Büren selbst erworben hatte.

Von der Ausübung der alten Grafengewalt finden wir seitdem keine Spur mehr.

§. 9.

Territorialverhältnisse, Gau- und Freigerichte im Gaue.

1. Der seit dem Jahre 1180 in Besitz des Herzogthums über Westfalen und Engern gelangte Erzbischof von Cöln wußte sich seit dem 13. Jahrhunderte nach und nach der Landeshoheit über den südlichen Theil des Almegaues, den Centgau Madfeld, zu versichern. Nur über Thikholtinghausen (Bleiwäsche) und Andepo (Leyberg) die nördlichsten Punkte hat er die Herrschaft nicht erlangt. Durch diesen Succeß des Cölnischen Erzbischofs wurde nicht nur ein großer Riß in den Almegau gebracht, sondern auch ein Theil altengerschen Landes dem damals sich bildenden Herzogthum Westfalen einverleibt. Gleichzeitig gelang es aber dem Bischofe zu Paderborn, sich die landesfürstlichen Rechte über den nördlichen Theil des Gaues, Silbeke und Sintfeld und einen kleinen Strich des

---

die der Grafen selbst war, deren Stelle sie vertraten, so erhielten sie endlich ihre Ernennung und Bestätigung unmittelbar vom Kaiser. **Wigand Femg. S. 33.**

Matfeldes, zu erwerben und dadurch endlich die wiederholten kaiserlichen Schenkungen in besonders vortheilhafter Weise für sich auszubeuten. Damit wurde die alte Gauverfassung unwiderruflich zu Grabe gebracht.

2. Die neu aufkommenden Landesherren setzten sich in den Besitz fast sämmtlicher Gaugerichte. Die Tendenz der auf die Souverainität lossteuernden Fürsten ging dahin, die gesammte Justiz in ihrer Person zu vereinigen; kaum daß noch hier und dort die alten Hofes- (Patrimonial-) Gerichte [115]) einen mehr und mehr geschmälerten [116]) Wirkungskreis sich erhielten. Aber die freien Grundbesitzer duldeten für sich und ihre Güter nicht so leicht dieses Eingreifen der neuen Fürstenmacht. Namentlich diejenigen Edlen, welche bisher centgräfliche Rechte geübt und als erblich hergebracht besessen hatten, fügten sich nicht dem Loose, ihre Jurisdiction ganz der landesherrlichen zu opfern, und während sie dem Fürsten das Recht beließen, über seine Unterthanen, die Unfreien, im Gauding richten zu lassen, behielten sie, getragen von dem allgemeinen Standesgefühle der Freien, das an sich noch ehrenvollere Recht bei, im Freiding über freie Güter und freie Personen aus-

[115]) Diese, aus den alten „Burgerichten" hervorgegangen, wurden im J. 1326 im §. VI. des Vertrags zwischen B. Bernard V. und den Ständen des Hochstifts Paderborn anerkannt und zwar auch als erste Instanz für den Bischof, wenn er klagte. Cosmann Magazin I, 95.

[116]) Im J. 1590 sollten die zum Patrimonialgericht Alme gehörigen Dörfer Ober- und Niederalme, Thülen und Nehden Fuhren zum Dienste des Churfürsten leisten. Der Richter Boeth und der Landdroste Ph. v. Meschede zu Alme remonstrirte aber mit Erfolg dagegen, weil der Befehl nur das Gogericht Brilon angehe, „und den kundich, daß obgemelte Dorffern in's gogericht nit gemeint." Später setzte man auch das nicht mehr durch, und der Gerichtsbezirk wurde immer kleiner und die Competenz immermehr eingeengt. — Die Primonialgerichte hießen anfänglich auch Gogerichte. So das von Büren und Brenken. cf. Kindlinger M. B. III. Nro. 89. S. 228. Wig. Arch. I. S. 96. Brenkener Archiv V. F. 3.

schließlich Recht zu sprechen. So gab es bald überall, auch in unserem Gau, fürstliche Gaugrafen, Gorichter, Gogerichte, Gografschaften, und auf Seiten der Edelsten des Gaues: Freigrafen, Freienstuhlsrichter, Freidinge und Freigrafschaften. Der Bezirk der doppelten, ursprünglich ja vereinigt gewesenen Jurisdiction war häufig derselbe; im Lateinischen nannte man den Bann des Gogerichts dann noch mit dem alten Namen des comitatus, den des Freigerichts aber mit dem neuen einer cometia (libera)[117].

3. Zunächst sind es selbstverständlich die Edelherrn von Büren, welche nach dem Aufhören ihrer gräflichen Gewalten sich wenigstens die Freigrafschaft retteten.

Bertold der Jüngere bezeichnet bereits im J. 1261 anläßlich eines Streites, den er als gewählter Compromißrichter entscheidet, gewisse Freigüter in Blikesen als in seiner Freigrafschaft belegen — cometie nostre[118].

Derselbe beurkundet im J. 1281, daß die Güter zu Sireren und Snevelde «cum libera comitia» durch Agnes v. Büren als dos an den v. Hyndeneborch und von diesem an Kl. Hardehausen gekommen sind, was er für sich und die Seinigen genehmigt[119].

Ferner finden wir, daß Herr Bertold v. Büren im J. 1382 einen Freistuhl zu Weine besitzt; daneben besaß aber schon — wie sich denn die Fürsten um die Erwerbung von Freistühlen sehr bemühten — der Bischof von Paderborn einen Freistuhl zu Isinckhausen, der mit ersterem gleichberechtigt sein sollte[120]. Eine andere Freigrafschaft, die zu

---

117) cf. Walter l. c. §. 271. Spilker, Ernstin, S. 167.
118) Seib. Urk. I. Nro. 319.
119) Kindlinger, M. B III. Nro. 89, S. 228. cf. Wig. A. I. 1. S. 96.
120) Die Urkunde bei Grupen l. c. S. 195. Kopp, heiml. Ger. S. 137.

Rohmerhusen, hatten die von Büren bereits im J. 1374 an Paderborn verkauft [121]).

Der wichtigste Freistuhl, den die Bürener besessen haben, aber bereits um das Jahr 1355 mit dem gleichnamigen Dominium ebenfalls an Paderborn veräußerten, war der von Wünnenberg [122]). Er stand „zwischen der Pforten", dort wo jetzt die Chaussee nach Alme hinausführt. Dieses Wünnenberger Freigericht machte sich im J. 1470 — also lange nach dem gemeldeten Verkaufe — dadurch in der ganzen Christenheit bekannt oder vielmehr berüchtigt, weil es den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler, den Bischof Ulrich v. Passau, vor seine Schranken lud; beim Ausbleibefalle sollte Friedrich für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden rc. [123]) Beide gingen in Contumaz; aber so wenig ihnen dieses geschadet, eben so wenig hat dem Wünnenberger Freigrafen seine Verwegenheit, um nicht zu sagen: Frechheit, Nachtheil gebracht.

4. Die Büren'schen Freistühle lagen theils auf dem Sintfelde, theils nach Silbeke hin. Für dieselben Bezirke haben wenigstens noch zwei Freigerichte, mehr nach der unteren Alme hin, existirt, obgleich wir nur sehr wenig von denselben wissen. — Zunächst wissen wir, daß die Herren von und zu Brenken ein Freigericht besaßen, welches bis Ende des 17. Jahrhunderts bestanden hat [124]). Die „unter einer Linde" belegene Malstätte war alljährlich am Freitag auf Sanct Peters Tag der Schauplatz einer eigenthümlichen Ceremonie, nämlich der Ablieferung des „Hölting" (Münze, später wardirt zu einem Dukaten) durch die Bürger von Büren an den Vogt

[121]) Kopp l. c. S. 138—39. Wahrscheinlich ist dieses Rohmerhusen das bei Brenken vorkommende Rameshusen.

[122]) Grupen l. c. S. 212—214.

[123]) Usener, heiml. Ger. S. 35.

[124]) Im J. 1432 war Freigraf Johann v. Haversvorde, im J. 1552 Johann Barkeygh (zugleich für Rietberg) Brenkener Archiv V. F. 1. VI. A. 14.

derer v. Brenken[125]). — Dann steht auch fest, daß auf der Wewelsburg das Freigericht gehegt worden ist[126]). Der Bann desselben mag so ziemlich dem Umfange des späteren Dominiums entsprochen haben. — Die schauerlichen Sagen, welche spätere Romanschreiber an den Freistuhl zu Wewelsburg geknüpft haben, und durch welche die heimliche Feme noch verrufener geworden ist, als sie in der That zu sein verdiente, entbehren wol jeder geschichtlichen Unterlage.

5. Es erübrigt nun noch, die Freistuhlsgerichtsbarkeit im dritten Untergau, im Matfeld, kennen zu lernen. Wir haben über dieselbe an einer andern Stelle bereits ausführlich gehandelt[127]). Hier genügt es anzuführen, daß am Freistuhle zu Haldinghausen, später zu Oberalme, das Freiding gehegt wurde für diesen ganzen Untergau (etwa Thikholdinghausen, später Bleiwäsche, ausgenommen, welches früh wüste und hernach zum paderbornischen Sintfelde gezogen wurde) und auch noch für den nördlichen Theil des Ittergaues. Die Besitzer der Herrschaft Alme als Stuhlherren haben das Freigericht hegen lassen bis zum Ende des verflossenen Jahrhunderts.

So vertheilte sich also nach der Auflösung der Gauverfassung die Jurisdiction in unserem Gaue. Das Gogericht hegten durch eigens bestellte judices die geistlichen Landesfürsten von Paderborn und Cöln; das Freigericht hegten, anfangs in Person, später durch besoldete Freigrafen, die Edlen v. Büren, v. Brenken, zu Wewelsburg und zu Alme, an den obengenannten Malstätten. Außerdem behaupteten sämmtliche Edlen die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihren betreffenden Herrschaften, und gewöhnlich war die Würde des Patrimonialrichters und Freigrafen in Einer Person vereinigt.

---

[125]) Zeitschr. Bd. 6, S. 348.

[126]) Kopp, heiml. Gerichte, S. 137 ff.

[127]) Zeitschr. Bd 20, bes. S. 233—251.

§. 10.
Entstehung großer Dominien und Herrschaften im Almegau. A. Büren.

1. Im vorigen §. beschäftigte uns der Nachweis, was aus der gräflichen Gewalt im Gau geworden sei. Bei Gelegenheit der Freigerichte wurden uns bereits einige Namen wichtig, an welche sich die fernere Geschichte des Almegaues großentheils anknüpft. Zu den dort genannten Herren und Dominien zu Büren, Wünnenberg, Brenken, Wewelsburg und Alme fügen wir nun noch die von Fürstenberg. Wir werden dieselben sofort der Ordnung nach, wie sie zusammen gehören, nach einander behandeln.

2. Billig beginnen wir mit **Büren**, dessen Edelherren unter allen Geschlechtern im Gau unstreitig die erste Stelle einnehmen. Ihren Zusammenhang mit den Grafen von **Asseln** haben wir bereits angedeutet[128]). Die **v. Büren** nennen sich immer, gleich denen zur Lippe, nobilis vir, und werden als solche überall anerkannt. Sie werden im J 1254 neben den Grafen v. Arnsberg, Altena und Mark und den Edelherrn von Neulimburg und Bilstein zu den «magnates partium Westfallie» gezählt[129]). Später war ihre Stellung im Fürstbisthum Paderborn noch eine sehr ehrenvolle; nur der Erbmarschall (v. Spiegel) ging ihnen vor, und im Jahre 1316 finden wir einen v. B. als Truchseß[130]). Sie waren zwar, seit der Anknüpfung ihres Lehensverhältnisses zu Paderborn,

---

[128]) Damit beseitigt sich wol die Annahme, als sei dies Geschlecht von 1050 aus dem Clevischen hieher eingewandert; oder ein Zweig der Niederländischen Grafen gleichen Namens, welche später noch als Vettern betrachtet wurden. cf. Zeitschr. Bd. 8, S. 130 u. 168.

[129]) Seib. Urk. I. Nro. 281. Auch der Titel Burggraf (castellanus in Buren) kommt bei ihnen vor. cf. Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede, S. 4, Jahr 1241.

[130]) Zeitschr. Bd. 8, S. 140, 151.

keine eigentliche Dynasten mehr, hatten aber doch die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen der Herrschaft, trieben selbst die für das Hochstift zu erhebende Steuer bei, hatten Zoll- und Münzrecht ꝛc.[131]) Moritz v. Büren erhielt durch kaiserliches Privileg vom 30. October 1629 seitens K. Ferdinand's II. (welches übrigens 1658 einstimmig auf Antrag des Bischofs von Paderborn für nichtig erklärt wurde) das damals sehr hohe Prädicat Hoch- und Wohlgeboren, eine für seine Person reichsunmittelbare Stellung, ferner das Vorrecht, bei nahender feindlicher Bedrängung das kaiserliche Wappen in seinem Gebiet aufzupflanzen und das Privileg, daß seine Lehensleute ꝛc. nur beim Bürenschen Gerichte belangt werden konnten[132]). So viel ist aus Allem klar, daß die v. B. von jeher eine ausgezeichnete Stellung eingenommen haben.

3. Wir können zwar nicht mit Schioppius unsere Edelherren bis auf Priamus und Antenor zurück führen; doch will es schon sehr viel bedeuten, daß wir den Stammbaum bis ins 11. Jahrhundert zu verfolgen im Stande sind. Es wird behauptet, ist aber nicht ganz ausgemacht, daß der Bischof Rotho (Rudolph) v. Paderborn, welcher von 1036—51 regierte, ein v. B. gewesen sei[133]); gewiß ist, daß der Domprobst Heinrich v. B., welcher ihm im J. 1299 im Dome ein Denkmal setzte, ihn zur Bürenschen Familie zählte. Nächst

[131]) „Solche im Kölnischen Kirchsprengel aufsteigende Landesherren (Nobiles terrae Colonienses) waren es, welche schon frühe in den Gerichtsbezirken ihrer Territorien dem Erzbischofe von Cöln über seine Dienstleute keine Gerichtsbarkeit, so weit diese das Eigenthum und Halssachen betraf, einräumten.“ Kindlinger M. B. III, S. 89. Dasselbe gilt auch von unseren Paderbornischen Dynasten, und wird der von Büren neben den von Lippe, Rheda, Steinfurt l. c. S. 88 ausdrücklich angeführt.

[132]) Zeitschrift l. c. S. 181—205.

[133]) cf. Mooyer in der Zeitschr. Bd. 10, S. 165 u. l. c Bd. 8, S. 130.

ihm kommt ein Conradus de Burin als Zeuge in einer Urkunde B. Imad's von Paderborn (1060—76) vor, worin dieser den Hof zu Vesperthe im Sintfelde dem Kloster Busdorf schenkte [134]). Dann finden wir im J. 1126 und 1127 Thietmarus und Hylias, Nobiles viri, zwar nicht ausdrücklich als v. Büren bezeichnet; aber Thetmar kommt noch oft ausdrücklich als de Büren, Buiren, Buren vor, und auch ein Elias wieder im J. 1186 neben einem Thietmar [135]). Jetzt tritt auch ein Bertold v. Büren auf, welcher Name in der Familie fast stereotyp wurde und die genaue Herstellung einer genealogischen Tabelle sehr erschwert. Deshalb und weil hier weniger der Ort dazu ist, wollen wir trotz des angesammelten reichen Stoffes den Stammbaum nicht weiter verfolgen und nur die wichtigsten Momente der Geschichte berühren.

Die Herrschaft Büren stand anfangs, wie schon bemerkt, in einem Lehensverhältniß zu den westfälischen Grafen, welches aber nicht streng urgirt worden zu sein scheint. Im J. 1195 traten nun die Edelherren Berthold und Thetmar v. Büren in das Lehensverhältniß zu Paderborn [136]), wodurch sie ganz entschieden Landsassen des Hochstifts wurden. Damals wurde auch angefangen, das Dorf Büren zur Stadt zu bauen. — Die Grafen von Arnsberg nahmen aber die Untreue ihres Vasallen sehr übel, obgleich die von Büren in etwa in dem Lehensvertrage mit Paderborn auf den alten Lehnsherrn Rücksicht genommen hatten. Bald darauf finden wir Berthold v. Büren, der ein unruhiger Gesell war, in Arnsberger Gefangenschaft: einen anderen v. Büren wiederum als Gefangenen des Arnsbergers im J. 1313 [137]). Auch die Clausel in dem Cöln-Arnsberger Vertrage vom J. 1263, wonach der Erz-

[134]) R. W. I. C. D. S. 118.

[135]) l. c. Nro. 1494, 1501, 1639, 1804, 1863, 1927, 1990, 1991, 2038.

[136]) R. W. II. Nro. 2198 u. 2199 u. 2353. C. D. S. 187—189.

[137]) Zeitschr. Bd. 8, S. 134 u. Wig. Arch. VII. 129 u 191.

bischof dem Grafen zwar Hülfe zusagt, aber nicht gegen die v. Büren, läßt auf kein gutes Einvernehmen schließen[138]. — Der Anfang des 14. Jahrhunderts sah das Haus Büren im höchsten Glanze. Die Herrschaften Wewelsburg, Wünnenberg, Davensberg[139] (im Münsterlande) und theilweise auch Burg Fürstenberg sehen wir in seinen Besitz kommen, wie das weiter unten näher wird besprochen werden. Im Cölnischen besaßen sie schon längst die Grafschaften Gronebach und Düdingbausen, so wie den Hof zu Holdinghausen[140]. Zu Rüden und zu Stromberg besitzen sie Burglehen[141]. — Im J. 1309 ist Bertoldus nobilis dominus de Buren Bewahrer des Landfriedens und vom J 1333 an ist derselbe sogar Marschall von Westfalen und hat sieben kölnische Aemter in Versatz[142]. — Von der Mitte des 14. Jahrh. an ist aber ein stetiges Sinken wahrzunehmen. Alle oben gedachten Herrschaften und Güter außer Büren und Davensberg gehen nach und nach verloren. Im J. 1374 wird sogar die Hälfte der Herrschaft Büren an Paderborn veräußert, worauf der Inhaber der anderen Hälfte, wahrscheinlich aus unmäßigem Verdruß, im J. 1379 dieselbe dem Erzbischofe von Cöln als Lehen aufzutragen wagte, eine Felonie sonder Gleichen[143]! — Gegen Ende des 14. Jahrh. hebt sich die Familie wieder etwas. Zu Davensberg wird ein Freistuhl und ein Gogericht hinzuerworben[144]; die Burg Alme ist 1399 in ihrem Pfandbesitz[145]; um 1409 wird sogar die an Paderborn gekommene Bürensche Hälfte, durch Vermittelung des Dompropstes Hein-

---

138) Seib. Urk. I. Nro. 327.
139) Zeitschrift Bd. 8, S. 41.
140) Grupen l. c. S. 212.
141) Seib. Urk. I. Nro. 484 S. 613 u. Zeitschr. l. c. S. 613.
142) Seib. l. c. Nro. 526, 642 ꝛc.
143) Zeitschrift l. c. S. 143 u. 145.
144) l. c. S. 147, Jahr 1390.
145) Seib. II. Nro. 900.

rich v. Büren, auf kurze Zeit versatzweise wiedererworben [146]); und im J. 1513 brachten Johann und Bernard v. Büren vorübergehend auch Wewelsburg wieder in Pfandbesitz [147]). Diese beiden, echte Raufbolde, kamen durch ihre Gewaltthaten gegen Kloster Böddeken in den Bann, und dies war die Veranlassung, weshalb die Familie sich dem Calvinismus ergab. — Johann der Aeltere, bis zum J. 1568 noch katholisch, bekleidete die hohe Würde eines Obersten der Reichstruppen unter Carl V. — Der letzte des Stammes, Moritz v. Büren, geb. 12. Febr. 1604, protestantischer Eltern Kind, wurde nach dem Tode seines Vaters Joachim († 1610) mit seiner Mutter, Elis v. Lohe, Erbin zu Geist bei Oelde im Münsterlande, im J. 1613 katholisch; laut kaiserlichen Diploms vom October 1629 Reichskämmerer und Präsident des Reichskammergerichts zu Speier, welchem hohen Posten er bis 1644 vorstand, also in der schweren Zeit des 30jährigen Krieges; trat dann in den Orden der Jesuiten, welchen er schon insgeheim durch Testament vom 21. April 1640 das gesammte väterliche und mütterliche Erbe vermacht hatte, wurde Priester, und starb am 7. November 1661, als letzter seines Geschlechtes, welches in ihm zu den höchsten Ehren emporgestiegen war [148]).

Die Familie der Edelherren v. Büren war früher eine sehr fruchtbare [149]). Wiederholt finden wir den Stamm in verschiedene Zweige auseinandergehen; von c. 1301 an blüheten die zwei Linien der v. Büren-Wewelsburg und der von Büren-Wünnenberg oder Daverenberg. Erstere erlosch aber

---

146) Zeitschrift Bd. 8, S. 147.

147) l. c. S. 148.

148) l. c. S. 180 ff.

149) l. c. 137. Das anfängliche Zusammenleben der zahlreichen Familien in Einer Burg war oft ein sehr unfriedliches, weshalb es zu Burgfriedensschlüssen kam, z. B. im J. 1258 u. 1321. l. c. und Grupen, S. 185—87.

schon, weil sehr viele Glieder derselben geistlich wurden, im Anfange des 15. Jahrh. Die übrig bleibende Linie theilte sich 1425 in die v. Büren und die v. Davensberg. Letztere starb schon früher aus, nachdem im J. 1431 Davensberg dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen war. Die Güter kamen an das Haus Plettenberg und Nordkirchen. — Die Linie Büren, welche im J. 1456 Schloß Ringelnstein und andere Güter dem Landgrafen von Hessen zu Lehen auftrug, theilte sich 1580 in die beiden Aeste: Büren-Ringelstein und Büren-Volbreren, welcher letztere sofort im J. 1592 wieder erlosch. Moritz war also Herr v. Büren-Ringelstein, aber auch zu Volbreren und Geist.

So viel über das edelste Geschlecht unseres Gaues. Als eine noch nicht genugsam aufgeklärte Eigenthümlichkeit merken wir an, daß die v. Büren successive zwei Wappen führten; noch im J. 1326 wird das Wappen mit den s. g. Bürenschen Zacken und dem Rautenkranz geführt; später tritt dafür der Löwe ein[150].

4. Von den Herren wenden wir uns nun zu der Herrschaft von Büren. Dieselbe bestand aus der Stadt und Burg Büren, den adligen Häusern Ringelenstein und Volbreren, den Höfen Keddinghausen und Eickhof, und den Dörfern Hegensdorf, Weiberg, Barckhausen, Siddinghausen, Weine, Harth und Steinhausen[151]) fast der alte Centgau Silbeke. Wie dieselbe sich gebildet, ob und welche Erwerbungen zu dem ursprünglich Büren'schen Besitze hinzugekommen, darüber fehlt es an Nachrichten. Daß die Eine Hälfte der Herrschaft schon im J. 1374 an Paderborn kam, ist oben berührt. Seitdem hatte der Bischof das Mitrecht auf die Huldigung; er setzte einen eigenen Amtmann ein, und das Gericht zu Büren war

150) Wig. Arch. III. 4. S. 215.

151) Zeitschr. Bd. 8, S. 141. cf. Bessen II. 418, wo die Herrschaft (Drostei) Büren in die 5 Pfarren (Büren, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen und Weiberg) zerlegt wird.

fortan ein Sammtgericht [152]). So blieb es im Wesentlichen bis zu dem oben berührten Theilungsvertrage von 1580. Nach dem Aussterben der Volbrexer Linie kam das Gut Volbrexen durch eine Tochter Johann's des Jüngeren, ersten und letzten Herrn von Büren-Volbrexen an deren Sohn Heinrich Wilhelm v. Westphalen zu Fürstenberg, der es aber sofort um 19,000 Thlr. der Ringelsteiner Linie wieder überließ. Nach dem Ausgange auch dieser Linie wurde, wie gemeldet, der Jesuitenorden Erbe der Herrschaft Büren, natürlich mit Ausschluß des Paderborn'schen Theiles. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die unerquicklichen Händel en detail vorzuführen, die sich nun entspannen [153]). Schließlich hat Wilhelm v. Schenkinck, Herr zu Bevern, Gemahl einer Schwestertochter des letzten v. Büren, welcher bereits durch diesen selbst die Hälfte der Herrschaft, so weit sie Moritz zustand, erhalten hatte, zwar sein Erbtheil erhalten; seine Familie fand aber später für gut, ihre Rechte an den Churfürsten von Brandenburg zu verkaufen, welcher endlich im J. 1698 gegen 45,000 Thlr. den Jesuiten den Alleinbesitz abtrat [154]). Seitdem waren also die Jesuiten alleinige Erbnachfolger der Edelherren von Büren und übten alle ihre Rechte. Bis 1714 war Büren eine Jesuiten-Residenz; die Wohnung war der vormalige Wittwensitz der Edelfrau v. Büren. Von da bis 1773 war Büren ein Jesuiten-Colleg. Nach der Aufhebung des Ordens bis 1802 war der Fürstbischof von Paderborn im Besitze; von da bis 1807 die preußische, bis 1814 die westfälische, seit 1814 wiederum die preußische Regierung, welche diesen Fonds zu kirchlichen und Schulzwecken und namentlich die prachtvollen

---

[152]) l. c. S. 145.

[153]) Der sonst so verdienstvolle Rosenkranz hat in der wiederholt citirten Abhandlung, Bd. 8. S. 87—125 einer zu starken Antipathie gegen Moritz v. Büren und den Jesuitenorden Raum gegeben, weshalb er hier ein wenig zuverlässiger Gewährsmann ist.

[154]) Bessen II. S. 222.

Gebäude des Collegs und der wundervollen Kirche zum Gebrauche des Schullehrerseminars bestimmte. So ist die Bestimmung des Erbes der edelsten Familie unseres Gaues gewiß eine edle, die uns in dem trüben Gedanken an die Vergänglichkeit alles Irdischen wohl trösten kann.

§. 11.

Fortsetzung. B. Wünnenberg.

1. Wir lassen diese Herrschaft unmittelbar auf Büren folgen, weil sie durch die Familie der Edelherren v. Büren begründet ist.

Im Jahre 1300 baute Berthold, edler Herr v. Büren, auf dem Wünnenberge, der also bisher ein wenig cultivirter Strich gewesen zu sein scheint, eine Burg und umgab die Ansiedelung mit Mauern, Thürmen und Gräben Hier, und nicht in der Sachsenzeit, haben wir den geschichtlichen Ursprung des Ortes [155]). Von dieser alten, auf dem Rücken eines hohen, das linke Aaufer beherrschenden Hügels erbauten Burg sind nur noch wenige Mauertrümmer übrig. — Daß in Wünneuberg eine Speciallinie des Büren'schen Geschlechts wohnte, ist schon gesagt. Sie hat die andere, Wewelsburger Linie, überdauert und ist eigentlich erst mit Moritz erloschen.

2. Aber bereits am S. Clemens-Tage des Jahres 1355 verkaufte Walrave, Edelmann von Büren, Burg, Schloß und „Herscap" Wünnenberg an den Bischof Balduin v. Paderborn [156]). Er bedingte sich 500 Mark soester Pfenninge in 2 Terminen innerhalb eines halben Jahres, 100 Mark derselben Münze als jährliche Leibrente und Loosprechung von dem Banne, in welchen er wegen seiner Uebergriffe in Ab-

[155]) S. o. cf. Erh. R. W. I. Nro. 206 mit Mon. Paderb. S. 187—188: ab hac victoria oppidum Wünnenberg in agro Sentfeld, edito loco situm, nomen accepisse creditur.

[156]) Grupen, S. 212—214.

binghofer Klostergut zu Andepe verfallen war. Also nur wenig über ein halbes Säculum haben sich die v. Büren in einem Besitz erhalten, dessen Boden jedenfalls altes Familieneigenthum und dessen neue Anlage dazu wohl angethan war, den Glanz des Hauses um ein Wesentliches zu erhöhen. Ueber den damaligen Umfang der „Herscap Wewelsburg" wissen wir zwar nichts Bestimmtes; da jedoch sowohl Kloster Abdinghof in Andepe bedeutende Güter hatte, als auch die Arnsberger Grafen dort Lehen vergaben [157]), so gehörte dieses (das spätere Leyberg) wol nicht oder nur zum Theile in das Büren'sche Dominium. — Diese Herrschaft gehörte also rein dem Centgau Sintfeld an.

3. Im J. 1362 begannen die Paderbornschen Pfandverleihungen der Herrschaft. Damals versetzte Bischof Heinrich v. Spiegel Burg und Stadt Wewelsburg nebst 1/3 der Vorstenburg an Friedrich und Olrich v. Brenken und Joh. v. Padberg für 300 Mark Silber. Die Pfandsumme sollte an der Burg verbaut werden, was über das Motiv der Verleihung Aufschluß gibt Zu den v. Padberg kommen die v. Calenberg und endlich wurde Joh. v. Spiegel Pfandinhaber [158]). Von diesem lösete es der Bischof im J. 1379 zwar wieder ein, mußte es aber gleichzeitig an Lubert und Johann v. Westfalen wieder überlassen. Diese edle Familie hielt sich von jetzt an fast 300 Jahre im Pfandbesitze. Der Ursprung derselben ist noch nicht genau festgestellt. Bischof Ferdinand v. Fürstenberg und der Freiherr Casp. Christian Vogt v. Elspe [159]) führen den Stammbaum der v. Westfalen weit hinauf und knüpfen an Egbert an, in dessen Amte als eigent-

---

[157]) Wig. A VII. S. 185. Seib. II. S. 124 Auch ein curtis juxta Wünnenberg ist Arnsb. Lehen, Seib. II. S. 125, vielleicht später an Bredelar gekommen. cf. Seib. Quellen I. S. 150.

[158]) Wig. A. III. 1. S. 108. III. 4. S. 211.

[159]) cf. Vogt v. Elspe, hist. Westph. M. S. c. 23.

liche Besitzer des Grafenamtes über Westfalen sie succedirt haben sollen. Und allerdings deutet das Wappen: der schwarze Turnierkragen über einem rothen Querbalken im silbernen Felde, welcher auch oben zwischen den Federbüschen erscheint, auf eine Nebenlinie irgend eines angesehenen Hauses, und die Farben sind die westfälischen. Um das Jahr 1335 erscheint aber in sehr bescheidener Stellung ein Ludolph dict Westfail als Ministeriale, der von Paderborn tauschweise an Arnsberg abgetreten wird. Vor 1379 wohnten die von Westphalen neben andern edlen Familien schon in dem nahen Sinsdorf. Der Erwerb der Pfandschaft von Wünnenberg hat erst die spätere Größe dieses Hauses begründet. Die Pfandsumme betrug 250 Mark Silber; 50 Mark durften an der Burg verbaut werden.

4. Schon Bischof Theodor beabsichtigte die Wiedereinlöse, konnte aber nicht durchdringen, weil die „Pfandtßinhaber theilß von einem Antecessoren Salentino, wie imgleichen vom Dhomkapitel auff Ihr leblangh versicherung angezogen, und mich damit verhindert. Patientia!“ [160])

Im J. 1656 lösete Bischof Diedrich Adolph nach weitläufigen Ermittelungen und Berechnungen die ganze Pfandschaft wieder ein. Die Ablösesumme betrug nur 2626 Thlr. [161]) Der vom 7. Februar jenes Jahres datirte Vertrag enthält über den damaligen Umfang der Herrschaft so viel, daß das Amt Wünnenberg die Orte: Wünnenberg, Leiberg und Bleiwäsche umfasse. Die spätere Drostei Wewelsburg war noch umfangreicher; zu ihr gehörten die 4 Pfarreien: Bleiwäsche, Essentho, Fürstenberg und Wünnenberg [162]), darf also mit der Herrschaft nicht verwechselt werden.

Der schmerzliche Verlust wurde für die v. Westphalen dadurch in etwa erträglich, daß sie in Gemäßheit des Ablöse-

[160]) Giefers, Wefelsburg, S. 21.
[161]) Bessen II. 221.
[162]) l. c. S. 418.

vertrages einen bedeutenden Antheil an den Lieferungen, an der Jagd und Fischerei ꝛc. im Amte beibehielten. Auch hatten sie sich, wie wir bald sehen werden, bereits ganz in der Nähe ein nicht so leicht ihnen abzusprechendes Besitzthum erworben.

§. 12.

Fortsetzung. C. Fürstenberg.

1. Die Anlage der Burg Wünnenberg durch die Edelherren von Büren scheint den Bischof Bernard V. von Paderborn bewogen zu haben, für das Hochstift ebenfalls eine Burg in der Nähe zu erbauen. Im J. 1325 war die Vorstenburg jüngst (noviter) von demselben errichtet, und wurde bereits dem Ritter Bertold v Bödeken ein Burglehen im castrum Vorstenborgh unter der Bedingung verliehen; daß er daselbst wohne [163]).

2. Der Grund und Boden zum Burgbaue war ohne Zweifel Eigenthum der Paderbornischen Kirche Das damals auf dem gegenüberliegenden Hügel, an der Stelle des jetzigen Fürstenberger Kirchhofs liegende Vesperthe enthielt einen bischöflichen Haupthof, welchen Meinwerk bereits im J. 1033 dem Collegiatstift zum Busdorf geschenkt hatte [164]). Begütert waren hier aber auch die Grafen von Arnsberg, wie das Lehensregister von 1338 nachweiset [165]). Ferner finden wir hier einen «nobilis vir» Widekind de Vesperthe, ein Verwandter Berthold's von Büren, der seine Güter ganz oder großen Theils dem im J. 1230 bei der Gokirche zu Paderborn neugestifteten Cisterzienser-Nonnenkloster übergab. Diese

[163]) Wig. A. III. 4. S. 214—217.

[164]) R. W. I. Nro. 982. Zeitschr. Bd. 4. S. 124. Eine curia vespthe war noch um's Jahr 1300 im Besitze des Domstifts. s. Pad. Arch. im Prov. A. VII. 4006.

[165]) Seib. II. S. 121, 273, 543.

Sache führte zu der schon §. 8. erwähnten Verhandlung, bei welcher Berthold zu Vesperthe selbst, und zwar in ascensu montis, qui adjacet (also vielleicht bei der späteren Vorstenburg) seines gräflichen Amtes wartete und die erhobenen Ansprüche fallen ließ [166]. Ob nicht das Geschlecht der v Büren oder eine Seitenlinie derselben ursprünglich auch hier, in ihrem Comitate, die Besitzer gewesen sind?

3. Der Name der Burg ist wol mit „vorderste Burg", nicht mit „Fürsten-Burg" zu erklären. Dafür spricht schon die älteste Schreibweise. Fürsten nannten sich auch die Bischöfe gewöhnlich noch nicht, obgleich ihnen schon zu Friedrich Barbarossa's Zeiten der Titel gegeben wurde [167]. Diese Erklärung führt uns sofort in die Geschichte der Burg ein. Schon im J. 1326 auf S. Agatha-Tag gab der Bischof die zum Schutze gegen Hessen und Waldeck von verschiedenen bischöflichen Burgmannen besetzte Burg (gleichsam ein vorgeschobener Posten) mit Genehmigung des Capitels den Rittern Johann und Wilhelm von Vernede in Versatz; das dritte Drittel erhielt Walrave von Büren-Wünnenberg [168]. Von den von Vernede kam 1355 die Pfandschaft an Hermann Ritter von Brenken, der sich zum Schutze gegen die Feinde des Bischofs verpflichtete. Da in demselben Jahre Walrave von Büren mit der Herrschaft Wünnenberg auch das Drittel der Vorstenburg an Paderborn abtrat, so erhielt Friedrich von Brenken, sein Sohn Ulrich und Johann v. Padberg im J. 1362 auch diesen dritten Theil der Burg [169]. Jetzt brach eine traurige Zeit für die Vorstenburg an. Der Brenken'sche Pfandbesitz wich schon 1375 einem Padberg-Eulenberg'schen Der bekannte

---

166) Grupen, S. 205 – 208. Auch später 1338—1437 gab es noch Ministerialen v. Vesperthe, cf. Seib. II. S. 277; ob sie aber hieher gehören, ist ungewiß.

167) cf. Schreckenstein I. 282. Hontheim I. 594.

168) Schaten ad annum.

169) Wig. A. III. 3. S. 105—113.

Friedrich v. Padberg benutzte die Burg im J. 1391 gegen den Bischof Ruprecht selbst und verwüstete von hier aus vandalisch die Nachbarschaft, bis er endlich die Einnahme der Veste und seine eigene Gefangenschaft nicht mehr abwenden konnte [170]. Um diese Zeit war ohne Zweifel sowol Vorstenburg als Vesperthe ein Trümmerhaufen.

4. Erst im J. 1445 konnte der Bischof, damals Theodorich v. Mörs, mit diesem seinem Besitz wieder etwas beginnen. Die Gebrüder Lübbert und Ludwig v. Westphalen, damals zu Wünnenberg, nahmen die Burg zuerst als Pfand, dann als Lehen an [171]. Sie stellten die „wüste, verlassene, bewachsene und verdorbene Stätte" wieder her, bauten und befestigten mit Energie und durften 9 Jahre später dem Domcapitel, welches den Mangel seines Consenses hervorhob und so das mit dem Bischofe getroffene Abkommen für ungültig zu erklären Miene machte, kühn antworten: sie hätten gar kein Schloß in Versatz bekommen; was jetzt da sei, sei von ihnen gemacht, und überdieß sei der Einwand unbegründet [172]. Die von Westphalen erwarben sich ein wahres Verdienst um die Colonisation der wüste gewordenen Gegend. Im J. 1449 auf Blasiustag setzten die „Westphelinge alle", 6 an der Zahl, in 2 Linien geschieden, die Bedingungen der Ansiedelung um die Vorstenburg fest [173]. So entstand das Dorf Fürstenberg. — Die Westphalen hatten im Jahre 1662 nicht weniger als 5 Rittersitze in Fürstenberg, die aber jetzt wieder vereinigt sind. Sie besaßen in ihrem Baronate die peinliche Gerichtspflege [174] und im Fürstenthum Paderborn auch das Erb-

170) l. c. III. 2. S. 172.
171) l. c. III. 4. S. 213.
172) l. c. III. 1. S. 109.
173) l. c. III. 4. S. 213. IV. 2. S. 184. v. Steinen II. S. 595.
174) Seit dem J. 1818 bestand unter dem Titel: „Kreisgericht zu Fürstenberg" ein Sammt-Patrimonialgericht, welches über die gräflich v. Westphalen'schen und die freiherrlich von Brenken'schen resp. von

küchenmeisteramt, mit welchem nach dem Aussterben der Familie v. Stapel auch das Truchseß (Drosten-) Amt vereinigt wurde[175]. Weil die v. Westphalen auch Ganerben (condomini) zu Burg Friedberg waren und auch wol das Burggrafenamt daselbst bekleideten, zählten sie insofern zu den Reichsunmittelbaren, und erinnert daran noch die Bezeichnung derselben als Standesherren.

Ueber die weitverzweigten anderen Besitzungen dieser edlen Familie verbreiten wir uns hier nicht. Nur möge hier noch die Notiz stehen, die wir einerseits gerne zurückhalten, andrerseits als Geschichtsforscher nicht unterdrücken dürfen: daß der Wohnsitz der, jetzt gräflichen, Familie in Fürstenberg im tollen Jahre 1848 von den aufgewiegelten Dorfbewohnern überfallen und theilweise verwüstet ist, wobei die Vernichtung des ungemein reichhaltigen Archivs als ein unersetzlicher Verlust stets zu beklagen bleibt. —

Was den gegenwärtigen Umfang der Baronie betrifft, so gehören zu derselben außer Fürstenberg noch die Güter Eilern und Wahlbedacht; sie ist also nur auf einen Theil des alten Centgau Sintfeld beschränkt.

§ 13.

Fortsetzung. D. Brenken.

1. Auch bei der alten villa und Burg Brenkiun bestand seit alter Zeit eine Baronie, „Hoheit“ oder „Herrlichkeit“. Dieselbe war von jeher und ist noch im Besitze der Freiherrn von und zu Brenken. Bis zur Säcularisation hatte diese edle Familie auch die Criminal- und Civil-Gerichtspflege in ihrer Herrschaft, ganz wie die von Westphalen[176]. Dieses

Imbsen'schen Güter und Ortschaften die Civilgerichts-Jurisdiction ausübte.

[175]) Zeitschr. Bd. 12. S. 122 u. 84.

[176]) Zeitschr. l. c. S. 122.

Gericht scheint, was wegen der Nähe des mächtigeren Bürener Geschlechtes ohnehin nicht unwahrscheinlich ist, von den Edelherren von Büren erworben zu sein. Im J. 1370 nämlich bekam Friedrich von Brenken, durch seine Frau Gertrud von Büren ein Schwager Bernard's von Büren, versatzweise die Hälfte des Büren zustehenden Gerichtes über Brenken [177]. Später wird noch ausdrücklich betont, daß beide Herrschaften, Büren und Brenken, paris jurisdictionis waren [178].

2. Die Familie v. Brenken ist in vielfacher Beziehung eine der merkwürdigsten unseres Gaues. — Zunächst ist es höchst auffallend, daß über dieses edle Geschlecht ältere Nachrichten vorhanden sind, als über manche des s. g. hohen Adels. Ein Rado v. Brenken wird schon als Zeuge einer Verhandlung genannt, welche im J. 1102 über Abdinghofer Klostergüter zu Suineuelde bei Siddinghausen gepflogen wurde [179]. Bekanntlich pflegen die Zunamen der Ritterfamilien erst um die Mitte des 13. Jahrh. geläufig zu werden. Das scheint auf eine früher sehr hohe Stellung der Familie zu deuten. Es ist nicht unwahrscheinlich, wiewol keine positiven Gründe dafür zu erbringen sind, daß die v. Büren und die v. Brenken Eines Stammes waren, und daß die beiden Herrschaften — ursprünglich demselben Centgau Silbeke angehörend — nur Ein Ganzes bildeten. Diese Annahme erklärt manche Beziehung zwischen Büren und Brenken. — Das Auftreten der v. Brenken ist in der Regel ein sehr ehrenvolles. Wolmarus de Brenken ist bereits am 16. Februar 1287 einer der beim Cöln-Paderborner Zwiste über Gesecke und Salzkotten ernannten Compromißrichter [180]. „Herr Friedrich von Brencken Ritter" ist am 10. Mai 1370 unter den Herren, welche

[177]) Bür. Arch. im Prov. Arch. caps. 26. 1. B.

[178]) Ungedr. Urk. im Brenk. A.

[179]) R. W. I. N. 1306. C. D. S. 135.

[180]) Schaten ad annum.

dem Grafen v. Arnsberg die Ablösesumme für das verpfändete Marschallsamt übergaben[181]). Ueber das Kloster Böddeken scheinen sie das Vogteirecht besessen zu haben[182]). Um das Jahr 1391 wird ihnen die Hälfte des castrum Büren, welche dem Bischof Robert zustand, in Versatz gegeben[183]). Von 1384—1513 hatten sie sogar die Hälfte der Wewelsburg in Pfand, wie sie schon früher (cf. §. 11. u. 12.) auch die Burgen zu Wünnenberg und Fürstenberg in Versatz gehabt hatten[184]). Ueberhaupt ist es characteristisch, daß wir die v. Brenken immer wohl mit Geld versehen finden, weshalb sie stets die wichtigsten Pfandschaften übernehmen konnten. — Weniger erfreulich, wenn auch in der Geschichte Epoche machend, ist ihr oft über das rechte Maß gehender kriegerischer Sinn. Daher kam es denn, daß die v. Büren sich von Bischof Balduin versprechen ließen: er wolle weder einen v. Padberg noch den Hermann v. Brenken als Amtmann in Büren bestellen[185]). Mit den hinlänglich bekannten Rittern v. Padberg sehen wir sie wiederholt in naher Beziehung. Ein Bertold v. Brenken ist Zeuge bei der Bestätigung der Stadtrechte Padbergs 1290; mit Joh. v. Padberg vereint haben Friedrich und Olrich v. Brenken den Pfandbesitz auf dem Wünnenberg und auf der Vorstenburg, und bei der nothgedrungenen Abtretung des Matfeldischen Amtes Widdene durch Kloster Böddeken an die Padberger besiegelte Friedrich v. Brenken (als Vogt?) den Act[186]). In der heftigen Fehde zwischen Arnold v. Brenken und Wennemar v. Fürstenberg, wobei Arnold sich nach Kloster Böddeken flüchten mußte, kam dieses Kloster nebst der Kirche, freilich durch Verschuldung

[181]) Seib. II. Nro. 814.
[182]) l. c. Nro. 880 vom J. 1390.
[183]) Schaten ad annum.
[184]) Mon. Paderb. S. 203—206.
[185]) Pad. Domarchiv im Prov. Arch. c. 81. Nro. 107.
[186]) Seib. I. Nro. 432. 880. 848.

Wennemars, in Brand [187]). Ja noch im J. 1520 erläßt ein Herbart von Brenken einen Fehdebrief an das Kapitel zu Soest [188]). Noch wollen wir erwähnen, daß wir die v. Brenken auch als Mitglieder der wenigen westfälischen Rittergesellschaften antreffen, die dem Benglerbund angehörten, welcher freilich kein angenehmes Andenken zurückgelassen hat [189]). — Auch dadurch zeichnen sich die v. Brenken aus, daß sie auch in Urkunden testiren, die nicht der nächsten Umgebung angehören. Wir finden ihre Namen nicht bloß in Bürener und Paderborner Urkunden, sondern auch in solchen der Städte Brilon, Rüden, Werl rc. [190]) — Von einer besonders merkwürdigen Abgabe der Stadt Büren an die v. Brenken war schon (§. 9.) die Rede. — Es ist freilich unbestreitbar, daß die v. Brenken stets Landsassen des Hochstifts Paderborn gewesen sind; wie sie ferner auch wegen mancher Güter zu den Vasallen der westfälischen Grafen gehört haben [191]). Jedoch war ihre Stellung im Hochstifte eine sehr ehrenvolle. Sie zählten nebst den v. Harthausen, v. Krevet und v. Stapel zu den 4 Säulen oder edlen Mauern des Domcapitels [192]). Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieses Ehrennamens gibt es abweichende Auslegungen. Viele glauben, daß die Grundbesitzungen dieser 4 edlen Familien von Alters her in einem meierähnlichen Verhältnisse zum Domcapitel gestanden hätten, und daß ihre, alle andern Einkünfte übertreffenden,

[187]) Schaten zum J. 1370.

[188]) Seib. III. Nro. 1014.

[189]) Landau, Rittergesellschaften. S. 188.

[190]) Seib. I. Nro. 347. II. 851. 860 rc.

[191]) Seib. II. S. 114. 123. 124. 286. 287. 289.

[192]) v. Steinen II. 1. 469. Es ist sehr interessant, auch im Herzogthum Westfalen Spuren einer ähnlichen Institution zu entdecken. Die v. Padberg nennen in dem 1397 zwischen ihnen und dem Erzb. Friedrich geschlossenen Recesse ihre Padberger Besitzung »eyne der viere Suyle van alders . . sent Peters ind eins Ertzebusschoffs ind synre kirchen.« Seib. II. Nro. 893.

Realabgaben dem Stifte zur besonderen Stütze gedient hätten. Andere wollen glauben, daß diese 4 Familien die Stelle der alten kirchlichen Schirmvögte ersetzten [193]). Es ist aber eine gewiß naheliegende Vermuthung, daß diese Familien dem Domcapitel gegenüber die alten Erbämter wahrnahmen [194]), wie seinerseits der Bischof in den v. Spiegel u. a. ebenfalls Stützen einer standesmäßigen Hofhaltung fand. Daß die alte, edle Familie v. Stapel zugleich das Erbtruchsessenamt beim Bischofe bekleidet und zu den Edelmeiern des Domcapitels gehörte, ist der Annahme nicht entgegen, da ursprünglich Bischof und Canoniker noch das gemeinschaftliche Leben führten und anfänglich also auch noch dieselben Personen als Drosten ꝛc. adhibiren konnten. Dasselbe gilt von der Erbhofmeister-Würde der Frhr. v. Harthausen, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Familie erst seit dem Aussterben der v. Blechten unter die 4 Edelmeier aufgenommen wurde, womit wol zusammenhängt, daß dieselbe nicht wie die 3 andern Familien einen Antheil an der „Alfer Mark" besaß. Ihr Antheil wird beständig im Besitz des Klosters Abdinghof angetroffen. (Die v. Krewet haben aber das Edelmeier-Amt mit dem Markantheile von den v. Vernde überkommen.)

3. Die Baronie Brenken umfaßte die Burg, welche oberhalb des Ortes stand, ferner das Dorf und den später angelegten Wohnsitz, die s. g. Erpern-Burg. Mit der Zeit entstanden mehre Rittersitze in Brenken; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte man noch drei [195]). In dem Paderbornischen Hof- und Staatskalender finden wir in dem Unterwaldischen Distriet, Amt (Drostei) Weweleburg angeführt: „Brenken mit Ahse Erdberenburg und Scheelenkrug" [196]).

---

193) Rosenkranz in der Zeitschrift Bd. 12. S. 109.

194) cf. Perger in der Zeitschr. Bd. 19. S. 339, wo die Hofämter des Münsterischen Domcapitels besprochen werden.

195) Büsching, Erdbeschr. III. 498.

196) Bessen II. 419.

§. 14.

Fortsetzung. E. Wewelsburg

1. Wenn wir die Dynastie Wewelsburg erst an fünfter Stelle behandeln, so soll dadurch in keiner Weise ihrem Rangverhältnisse präjudizirt werden. Die Anordnung folgte andern, leicht bemerkbaren Grundsätzen; sonst würden wir diese Dynastie wenigstens an zweiter Stelle behandelt haben, ja ihr, was die Größe betrifft, den ersten Rang im Almegau zuerkennen müssen. Leider ist die älteste Geschichte von Wewelsburg, welches allererst Wifelesburg geschrieben wurde [197]) und in der Mundart des Volkes „Wilberg" heißt, nichts als unglaubhafte Sage. Diese Burg soll nach einer Version von den Hunnen erbaut sein; nach einer anderen hat ein Wevelo v. Büren mit Erlaubniß der Abtissin von Böddeken die Burg erbaut und nach seinem Namen benannt. Das Historische wird wol sein, daß dieses castrum ursprünglich zum Schutze gegen die Hunnen angelegt ist, welche im Anfange des 10. Jahrhunderts verwüstend auch bis Westfalen vordrangen, und an welche die bei Büren, Brenken, Gellinghausen ꝛc. aufgedeckten „Hünengräber" vielleicht noch erinnern [198]). Später mag dann diese Burg wieder verfallen und unbenutzt geblieben sein, bis sie einen Wiederhersteller fand, dessen Name uns wahrscheinlich einen Rückschluß auf ihren ersten Erbauer erlaubt.

2. Im J. 1122 hat Friedrich der Streitbare, aus dem Geschlechte der westfälischen Grafen (damals schon zu Arnsberg), die „Wiffelsburch" wiederherstellen und durch Voll-

[197]) cf. Giefers, Weselsburg, S. 5. Die von demselben gelehrten Verfasser in dem neuesten Bande unserer Zeitschrift über Wewelsburg veröffentlichte Abhandlung konnte bei unserer Arbeit nicht mehr benutzt werden.

[198]) cf. Ueber die älteste Geschichte der Wewelsburg. Giefers l. c. Seibertz Grafen, S. 94. R. W. Nro. 503. zum J. 906. Schaten zum J. 909. Mon. Pad. p. 197—201.

werke stark befestigen lassen. Von diesem Punkte aus übte er eine strenge Herrschaft über die Bewohner der Umgegend, weshalb die Landleute sofort nach Frietrich's Tode (1124) die Burg brachen. Es ist aber wiederum nicht viel mehr als Sage, daß Friedrich den h. Norbertus, dem er den Eintritt seines Schwiegersohnes Gottfried Grafen v. Cappenberg in den Prämonstratenser-Orden Schuld gab, in dem später s. g. Norbertsloche eingesperrt habe, aus welchem der Heilige erst nach dem schrecklichen Tode seines Verfolgers Friedrich, der beim Mahle sitzend geborsten sein soll, befreit worden sei [199]. — Graf Gottfried III. von Arnsberg, der im J. 1287 als bereits verstorben erwähnt wird, hatte eine Tochter Mechthilde, welche den Grafen v. Waldeck heirathete und diesem die Herrschaft Wewelsburg zubrachte [200]. Die Arnsberger Grafen sind also das erste, die Waldecker das zweite historisch bekannte Dynastengeschlecht zu Wewelsburg. Aber schon Mechthildens Sohn, Otto Graf v. Waldeck, verkaufte die seinem Hause entlegene Besitzung, und zwar an den Bischof v. Paderborn; die geistlichen Fürsten dieses Stuhles bilden also die dritte Reihe der Dynasten zu Wewelsburg. Der Verkauf geschah im J. 1301, und gleichzeitig belieh Bischof Otto den Bertold v. Büren mit der Einen Hälfte der Herrschaft [201]. Die v. Büren, welche sich in einer Linie, wie oben angeführt, sogar nach diesem Lehenbesitze nannten [202], blieben bloß bis 1384 (resp. 1391) in Possession; damals verkaufte Simon v. Büren seine Hälfte dem Bischof Ruprecht zurück, der sie aber sofort dem Ritter Friedrich v. Brenken für 424 Mark reines Silber wieder verpfändete. Erst im J. 1513 löschte Bischof Erich die Pfandschaft der v. Brenken, verpfändete

[199]) cf. Seib. Grafen, S. 96. bes. Note 291. Geisberg, Zeitschrift Bd. 12. S. 335. Note 32.

[200]) Seibertz l. c. S. 191—92. Wenk, hess. Landesgesch. II. S. 1019 ff.

[201]) Schaten ad annum.

[202]) Seib. Urk. II. Nro. 556. cf. Mon. Pad. p. 205—206.

aber Wewelsburg nochmals um 2936 rh. Gulden an die Edlen Bernard und Johann v. Büren[203]. Bischof Theodor lösete die Burg am 9. August 1589 gegen 3536 Rthlr. wieder ein. Damit war die traurige, fast 300jährige Periode der beständigen oft wechselnden Pfandverleihungen abgeschlossen, die gewiß nicht zum Segen der Herrschaft ausgeschlagen sind.

3. Seitdem Burg und Dynastie Wewelsburg wieder unter die directe Herrschaft der Fürstbischöfe trat, geschah Manches zur Aufbesserung der bisherigen Zustände. Namentlich wurde die Burg in den Jahren 1604—1607 neugebaut, und der durch die Schweden angerichtete bedeutende Schaden durch Bischof Theodor Adolph im J. 1658 wieder ersetzt[204]. Seitdem diente sie nicht bloß als Amtswohnung des Renteibeamten und als Gefängniß für Verbrecher, sondern die Fürstbischöfe wählten sie wegen ihrer romantischen Lage am Almethale wol zu ihrer Sommerwohnung. — Es sei noch bemerkt, daß die Jesuiten, seitdem sie in Besitz der Herrschaft Büren gelangt waren, auch Ansprüche auf Wewelsburg erhoben, welchen sie aber durch den im J. 1714 mit Bischof Franz Arnold geschlossenen Vergleich entsagten[205]. — Am 11. Januar 1815 schlug der Blitz in den größten Thurm der Burg und zerstörte das Holzwerk; seitdem ist sie theilweise Ruine, aber auch als solche noch eine Zierde der Gegend und von europäischem Rufe.

4. Aus einer Vergleichung der Urkunden von 1301 und 1384, kraft deren diese Herrschaft an Paderborn gelangte, lernen wir den bedeutenden Umfang derselben kennen. Er ging noch über das Gebiet des Almegaues hinaus, indem viele Orte aus dem Padergau mit derselben verbunden waren. Es sind in Allem 37 Orte und Höfe; nur die gesperrt gedruckten

[203]) Bür. A. im Prov. A. caps. 23. 6. D.

[204]) Mon. Pad. p. 206—207.

[205]) Giefers l. c. S. 12 f.

Namen gehören entschieden dem Almegau und wol sämmtlich dem Centgau Sintfeld an: Attelen, Henglarn, Husen, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf, Etteln, Meyngerynchus, Eldynchusen, Erlen, Borne, Bocken, Sinkessen, Kirchberge, Tedekenlo, Wewelsburg, Haren, Helmern, Dalheim, Böddeken, Altenböddeken, Graffen, Aden, Tyndeln, Elren; ferner: Verste, Nuttelen, Hattope, Spresessen, Snevelde, Bokelen („excepto Bodene"), Swafern, Borchler, Holthus, Hogerinchus, Alberinchus, Wulferdissen und Knyckenhagen. Die zuletzt genannten Ortschaften sind ohne Ausnahme eingegangen. Der Untergang dieser zahlreichen Ortschaften darf aber nicht bloß der Soester Fehde (um das Jahr 1444) zugeschrieben werden, wie der Verfasser der Monumenta thut[206]). Denn bereits weit ältere Urkunden sprechen von den Wüsteneien in dieser Gegend, und es ist kein Zweifel, daß die unaufhörlichen Fehden den Wohlstand dieser Gegend zerstört und diesen beliebten Tummelplatz streit- und beutelustiger Degen großentheils zur verlassenen Einöde gemacht haben[207]). — Diese Zeit, vom Anfange des 14. bis ins 15. Jahrhundert hinein, welche zugleich die der unaufhörlichen Verpfändungen der Dominien im Almegau war, ist für unsere Gegend eine überaus trostlose gewesen, und sie trägt die Schuld, daß die heimathlichen Geschichtsforscher sich so viel mit Ruinen und fast unkennbar gewordenen Spuren eines früheren blühenden Lebens zu befassen haben.

5. Seit dem J. 1598 bildete Wewelsburg eine fürstbischöfliche Drostei, deren Umfang sich über 5 Kirchspiele erstreckte: 1) Brenken mit Aden, Erpernburg und Scheelenkrug; 2) Haaren mit Tindeln; 3) Niedern- und 4) Obern-Tudorf;

---

[206]) l. c. p. 186.

[207]) cf. Bredelarer Güterregister in Seib. Quellen 1, S. 150. Schaten z. J. 1429. Wig. A. VII. 2 u. 3 S. 115. III. 2 S. 171 ff.

5) Wewelsburg mit Altenböddeken, Böddeken und Graffeln[208]). Der fürstliche Rentmeister übte zugleich die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, wobei allerdings unentschieden bleibt, welche Befugnisse den früheren Dynasten, und welche dem Territorialherrn zu Paderborn ursprünglich zustanden. Bei dem Verkaufe der Herrschaft an Paderborn wird nämlich ausdrücklich als mitverkauft erwähnt: dominium, frigraviatus, advocatia, merum et mixtum imperium, juris dictiones et jura[209]).

§. 15.

Schluß. F. Alme.

1. Die Herrschaft Alme, welche als solche noch jetzt existirt, erhält in ihrem Namen noch das Andenken des Gaues, in dessen südlichem Centgau, Matfeld, sie einst sich gebildet hat.

Die Anfänge derselben verlieren sich in Sidag's Zeit, dessen um das Jahr 800 gebautes hölzernes Kirchlein wir oben §. 3 für Alme in Anspruch genommen haben. Dieser „illustris homo" besaß in dem Orte, wo er das Kirchlein baute, ein Eigenthum; und das Gotteshaus wurde natürlich auf seiner ererbten Besitzung, offenbar als Hofcapelle, errichtet[210]). Nicht nur war, nach alter örtlicher Tradition, die Kirche zu Alme ursprünglich eine solche Hofcapelle[211]), sondern der Platz zunächst um die Kirche, mit einem Areal von c. 18 Morgen zeigt noch jetzt die alten Wälle und Gräben einer Burg, von der weiter gar keine geschichtliche Andeutung vorhanden sein würde, wenn wir nicht Sidag's und seiner nächsten Erben Wohnsitz hier annehmen dürften. Das §. 9 berührte Freigericht wurde vor dem fürstlichen Eingang auf

208) Bessen II. S. 419.

209) Mon. Pad. S. 206.

210) R. W. t. C. D. S. 16: „in eorum posesssiva haereditate."

211) „primo facellum fuit, a nobilibus Dnis loci in eorundem fundo ex fundamento (ut constans fert traditio) suscitatum." Urk. von 1648 im herrsch. Almer Archive.

dem „Kirchenkamp" gehalten. Die Gegend jenseits der Umwallung nach Norden hin — die Almer Kirche steht jetzt abgesondert, zwischen Ober- und Niederalme — führt noch den Namen: „auf der Freiheit" und haben die Bewohner derselben bis jetzt das Vorrecht, daß sie zu gewissen Parochialgefällen nicht angehalten werden können. Es ist bekannt, daß uralte Burgen in der Regel solche „Freiheiten" um sich haben; die darauf Wohnenden mußten das Schloß bewahren, wenn die Besitzer mit ihren reisigen Knechten in Landesdiensten ausritten, weshalb sie auch von den ordentlichen Landschatzungen und von der Landfolge wol befreiet waren[212]). — Um diese Burg und die daranstoßende Kirche lag ohne Zweifel das alte Dorf Alme, Almango, Almundoraf, und die Vereinsamung der Kirche ist durch den Untergang der Burg und villa Alme[213]) zu erklären. — Von der Größe dieser Herrschaft wissen wir nichts bestimmtes, nur daß Sidag den dritten Theil derselben an die Paderborner Kirche verschenkte. — Nach Sidag's Tode theilten sich mehre Erbnachfolger in seinen Allodialbesitz zu Almango, und diese Zersplitterung finden wir die nächsten Jahrhunderte hindurch in Alme permanent.

2. Zunächst sehen wir das Haholdinische Geschlecht hier begütert, wie die Schenkung von Almundoraf an Stift Gesecke und des letztern Besitz in Alme beweiset[214]). Dann finden wir die Grafen v. Arnsberg im Besitz von Lehensgütern zu Alme[215]). Ferner den Grafen Siegfried, Vogt von Corvey, der wahrscheinlich durch seine, in erster Ehe mit dem Grafen Hermann III. von Arnsberg vermählt gewesene Groß-

[212]) Kindlinger, U. B. I. S. 3.

[213]) Sie bestand noch im J. 1425. Nach einer Urk. im h. Almer A. — Fahne, l. c. S. 170 datirt die q. Urkunde vom 28. März 1525; wir selbst haben 1425 — quadringentesimo — gelesen.

[214]) Seib. I. Nro. 8. II. Nro. 519.

[215]) l. c. II. S. 123.

mutter Richenza in diesen Besitz gekommen war[216]). Endlich, um kleinere Besitzer zu übergehen, tritt auch der Erzbischof von Cöln als Eigenthümer zu Alme auf, welcher wahrscheinlich wie der vorgenannte Graf Siegfried v. Bomeneburg einen, wohl nur kleinen, Splißtheil der Arnsbergischen Besitzung zu Alme, und zwar durch Schenkung oder Tausch von Nachkommen Otto's v. Nordheim, zweiten Gemahls der Richenza erhalten hatte[217]). Den Erzbischof finden wir bereits im J. 1256 im Besitze einer Burg zu Almena, welche damals von B. Simon v. Paderborn zerstört, aber im J. 1276 wiederhergestellt wird[218]). Diese Burg lag bei dem später s. g. Dorfe Oberalme und wurde in der Folge von ihrer Lage auf der Zinne eines Felsens am Mühlenthale die Tinne genannt[219]), und so heißt das dortige Gut bis auf den heutigen Tag. Der noch bis zum J. 1257 zwischen Cöln und Paderborn strittige Anspruch auf Brilon machte diese Grenzfeste für Cöln, welches das Herzogthum über Enger und Westfalen bereits besaß, besonders wichtig[220]). Die Burg und Burgmannschaft von Alme (Tinne) kommt noch oft vor. So im J. 1325, 1326 und 1370, mit welchem Jahre ein trauriger Abschnitt auch für diese Herrschaft beginnt[221]). Am 4. April jenes Jahres erscheint Burg Alme unter den, dem B. Heinrich v. Paderborn, Marschall von Westfalen, verpfändeten Burgen[222]). Dieser gibt 1375 Alme in Afterpfand an Simon v. Büren,

---

216) Kindl., U. B. III, Urk. 13. cf. Seib. Grafen, S. 43.

217) cf. Seib. l. c. S. 42.

218) Mon. Paderb. p. 248.

219) Seib. Urk. III. Nro. 927, Note 103.

220) Ueber die Anlage solcher Burgen, Seitens des Erzb. v. Cöln cf. Spilker, Everstein § 57, S. 310 ff. Ueber Brilon cf. Seib. Urk. I. Nro. 297. u. 301.

221) Mon. Pad. p. 251. Fahne, Dortmunder Chronik II. Nro. 90. S. 113. Seib. II, Nro. 813. Note 567.

222) Seib. II. Nro. 813.

welcher es 1380 auf 2 Jahre an Joh. v. Schorlemer versetzt u. s. f. Im Jahre 1394 kommt auch Joh. v. Padberg zeitweilig in den Pfandbesitz einer Hälfte von Alme[223]). Im Jahre 1399 wurde Simon v. Büren unmittelbar durch den Erzb. Friedrich mit „Burch, Statt und Ampt von Almen mit den luden vnd Gericht hon vnd nider ꝛc. ꝛc." beliehen[224]). So waren die v. Büren, welche übrigens auch Lehensherren eines Hofes bei Alme (im Bruch) waren und damals mit Cöln überhaupt zusammen gingen (s. o. §. 10.) und noch 1386 Güter zu Siddinghausen, Silbeke ꝛc. als Burglehen zu Alme aufgetragen hatten, auf dem besten Wege, sich durch den Besitz dieser Herrschaft zu arrondiren und für die Verluste auf dem Sintfelde zu entschädigen. Haldinghausen, damals nur noch „vnser Hoff tho Holdinghusen" genannt, war schon im J. 1355 in ihrem Besitze[225]). — Was inzwischen vorgegangen ist, wissen wir nicht, aber im J. 1430 kam ein anderes, mit dem v. Büren verschwägertes Geschlecht in den Besitz der wüsten Burg zu Alme, und das sind die von Meschede[226]).

3. Aehnlich wie die v. Westfalen zu Fürstenberg wurden auch die v. Meschede zu Alme in den Pfandbesitz eines locus desolatus gesetzt, aus dem sie etwas schaffen mußten, wenn wieder etwas daraus werden sollte. Godart v. Meschede empfing, wie das Original sagt „vnse woeste Hoeffstat zo Almen mit allen synen zogehorungen;" die Einlösesumme wurde auf nur 500 rh. Gulden vereinbart. Obgleich der Versatz nur ein Zeitlehen war (50 Jahre), so ist doch die Einlöse nie erfolgt, nicht einmal versucht worden[227]). Die v. Meschede

---

[223]) Urk. im h. Almen-A. cf. Seib. II. Nro. 849 u. 863. Bür.-Arch. im Pr. A. caps. 27. I H.

[224]) Seib. II. Nro. 900.

[225]) Grupen l. c. S. 213.

[226]) Seib. III. Nro. 927.

[227]) Die Familie v. Meschede stand bisher zum Stifte gleichen Namens

wohnten also zunächst auf der Tinne. Da sie aber nach und nach alle Besitzer anderer Güter zu Alme auskauften, namentlich auch die v. Tulon (Thülen) deren Burgmannshaus in Niederalme stand, und welche auch Arnsberger Vasallen waren, so finden wir bereits 1493 eine Linie des Geschlechts in Niederalme ansässig[228]). Um die Mitte des 16. Jahrh. starb die Linie zu Oberalme (Tinne) im Mannsstamme aus; die zwei Erbtöchter aber brachten die Güter derselben auf zwei fremde Familien: v. Wolberykhusen (Wolmerinkhausen), welche zur Tinne wohnen blieb, und v. Bodenhausen, die das neuangelegte Haus Bruch bezog. Die erstere starb um die Mitte des 17. Jahrh. aus und hatte successive die v. Hanxleden, v. Twiste, v. Gaugreben, v. Ketteler und v. Fürstenberg zu Gutsnachfolgern. Die andere scheint noch früher das Haus Bruch verlassen zu haben, und wir finden dortselbst nach ihnen die v. Hanxleden und v. Westphalen[229]). — In Niederalme blühte noch die eine Linie der Meschede, welche vorübergehend den dortigen Besitz mit den von und zu Holdinghausen (c 1600 — 1700) theilte, bis der Absplitz, der durch eine Heirath vom Stammgute entfernt, aber durch Ankauf von Oberalmer Gütern vermehrt war[230]), durch die Heirath der Holdinghauser Erbtochter mit einem v. Meschede, wieder zurückfiel. Im

in noch nicht ganz aufgeklärten Beziehungen und wohnte auch in Meschede. cf. Seib. l. Nro. 95. II. 567. Seit ihrer Uebersiedelung nach Alme bekleideten die v. Meschede vielfach das Drostenamt zu Rüden, Brilon, Anröchte und Geseke, wonach der gräfliche Wohnsitz zu Niederalme im Volke noch »Drosten Haus« heißt. Zu den hervorragenderen Herren aus diesem Hause gehören u. a.: Gerhard v. Meschede, Geheimrath um 1575; Philipp v. Meschede war 1583 einer der Kriegsobersten gegen Gebhard Truchseß; Joh. Melchior v. Meschede der einflußreiche Vormund seines Verwandten Moritz v. Büren, 1610. cf. h. A. A. Zeitschr. Bd. 8, S. 161.

[228]) Urk. im h. A. A.

[229]) l. c. und v. Steinen l. 3. S. 1890.

[230]) cf. Bender Gesch. v. Rüden S. 107.

J. 1769 starb auch die Niederalmer Linie der v. Meschede aus[231]), und wurden die Kinder der Tochter des letzten Stammhalters, die mit Casp. Arnold Frh. v. Bocholtz zu Störmede vermählt war, als Erben eingesetzt. In weiblicher Descendenz sind also die v. Meschede noch heute im Besitze; ja es ist der nun gräflichen Familie v. Bocholtz gelungen, durch Kauf oder Tausch sämmtliche, früher zur Besitzung der v. Meschede zu Alme gehörige Güter, incl. Tinne und Bruch, wieder zu vereinigen.

4. Noch müssen wir hier eines Geschlechts gedenken, welches von 1114 bis 1346 oft in Urkunden erscheint und durch seinen Namen wie für den Ort so für den Gau von Interesse ist, ohne daß wir ihm eine bestimmte hervorragende Bedeutung beilegen könnten. Wir meinen das derer v. Almena, Almene. Zuerst kommen sie vor als Vasallen des Grafen Gottfried v. Bomeneburg, später auch des Klosters Gesecke[232]), und zwar in Bezug auf Güter zu Alme. Auswärts finden wir sie unter den Lehensleuten des Arnsberger Grafen, zu Dorslon, Eleren und Weene[233]). Sie testiren in Dalheimer, Padberger und Waldecker Urkunden[234]). Das ist so ziemlich Alles, was wir von ihnen wissen. Noch im 17. Jahrhunderte führte eine Bauernfamilie zu Oberalme sowol in den Kirchenbüchern als Freienstuhlsprotokollen den Namen von Allmen. Ob jenes Geschlecht ein Zweig der ersten Dynastenfamilie zu Alme auf der eigentlichen Burg dieses

231) Der letzte v. Meschede war: der wirkliche Geheime- und westfälisch-adlige Rath Diedrich Adam Freiherr v. Meschede zu Alme, Almerfeld, Effeln, Anröchte, Brabeke und Brenken, Ritterschafts-Deputirter des Herzogthums Westfalen, Commendator (Großkreuzherr) des St. Michael-Ordens. Fahne, S. 340.

232) Kindl. l. c. III. Nro. 13. Seib. II. Nro. 519. In Geseke finden wir auch im J. 1431 einen Gobelo von Almena. Fahne, S. 140.

233) Seib. II. S. 113. cf. I. Nro. 379.

234) Dalh. Archiv. Seib. III. Nro. 1088 und Kopp heimliche Gerichte.

Namens, oder nur eine Ministerialfamilie in Arnsbergischen oder Kölnischen Diensten war, wie denn solche nicht selten den Namen irgend einer Burg annahmen[235]), sind wir nicht zu entscheiden im Stande; die urkundlichen Data sprechen mehr für das Letztere. Dagegen ist sehr wahrscheinlich, daß die gedachte Bauernfamilie die wirkliche Descendenz der etwa durch nicht standesmäßige Ehebündnisse herabgekommenen v. Almena gewesen ist.

5. Was den Umfang der Herrschaft Alme angeht, so ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß sie uranfänglich den gesammten Centgau des Matfeldes umfaßt habe. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß der Bann des Archidiacons von Haldinghausen und des Freigrafen daselbst (später zu Oberalme) sich über denselben, ja noch über den Almegau hinaus bis in den Ittergau erstreckte[236]). In späterer Zeit finden wir nur noch die vier Dörfer: Ober- und Nieder-Alme, Rehden und Thülen als hieher gehörig aufgeführt[237]). Noch später finden wir nur noch Ober- und Niederalme, oder die vier adligen Güter: Meschede, Tinne, Bruch und Nieder-Alme verzeichnet[238]). Die Bedeutung der genannten Güter erhellt daraus, daß in der s. g. Bilsteiner Redemptionsliste die drei Güter: Meschede, Hollinghausen und Bruch (Nro. 22, 23 und 24) unter die 54 Rittersitze des Herzogthums erster Klasse (mit je 32 Thlr. Beisteuer), das Gut Tinne unter die

---

[235]) cf. Spilcker, Everstein, S. 15, wo die Familie von Everstein von den gleichnamigen Grafen unterschieden wird, obwol sie «gewiß in der genauesten Verbindung mit der Burg stand, von welcher sie den Namen führte».

[236]) Zeitschrift Bd. 20. S. 239 u. 255. Ueber das Dorf Madfeld, früher Oestlingen, erlangten die v. Padberg, welche auch in Fürstenberg und Alme sich festzusetzen versucht hatten, grundherrliche Rechte, so daß also seitdem viceversa ein Dynast des Ittergaues in den Almegau hinübergriff. cf. Seib. III. Nro. 1028.

[237]) Acten im h. A. A.

[238]) Büsching l. c. III. S. 889.

59 Rittergüter zweiter Klasse (mit 20 Thlr. Beisteuer), keins aber zur dritten Klasse zählt[239]). Das Gut Almerfeld gehörte nicht zu den Rittersitzen, sondern wird von Büsching als „adlig freies Gut" aufgeführt. Seit dem Jahre 1859 bildet der gräflich v. Bocholtz'sche Besitz zu Alme eine eigene „Gutsherrschaft Alme", welche ein Areal von 9,997 preuß. Morgen mit 131 Einwohner umfaßt[240]). Die Herren zu Alme waren im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit im Bezirke ihrer Herrschaft[241]). Zur Zeit der Zersplitterung derselben vom 16. bis 18. Jahrhunderte war das Gericht ein Sammtgericht. Das Patrimonialgericht ist erst den letzten Stürmen in den vierziger Jahren erlegen.

§. 16.

Geistliche Institute mit verschiedenen Besitzungen und Rechten im Almegau.

1. Unter und neben den Dynasten von Büren, Wünnenberg, Fürstenberg, Brenken, Wewelsburg und Alme (nebst denen v. Padberg) erwarben früher oder später auch mehre klösterliche Institute eine gewisse Summe von Rechten und Besitzungen innerhalb unseres Gaues. Es gibt solcher Stiftungen innerhalb der Gaugrenzen drei, nämlich Kloster Holdhausen, Böddeken und Dalheim; zu ihnen kommen hinzu die außerhalb liegenden: Stadtberge, im sächsischen Hessengau (resp. Corvey) und Bredelar im Ittergau, welche sich gleichfalls bedeutender Besitzungen im Gaue erfreuten.

2. Das Cisterzienser-Nonnenkloster Holthausen, dessen Stiftung in's Jahr 1243 fällt und durch Berthold und Thetmar v. Büren bewirkt wurde, war mit Bürenschen Gütern

239) Magazin für Westphalen. Jahrg. 1790. S. 70.

240) Statistische Nachrichten für den R.-B. Arnsberg. S. 10. — Früher wurde die Herrschaft auch „Freiherrlichkeit" genannt. Fahne S. 340.

241) „Burch, Statt und Ampt van Almen mit den luden vnd Gericht hon vnd nider mit der gerechter gulde . . ." Seib. II. Nro. 900.

dotirt, zählte in gewisser Hinsicht nach wie vor zur Herrschaft Büren und war bis zum Ausgang des edlen Hauses die Begrähnißstätte der Familienmitglieder[242]. Insofern nahm es nie eine ganz selbstständige Stellung ein. Aus der Folgezeit ist wenig zu berichten. Im Jahre 1269 kaufte das Kloster von dem Bischofe und Kapitel zu Paderborn eine curtis zu Holthusen prope Büren[243]. Auch ist dieses Kloster wahrscheinlich das Kloster Holzhausen, welchem Gräfin Gisla von Everstein im Jahre 1306 Hiddinchusen bei Rüden verkauft[244]. In der Soester Fehde litt es durch einen Ueberfall im Jahre 1445 Seitens der Soester, erhielt aber Ersatz[245]. Im Jahre 1598 wurden die Nonnen, welche auf religiöse und moralische Abwege gerathen waren, einer Visitation unterworfen, in Folge deren eine neue Abtissin aus Kloster Himmelpforten und auch neue Schwestern von dort und vom Kloster Wormeln eingeführt wurden[246]. Moritz v. Büren stiftete daselbst um das Jahr 1635 eine feierliche Memorie für die Verstorbenen der edlen Familie, wofür er ihnen einen vortheilhaften Tausch an Wald und Weide gewährte[247]. Das Kloster wurde am 29. Septbr. 1810 aufgehoben und ist nun Eigenthum und Wohnsitz des Landraths Freiherrn von Brenken.

3. Ueber die Gründung des Klosters Böddeken (Neuenböddeken) im Jahre 837 war schon §. 6. die Rede. Es war ursprünglich ein Kanonessenstift. Der h. Meinolphus hatte Fürsorge tragen wollen, daß die Stiftsfräulein nicht in Folge

[242]) cf. Schaten zum J. 1243 u. 1245 (päpstl. Bestätigung) Zeitschrift Bd. 8. S. 135.

[243]) Schaten II. S. 118.

[244]) Spilker l. c. S. 173. Von den v. Meschede kaufte das Kloster Renten bei Stockheim und Berge. Fahne, S. 78—81.

[245]) Bessen I. S. 283. Die Soester Fehde brachte bekanntlich deshalb auch dem Hochstift Paderborn so großen Schaden, weil Erzbischof Diedrich v. Meurs zugleich das Bisthum administrirte.

[246]) Strunck, Ann. Paderb. S. 592.

[247]) Zeitschrift Bd. 8. S. 186.

der reichlichen Dotation verweltlichten[248]); aber der Verfall blieb so wenig hier, wie bei andern vereinzelt liegenden Damenstiften aus[249]). Der Streit zwischen den Nonnen und den Präbendarklerikern, welchen Bischof Theodorich II. im Jahre 1313 schlichten mußte, war schon unerfreulich[250]); im Jahre 1408 aber war der Verfall vollkommen. Das Kloster wurde nun durch Bischof Wilhelm in ein Augustinerkloster von regulären Kanonikern verwandelt. Erst allmälig fand diese Verbesserung die verdiente Anerkennung[251]). — Im Jahre 1420 starb hier der berühmte Gobelinus Persona. — Von den sonstigen Schicksalen des Klosters ist nichts Weiteres zu melden, als die §. 13. erwähnte Zerstörung der Kirche und des Stifts im Jahre 1370, während der Brenken-Fürstenberg'schen Fehde[252]), und die gleichfalls schon im §. 10. kurz berührten Gewaltthaten des Johann und Bernard v. Büren, wodurch dasselbe so bedrängt wurde, daß die Kanoniker beim Papste Hülfe suchten, ohne sich doch auch so vor Mord und Mißhandlungen schützen zu können. — Im Jahre 1803 wurde das Stift säcularisirt. Das Stiftsgut ist jetzt theils Domäne, theils Eigenthum des Herrn v. Malinkrodt. — Wir bemerken noch, daß auch Ritter v. Böddeken vorkommen[253]), ebenso von Altenbudeken[254]), ohne daß wir ihre Stellung zum Stift näher kennten.

---

248) Bessen I. S. 89.

249) Die Noth solcher armen Frauen, gegenüber den entarteten Stegreifrittern, darf nicht übersehen werden. Man erinnere sich an den Verkauf des Matfeld'schen Amtes Widdene! s. o. §. 4. Seib. II. 880.

250) Schaten ad annum. Zeitschrift Bd. 12. S. 115, wo besonders die Wichtigkeit der betreffenden Urkunde hervorgehoben wird, weil sie eine gewisse Mitwirkung der Stände zeigt.

251) Vita B. Meinw. ed. Everh. S. 421. Bessen I. 268—269.

252) Bessen I. 253.

253) Jahr 1363: Wig. A. II. 3. S. 336. Jahr 1325 l. c. III. 4. S. 214. Jahr 1342: Vita s. Meinw. p. 422.

254) Schaten zum J. 1313.

Die **Besitzungen** des Klosters waren sehr weitläufig und in fünf Aemter getheilt, Aldenbödeken, Ettelen, Graffen, Borchlere und Swaferen; rechnen wir dazu das 1390 an die v. Padberg veräußerte Amt Widdene, so stimmt die Zahl der Aemter genau mit der der sex Armigeri, welche schon der h. Meinolph ansetzte. Vielleicht waren die v. Böddeken und v. Aldenböddeken noch aus der Familie der ersten Schutzleute [255]). Obgleich die Klostergüter kein zusammenhängendes Ganze bildeten, sondern manche andere Herrschaften, und besonders Wewelsburg (natürlich großentheils auch außerhalb unserer Gaugrenzen) dazwischen lagen, so besaß das Kloster hinsichtlich derselben doch Selbstständigkeit. Wir bemerkten schon im §. 14, daß bei der Aufzählung der zur Dynastie Wewelsburg gehörigen Oerter ein „Bodene" bei Boklon ausdrücklich ausgenommen wurde [256]). Wir finden es im officium von Swaferen des Klosters Böddeken aufgeführt; der jeweilige Dynast von Wewelsburg war also hier nicht Grundherr, sondern das Kloster. Noch etwas mehr erfahren wir über das „Dominium" des Klosters Böddeken in der «amica transactio», welche im Jahre 1517 durch Bischof Erich von Paderborn zwischen dem Kloster und den Pfandbesitzern der Herrschaft Wewelsburg über die Grenzscheide in Feld und Wald vermittelt wurde [257]). Der Hauptinhalt war, daß die **Tyndler** und **Böddeker Mark** immer «in usu ac dominio» von Böddeken blieben, dagegen das Gehölz der **Schwafer Mark** zwischen beiden in zwei gleiche Theile getheilt werden sollte. — Wir bemerken hierbei, daß seit 1513 wieder die von Büren im Besitze der Pfandschaft von Wewelsburg waren, und daß diese Irrungen offenbar der Anlaß der damals und auch noch später vorkommenden Feindseligkeit und

---

[255]) cf. Wig. A. IV. 3. S. 282. Bessen I. 89 ff.

[256]) Mon. Pad. p. 206.

[257]) Strunck, S. 78.

Gewaltthätigkeit der von Büren gegen Böddeken gewesen sind[258]). Gleichzeitig machte der Bischof es dem Kloster zur Pflicht, dem Dorfe Haaren noch 200 Morgen Ackerland im Sentfelde zu überlassen, erlaubte ihm dagegen, die verödeten Dörfer wieder anzubauen und zu bevölkern und überließ ihm alle Rechte über diese neuen Anlagen, nur das Halsgericht, die gemeine Landschatzung und Heeresfolge und den „Klockenschlag" (Convokationsrecht?) ausgenommen[259]). So viel über die Besitzungen und Rechte des ältesten, und durch seinen h. Stifter[260]) und Patronen weit berühmten Klosters.

4. Das „Augustiner"-Nonnenkloster Dalheim auf dem Sintfelde war im Jahre 1229 bereits vorhanden; wenigstens legt Schaten ihm beim Jahre 1429 einen bereits 200jährigen Bestand zu[261]). Bessen nennt es ein Benedictinessenkloster und berichtet, daß es im Jahre 1389 von den Lippe'schen verbrannt worden sei[262]). Demnächst wurde dasselbe verlassen, da sich die Nonnen in die nächsten Ordenshäuser zurückzogen. Im Jahre 1429 bewogen die v. Padberg, v. Calenberg, v. Brobike und v. Hochusen den neuen Prälaten von Böddeken, Kloster Dalheim wieder herzustellen und mit Augustinermönchen zu besetzen. Dieser ging darauf ein, fand die freigebigste Hülfe an den Grafen von Waldeck, sowie an dem Abt von Corvey, welche damals viele meist wüste Oerter im Sint-

---

258) cf. Zeitschrift Bd. 8. S. 149.

259) Bessen II. S. 29.

260) Wollte man den alten, jedoch schon von Strunck perhorrescirten Spruch gelten lassen: „Meinolphum sanctum genuit Westphalia tantum", so schlösse das einen großen Vorzug des Almegaues ein, auf den derselbe jedoch, da ihm der Besitz dieses Heiligen und seiner Stiftung bleibt, gewiß sehr gern verzichtet. cf. Westphalia sancta, ed. Giefers p. 9.

261) Schaten II. S. 557.

262) Bessen I. S. 260. Drei Nonnen wurden dabei durch das Feuer verzehrt. Cronica Dalh.

selbe besaßen und dem neuen Kloster schenkten, und so wurde Dalheim mit Böddeken unirt[263]. Als im Jahre 1436 das Klostergebäude durch Zufall eingeäschert wurde, erstand es durch die Munificenz der genannten edlen Familien bald noch schöner wie zuvor[264]. Das Jahr 1459 brachte wieder eine großartige Schenkung Corvey's, nämlich von acht verlassenen meist Sintfeldischen Dörfern[265]. Die kirchliche Bestätigung Dalheim's erfolgte im Jahre 1459; der Nexus mit Böddeken war immer loser geworden, bis eine völlige Emancipation erreicht war[266]. Im Jahre 1518 erwarb das Kloster durch Kauf von dem Kloster Bredelar wieder sieben meist Sintfeldische Orte, darunter auch Oesdorf, und dazu noch einen Theil von Mehrhof[267]. So kam es, daß Dalheim bei der 1804 erfolgten Säcularisation reicher war, als das Mutterhaus zu Böddeken. Jetzt ist Dalheim größtentheils Domäne, zum Theil Privatbesitz und gehört kirchlich nach Oesdorf, politisch in's Amt Atteln. — Die Canonie Dalheim war einigemal Schauplatz von Begebenheiten, die für die Landesgeschichte bedeutend sind. Hier weihete der Suffraganbischof Johann am 23. October 1547 den Bischof Hembert v. Kerssenbroch. Hier tagten die landständischen Abgeordneten von Paderborn und Waldeck, betreffs Feststellung der Befugnisse beider Landesherren und Beilegung gewisser Irrungen; die Verhandlungen fanden am 27. September 1560 ihren Abschluß durch den Vertrag von Scherfede[268].

---

[263]) Schaten l. c. und cf. Cronica Dalheimensis, Mskr. Die alte Kirche war nicht total niedergebrannt und wurde bald wiederhergestellt. S. Petrus war Patron des neuen Klosters.

[264]) Schaten II. S. 608.

[265]) Wig. A. I. 1. S. 26: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Bocklow, Verste, Aspe, Dorpede.

[266]) Wig. A. III. 2. S. 177. Cronica Dalh. Die Urkunde der Separation Dalheim's von Böddeken ist datirt vom Jacobi Tage 1452.

[267]) Ellern, Nutteln, Haltorpe, Husen, Boclon, Hasselborpe, Oesdorf und Mehrhof, letzteres zum Theil. cf. Wig. A. VII. 1. S. 115.

[268]) Zeitschrift Bd. 3. S. 357, 366.

Der Umfang der Kloster-Dalheim'schen Besitzungen war ein sehr bedeutender, und hatten diese vor dem des Kloster Böddeken auch noch den Vorzug, daß sie ein ziemlich zusammenhängendes Ganze ausmachten. Dalheim besaß den südöstlichen Theil der alten Dynastie Wewelsburg, bis zur Grenze des Almegaues hin. Daß auch alle «jura» der erworbenen Güter auf das Kloster übergingen, ist in der Urkunde von 1429 ausdrücklich gesagt. Ueber Desdorf übte es nachweislich schon im Jahre 1657 die Gerichtsbarkeit[269]. Wie weit aber die Competenz der Gerichtsbarkeit ging, ist in unseren Quellen nicht enthalten.

5. Wir kommen nun zu dem unserm Gaue fremden Kloster auf dem Eresberge (Stadtberge), welches der Abtei zu Corvey incorporirt war, weshalb wir auch beide zusammen fassen. Schon in dem über Dalheim Gegebenen finden wir Corvey reich begütert im Sintfelde; die Schenkung vom Jahre 1459 umfaßte: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Boklon, Verste, Aspe und Dorpede[270]. Bereits im Jahre 1043 war Corvey ja im Besitze des Zehnten zu Desdorf[271], und eine ungefähr gleichzeitige Heberolle beweiset, daß es damals auch noch andere Einkünfte in diesem Orte besaß[272]. Wie eng die Beziehungen dieses Ortes zu Stadtberge sich gestaltet hatten, erhellt aus der eigenthümlichen Notiz, daß Desdorf im Jahre 1541 mit zu dem Gogerichte des inzwischen ganz in cölnischen Besitz übergegangenen Marsberg gerechnet wurde[273]. Im Jahre 1295 hat das Stift Marsberg

---

[269]) Desdorfer Chronik.

[270]) Auffallend ist, daß mehre dieser Orte 1518 im Bredelar'schen Besitze erscheinen und noch an Dalheim verkauft werden.

[271]) Falke, Trad. Corbej. p. 210.

[272]) Wig. A. I. 2. S. 83.

[273]) Spilker, l. c. S. 152. Im Jahre 1580 gehörte Desdorf aber wieder zu Schnirrichen (bei der Warte zwischen Paderborn und Salzkotten). Desdorfer Chronik.

auch bereits Güter in Essentho, und daß es ebenso in Mehrhof Zehnten und andere Güter besessen habe, ist unzweifelhaft [274]). Kurz, der östliche Strich des Almegaues, und im Südosten noch die Kirche zu Thülen, der Zehnte zu Rehden, zu Kefflike und Anderes [275]) gehört der Abtei Corvey resp. dem Stifte Marsberg, so daß man sich kaum des Gedankens erwehren kann, die als unecht erklärte Urkunde vom Jahre 799, wonach Kaiser Karl dem Kloster zu Eresburg Güter und die Zehnten «per duas saxonicas rastas» um den Berg herum diesem Kloster verliehen habe, sei ihrem Inhalte nach echt und nur die Form eine später ungeschickt verschlechterte [276]).

Der Besitz von Stadtberge und Corvey war also auch in unserm Gaue nicht geringe. Ueber die etwa geübte Gerichtsbarkeit haben wir keine weitere Spur, als die wir so eben bei Desdorf aufgedeckt haben.

6. Was endlich das gleichfalls jenseits unserer Gaugrenze liegende Kloster Bredelar betrifft, welches 1170 für Augustiner-Nonnen gestiftet [277]), aber bereits 1196 in eine Cisterzienser-Mönchsabtei umgewandelt war, so haben wir dessen Hinübergreifen in unsern Gau oben gleichfalls schon wahrgenommen. Man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man Kloster Bredelar in der Regel als Nachfolger der Abtei Corvei auffaßt. Schon die Bestätigungsurkunde von 1252, welche K. Wilhelm diesem Kloster über seine Güter und Rechte ausstellt, gibt das kund. [278]) Diese Gutsnachfolge finden wir z. B. in Desdorf, Mehrhof, Essentho, Nutteln, Hattorpe, Boclon,

---

[274]) Seib. I. Nro. 452. cf. Nro. 271.

[275]) Schaten z. J. 1397. R. W. II. C. D. S. 80.

[276]) Seib. I. Nro 1. und Nro. 85, wo Papst Lucius III. jedenfalls diese Schenkung bestätigt.

[277]) Seib. I. N. 60 u. 107.

[278]) Seib. I. N. 271 „Decimam .. in Mari (Mehrhof) in Osninctorph (Desdorf) . . et alia etiam bona que tam ab ecclesia Corbeyensi quam ab ecclesia Montis Martis, seu aliis . . compararunt.“

Berste, Aspe; dann zu Kefflik u. a. O.[279]) Andererseits war Bredelar eine auf v. Padberg'schem Boden erwachsene und von dieser Familie reich bedachte Pflanzung, so daß wir Bredelar z. B. auf dem Matfelde in „wedene" (Amt Widene)[280]) so wie im Ittergau überhaupt (den sog. pagi Bredelarienses) als Nachfolger der Dynasten von Padberg betrachten müssen. — Das Kloster Bredelar war bei der Säcularisation sehr reich; die Waldungen sind Domäne; die Gebäude und ein geringerer Theil des Territoriums sind nun Eigenthum eines Koryphäen der Industrie. — Ueber die dem Kloster etwa zustehend gewesene Gerichtsbarkeit in unserm Gau ist jedoch nichts bekannt. —

Wir könnten den genannten Klöstern noch andere beifügen, z. B. Abdinghof, welches in Haldinghausen, Andepe rc.; Kl. Gaukirch zu Paderborn, welches zu Vespertbe, Thickfoltinghus; Neuenheerse, welches in Wulfte mehrere Besitzungen hatte.[281]) Doch waren die Besitzungen dieser geistlichen Institute im Almegau nicht so bedeutend wie die der vorgenannten und sind schon frühzeitig wieder in andere Hände gekommen.

§ 17.

Diöcesan- und Archidiakonatsverhältnisse im Gau.

1. Wie im Politischen, so fand auch im Kirchlichen mit der Auflösung der Gauverfassung eine ziemlich tiefgreifende Veränderung statt. — Das Bisthum Paderborn war für Engerland bestimmt; so lange die Gauverfassung bestand,

---

[279]) Seib. Q. 1, 150, 148 cf. Urk. II. N. 803.

[280]) Seib. Q. I. 154.

[281]) Cf. Abd A. im Prov. A. I. A 125 u. 126; Grupen l. c. S. 206; Hensen Arch. im Prov. Arch. (Abschrift der Urkunde über Wulfte bei Brilon vom J. 1264 im Besitze des Herausgebers.)

konnte es nicht zweifelhaft sein, ob ein Ort zur geistlichen Gerichtsbarkeit von Paderborn oder von Cöln gehöre, da dieses nur die Gaue des südlichen Westfalenlandes unter seinem Hirtenstabe besaß. Jetzt aber kam die Gaugrenze immer mehr in Vergessenheit, und Uebergriffe über dieselbe hinaus, konnten nicht fehlen. Es kam hinzu, daß Cöln mit dem J. 1180 das Herzogthum über Westfalen und Engern erworben hatte und sich nun innerhalb dieses combinirten Ducats eine möglichst ausgedehnte Landeshoheit zu erwerben suchte. Der Untergau Matfeld (nebst den westlich gelegenen Theilen des Itter- und Sächsischen-Hessen Gaues) kamen allmälig unter Cölns weltliche Oberherrschaft; die geistliche mußte wohl folgen. Was unseren Almegau angeht, so wurden nach Jahrhunderte langen Streitigkeiten im J. 1733 die Pfarreien Alme, Thülen und Madfeld förmlich an die Erzdiözese abgetreten.[282]) Die Dörfer Wulfte und das längst devastirte Kefflike waren wegen ihrer später erfolgten[283]) Einpfarrung nach Brilon mit diesem schon längst der Cölner Diöcese zugefallen.

2. Anfangs war für das ganze Bisthum Paderborn nur ein einziger Archidiakonus bestimmt. Einen solchen finden wir in dem h. Meinolphus.[284]) Es ist kein Zweifel, daß nach ihm die bischöfliche Stellvertretung in spiritualibus auf den Ersten der Geistlichen des Domstifts überging, wie dann auch in Cöln der praepositus major allmälig die Archidiakonatgewalt überkam und Chrodegang's Regel ausdrücklich vorschrieb.[285]) — Der Dompropst blieb aber nicht lange im Al-

[282]) Seib. Urk. III. N. 1056. Madfeld gehörte zu den pagi Bredelarienses.

[283]) Seib. L. u. R. G. I S. 253.

[284]) Strunck, Westph. s. ed. Giefers, p. 10.

[285]) Walter K. R. §. 144. Binterim u. Mooren, die alte und neue Erzdiözese Cöln I. 29—30.

leinbesitze des Archidiakonats, sondern er theilte diese Jurisdiktion bald mit andern Dignitarien, namentlich auch den Presbytern an gewissen hervorragenden Mutterkirchen im Umkreise des Bisthums. So bildeten sich allmälig folgende Archidiakonate:[286]) a. des Dompropstes. Es blieb immer das erste und umfaßte besonders den Padergau und den nordwestlichen Theil des Almegaues (Centgau Silbike), b. des Busdorfpropstes. Dieses Archidiakonat, welches urkundlich[287]) zuerst von allen vorkommt, erstreckte sich über den Untergau Sintfeld des Almgaues, und überdies namentlich über Theile des Ittergaues und den Centgau Sorathfeld.[288]) Diesen beiden fügen wir sofort als drittes an, das Archidiakonat c. der sedes Haldinghusen, welches sich über den ganzen Untergau Matfeld und ebenfalls über Theile des Ittergaues erstreckte.[289]) Der Abt von Abdinghof war archidiaconus sedis in Haldinghusen. Fügen wir zum Zwecke der Uebersichtlichkeit nun auch noch die Namen der übrigen Archidiakonate an: d. die sedes Hochusen, im sächsischen Hessengau, für diesen und Theile des Ittergaues. Später erhielt der Domdechant diesen Kreis, welcher auch in Bredeborn, Etteln und Lippspringe Archidiakonalrechte übte; e. die sedes Wartberg (Warburg) im pagus hessi. Später erhielt der Domkantor das Archidiakonat; f. die sedes

---

286) Bessen I. 71 ff. vgl. mit 294 ff. Schaten l. c. z. J. 1231.

287) Schaten z. J. 1223.

288) Cf. Zeitschr. Bd. 12, S. 14. Bessen I. S. 172, der aber irrthümlich Esbike bei Bredelar mit Esbike bei Hörste verwechselt hat. Schaten I. S. 995 sagt bloß Esbike, worüber bei Seib. Urk. I. Nr. 293, Note 421 u. Nr. 349. Die von Bender aus jenem Irrthum gezogenen Schlüsse sind also irrig. Zeitschr. Bd. 19. S. 6—7.

289) Zeitschr. Bd. 20, S. 209—233, wo wir ausführlich diesen Kreis behandelt haben. Bleiwäsche und das später zur Pfarrei Wünnenberg geschlagene Legberg fehlen in diesem Archidiaconat aus nahe liegenden Gründen.

Iburg, später Brakel, im Nitega, Locni, kam in der Folge an den Domkämmerer;[290] g. die sedes Huxar (Hörter) im Auga und Nithega (theilweise), später Corveyisch; h) die sedes Steinheim im Wetigo; zuletzt Kreis des Generalvikars; i. die sedes Lymego, im Lymego, nebst Wessago und Aga[291] (theilweise); k. die sedes Detmold im Gau Thiadmelli. Auch dieser Kreis erscheint zeitweilig als dem Domdechanten übergeben; anderwärts wird er nebst dem von Lymego später dem Domthesaurar zugeschrieben;[292] l. der Kreis des Abts von Helmerhanten, der 9 Pfarreien umfaßte, die meist vom Kreise Iburg (Brakel) eximirt waren und dem Gau Locni angehörten.[293])

3. Von diesen elf Archidiakonalkreisen haben nur die drei ersten für uns entschiedenes Interesse, weil sie sich, und zwar fast ausschließlich, und noch dazu ziemlich den drei Untergauen entsprechend, in die geistliche Jurisdiction über den Almegau getheilt haben.

Im Kreise des Dompropstes finden wir folgende Pfarreien: Büren, Brenken, Steinhausen, Hegensdorf, Haaren, Siddinghausen und Weiberg.

Im Kreise des Busdorfpropstes: Wünnenberg und Fürstenberg.

Im Kreise des Abts von Abdinghof: Alme, Thulen und Madfeld.[294]) Die zu diesen Kreisen gehörigen Pfarreien außerhalb des Almegaues berühren wir hier nicht.

---

[290]) Cf. Zeitschr. Bd. 12, S. 104 ff.

[291]) Im Archidiaconalkreise Lemgo lagen auch die Kreise Schildesche und Herford. Da Lemgo im Lymego, Schildesche im Wassinga, und Herford im Aga lag (Bessen I. 75), so ist hier die Einwirkung der alten Gaueintheilung noch unverkennbar.

[292]) Schaten z. J. 1263 cf. Bessen I. 294.

[293]) Schaten II. S. 15. Urk. von 1231 vgl. Bessen I. S. 73.

[294]) Bessen I. 76, 77 u. 294. Auch das Lagerbuch der Pfarrei Madfeld enthält noch die Notiz, daß die Pfarrei „vor der Reforma-

Es kann nun aber auffallend erscheinen, daß einige Pfarreien unseres Gaus in diesem Verzeichnisse fehlen. Es sind dies namentlich die Pfarreien: Bleiwäsche, Essentho, Oesdorf und Wewelsburg.

Es ist nun augenscheinlich mehr als bloßer Zufall, daß wir diese 4 Pfarreien sämmtlich in dem späteren Kreise des Generalvikars oder in dem districtus clementissimi Principis finden.[295] Dieser Kreis umfaßt zunächst zwar die Kirchen der alten sedes Steinheim, soweit dieselben katholisch geblieben waren; dann war es aber auch natürlich, daß der Bischof diejenigen Pfarreien sich ebenfalls unmittelbar vorbehielt, auf die kein Archidiakon ein bestimmtes Anrecht hatte. Dies gilt nun von sämmtlichen genannten Pfarreien.

Bleiwäsche, ein neuer Ort, war noch im J. 1624 Filiale von Madfeld, an welche Pfarrei sich die dortigen Neubauer durch Vertrag vom J. 1581 angeschlossen hatten.[296]

Auch Essentho war als Pfarrei nicht alt. Es gehörte früher zum Sprengel der Magnus-Kirche in Hochusen und ist erst im J. 1709 abgepfarret.[297]

Oesdorf kommt zwar schon im J. 1250 unter den Kirchen vor, an welche Ritter Adam von Aspe eine Stiftung machte. Jedoch ist die Pfarrei später geraume Zeit, vermuthlich wegen der Verwüstungen in den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts, unbesetzt geblieben, und erst die Augustiner zu Dalheim haben dieselbe wieder hergestellt.[298] In

tion unter den Archidiaconus Abten in der Benedictiner Abtei Abdinghof in Paderborn» gestanden habe.

295) Bessen I. S. 75. v. Steinen, II. 1. S. 579. Die distributio jurisdictionis ecclesiastica Dioecesis Paderb. ist vom J. 174.

296) Churköln. Visit. Recesse vom J. 1612—1624. Abschrift im Pfarr-Arch. von Altenborn, S. 222.

297) Schaten A. P. I. S. 526 u. Niedermarsberger Kirchen-Archiv (Mittheilung des H. Dechanten Caspari).

298) Seib. I. N. 264 cf. Ösdorfer Chronik, Ms. Mittheilung des H. Pfarrers Gropmann).

dem „sehr alten" Verzeichnisse bei Bessen ist Oesdorf dem Archidiakonalkreise Steinheim zugetheilt! [299]) Es scheint offenbar, daß der Concipient des Registers die ursprünglich zu der sedes Steinheim gehörigen Pfarreien und die aus einem andern Titel unter die Jurisdiction des Generalvicars gekommenen durcheinander geworfen hat.

Wewelsburg ist als Pfarrei ebenfalls jüngeren Datums. Die alte Burgkapelle ad S. Jodocum wurde später als Pfarrkirche benutzt. [300])

Diese Pfarreien sind also deshalb keinem der drei Archidiaconate des Almegaues zugetheilt, weil sie erst in später Zeit gegründet oder wieder hergestellt sind, und weil der Bischof das nachgerade unliebsam gewordene Institut der Archidiakonate nicht durch neue Verleihungen kräftigen und bestätigen wollte.

§. 18.
Aufzählung der Ortschaften des Almegaues mit kurzen Regesten der wichtigeren.

Büren. [301]) Seit c. 1195 erhielt der Ort Stadtrechte und eine eigene Pfarrkirche. Das Patronat kam durch Schen-

[299]) l. c. S. 295. Das Alter dieses Verzeichnisses anlangend, so ist es sicher erst nach dem J. 1326 entstanden; denn erst damals wurde der Rector Hospitalis in Paderborn, welcher darin erwähnt wird, angesetzt; höchst wahrscheinlich aber erst Ende 16. Jahrh., weil die Pfarreien Alme und Thülen dem Archidiaconat Horhusen beigelegt wurden, ein Irrthum, der durch die wiederholte Verleihung des Haldinghauser Archidiaconats an die Klöster Marsberg und Bredelar damals entstehen konnte.

[300]) Giefers Wefelsburg.

[301]) Gleichnamige Orte: Im Gau Teisterbant, cf. Falke T. C. S. 426; im sächsischen Hessengau l. c. S. 69 u. 564; in den Präfeeturen Münden und Nienberge l. c. S. 134 und 617. Spilker, l. c. S. 86 u. f. f. — Altenbuhren, Dorpbürene (bei Brilon) Seib. U. S. 281. Kopp, heiml. Ger. S. 537.

kung im J. 1252 an Kloster Holthausen. Das älteste städtische Recht, dem von Lippstadt nachgebildet, ist vom J. 1310. In den J. 1268, 1296, 1306 u. 1371 ertheilten die Edelherren von Büren den Bürgern verschiedene Privilegien. Zu den v. Büren stand die Stadt von jeher im Unterthänigkeitsverband. Von ihnen mußte der Magistrat der Stadt die Bestätigung einholen; sie nahmen dem Bestätigten den Eid der Treue ab. [302]) Im J. 1376 wurde die Hälfte der Stadt an Paderborn verkauft. [303]) Als Paderborn'sche Landstadt nahm Büren den dritten Rang, nächst den vier Hauptstädten ein. [304]) — Im 16. Jahrhundert verstattete Büren der Reformation Eingang. Aber Fürstbischof Theodor setzte im J. 1597 den Prediger Rötteken ab und gab die Pfarrei trotz der Proteste des Herrn v. Büren und des Landgrafen von Hessen dem katholischen Priester Jodokus Becker. [305]) Im J. 1601 lösete derselbe das „Amt Beurhen" um 750 Goldgulden wieder ein. [306]) Moritz v. Büren brachte im J. 1635 durch theils sanfte, theils harte Maßregeln die widerspenstig gewordene Stadt zur Anerkenntniß ihres Unterthänigkeitsverhältnisses zurück. [307]) Fürstbischof Ferdinand besetzte im J. 1657 das Burgschloß, weil Moritz behauptete, Büren gehöre bloß zur geistlichen, nicht auch zur weltlichen Herrschaft Paderborns. [308]) — Die folgenden Schicksale theilte Büren mit der Herrschaft, wie oben §. 10 näher angegeben ist. — Aus Veranlassung einer wunderbaren Begebenheit wurde im J. 1337 die Sacramentscapelle gebaut. [309])

---

[302]) Cf. Zeitschr. Bd. 8. S. 136. Wig. A. III. 3. S. 29—40, 46 u. 48.
[303]) Grupen, S. 187 u. 195.
[304]) Zeitschr. Bd. 12, S. 126.
[305]) Bessen II. S. 97.
[306]) Giefers, Wefelsburg S. 21
[307]) Zeitschr., Bd. 8. S. 185—186.
[308]) Bessen II. 222.
[309]) Strunck A. P. ad annum.

Bei Büren lag die vom Bischof Bernard V. erbaute Hunenburg. Bertold sen. bekam im J. 1336 die Hälfte derselben, wogegen er auf seinen Theil der Borstenburg verzichtete.[310] Aus Büren oder der Nachbarschaft stammte der am 16. August 1566 zu Rostock verstorbene Professor Arnold Burenius, von welchem Melanchthon sagte: «ubi Burenius, ibi schola.»[311]).

Isinghusen, locus desolatus, freien Stuhls Sitz. Merkwürdig ist, daß „Büren bei Isinchus" vorkommt.[312] (S. auch oben §. 9. 3.)

Holthausen, Kloster, jetzt Edelsitz. Cf. §. 16, 2.

Silbeke, loc. des. Cf §. 4, 4.

Eickhof, neueren Ursprungs, beim alten Silbeke.

Steinhausen, Pfarrort. Die curia Steinhus cum attinentiis kommt schon 1114 vor. Im J. 1381 wird Steinhausen durch Heydenrich v. Oyre belagert.[313]

Weine, als Weni schon aus den Trad. Meinwerci bekannt. Im J. 1382 wird ein Freistuhl hierselbst erwähnt. Die Mühle zu Weyne ist schon um das J 1300 Arnsbergisches Lehen.[314]

Siddinghausen, Pfarrort. Die Kirchweihe Leo's III. ist sagenhaft. Sidiginchus kommt zuerst vor zwischen 1015

[310]) Wig. Arch. III. 4. S. 215.

[311]) Zeitschr. Bd. 16. S. 1. ff.

[312]) Grupen S. 195. Kopp 137. Bessen I. 90. Bödeken Güterregister, Ms. «Issynckhusenkamp vor Buren,» S. 461 u. oft Im J. 1386 trugen die Brüder Simon, Johann und Heinrich v. Büren dem Erzbischof von Cöln als Burglehen zu Alme auf: «den hoiff zu Ysichusen tuschen der Rienburg ind Sydinchusen ... den hoiff zu Rolinchusen ind Gevetinchus guyt by Sylebeke gelegen. Fahne l. c. S. 76.

[313]) Kindlinger, M. B. III. N. 13. S 35. Fahne, S. 72. «in obsidione castri Steynhus.»

[314]) Vita B. Meinw. p. 60. Grupen, S. 195. Seibertz II. N. 551 und 556.

und 1036. Im J. 1456 trug der Herr von Büren den Ort nebst anderen Besitzungen dem Landgrafen von Hessen als Lehen auf. — In der Soester Fehde wurde Siddinghausen geplündert, aber durch den z. Pfarrer gerettet. [315])

Suuinefelde (Suinvellun) und Lütken-Swinefeld, loci desolati, lagen in dem jetzt sog. „Schwimeler Grund.“ [316])

Barkhausen, schon 1025 genannt, Vorwerk des Haupthofs Enenhus. [317])

Weiberg, neueren Ursprungs, Pfarrort seit 1757. —

Heiperen auch Heyspern, loc. des., lag zwischen Weiberg und Harth. [318])

Harth, neueren Ursprungs, Ansiedelung bei: Ringelenstein, jetzt Ruine, ehemals eine stolze, das Almethal beherrschende Burg. Der Erbauer und die Zeit der Erbauung ist ungewiß. Im J. 1326 kommt ein Ritter Heinrich de Ringelstein vor als einer der vier Häupter des Paderbornschen Adels, der sich zu Brakel gegen den Fürstbischof verbündete, weil dieser zu harte Grundsteuern ausgeschrieben habe. [319]) Das Schloß wird zuerst erwähnt, als Bertold v. Büren dasselbe im J. 1399 von dem Knappen Johann v. Scharfeborg wieder einlöset. Im J. 1456 wird es dem Landgrafen von Hessen als Lehen aufgetragen. — In Ringelenstein war der Kerker für die Verbrecher der Herrschaft Büren. — Seit 1580 existirte eine Linie v. Büren-Ringelenstein, die erst mit Moritz v. Büren ausstarb. Zur Zeit der Herrschaft der Jesuiten scheint es verfallen zu sein. —

[315]) Mon. Pad. p. 108. R. W. I. N. 841. u. C. D. S. 69. N. XXI. Bürener Archiv im Pr. A. V. 6. Bessen I. S. 283. — Ueber S. überhaupt siehe meine Abhandl. in den Blättern zu näherer Kunde Westfalens N. 5 u. 6, 1861.

[316]) R. W. I. c. Seib. II., S. 114, 122, 127, 281.

[317]) Vita B. Meinw. S. 62. Zeitschr. Bd. 4, S. 118 u. 132.

[318]) Seib. Quellen I. 149 u. Siddinghauser Kirchenarchiv.

[319]) Goßmann, Magazin für den deutschen Adel I S. 69 u. 71. Bessen I. 234, beide nach dem monachus Helmwardeshusanus.

Es ist als auffallend bemerkt, daß die erste der oben §. 8, 3, erzählten Schenkungen, die uns auf die richtige Fährte über den Ursprung der v. Büren leiten, zu Ringhelmi vor sich geht. Falke kann einmal Recht haben, wenn er diesen Ort frischweg als unser Ringelenstein auffaßt. Die Endsilbe „stein" kann hier, wie oft, eine Zuthat späterer Zeit sein. Wenn er aber weiter das Ringeheim, von wo K. Heinrich's I. Gemahlin, die h. Mathilde, stammt, ebenfalls als unser Ringelenstein auslegt, so wollen wir ihm nicht sofort folgen; obgleich Ringelheim im Hildesheimischen nicht viel mehr sichere Ansprüche haben dürfte. [320])

Volbrexen wird im J. 1146 als Volpetenhusen im Besitz von Kloster Abdinghof genannt. Wahrscheinlich ist es auch das «territorium quoddam in Folcbettinchuson», welches Bischof Rotho (wahrscheinlich ein von Büren) von einem seiner Mannen gekauft und an Abdinghof geschenkt hat. [321]) Nach Abdinghofer Registern besitzt im J. 1386 und 1400 Detmar, dann Nolto de claustro die Emphyteusis der curia in Volbachtinghuss. [322]) Im J. 1421 erscheint Volbachlinghausen als Büreusches Gut. Erst haben es die v. Kedinghausen, dann der Abt von Hardehausen als Lehen. [323]) Von 1580 bis 1592 war V. Sitz einer besonderen Linie der v. Büren und Volbrexen. Zeitweilig kam es an die von Westphalen und im J. 1701 an die Jesuiten, welche es ihr «Tusculum» nannten. [324])

Keddinghausen. Hier hatten die westfälischen Grafen Güter. Auch gab es Ministerialen von Keddinghausen[325]).

---

[320]) Trad. Corb. p. 449.
[321]) Schaten zum J. 1146. Reg. Westf. I. N. 1048.
[322]) Abd. Arch. im P. A. I. A. 125 u. 126.
[323]) Bür. A. im P. A. V. 6.
[324]) Zeitschr. Bd. 8. S. 158, 229.
[325]) Seib. II. S. 114 u. oft.

Es war und ist Filiale von: Hegensdorf, alt: Hedenstorp, Pfarrort. Auch hier gab es Arensberger Lehen und eine gleichnamige edle Familie. Im J. 1416 ist Kloster Bredelar hier begütert[326]). Am bekanntesten ist Hegensdorf geworden durch das wunderbare Kreuz, welches dort bereits seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts verehrt wird[327]).

Ober- und Nieder-Blikesen, loci desolati, zwischen Büren und Wünnenberg. Hier finden wir Lehen der Grafen von Arnsberg und auch Güter des Klosters Mareberg[328]).

Brenken, uralter Pfarrort. Die jetzige Brenkener Feldmark umfaßt außer dem unten folgenden Alverdingsen, noch folgende jetzt eingegangene Orte, die wol alle unserm Gau beizuzählen sind: Schattenhausen, Silikenfökt, Diederichshausen, Rekworsdinghausen (auch Reklingsen) und Rameshusen. — Der Name des Kirchenpatronen von Brenken, St. Kilian, deutet schon auf ein hohes Alter der Pfarrei. Eine Sage will sogar Gesecke als ehemalige Filiale von Brenken bezeichnen. Der Ort ist als Ansiedelung bei dem Sitze der altedlen Familie gleichen Namens zu betrachten. — Im J. 1530, Tags nach Kilian, brannte das ganze Dorf und auch die Kirche zur Hälfte ab[329]).

Eyernburg, Rittersitz der Herren v. Brenken; neueren Ursprungs.

Aden, Filiale des vorigen, zur alten Herrschaft Wewelsburg gehörig. Kloster Böddeken besaß hier reiche Güter. Von diesem Orte scheint auch eine Ministerialfamilie den Namen geführt zu haben[330]).

326) Seib. II. S. 113, 114, 122, 286, 288. Quellen I. 150. Im J. 1456 wurde die Hälfte von H. dem Landgrafen v. Hessen durch die von Büren als Lehen aufgetragen.

327) Schaten zum J. 1300.

328) Seib. I. N. 319. u. 454. II. S. 114.

329) Gobelin de Colonia im Bödeker Register, Mſ. S. 449.

330) Wig. Arch. IV. 3. S. 285. Seib. Urk. III. N. 1116.

Alverdinchuissen, Alberinchus, loc. des. auf der Grenze zwischen den Gebieten von Brenken und Wewelsburg.[331])

Wewelsburg, Pfarrort, Ansiedelung unter den Mauern der schon besprochenen Bergveste.

Holthusen, Herinchhusen (Hoyerinchus), Padberg und Borchler werden sämmtlich als „by Wewelsborg" belegen bezeichnet und sind loci desolati[332]).

Graffeln, zur Dynastie und Pfarrei Wewelsburg gehörig, Amt und Haupthof des Klosters Böddeken, dessen Lehensleute die Ministerialen van Graffen waren. Im J 1512 verwüsteten Joh. v. Büren und Conrad v. Brenken den Besitz des Kl. Bödeken in Graffelen, namentlich auch die Kapelle und die Mühle. Ein Laienbruder wurde dabei getödtet. Die Kanoniker verfolgten die Räuber, indem sie das h. Sakrament in Prozession umhertrugen. Wittius S. 644. — Der v. Graffen'sche Erbsitz in Anröchte, später von den v. Meschede angekauft, dürfte diesem Geschlechte gehört haben[333]). Die v. Graffen (genannt Menghs) zu Anröchte waren auch Lehensleute der Herren v. Brenken.

Böddeken, Dorf beim Kloster gleichen Namens. In der Nähe: Lutterberg, in welchen die Sage das Fegefeuer des westfälischen Adels versetzte[334]). Auch Ministerialen v. Böddeken kommen vor, z. B. 1325 „honorabilis miles dictus de Böddeken", vielleicht zum Bürener Hause gehörend. Wig. Arch. III. 4. S. 214. Der Lutterberg heißt in den Mon. Paderb. (p. 37) mons Lulli. Das Kloster ist jetzt ein Rittergut (§. 16, 3.)

[331]) Reg. Boddec. p. 289. Mon. Pad. p. 206.

[332]) Bessen I. 90, 91. Mon. Pad. p. 206.

[333]) Wig. A. l. c. cf. Fahne, Urkundenbuch des Geschlechts Meschede, S. 185 u. 243. Brenkener Archiv. A. VI. G. N. 3 u. 7.

[334]) Bessen I. 268. Wittius hist. Westph. 614.

Altenböddeken, früher Amt und Haupthof des Kl. Böddeken. In der Nähe die Meinolphus-Kapelle, jetzt schön wieder hergestellt. Die Reliquien des Heiligen wurden seit 1803 in der Paderborner Busdorfkirche aufbewahrt und verehrt [335].

Stalberg „by Bödeken," loc. des. daselbst Scattenhusen, Kerkberg, Tedekenlo. [336]

Wünnenberg, die Hauptstadt des Sintfeldes, erbaut im J. 1300, erhielt von Bertold jun. v. Büren im J. 1308 Stadtrechte. Im Jahre 1453 haben die Ritter Henrich von Spiegel, v. Wintzingerode, Raven v. Kanstein und Johann von Horhusen Feuer in die Stadt geschossen, wobei auch benachbarte Orte zu Grunde gingen. [337] — Am 16. März 1677 brannte die Stadt bis auf Ein Bürgerhaus ab, und seitdem wurden die meisten Häuser im „Bruch" (Unterstadt) wieder aufgebaut. — Das Patronat der früher den hh. Aposteln Simon und Juda, jetzt dem h. Antonius von Padua geweihten Kirche war von den von Büren stillschweigend auf die Jesuiten übergegangen, welche aber im J. 1714 auf dasselbe verzichteten — Bei Wünnenberg hatten auch die Grafen v. Arnsberg Güter; später auch das Kloster Bredelar. [338]

Fornholte, loc. des. westlich von Wünnenberg. Schon im J. 1146 war Kl. Abdinghof im Besitze des Ortes, und noch am Ende des 14. Jahrh. waren die v. Horhusen mit der curia in Vornholte beliehen [339].

Immenhusen, loc. des. südlich von Wünnenberg, mit Arnsb. Lehensgütern, die ans Stift Meschede kamen, welches hier den Zehnten schon besaß [340].

[335]) Wig. A. l. c. S. 282. Strunck, Westf. s. ed. Giefers, p. 11.

[336]) Bessen I. 90. Zeitschr. Bd. 22 Karte.

[337]) Nach einer Notiz des sel. Ger. R. Spancken aus dem ehemaligen Fürstenb. Archiv.

[338]) Bür. Arch. im Prov. Arch. Seib. II. S. 125. Quellen I. S. 150.

[339]) Schaten ad annum. Abd. Arch. im Prov. A. I. A. 125 u. 126.

[340]) Seib. II. S. 287. Wig. Arch. VII. Heft 1. cf. IV. 2. S. 282, wonach auch Kl. Böddeken einen «Hemminchuser Hoff» besaß.

Andepe inferior und superior, loci desolati, letzteres beim jetzigen Leiberg, ersteres unterhalb Hegensdorf. Die hiesigen bischöflichen Güter gab Meinwerk gegen Entschädigung des Stifts an Kloster Abdinghof, im J. 1031, welches hier später reiche Besitzungen hatte. Die Kirche stand in Nieder-Ampen In Nieder-Ampen hatten auch die Herren v. Büren Güter, ebenso Kloster Böddeken. In Ober-Ampen waren die westf. Grafen stark begütert und die von Büren hatten hier Lehen von ihnen. Da diese aber in die Abdinghofer Güter Eingriffe thaten und trotz der wider sie im J. 1341 ergangenen Sentenz nicht genau sich in Schranken hielten, kam Walrave von Büren im J 1355 in den Bann. — Ob die im J. 1298 vorkommenden Heinold und Conrad v. Andepe hieher, oder nach Upsprunge oder Ampen bei Soest gehören, ist noch nicht klar. — Im Jahre 1400 ist Andepe schon wüste gewesen. Die seit 1379 Wünnenberg im Pfandbesitze haltenden v. Westphalen cultivirten „den Leyberg" und wollten den neuen Ort später erst nicht wieder abtreten und thaten es nur gegen Einräumung mancher Renten und Rechte. — Im J. 1703, den 24. Juni consecrirte Abt Gregor v. Abdinghof den neuen Altar der Kapelle. Das alte Andepo gehörte in den Archidiakonalkreis und ins Sendgericht von Haldinchusen [341]).

Vesperthe, ehemals Pfarrdorf. Das Busdorfstift hatte hier seit Alters einen Haupthof. Widekind v. Vesperthe baute gegen 1200 die abgebrannte Pfarrkirche wieder auf, welche am 31. Oct. 1217 durch Bischof Bernard III. eingeweiht wurde. Dieser Wedekind, ein Edelherr und Verwandter

[341]) Schaten zum J. 1031 und 1146. Vita Meinw. p. 148 u. 404. Reg. Westf. II. C. D. S. 164. Abd. A. im Pr. A. I. B. 242. A. 125 u. 26. Bür. A. im Pr. A. V. 6. Grupen O. P. p. 213. Wig. A. III. 1, 144—148. IV. 2, 282. VII. 185. III. 2. 181. Seib. II. S. 123, 124 u. 286. Zeitschr. Bd. 20, S 239. Leiberger Kapellen-Archiv.

des Bürenschen Hauses scheint sein Gut zu Vesperthe an das 1231 gestiftete Nonnenkloster Gaukirch zu Paderborn vermacht und Bertold v. Büren darüber Streit erhoben zu haben, der aber im J. 1234 gütlich beendigt wurde, da Bertold sich abfinden ließ und selbst als kaiserlicher Graf den Spruch bestätigte.

Gokirch verzichtete im J. 1550 auf die Güter zu Vesperthe „am Sintfelde“ gegen eine jährliche Abgabe seitens der von Westphalen. Damals war Vesperthe schon eine Wüstung. Im J. 1300 finden wir auch im Besitze des Domstifts eine curia Vesperthe. — Das Rittergeschlecht von Vesperthe kommt im Jahre 1234 noch vor. Ob die späteren v. Vesperthe dieser Familie angehören, muß dahin gestellt werden. Sie erscheinen als Lehensleute der Arnsberger Grafen wegen Güter bei Gesecke. Die Arnsberger Lehen in Vesperthe finden wir im Besitz der v. Büren-Wevelsburg [342]).

Fürstenberg, Pfarrdorf, Nachfolger von Vesperthe und zweiter Hauptort des Sintfeldes, verdankt sein Entstehen der Burg Vorstenburg. Im J. 1654 wurde Fürstenberg von Wünnenberg abgezweigt und erhielt zuerst die alte „Vesper“ (Vesperther) Kirche als Pfarrkirche. Die Stelle derselben auf dem jetzigen Kirchhof von Fürstenberg ist noch deutlich zu erkennen [343]).

Sinstorp «in parochia Vesperde», kommt wie Vesperthe im ältesten Güterverzeichniß des Busdorfstiftes vor. — Hier hatten auch Güter: das Domstift; die Herren v. Padberg, da wohl von ihnen der hiesige Besitz des Klosters Flechtorf im J. 1120 derivirt; der Graf von Arnsberg und die v. Horhhusen. Die Güter der letztern kommen an die

---

[342]) R. W. I. N. 982. Zeitschrift Bd. III. Bessen I. 172. Schaten z. J. 1231. Grupen, 201—208. Strunck z. J. 1550. Paderb. A. im Pr. A. VII. 4006. Seib. II. S 121. 273. 543. 277.

[343]) Wünnenberger Pfarr-Archiv.

v. Westphalen, welche hier die Grundlage ihres späteren Besitzes im Sintfelde legten. Von 1229 bis 1379 wohnten sie in H. und zogen von hier nach Wünnenberg. — Ministerialen von Synstorp kommen noch 1234 und 1298 vor. Nordöstlich von Wünnenberg finden wir noch jetzt die Zinsdorfer Mühle und die gleichnamige Mark [344]).

Dorslen, Pfarrort loc. des., aus dessen Gemarkungen jetzt theils das gräflich Westphalensche Vorwerk Wohlbedacht gebildet ist, theils die Feldfluren von Fürstenberg und Essentho erweitert sind. Hier hatten die westfälischen Grafen so wie die von Lippe und Waldeck Güter, welche an verschiedene Edle, z. B von Horhusen, Alme, und an Klöster: Holthausen, Dalheim und Bredelar zu Lehen gegeben wurden. Das Holthauser Gut kam später an die v. Westphalen. — Am 28. Juli 1322 versprachen die von Padberg der Stadt Marsberg, daß sie weder in dieser Stadt, noch im Dorfe Dorslon mehr Straßenraub treiben wollten! Außer einem Beitrag zur Sittengeschichte liefert dieser Umstand auch einen Beleg, daß jene Stadt hier großen Einfluß und auch wohl Besitz hatte. — Ministerialen v. Durslon kamen oft vor, ein Pleban im J. 1229. Wenn im J. 1367 ein discretus vir et honestus dominus florenus de dorslon presbiter auftritt, so scheint es eher, als ob es ein Geistlicher aus jener Familie, als daß es ein Pfarrer des Ortes gewesen sei [345]).

Eleren ecclesialis und Ostelren, loci desolati, an deren Stelle jetzt das gräflich Westphalensche Gut Eulern getreten ist. Wahrscheinlich ist das in den Mon. Pad. vor-

---

344) Zeitschrift l. c. Paderb. A. l. c. Grupen l. c. Schaten zum J. 1229 vgl. mit Notizen aus dem ehem. Fürstenb. Archiv. Seib. I. N. 41 u. S. 607. II. S. 286. 288. 292 u. 293. Wig. A. III. 2. S. 181.

345) Seib. I. N. 379. II. S. 112. 113. 123. 127. 281. 288. 289. N. 588 u. 864. Grupen D. Germ. p. III. Wigand III. 2. S. 176. — Seib. I. N. 186. 137. zc. II. N. 787. Quellen I. 150.

kommenden Ostelrein identisch mit Ostelren. Hier und in Sinstorp gewannen die v. Westphalen zuerst Grundbesitz im Sintfeld. Der „Friggehoff" in Ostelren war alter Bürener Besitz. Die westfälischen Grafen hatten auch hier große Güter, die an Kloster Bredelar, Kloster Hardehausen und von diesem an Kloster Dalheim kamen. Ersteres hatte hier einen Haupthof, der aber schon 1416 wüste war. — Ein Pleban kommt im J. 1229 vor. Ob die de Eleren, de Ellere ꝛc, welche in Stadtberge wohnten oder als Arnsberger Lehensleute auftreten, einem hiesigen freien Geschlechte angehören, ist zweifelhaft [346]).

Haaren, Pfarrdorf, ein schon in den Tradit. Corbej. und überhaupt früh (§. 3, 2.) vorkommender Ort im Almunga. Kloster Böddeken hatte hier früh Güter. Im Jahre 1338 wird auch noch Helmern zur Pfarrei Haaren gerechnet. Am 13. März 1759 fiel hier ein Treffen vor, welches sich am folgenden Tage bei Fürstenberg und Wünnenberg erneuerte. — Im Kirchspiel Haaren lag auch Bressinghusen, loc. des., wo die westfälischen Grafen Besitz hatten [347]). —

Swafern, loc. des. auch Suuetharan, Swafharan, Suaueren geschrieben Die Suafer Mark bei Haaren erhält den Namen des Orts. Hier hatten früh Corvey und Böddeken Besitz; letzteres besaß hier einen Haupthof [348]).

Tyndelen, loc. des., jetzt Gut Tindelen, gehört zum Böddekeschen Haupthofe Swaferen [349]).

---

346) Wig. A. VI. 1. 86. III. 2. 180. 115. 171. 208. VII. 1. 115. Seib. II. S. 123. 113. I. R. 234. 264. 293. ꝛc. Quellen I. 150. Mon. Pad. p. 186.

347) Falke §. 56 p. 100. Seib. II. S. 274. 286. Bessen I. 91. II. 326. Seib. II. S. 530.

348) Falke l. c. Reg. W. I. C. D. S. 99. Bessen I. 91.

349) Bessen l. c. Wig. A. III. 3. S. 62.

Knickenhagen, loc. des., lag zwischen den beiden vorgenannten Orten [350].

Wulfesen im Sintfelde, auch Wulfeshusen.

Helmern, jetzt zur Pfarrei Atteln gehörig, alt Hylamari, ist schon unter den im J. 1036 von Meinwerk an Busdorf geschenkten Gütern. Er hatte dieses Vorwerk für 1 Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh und 2 ℔ Wolle gekauft! Die westfälischen Grafen gaben hier denen v. Scharfenberg und v. Atorp (beides Nebenlinien der v. Padberg) Güter zu Lehen. Auch Kloster Bredelar hatte hier einen halben Zehnten in Besitz, der aber im J. 1416 wüst lag. — Von Ministerialen ist mir nichts bekannt, außer daß im J. 1390 eine „van Helmeren" — „Dekeninn sustere" zu Böddeken war. — Später gehörte Helmern ins Küchenamt Neuhaus [351]).

Dalheim, Pfarrdorf, beim gleichnamigen Kloster (§. 16. 4.), jetzt Filiale von Oesdorf. Das Dorf ging von 1369 bis 1389 also noch vor dem dortigen Nonnenkloster zu Grunde und wurde auch nicht wieder aufgebaut, als das Augustiner-Mönchs-Kloster gegründet wurde. Die jetzige Ansiedelung ist späteren Datums [352]). Als Eigenthümer des Dorfes kommen im Jahre 1373 die Edelherren von Büren vor, die es an die Padberge verkauften; diese haben es dann zur Dotation des neuen Klosters hergegeben. — Auch eine edle Familie von Dalheim kommt um das Jahr 1229 und 1230 vor — wahrscheinlich Stifterin des ersten Klosters. — Bei Dalheim liegt eine exekrirte verlassene Kapelle, welche noch im Jahre 1724 nach einer früheren Zerstörung wieder aufgebaut ist. Ueber diese Zerstörung gibt das Chronostichon folgenden Aufschluß:

---

350) Mon. Pad. p. 186. Bessen I. 89.

351) R. W. l. c. Wig. A. V. 2. S. 127. Seib. II. S. 123. 274. 277. 530. N. 880. Quellen I. 150.

352) Bessen I. 253. 260. Dalh. A. im Pr. A. V. 6. Schaten zum Jahre 1429. Seib. I. Nro. 186 und 189.

QVos ter aCerba trias, AbstVLIt, BarthoLDVs, PantaLeonqVe aeDIfICat, ConseCrat hosCe Lares.[353])

Wahrscheinlich sollen jene beiden Namen die drei vormaligen Verwüster dieser h. Stätte andeuten, also wohl zwei Bartholde und ein Pantaleon. Zu jener Zeit gab es einen Barthold von Natzungen, der aber auf bischöflicher Seite stand, und zwei Bartholde von Büren, die zwar auch nicht offenbar auf Seite der Bengler standen, aber doch gemeint sein können. Von einem Pantaleon finden wir in jener Zeit nichts. Der erste Mordbrenner, der sich an Dalheim versuchte, war Lippold von Ettelen, der zweite, Falkenstein ist seinem Vornamen nach nicht bekannt, wenn es nicht der bei der Sichelgesellschaft vorkommende Widekint ist[354]).

Boclon und Versede waren Filialen der alten Pfarrkirche zu Dalheim. Die „Bokeler Mark“ erinnert noch an die Stelle des erstern[355]) Beide sind wohl zugleich mit Dalheim wüste gelegt.

Nuttelen, Notlon, loc. des. früher Pfarrdorf in der Nähe von Dalheim. Die Trümmer der Kirche sind noch im Dalheimer Walde zu sehen. Vor dem Jahre 952 schenkte hier Haold schon Güter an's Stift Gesecke und im Jahre 1184 ist Corvey im Besitz des Zehntens hierselbst[356]).

Amerungen und Bodene, loci desolati am Sintfelde[357]).

Sirifessen (Syreren) und Snevede, loci des. zwischen Dalheim und Blankenrode, wo noch die Sirexer Wiesen[358]).

---

[353]) In der Mitte steht das Symbol von Dalheim, 2 gekreuzte Schlüssel. — Obige Mittheilung verdanken wir Herrn Dechant Peine in Lichtenau.

[354]) Schaten zum J. 1389. Beſſen l. c. Landau, Ritterbündnisse S. 190.

[355]) Bessen l. 90. und 260. Seib. Quellen l. 150.

[356]) Zeitschrift Bd. 21. S. 61. Bessen l. 90. Seib. l. Nro. 8. und 85.

[357]) Bessen l. 91. Die Amerungskapelle.

[358]) Zeitschrift l. c. Kindlinger M. B. III. 228.

Hattorpe Hattepe — Attepe[359]) — (Dorpede,) Pfarrdorf und Aspe, loci des lagen wol nicht im Almegau; ersteres lag an der Diemel, und seine Feldmark gehört jetzt zu Westheim. Doch kommen die Orte, wegen des gemeinsamen Schicksals früher Zerstörung und wegen der benachbarten Lage mehr in Verbindung mit dem Sintfelde vor[360]).

Blankenrode, ehemals Stadt, jetzt Wüstung, auf der Grenze des Sintfeldes. Sie wurde zerstört in den Fehden von 1389 — 94, zugleich mit den meisten Orten der Umgebung.

Die kleine Ortschaft gleichen Namens in der Nähe ist neuen Ursprungs und zählt zur Pfarrei Oesdorf[361]). Man sieht noch Ruinen von zwei Kirchen

Oesdorf, Pfarrdorf, früher auch osterep, osnynge, osninethorpe. Dieser Ort kam allmälig „myt alle sir tobehoringe" an Kloster Bredelar, welches ihn 1518 nebst Meerhof an Kloster Dalheim verkaufte, und zwar für nur 1550 Goldgulden. (Weiteres siehe oben §. 16. 6. 17. 3.) Dieses Dorf wird im Jahre 1043 als im almunga belegen namentlich aufgeführt[362]).

Mehrhof, Filiale von Oesdorf, früher Ostmare, dann Mari, wird zuerst erwähnt, als Erzbischof Philipp von Köln dem Godescalcus von Padberg das allodium in ostmare schenkte.

359) Seib. Quellen I. 150.

360) Im Jahre 1455 schenkt Corvey die wüsten Orte am Sintfelde: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Boklow, Berste, Aspe, Dorpede und Kloster Dalheim. cf. Wig. A. I. 1. S. 26. Zeitschrift I. c. S. 62.

361) Wig. Arch. II. 2. 176. Mon. Paderb. p. 186, wo noch diese Zerstörung in die Soester Fehde verlegt wird, während doch schon lange vorher die Nachbarschaft als Wüstung beschrieben wird. cf. Wig. A. VII. 115.

362) Wig. A. VII. 1. 715. und I. 2. S. 83. Seib. Q. I. 150. Urk. I. Nro. 60. 70. 264. 271.

Von den von Padberg kam auch „der Meerhof" an Bredelar und von diesem an Dalheim[363].

Essentho, Pfarrdorf, ursprünglich Osneti, dann Esnethe, Essente. Die erste Silbe dieser drei Dörfer Osninctorpe, Ostmare, Oeneti hängt offenbar mit dem Osnyng-Gebirge zusammen, an welchem sie erbaut sind. — In Essentho war zwar schon im Jahre 1250 ein eigenes Kirchensystem. Hiernach aber ist der Ort wieder zur Filiale von Horhusen (Niedermarsberg) geworden, was er, gleich Deedorf, schon 1043 gewesen war, bis im Jahre 1709 eine abermalige Abpfarrung erfolgte. Unter den Ministerialen von Essentho, die zahlreich in Urkunden erscheinen, ragt Heinemannus Nobilis de Essenthe hervor, im Jahre 1312. Sie treten auch als Vasallen der Grafen von Everstein auf. In Essentho bekleiden sie auch das Amt als Holzgrafen. Auch die von Beelen, Verwandte der von Essentho, waren in Essentho begütert, welche aber ihren dortigen Besitz an den Convent zu Stadtberge verkauften, von welchem er wieder an die von Thülen und später an Wesseler von Pape kam[364]. — Auch Kloster Bredelar hatte hier ein Gut, das im Jahre 1416 wüste war. Kloster Stadtberge war schon 1295 im Besitze von Gütern hierselbst.

Ethdichusen, südöstlich von Wünnenberg, loc. des., früher Pfarrort. Als im Jahre 1250 Ritter Adam von Aspe mehren Kirchen eine Rente vermachte, nennt er neben Esnethe, Osnynge und mehren andern auch Hetdichusen. Im J. 1261 kommt bertoldus als plebanus s ethdichusen neben dem Godefridus Pfarrer von Haldinchusen vor. — Noch jetzt heißt die Stelle

---

[363]) Seib. I. Nro. 60. 271. Quellen I. 150. Wig. A. VII. l. c.

[364]) Seib. I. Nro. 70. Note 264. 388. 452. III. 1112. Quellen I. 150. Spilker, Everstein S. 304. — Als Holzgraf — silvae comes — tritt im Jahre 1298 sogar ein wicklicher Graf, Otto v. Waldeck anderwärts auf, freilich als Obereigenthümer, nicht als gewählte Person. cf. Wig. A. I. 3. 106 ff.

des Ortes: die Edinchauser Kirche und der hinführende Weg: Edinchauser Trift[365]).

Tydtboldinckhusen, auch Thickholtinghusen, Deyboldinghusen geschrieben, loc. des., an dessen Stelle später das jetzige Pfarrdorf Bleiwäsche errichtet ist. Dieser Ort führt uns aus dem Centgau Sintfeld in das Matfeld hinüber, wie er denn auch bezeichnet wird «ad campum Matfelde». — Die von Widekind von Vesperthe, wie oben erzählt wurde, an Kloster Gaukirch geschenkten Güter lagen theilweise «in villa Thickholtinghusen trans silvam». Der Wald bildete also eine starke Grenzscheide, und der Name Vorsterburg erklärt sich also natürlich als die „vorderste Burg". Gaukirch verlor übrigens auch diese Güter, und der Ort wurde ganz mit der bischöflichen Satrapie Wünnenberg, im Besitze der von Westphalen, vereinigt. Diese Herren begünstigten auch das Aufblühen eines neuen Dorfes, welches von den Bleigruben, die hier zahlreich entdeckt wurden, Bleiwäsche genannt wurde. Die Bleigräber waren zumeist aus dem Cölnischen Lande. Bereits 1581 schloß sich Bleiwäsche als Filiale an Madfeld; im Jahre 1624 klagten aber die Madfelder schon, daß Bleiwäsche den Vertrag nicht halte und sich dem Pfarrnexus entziehe, der dann auch bald aufhörte. — Als im Jahre 1654 das den von Westphalen verpfändete Amt Wünnenberg wieder eingelöset wurde, weigerten jene die Herausgabe von Bleiwäsche als ihrer eigenen Colonie. Schließlich traten sie das Dorf nur gegen Ueberlassung der Hälfte aller gutsherrlichen Gefälle ab. Auch die westfälischen Grafen hatten hier ein Gut, das wir zuletzt (1348) im Bürenschen Lehnbesitz finden[366]).

[365]) Seib. I. Nro. 264. 319. Handschriftliche Notizen des sel. G. R. Spancken.

[366]) Grupen O. P. 205—208. Strunck, A. P. III. p. 304. Köln. Synod. Act. Seib. II. Nro. 665 und 795. Fahne, Meschede S. 150—151, wo «Detbelinghausen» noch im Jahre 1507 als «up dem Matfelde» belegen vorkommt.

Haldinchausen, loc. des., ehemals Pfarrort, Archidiaconalsitz und Sitz eines Freigerichts, lag in der Richtung von Alme auf Wünnenberg. Jener doppelten Jurisdiction Haldinchusens, die im Laufe der Zeit auf den Abt von Abdinghof resp. auf den Erbherrn zu Alme überging, unterstanden sämmtliche noch folgende Orte des Almegaues. Da wir über diesen Ort eine eigene Monographie verfaßt haben, erlassen wir uns die abermalige Aufzählung der Einzelheiten und bemerken nur, daß Haldinchusen um dieselbe Zeit, wie die vorgenannten Orte des Sintfelds verwüstet oder verlassen worden ist[367])

Winkhausen, loc. des., etwas unterhalb Haldinchausen an demselben Nette-Flüßchen[368]).

Wulfferinghausen, loc. des., lag zwischen Alme und Bleiwäsche[369]).

Walberinghausen (auch Wolmerinkhausen und Barmerinchusen geschrieben), loc. des., beim jetzigen Weiler Lohe, in der Pfarrei Alme. Dies scheint der Ort zu sein, dessen „alte Kirche" bis auf neuere Zeit noch von Alme aus prozessionsweise besucht wurde und Filiale von Haldinchusen war. Die Bewohner von Rathlinghausen erhielten hier 1546 gewisse Befugnisse gegen Leistung persönlicher Dienste an die Herren zu Alme[370]).

Meveringhausen und Weissinghausen, loci desolati, beim jetzigen Gut Almerfeld[371]). Zu Meveringhausen gehörte der Dickhof.

---

367) Zeitschrift Bd. 20. S. 195—258. Wenn zu Haldinchusen auch andere Orte, wie Messinghausen, Deifferinghausen, Hoppeke und Bonnkirchen im Ittergau im Verbande stehen, so rührt das aus Verhältnissen, die wir schon oben angedeutet haben.

368) l. c. S. 240.

369) l. c. S. 241.

370) Fahne l c. S. 184. Zeitschrift l. c. S. 244. und 201.

371) Zeitschrift l. c. S. 244. und 245. Fahne l. c. S. 147.

Oistlingen „up dem Matvelde", jetzt Madfeld k. e. genannt, Pfarrdorf. Da wir das in Urkunden vorkommende Osupynge auf Oesdorf beziehen zu müssen glaubten, haben wir über den Ort die erste Notiz vom Jahre 1306, wo der Weg, „de na oystlyngen geyt", bezeichnet wird. Die Herren von Padberg waren Erbherren und Besitzer des Kirchenpatronats zu Oestlingen. Bei der Verhandlung von 1576, wo Erzbischof Salentin die heimgefallene Herrschaft dem von Padberg wieder verleiht, wird Oestlingen als Unterpfand der Abgaben gestellt. Im Jahre 1624 war die Kirche, welche nun schon zu „Madfeld" heißt, so arm, daß nur 5 Thlr. Einkünfte da waren, kein Wochengottesdienst gehalten wurde, und das Gebäude dem Einsturz drohete[372].

Heddinghauszen, Glindene, Hemminghausen und Lubberinghausen, loci desolati, „up dem Matvelde"[373].

Weddene, loc. des, auch Amt des Klosters Böddeken auf dem Matfelde, seit 1390 den von Padberg gehörig. (cf § 4. 5.) Die Lage des Ortes und der Umfang des Amtes konnte nicht ermittelt werden[374].

Thülen, Pfarrort, schon 1183 als solcher bekannt, vordem Filiale von Haldinchusen. Im Jahre 1393 wurde das Collationsrecht der Pfarrstelle dem Propst zu Marsberg von dem Abt zu Corvey geschenkt. — In Thülen hatten Kloster Bredelar und der Graf von Arnsberg viele Güter. Es gab auch ein eigenes Rittergeschlecht de Tulon, dessen Besitz später größtentheils an die Erbherren zu Alme gelangte[375].

---

372) Zeitschrift l. c. S. 201. und 244. Seib. III. Nro. 1028. 1055. Note. 1058. II Nro. 865. Churköln. Vis. Rezeß.

373) Fahne l. c. S. 153. Ueber das dritte von diesen cf. auch Zeitschrift l. c S. 244.

374) Vergl. Fahne l. c. S. 153. Seib. II. S. 386.

375) Reg. Westf. II. Urk. 431. Seib. II. Nro. 888. I. Nro. 407. Quellen

Rathlinghausen „auf dem Matfelde", Dorf in der Pfarrei Thülen. Hier hatte der Graf von Arnsberg Güter, die an die von Scharfenberg und von diesen an Kloster Bredelar kamen. Im Jahre 1342 kommt auch ein Ministeriale von Rathlinghausen vor[376].

Rehden, Dorf, Filiale von Thülen. Schon im Jahre 1155 besaß hier Corvey den Zehnten. — Der Graf von Arneberg verlieh hier Güter an die von Tulen. Das Geschlecht der von Rehden starb zeitig aus und die Güter kamen meist an die Erbherren zu Alme. Das Wappen der von Rehden war identisch mit dem königlichen von Frankreich[377].

Rösenbeck, Roesbeke, Filiale von Thülen. Im Jahre 973 hat hier schon das Erzstift Magdeburg Besitz. Auch die westphälischen Grafen sind hier begütert. Schließlich erwarb Kloster Bredelar viele Güter, namentlich aus den Händen der de Piscina in Brilon[378].

Dynckhausen, loc. des., bei Rösenbeck[379].

(In dieser Gegend lag auch die Burg Aldenvils. Kaiser Otto IV., Sohn Heinrich's des Löwen, war noch im Erbbesitz, Jahr 1203. Im Jahre 1294 nennt Erzbischof Siegfried den Aldenvils schon castrum nostrum. Gegen das Versprechen, von dort aus nicht belästigt zu werden, hatten die Briloner den Aldenvils wieder aufbauen helfen. Im Jahre 1325 war noch Cölnische Burgmannschaft dort; ebenso 1326. — Ob diese Burg noch im Almengau lag, ist zweifelhaft.

I. S. 149. Seib. II. S. 108. 120. 123. 281. 530. Zeitschrift l. c. passim.

376) Seib. II. Nro. 511. 741. 783. S. 530. Auch II. Nro. 685. Zeitschr. Bd. 20. S. 212. Fahne S. 142. 152.

377) Reg. W. II. C. D. S. 80. Seib. I. Nro. 85. II. S. 120. 123. 289. 326. 327. Zeitschrift l. c. S. 212.

378) R. W. I. Nro. 621. Seib. I. Nro. 12 263. 291. 312. 331. S. 108. 120. 281. 531. Zeitschr. l. c.

379) Zeitschr. l. c. S. 245.

Rösenbeck gehört noch entschieden in's Flußgebiet der Alme und war immer Thülen'sche Filiale. Das kann man von Aldenvils nicht so bestimmt sagen.)[380]

Kefflike, loc. des, jedoch bezeichnet noch die 1582 neu gebaute Kapelle und ein neueres Haus, zwischen Thülen und Brilon die alte Stelle und führt den Namen fort. Der Zehnte hierselbst gehörte schon 1113 zu Corvey. Die Güter der Grafen von Arneberg, Herren von Padberg 2c. kamen allmälig an Kloster Bredelar. Kefflike liegt auf der Wasserscheide zwischen Alme und Möhne, der jetzt noch stehende Theil eher jenseits derselben. Dies erklärt die früher wegen des Ortes bestandenen Differenzen. Daß es aber sicher zum Send des Abts von Abdinghof und des Freigrafen zu Alme gehörte, ist früher dargethan[381].

Alme, Nieder- und Ober-Alme. Da über diese Orte in der Abhandlung über Haldinghausen oft die Rede war, auch oben (§. 15) Vieles vorkommen mußte, bemerken wir hier nur, daß die eigentliche villa und das Kirchdorf Alme bei der jetzigen Kirche stand und die beiden heutigen Dörfer erst seit Ende des 15. Jahrhunderts (1493) nachweisbar vorkommen. Hier treten zuerst Ministerialen von Almina auf, die aber seit 1346 hier nicht mehr vorkommen. Dann, 1430, nehmen die von Meschede Pfandbesitz auf der Tinne, der zum erblichen wird, und an welchen sich, trotz vorübergehenden neuen Theilungen und Veräußerungen, allmälig der ganze Besitz anfügte, der die Herrschaft Alme bildet[382].

---

380) Seib. I. Nro. 120. 448. 484. S. 612. II. Nro. 556. S. 127. Nro. 610. und 615.

381) Zeitschrift l. c. S. 243. — Kindlinger M. B. II. S. 93. Seib. I. Nro. 85. II. Nro. 556. S. 120 123. Nro. 614. 803. 834. 878. Seib. Quellen I. 148. II. 30 Ammerk.

382) Zeitschrift l. c. passim, bes. S. 198, 205, 215. Fahne l. c. S. 89. Die v. Almena nahmen zu Gesecke den Namen de Zure (Suren) an. S. 140. (Jahr 1431). Aehnlich fanden wir oben den Namen v. Graffen in den bürgerlichen: Menghe verändert.

Wenster, loc. des., zwischen Alme und Wülfte. Die zwei Wensterhöfe hießen: der Berkhof (das spätere Oberalmer Haus Bruch) und der Hof Kneblinghausen. Der letztere ist ganz verschwunden[383]).

Wülfte, Filiale von Brilon, früher von Alme. Die Kapelle ist aus neuerer Zeit. Auch dieser Ort lag ganz wie Kefflike auf der Gaugrenze, gehörte aber eben so gewiß in den Almegau. Hier hatte Corvey schon zwischen 854 und 877 Güter, wenn anders Wulfgangri unser Ort ist. Stift Herse hatte im Jahre 1264 hier Besitz (Wulfte bei Brilon). Ebenso der Graf von Arnsberg. Sehr zahlreich kommen Ministerialen von Wülfte vor, und wenn der „Johan Vulleffte", der noch im Jahre 1520 dem Kapitel zu Soest Fehde ankündigt, hieher gehört, so wollen wir das zwar nicht als etwas Rühmliches, aber doch als eine Merkwürdigkeit bezeichnen, die uns dieser äußerste Ort des Gaues im Südwesten bietet[384]).

[383]) Zeitschrift l. c. S 245. Fahne l. c. S. 149. 166 Der Berkhof zu Wenster, welcher bis an die Möhne sich ausdehnte, war Bürensches Lehen, der Hof Kneblinghausen dependirte von den v. Rehden.

[384]) Seib. Landes- und Rechts-G. I. S. 253 Falke p. 405 Wig. A. VI. S. 162. Henser Archiv. Seib. I. Nro. 255 263. 318. II. 685 Note. 701. III. Nro. 1014. Quellen II. S. 30.

V.

Ueber den

Scholaster Franco von Meschede.

Von

Professor Dr. Jul. Evelt.

Die Paderborner Abtheilung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens besitzt in ihrer Bibliothek ein altes handschriftliches Exemplar eines lateinischen Gedichtes über Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten, welches aus mehr als dreihundert sechszeiligen gereimten Strophen besteht und von einem Scholaster Franco von Meschede verfaßt worden ist. Daß dieser Autor auch noch andere Dichtwerke zu Tage gefördert hat, ist aus Hartzheim's Bibliotheca Coloniensis, sowie aus Seibertz' „westfälischen Beiträgen zur deutschen Geschichte" bekannt [1]). Die Carthause zu Cöln bewahrte neben der gedachten poëtischen Arbeit über den Vorläufer Christi und den gleichnamigen Apostel noch eine zweite aus Franco's Feder, welche Hartzheim unter dem Titel anführt: «Dictamen subtile ad B. Mariam rythmice». Außerdem — so bemerkt Hartzheim weiter — werde derselbe als Verfasser einer Salutatio ad s. Crucem gerühmt [2]). — Dahingegen auf die nahe liegende Frage: Wann jener Freund der Dichtkunst aus den süderländischen Bergen gelebt und

---

[1]) Hartzheim, bibl. Coloniensis pag. 86. Seibertz, westfälische Beiträge. Darmstadt 1819. Bd. I. S. 164.

[2]) Biblioth. Colon. l. c.

welchen Verlauf sein Leben genommen habe, ist bei dem fleißigen Bearbeiter der Bibliotheca Coloniensis, der sonst, wo immer es ihm möglich gewesen, über die Schriftsteller aus dem Bereiche der alten Erzdiöcese Cöln auch biographische Notizen beigebracht hat, keine Antwort zu finden; — so wie denn auch Seibertz in seinen „Beiträgen" in Bezug auf Franco's literarische Productionen schon vor vierzig Jahren das Bedauern äußerte: „Ob sie je gedruckt worden, darüber haben wir so wenig Kunde, als über die Zeit und die Verhältnisse, worin der Verfasser lebte". — Seitdem ist allerdings wenigstens Ein Punkt in's Klare gestellt: das Zeitalter, welchem Franco angehörte. Nachdem nämlich der Herr Dr. Troß und durch dessen Güte die Vereinsbibliothek in den Besitz der oben erwähnten alten Handschrift des Gedichtes über die beiden Johannes gekommen, konnte man aus dessen Inhalte selbst sich vergewissern, daß Franco in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts blühte. Denn es beginnt mit einer Widmung an den Papst Johannes [3]); und daß dieser kein anderer, als der zu Avignon residirende Johann XXII. sei, lehren die letzten Strophen, welche nicht nur ausdrücklich ihn als solchen bezeichnen, sondern überdies

[3]) Sanctissimo in Christo patri . . .
Benigno domino Johanni,
Pontificatus cuius anni
Diesque sint pacifici,
Scribenti servum se servorum,
Sit quamvis princeps dominorum,
Magnifico pontifici,
Romane sedi presidenti,
Praerogativis affluenti
Virtutum multiplicibus,
Scolaster Franco Meschedensis
Dyocesis Coloniensis
Se flexis cum poblitibus . . .

Von seiner Arbeit sagt der Verfasser selbst: sie sei „sub rudi rythmo conglobata".

das Datum der Widmung: den Octavtag von Petri und Pauli des Jahres 1330 angeben. — Auf diesen Aufschluß, den das Gedicht selber in Betreff der Lebenszeit seines Verfassers darbietet, ist sogleich in dem Protokoll der Vereinssitzung vom 20. September 1830, in welcher es vorgelegt wurde, aufmerksam gemacht. Siehe: Wigand's Archiv Bd. V. Beilage: Jahrbücher der Vereine Nro 1. S. 5. —

Indeß ebenfalls über den Aufenthaltsort und die amtliche Berufsthätigkeit dieses Franco in seinen spätern Jahren ist noch eine ganz bestimmte und genauere Nachricht uns erhalten geblieben, welche aber — wenigstens meines Wissens — bisher noch nicht speciell beachtet und als ein Beitrag zur Biographie unseres Autors benutzt worden ist. Sollte letzteres vielleicht dennoch der Fall sein, dann möge das Wort Johannes von Müller's mir zur Entschuldigung dienen, der an Bonstetten schreibt: „Die ganze Historie weiß Niemand als Gott". Was von dem Verlaufe und der Verkettung der geschichtlichen Thatsachen gilt, das dürfte auch von der historischen Literatur gesagt werden können: in beiderlei Hinsicht kann dem Einzelnen nur zu leicht ein Irrthum oder ein Uebersehen begegnen. — Doch — um wieder auf die Sache zu kommen — die Nachricht über Franco von Meschede, welche wir hier im Auge haben, findet sich in einer Chronik der Erzbischöfe von Bremen, welche von Heinrich Wolters, Canonicus der dortigen Ansgari-Kirche, vor ungefähr vier hundert Jahren auf Grundlage älterer Aufzeichnungen zusammengestellt [4]) und von Meibom im zweiten Bande der Scriptores rerum Germanicarum veröffentlicht ist. Von dem Erzbischof Burchard Grelle, welcher von 1327—1344 den Sitz des heiligen Ansgar einnahm, wird daselbst unter andern gesagt: Ille habuit circa se cancella-

[4]) „Ex dispendiosis dictis et chronicis antiquis" sagt er selbst in der Einleitung.

rium magistrum Franconem ecclesiae suae Meschedensis Scholasticum virum litteratissimum, qui fecit unum librum de processu judicis in causa sibi commissa ex parte monialium de auctoritate S. Baptistae et Evangelistae altercantium Et fecit unam Sequentiam de nativitate Domini [5]). Diese Angabe, und namentlich, was darin über Veranlassung, Inhalt und Form des an erster Stelle dem Franco beigelegten Buches bemerkt wird, paßt ganz genau auf das in unserer Vereinsbibliothek vorhandene Gedicht über die Tugenden und Vorzüge der beiden Johannes. Selbes ist nämlich in der Art angelegt, daß es den Leser gewissermaßen mitten in eine Gerichtsverhandlung versetzt. Da die streitenden Parteien unter einander sich nicht verständigen können, so wird die Sache vor den Richter gebracht, dem eine jede zunächst in einem eigenen libellus ausführlich die Gründe darlegt, welche für ihre Ansicht zu sprechen scheinen. Das obiectum litis ist freilich von etwas sonderbarer Natur; es handelt sich darum: Wer höher stehe und ein größerer Heiliger sei — ob Johannes der Täufer oder aber Johannes der Evangelist; und zwar sind es — ganz in Uebereinstimmung mit der angeführten Stelle des Chronicon Bremense — Klosterfrauen, die zum Theil für den einen, zum Theil aber für den andern eintreten. Der Vorlage der libelli folgt dann das Zeugenverhör, indem man bei den innern Gründen, welche beiderseits vorgebracht sind, es nicht bewenden läßt, sondern sich auch noch auf Auctoritäten [6]) beruft. Daran schließt

---

5) Meibom l. c. pag. 65.

6) „ . . magnus Paulus dux Tharsensis,
Eusebius Caesariensis,
Ambrosius, Ysidorus,
Cum Anacleto papa Linus,
Gregorius et Augustinus,
Cum Beda Cassiodorus,
Iheronymus cum Innocente,

sich zuletzt noch eine längere Debatte, in welcher jeder Theil die Argumente der Gegenpartei zu entkräften und die eigenen nach Möglichkeit noch mehr zu stützen und noch entschiedener zu betonen versucht. Der Richter aber, der nunmehr die Entscheidung abgeben soll, erinnert die Streitenden an — den Allwissenden,

«Qui claustrum cordis intuetur,
«Quem angit nec elatio»,

und legt beiden Parteien Stillschweigen auf. Jedoch diese zeigen sich unzufrieden, weil mit einer solchen Sentenz die Angelegenheit nicht sowohl erledigt sei, als vielmehr nach wie vor in suspenso verbleibe. Es wird daher beschlossen zu appelliren und sie dem Papste vorzutragen,

«In cuius pectoris clausura
«Quiescunt leges atque iura,
«Cum novis scripta vetera».

Und so wendet sich das Gedicht an denjenigen wieder zurück, dem es gleich Anfangs gewidmet und zugeeignet war [7]).

Es ist wohl anzunehmen, daß — wie auch das citirte Chronicon anzudeuten scheint — ein wirklich vorgekommener Streit, bei welchem Franco vielleicht selber als Schiedsrichter angerufen wurde, ihm den Anlaß gegeben hat, gerade in dieser auffallenden Form und Weise sein Thema auszuführen. Daß dergleichen Streitigkeiten in seiner Zeit nicht zu den Seltenheiten gehörten, läßt schon von vorneherein sich erwarten, wenn man an die, fast von einer gewissen Eifersucht begleitete, Begeisterung denkt, mit welcher im Mittelalter Länder und Städte, Stifter und Klöster &c. ihre Schutzheiligen zu erheben und deren Verherrlichung zu fördern such-

Ac Origenes cum Clemente
Et Alexander tertius" etc.

[7]) Die von der Bremer Chronik dem Franco beigelegte Sequentia de nativ. Domini ist vielleicht identisch mit dem von Hartzheim erwähnten „Dictamen ad beatam Mariam rythmice".

ten [8]). Obendrein liegen positive Zeugnisse darüber in den Aeußerungen mittelalterlicher Schriftsteller vor, die es mehrfach rügen, daß man bei der Hochachtung und Verehrung sittlicher Virtuosität manchmal bis zu einem ungehörigen Gegenüberstellen und Abwägen von Tugenden und Verdiensten sich versteige und in Folge dessen nicht allein zu Ausschmückungen und Uebertreibungen, sondern auch zu Zank und Streit sich fortreißen lasse. Noli inquirere nec disputare de meritis Sanctorum, quis alio sit sanctior aut quis maior fuerit in regno coelorum — so ermahnt Thomas von Kempen, der es für gerathen erachtet, der Bekämpfung dieser Sitte in seinem Buche über die Nachfolge Christi sogar einen eigenen Abschnitt zu widmen [9]). Und schon ein paar Jahrhunderte früher begegnen wir bei dem Abte Guibert von Nogent der Klage, daß selbst die Frauen hinter ihren Spinnrocken und Webestühlen dieserhalb in Hader geriethen [10]).

So mag denn auch innerhalb eines Nonnenklosters, zu welchem Franco in amtlichen oder persönlichen Beziehungen stand, eine derartige Controverse über die beiden Johannes aufgetaucht und eine Weile fortgesetzt sein, bevor Ersterer zu einer poëtischen Bearbeitung derselben sich entschloß. Ob er aber damals — im Jahre 1330 — sich noch in seiner Hei-

[8]) Man erinnere sich z. B. der Ehrenbezeugungen, welche die Soëster ihrem heiligen Patroklus erwiesen (vgl. Acta s. Patrocli martyris. Denuo edidit G. E. Giefers. Sosati 1857. pag. XI. seq.) Desgleichen versäumen die Corveyer Benedictiner in ihren Werken oder Bücherabschriften, wo sich dazu Gelegenheit bietet, fast nie, ihres heil. Vitus Erwähnung zu thun und dessen Ruhm zu feiern. Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae Lib. I. c. 33—34 bei Pertz, monum. tom. V. pag. 431. u. die Zusätze, welche der Codex 2. von Thietmar's von Merseburg Chronik in Lib. VII. sowohl zu cap. 9. als zu cap 53. aufweiset. Pertz l. c. pag. 840. 860.

[9]) De imit. Christi Lib. III. cap. 58.

[10]) De pignoribus Sanct. Lib. I. cap. 3. §. 1. in: Guiberti opera omnia. Edid. d'Achery. Lutet. Paris. 1651. pag. 334 seq.

math aufhielt, oder bereits in die Dienste des Erzbischofs Burchard von Bremen getreten war, läßt mit Sicherheit sich nicht ermitteln. Seine eigenen Worte freilich:

Scolaster Franco Meschedensis
Dyocesis Coloniensis

scheinen bereits auf den ersten Blick die Annahme zu begünstigen, daß er sie bei dem Grabe der seligen Elmhildis [11]) geschrieben und bei dem zwanzig Jahre vorher an die Stelle des seitherigen Frauenstifts eingeführten Canoniken-Capitel zu Meschede dazumal das Amt eines Scholastikus bekleidet habe. Hierzu kommt, daß gleichfalls die mehrgedachte Bremer Chronik unmittelbar vor Erwähnung seiner Schrift ihn «ecclesiae — Meschedensis Scholasticum» nennt [12]). Aber gerade diese letztere bereitet uns hier andererseits neue Zweifel und Verlegenheiten. (Burchardus archiepiscopus) habuit circa se cancellarium magistrum Franconem ecclesiae suae Meschedensis Scholasticum — sagt sie; wodurch man offenbar den Eindruck empfängt, als ob nicht an das westfälische Meschede, sondern an eine im Sprengel von Bremen gelegene Kirche dieses Namens gedacht werden müsse. Das geht jedoch nicht an; denn Franco selbst gibt durch den Beisatz «dyocesis Coloniensis» deutlich genug zu verstehen, um was für einen Ort es sich handle. — Eine andere Erklärung, auf welche man in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse verfallen könnte, erweiset sich bei näherer Prüfung der Sach-

[11]) Gründerin des Stiftes Meschede. Vgl. Pieler, geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede; in Wigand's Archiv Bd. VII. Heft 1. S. 2 ff.

[12]) Hiermit ist ganz bestimmt ausgesagt, daß Meschede nicht etwa nur sein Geburtsort, sondern der seiner Anstellung als Scholaster war. Kännten wir nichts weiter, als die eigenen Worte Franco's, so ließe ja immerhin noch sich denken, daß er nur seine Heimath damit habe andeuten wollen, während er etwa an einem andern Orte der Erzdiöcese als Scholaster fungirt habe.

lage nicht minder als unstatthaft. Wie Bischöfen und andern Prälaten neben ihrem eigentlichen Amte Präbenden und namentlich Propsteien an auswärtigen und sogar ziemlich entlegenen Kirchen damals zum öftern übertragen sein, so — könnte man meinen — sei etwa auch dem Erzbischofe Burchard die Propstei zu Meschede in Westfalen verliehen gewesen, und insofern könne die betreffende Kirche die seinige genannt worden sein. Nun aber sind die Namen und die Amtsjahre der damaligen Mescheder Pröpste anderweitig bekannt. Dem ersten Propste Johannes folgte um 1319 Walram von Arnsberg, diesem um 1322 Wilhelm, dessen Neffe; dann gelangte Ludwig von Bilstein zu dieser Würde, in welcher er noch mehrere Jahre nach dem Hinscheiden des Erzbischofs Burchard († 1344) auftritt [13]. — Demnach dürfte zur Beseitigung der beregten Schwierigkeit wohl nichts Anderes erübrigen, als anzunehmen, daß entweder dem Chronisten oder — was noch näher liegt — dem Herausgeber des Chronikon ein Versehen begegnet sein müsse. Bei beiden würde ein solches eben nicht das einzige sein [14]. Wie also, wenn statt «suae» ein anderes (abgekürztes) Wort: entweder «collegiatae» oder im Sinne von: „Vorher" oder „Bisdahin" — quondam, olim — zu lesen sein würde? [15]) Damit wäre nicht nur ein unverständlicher Ausdruck entfernt, sondern zugleich, was die verschiedenen Berufssphären Franco's

[13]) Vgl. Pieler a. a. O. S. 23 ff. — Das „suae" nicht auf den Erzbischof Burchard, sondern auf Franco zu beziehen — etwa in dem Sinne: Scholaster an der Kirche seines Heimathsortes Meschede — erscheint gar zu gezwungen.

[14]) Vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Ebendas. 1841. Vorwort S. XXI. — In den andern, durch Lappenberg veröffentlichten Chroniken von Bremen, von denen H. Wolters insbesondere die von Rynesberch stark benutzte, kommt ein den Franco betreffender Passus nicht vor.

[15]) An die Partikel que oder das abgekürzte Beiwort sanctae ist wohl nicht zu denken.

betrifft, die Hauptsache (im letztern Falle sogar in chronologischer Ordnung) hervorgehoben.

Wollte man endlich rücksichtlich der Art und Weise, wie für unsern Autor der Uebergang von der einen in die andere Stellung herbeigeführt sei, noch eine Vermuthung aufstellen, dann möchten gleichsam die ersten Fäden des Bandes, welches den westfälischen Scholaster späterhin mit der nordischen Metropole verknüpfte, wohl am ehesten am päpstlichen Hofe zu Avignon aufzusuchen sein. Als im Jahre 1327 nach dem Tode des Bremer Erzbischofs Johannes dessen Generalvikar Burchard Grelle, Archidiakonus zu Rustringen, ein «vir insignis, plebeio genere, sed non plebeia virtute» — um mit Krantz zu reden — von Clerus und Volk einstimmig zum Oberhirten gewünscht wurde, da glaubte man, um der Erfüllung dieses Wunsches sicher zu sein, nichts Besseres thun zu können, als daß man ihn, mit einer Menge von Bitt- und Empfehlungsschreiben von Fürsten, Domherrn, Bürgern, kurzum von Angehörigen aller Stände versehen, persönlich nach Avignon schickte. Der Papst, erstaunt über eine so außerordentliche Recommendation, schenkte den Bitten der Bremenser Gehör und ließ ihm zu Avignon die Priesterweihe so wie die bischöfliche Consecration ertheilen [16]). Erst nach sechs Monaten kehrte derselbe heim [17]). Recht wohl nun konnte es sich treffen, daß in der nämlichen Zeit mit dem designirten Erzbischofe von Bremen auch Franco von Meschede an dem päpstlichen Hofe verweilte, dessen Aufmerksamkeit auf

[16]) Vgl. Henr. Wolters chron. Brem. l. c. Krantz metrop. Lib. IX. c. 16; so wie die gereimte Biographie dieses Erzbischofs bei Lappenberg a. a. O. S. 38 ff.

[17]) In der letztgenannten Biographie heißt es:

Ordinatur presbyter a Deo prescitus.
Consecratur pontifex sacris insignitus.
Hinc adepto pallio sine pactione,
Post sex menses rediit cum deuocione.

sich zog und von Seiten seines Charakters oder seiner Kenntnisse dergestalt ihm sich empfahl, daß derselbe fortan sich bemühte, ihn nach Bremen herüberzuziehen. So viel mindestens dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch Franco einmal in Avignon war und Gelegenheit gehabt hatte, dem zeitigen Papste Johann XXII. näher zu treten. Außer der Stütze, welche dieser Annahme die an den Papst gerichtete Dedication seines Gedichtes gewährt, ist in dieser Beziehung der Umstand in Anschlag zu bringen, daß das neuerrichtete Capitel zu Meschede um die nämliche Zeit wegen mehrfacher Angelegenheiten, theils Gnadensachen, theils Streitsachen, eine ziemlich lebhafte Communication mit der päpstlichen Curie unterhielt. Nachdem bereits Clemens V. im Jahre 1312 dessen Einrichtung bestätigt hatte, erwirkte es sich sechs Jahre später von Johann XXII. eine neue Bulle, welche alle Rechte und Privilegien, deren das Stift vormals sich erfreute, den Canonicis ausdrücklich zuerkannte und übertrug.' In der Zwischenzeit (1316) hatte es außerdem zu Avignon für die Stiftskirche einen Ablaß bewilligt erhalten. Die Widersprüche, Anfeindungen und sogar gewaltthätigen Beschädigungen, welche die Stiftsherrn hinsichtlich ihrer Rechte und Besitzungen auch noch während des folgenden Decenniums zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten erfuhren, mochten zu solcher Verwendung bei der höchsten Kirchenbehörde noch weitern Anlaß darbieten [18]. — Doch auch abgesehen von diesen Verhältnissen, läßt nicht minder aus den, freilich spärlichen, Notizen über Franco's Person für jene Annahme ein Anhaltspunkt sich entnehmen. Von dem Bremer Chronisten wird er als Magister und als vir litteratissimus bezeichnet. Ist der erstere Ausdruck im engern Sinne von der betreffenden akademischen Würde zu verstehen, dann setzt dieses voraus, daß er im Auslande eine hohe Schule besuchte; denn in Deutschland selbst gab es da-

[18]) Vgl. Pieler, a. a. O. S. 22 ff.

mals noch keine Universitäten. Beide Ausdrücke zusammen aber charakterisiren ihn als einen Mann, der, strebsamen Geistes, in seinen frühern Jahren ähnliche Bahnen verfolgte, wie bald nachher seine beiden westfälischen Landsleute Gobelin und Dietrich von Niem sie einschlugen; wie es denn überhaupt in jener Zeit etwas gar nicht Ungewöhnliches war, daß deutsche Cleriker, die in der einen oder andern Hinsicht sich weiter umsehen oder ausbilden wollten, nach Frankreich hinübereilten und neben den dortigen hohen Schulen auch dem Sitze der obersten Kirchenverwaltung einen Besuch abstatteten. Traten Manche von ihnen sogleich dort in ansehnliche Stellungen ein, dann gab für viele Andere diese Reise wenigstens den Anlaß dazu, daß sie in Folge der dort angeknüpften Bekanntschaften und Verbindungen späterhin zu solchen berufen wurden. — Auch Franco scheint — wie schon oben bemerkt — erst nach dem Jahre 1330 bei dem, drei Jahre früher zu Avignon consecrirten, Erzbischof Burchard von Bremen das Amt eines Kanzlers übernommen zu haben, da er in eben jenem Jahre Scolaster Franco Meschedensis dyocesis Coloniensis sich schreibt. Jedoch läßt wenigstens die Möglichkeit sich nicht läugnen, daß er ungeachtet einer bereits vorher erfolgten Uebersiedlung nach Bremen eine ihm geläufige und vielleicht durch den Fortbesitz seines Canonikats auch gerechtfertigte Bezeichnung noch länger beibehalten habe.

Fernere Nachrichten über ihn haben wir nicht ausfindig machen können. Außerhalb der Kreise, in denen seine Berufsthätigkeit sich bewegte, ist er überhaupt wohl nicht weiter bekannt geworden. In dieser Beziehung steht er zurück sowohl hinter seinem mittelalterlichen Namensgenossen, als hinter zwei andern aus Meschede hervorgegangenen mittelalterlichen Gelehrten. Weder erreichte er den Ruhm des Lütticher Scholastikus Franco, der in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts ganz besonders durch seine mathematischen

Kenntnisse und Arbeiten glänzte [19]); noch gelang es ihm, in den Verzeichnissen der scriptores ecclesiastici oder der viri illustres Germaniae eines Trithemius 2c. neben dem Theologen Gottschalk Gresemunt und dem Mediciner Dietrich Gresemunt von Meschede [20]) einen Platz sich zu sichern. Um so weniger aber werden seine Landsleute ihn vergessen und sein Andenken aufgeben dürfen.

Anmerkung. Bei dieser Gelegenheit sei noch ein Wort in Betreff der aus Meschede stammenden Gelehrten-Familie der Gresemunt uns gestattet, welches zugleich dazu dienen mag, um die Erinnerung an einen weniger beachteten thätigen Ordensmann und Schriftsteller, der aus dem Münsterlande gebürtig war, aufzufrischen.

Nach dem Vorgange des Trithemius sind bisher durchweg nur drei durch ihre wissenschaftliche Bildung hervorragende Träger jenes Namens aus dem fünfzehnten Jahrhundert aufgeführt und zusammengestellt: Gottschalk Gresemunt, der Erfurter Theolog; dessen Bruder Dietrich Gresemunt, der Mediciner, welcher in seinen spätern Jahren zu Mainz practicirte; und des Letztern gleichnamiger Sohn, der jüngere Dietrich Gresemunt; der — (nach Jöcher's Angabe) zu Speier geboren — schon als Jüngling durch seine literarischen Leistungen sich auszeichnete [21]). Im Grunde jedoch hat

---

[19]) Vgl. über ihn Sigebert Gemblac. de scriptt eccles. cap. 164. und desselben Chronicon bei Pertz, Monum. tom. VIII. pag. 358. Cosmae chronic. Boemor. Lib. III. c. 59 bei Pertz tom. XI. pag. 130.

[20]) Vgl. Trithem. de scriptt. eccl. Nr. 832. (in Fabricii bibl. eccles); eiusd. de viris illustr. German. in dessen opera historica Francof. 1601. P. I. p. 162. Motschmann, Erfordia literata I. S. 530 f.

[21]) Vgl. Hartzheim l. c. pag. 106 und 302 Seibertz a. a. O. Bd. I. S. 252. Meine Abhandlung „über einige gelehrte Westfalen des 15. Jahrhunderts“ in dieser Zeitschrift Bd. 21. S. 235.

damals nicht sowohl ein trifolium, als vielmehr ein quadrifolium von Gelehrten aus der mehrgedachten Familie geblüht; auch abgesehen davon, daß nach einer Andeutung Hartzheims [22]) der Vater der beiden Erstgenannten ebenfalls hierher gerechnet werden könnte. Die theologische Facultät zu Erfurt weiset unter ihren Professoren im fünfzehnten Jahrhundert neben dem bereits erwähnten Gottschalk auch noch einen Hermann Gresemunt aus Meschede auf; und wie laut dem Verzeichniß der Rectoren der dortigen Universität Gottschalk Gresemunt nicht weniger als dreimal zu diesem höchsten akademischen Ehrenamte gelangte [23]), so wurde desgleichen der «Magister Hermannus Gresemunt de Meschede, ss theologiae Baccalaureus formatus et in Porta Coeli Collegiatus» im J. 1463 als Rector erwählt [24]) Er war, wie man aus den angeführten Worten ersieht, Mitglied des von dem berühmten Amplonius de Fago aus Rheinberg gestifteten und mit einer ansehnlichen Bibliothek, namentlich classischer Autoren, ausgestatteten Collegium Amplonianum, welches von dem ihm überwiesenen Gebäude im gewöhnlichen Leben die Benennung: «Collegium in Porta Coeli» erhielt [25]). Sein Rectorat fiel leider in eine für die Stadt und Universität Erfurt höchst traurige Zeit. Im Jahre 1463 wüthete daselbst die Pest in einem so hohen Grade, daß die Zahl der Gestorbenen gegen zwanzigtausend betrug. Auch Hermann Gresemunt selbst wurde

[22]) L. c. pag. 302.

[23]) Im Jahre 1437: Mag. Gotschalcus Gresemunt de Meschede, theol. Baccal. 1445: Derselbe, nunmehr s. script professor et B. M. V. Canonicus. 1456: abermals derselbe, s. script. professor, eccles. B. M. V. decanus. Siehe Motschmann, a. a. O. Bd. I. S. 352 ff.

[24]) Motschmann a. a. O. Bd. I. S. 356.

[25]) Amplonius war der zweite Rector der Universität und als Mediciner so geschätzt, daß Kaiser Sigismund ihn zu seinem Leibarzte ernannte. — Vgl. Motschmann Bd. I. S. 475.

ein Opfer der verheerenden Seuche [26]). Bei längerm Leben hätte er vielleicht ebensowohl als Gottschalk Gresemunt auch als Schriftsteller sich einen Namen erworben. So aber ist nur noch Ein Hinweis auf den literarischen Verkehr, den er mit gelehrten Zeitgenossen unterhielt, auf die Nachwelt gekommen. Auf einen solchen läßt die « Epistola apologetica » schließen, welche der Augustiner-Chorherr

Hermann Ryd aus Rheine [27])

an die beiden Erfurter Theologen: Hermann von Meschede und Benedict Stendal (aus Halle) richtete. Gudenus fand dieses Sendschreiben in der Dombibliothek zu Mainz, die von der Hand jenes westfälischen Augustiners (nach welchem man bei Hamelmann, Driver rc. vergebens sich umsieht) auch noch mehrere andere Arbeiten aufbewahrte — theils Abschriften fremder Werke (so: des tractatus de ordine canonicorum regularium von Anselm von Havelberg), theils eigene Elaborate: de vita et honestate clericorum, de dignitate pastorum; ferner einzelne Schriften über biblische rc. Gegenstände [28]). Die Abhandlung de vita et honestate clericorum hat Wolfgang Weissenburg [29]), ein College des Oekolampadius zu Basel, in seine antilogia papae aufgenommen [30]). Jedenfalls enthielt sie manche Aeußerungen, Klagen und Rügen, welche dem Herausgeber für seine Zwecke zu Statten kamen. Auch ohne nähere Einsicht in die Schriften Hermann Ryd's kann man nämlich über deren Geist und Tendenz im Allgemeinen doch nicht zweifelhaft sein. Denn

---

[26]) Ebendas. S. 477. Er starb noch vor Ablauf seines Rectorats.

[27]) Fr. Hermannus Ryd de Rhene (Rene, Reneo).

[28]) Gudenus, cod. diplom. t. II. pag 574 seqq.

[29]) Vgl. über ihn Pantaleon, prosopograph. illustr. viror. tom. III. pag. 354.

[30]) Jöcher, Gelehrten-Lexicon. Bd. III. s. v. Ryd, wo übrigens von demselben außer dieser Einen Schrift gar nichts Näheres angeführt wird.

sein Leben und Wirken stellt ihn uns als einen Freund und Gesinnungsgenossen von Männern dar, welche als beredte und energische Bekämpfer der in den kirchlichen Verhältnissen vorhandenen Mißstände damals ganz besonders sich hervorgethan haben: — eines Johann Busch, Jakob von Jüterbock [31]), Nikolaus von Cusa. Eben dasjenige Werk, worin der Erstere, ein Zögling der Brüder des gemeinsamen Lebens, ein so anschauliches Gemälde seiner eigenen Reformbestrebungen entworfen hat, thut an mehr als Einer Stelle des Hermann Ryd als eines eifrigen Mitarbeiters Erwähnung. Als neunzehnjähriger Jüngling war er 1427 in das Chorherren-Stift Wittenburg in der Diöcese Hildesheim eingetreten, welches bereits 1423 von Windsheim aus zu klösterlicher Disciplin zurückgeführt war und dann den Ausgangspunkt für die Reform zahlreicher andern Chorherrnstifter in Sachsen und Thüringen abgab. Als dieselbe seit dem Jahre 1444 auch bei den Augustinern zu Neuwerk bei Halle begonnen hatte, wurde Hermann Ryd ausersehen, ihr eine weitere Stütze zu geben, und 1448 daselbst zum Prior ernannt. In gleicher Absicht berief ihn 1455 der Cardinal Nikolaus von Cusa, Bischof von Brixen, nach Neuzelle, einem Chorherrnstifte in Tyrol. Jedoch auf Verlangen des Erzbischofs von Magdeburg kehrte er nach Verlauf eines Jahres von dort nach Halle zurück, um fortan als Pfarrer an der dem Kloster Neuwerk incorporirten Marien-Kirche zu wirken. Noch zwanzig Jahre lang verwaltete er dieses Amt, bis am Aschermittwoch 1476 der Tod ihn vom Schauplatze seines Wirkens abrief [32]). — Was er in den Stunden, wel-

---

[31]) Vgl. über ihn Kampschulte, die Universität Erfurt. Trier 1858. Thl. I. S. 15 f.

[32]) Vgl. Joa. Buschii, canonici regul., de reformatione monasteriorum bei Leibnitz, scriptt. Brunswic. tom. II. pag. 489. 503. 821. 840. 945. 948.

che von seiner praktischen Thätigkeit ihm erübrigten, an schriftstellerischen Arbeiten zu Stande gebracht hatte, das verblieb natürlicher Weise zunächst dem Stifte, welchem er so viele Jahre und auch noch in der letzten Zeit seines Lebens als Mitglied angehörte [33]). Im sechszehnten Jahrhundert indeß ließ der Erzbischof Albrecht die Kostbarkeiten, und andere werthvollere Gegenstände aus dem Kloster Neuwerk nach Mainz in Sicherheit bringen [34]); und bei diesem Anlaß kamen denn auch wohl die Schriften des Hermann Ryd [35]) in die dortige Dombibliothek.

[33]) Auf diese seine langjährige Thätigkeit in Halle wird am Ende zweier seiner Schriften durch den Vers hingewiesen:

Westfalus hic natus, sed Hallis contulit artus.

Wie er auch noch in den spätern Jahren seines Pfarramts durch die Feder Andern, und zwar in ganz unmittelbarer Weise, zu nützen suchte, zeigt die 1473 von ihm besorgte Abschrift des von dem Erfurter Carthäuser Jakob von Jüterbock verfaßten tractatus de indulgentiis. Er veranstaltete sie zum Vortheile der Erfurter Canonici, nachdem der große Brand von 1472 die dortige Stiftskirche nebst den Wohnungen der Geistlichen verwüstet und – wie Motschmann sagt — «manch gutes Buch und Manuscriptum mitverzehrt hatte». — H. Ryd hatte wohl früher in Erfurt studirt. Ein Landsmann von ihm: „Johannes de Rene, decret. doctor, Prepositus Aldensaliensis“ wurde 1445 von Seiten des Baseler Concils mit einem Schreiben an die Universität Erfurt entsandt. Würdtwein, subsid. diplom. tom. IX. pag. 64.

[34]) Vgl. Zedler's Universal-Lexikon s. v. Neuwerk.

[35]) Auch die „ex dispositione Fratris H. Ryd“ geschriebenen sind in mehr als Einem Betracht ihm zuzueignen.

VI.

Die Soester können im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubiläum der Ankunft der Reliquien des h. Patroclus feiern.

Nachgewiesen von

Everhard Nübel,

Landdechanten und Propste zum h. Patroclus in Soest.

In der Translatio reliquiarum s. Patrocli, welche Pertz im 4. Bande der Monumente hat abdrucken lassen, heißt es im Anfange, der h. Patroclus habe in Gallien den Martyrertod erlitten unter dem Kaiser Aurelian; dieser sei im Jahre 275 nach Chr. zur Herrschaft gelangt und habe fünf Jahre und sechs Monate regiert. Darin hat sich jedoch der Verfasser der Translatio sehr geirrt; denn aus den sichern Angaben der römischen Quellenschriftsteller weiß man, daß der Kaiser Aurelian im Jahre 270 den Thron bestieg und im Januar des Jahres 275 nach Chr. ermordet wurde. Aus der uralten Vita s. Patrocli, welche aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts stammt, geht hervor, daß Aurelian in Gallien war und den h Patroclus zu sich kommen ließ, ehe er denselben zum Tode verurtheilte. Nun bezeugen aber römische Geschichtschreiber, daß Aurelian nur einmal und zwar im Jahre 274 in Gallien gewesen ist (Vergl. Fiedler röm. Gesch. S 308.); also fällt St. Patrocli Martyrium in das Jahr 274.

Nach Angabe der erwähnten Translatio wurden die Gebeine des h. Patroclus durch den h. Bruno, Erzbischof von

Cöln, sechshundert fünf und achtzig Jahre nach dem Tode des Heiligen aus Gallien nach Cöln gebracht. Addirt man 274 und 685, so erhält man das Jahr 959, in welchem also die Reliquien unseres Schutzpatrons nach Cöln übertragen wurden.

Aber wann gelangten sie nach Soest? In einer Urkunde vom Jahre 1118 wird gesagt, daß eben dieses Jahr 1118 das hundert und fünf und fünfzigste Jahr nach der Uebertragung der Gebeine unsers Schutzheiligen nach Soest sei. (Vergl. die Bollandisten zum 21. Januar.) Subtrahirt man nun 155 von 1118, so ergibt sich als Rest die Jahreszahl 963. Damit stimmt ganz genau die Angabe der Mindener Chronik (bei Meibom), welche erzählt, daß die Reliquien unsers Schutzpatrons im fünften Jahre nach ihrer Ankunft in Cöln nach Soest gebracht seien. Ich sage im fünften Jahre! Aber 959 und 5 macht 964; das scheint also der oben gegebenen Berechnung zu widerstreiten, und deshalb hat auch der Herausgeber der Translatio bei Pertz als Jahr der Ankunft besagter Reliquien in Soest 964 angenommen. Aber es ist leicht nachzuweisen, daß er sich im Irrthume befindet.

Als Tag der Ankunft gedachter Gebeine in Cöln wird in der alten vita des h. Patroclus der 3. Juli angegeben und als Tag ihrer Ankunft in Soest der 9. December. Wurden nun dieselben, wie so eben nachgewiesen ist, im Jahre 959 nach Cöln übertragen, und zwar am 3. Juli; dann war am 3. Juli 960 ein Jahr nach ihrer Ankunft verflossen, am 3. Juli 961 zwei Jahre und am 3. Juli 962 drei Jahre, am 3. Juli 963 war das vierte Jahr abgelaufen und der 9. December des Jahrs 963 lag schon in der Mitte des fünften Jahres nach der Ankunft der Reliquien in Cöln. Folglich stimmt das Chronicon Mindense apud Meibomium ganz genau überein mit der Urkunde von 1118, und demnach fällt die Uebertragung der sterblichen Ueberreste des großen Schutzpatrons der Soester in das Jahr 963. Somit könnten

wir Soester im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubelfest der Ankunft der Gebeine unsers Schutzheiligen feiern.

Aber war denn jenes Ereigniß so bedeutungsvoll, und hat sich Sanct Patroclus so große Verdienste um Soest erworben, daß wir Grund zum Jubiliren haben? — Ja wohl! In der alten bei Pertz sich findenden Translatio s. Patrocli heißt es, die Bewohner von Soest und der Umgegend seien damals noch sehr unerfahren in religiösen Dingen gewesen (religionis pæne ignari); deshalb habe der h. Bruno uns die gedachten Reliquien gebracht. Aber wie? Durch Reliquien wollte er Kenntniß der christlichen Religion verbreiten? Die Reliquien sollten das Volk erst heranziehen, damit es den Verkündern der christlichen Religion geneigtes Gehör schenke.

Erwägen wir, daß damals kaum anderthalb Jahrhunderte seit der Ausbreitung des Christenthums in dieser Gegend verflossen waren, daß die alten Sachsen mit größter Hartnäckigkeit ihrem Götzendienste anhingen und den größten Widerwillen gegen das Christenthum hatten; dann ist leicht zu begreifen, wie wirksam die Ankunft der Gebeine eines Heiligen auf die rohen Gemüther sein mußte. Aus weiter Ferne kamen sie heran; der Ruf der Wunderthätigkeit ging vor ihnen her, mit größter Feierlichkeit und Pracht wurden sie in die Stadt geführt; eine Menge von Priestern in reichen Gewändern geleiteten sie; Hymnen und Jubellieder ertönten; — mußte nicht dies seltene, nie gesehene Schauspiel — wenn man's so nennen darf — einen unwiderstehlichen Eindruck auf die zahllose Menge machen, die neugierig herbeigeströmt war? Mußte das Gemüth nicht mächtig ergriffen werden von all dem Wundersamen, was die rohe Menge sah und hörte? Mußte das nicht nothwendig bewirken, daß Tausende oftmals wieder den Tempel besuchten, in welchem Sanct Patrocli Gebeine ruheten, um hier zu beten, um hier Gottes Wort zu hören? Kurzum, die Verehrung des h. Patroclus hat viel, sehr viel dazu beigetragen, daß christliche Sitte und Bildung

in Soest und der Umgegend verbreitet wurden, hat ebensoviel dazu beigetragen, daß Handel und Wohlstand in Soest einkehrten. Das haben alle Soester auch in früherer Zeit sehr wohl erkannt und ein besonderes Vertrauen auf ihren Schutzpatronen gesetzt; denn als im Jahre 1444 achtzig tausend Mann, unter ihnen große Schaaren wilder Hussiten aus Böhmen, die Stadt bestürmten, trugen die Bürger die Gebeine ihres Schutzpatrons in feierlicher Procession umher und kämpften im Vertrauen auf seinen kräftigen Beistand so tapfer, daß 80,000 feindliche Krieger die Stadt nicht erobern konnten, sondern unverrichteter Sache abziehen mußten.

VII.

Kirchen der Diöcese Paderborn.

Von
Dr. Wilh. Engelb. Giefers.

1. Die Kirche zu Brilon.

Der allverehrte Senior unsers Vereins, Herr Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz, berichtet [1]), die Kirche seiner Vaterstadt Brilon habe, „in der Voraussetzung, daß sie gleich nach der Basilica des h. Petrus in Eresburg (Stadtberge a. d. Diemel) von Carl dem Großen im Jahre 777 erbauet sei, im Jahre 1777 wirklich ihr tausendjähriges Jubiläum gefeiert", bemerkt aber gleich dabei, daß „sich dieses hohe Alter der Kirche nicht erweisen" lasse, und das mit allem Rechte. Wenn man im Jahre 1777 an die erste Gründung eines christlichen Gotteshauses zu Brilon dachte, so dürfte jene Feier nicht ganz ohne Grund und Boden gewesen sein; denn erstens die Lage Brilon's hart an der Grenze des Frankenlandes, zweitens die Bedeutung, welche der Ort in späterer Zeit gewann, drittens das frühe Auftreten Brilon's in der Geschichte [2]) und viertens die große Nähe der Eresburg, von wo aus die ersten fränkischen Glaubensboten, an deren Spitze der h. Sturmius stand, unter dem Schutze der fränkischen Besatzung in Eresburg, seit dem Jahre 772 den Samen christlicher Sitte und Bildung

[1]) Wigand's Archiv für westfälische Geschichte II. S. 244.

[2]) Zum ersten Male wird Brilon cum appendiciis in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 973 genannt. Vergl. Seibertz Urkundenbuch I. S. 14.

zuerst in dieser Gegend ausstreuten, rechtfertigen die Annahme, daß Brilon fünf Jahre später, nämlich schon im Jahre 777 das erste christliche Kirchlein erhalten habe[3]).

Wenn man aber im Jahre 1777 geglaubt hat, wie das nach der Mittheilung des Dr. Seibertz den Anschein hat, die jetzt noch stehende Briloner Pfarrkirche oder ein großer Theil derselben habe im Jahre 1777 schon tausend Jahre bestanden, so ist die damals in Brilon lebende Generation in einem starken Irrthume befangen gewesen. Die dortige Pfarrkirche stammt nämlich im Ganzen aus einer viel spätern Zeit und ihre einzelnen Theile zeigen drei verschiedene Bauperioden. Suchen wir dieselben näher zu bestimmen.

Einer Kirche zu B ilon wird zum ersten Male gedacht in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von Cöln vom Jahre 1196, nach welcher er diese Kirche (ecclesiam in Brilon) dem Patroclistifte in Soest übergibt[4]). Von da an verfließen achtzig Jahre, bis sie zum zweiten Male in einer Urkunde vom Jahre 1276 erscheint, nach welcher Edmund, Bischof von Coron und cölnischer Weihbischof, am 4. Juni die Kirche zu Brilon mit zwei Altären, den größern zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria sowie der h. Apostel Petrus und Andreas, den kleinern zu Ehren des h. Kreuzes weihet, und dabei zugleich mehrere Ablässe verleihet. Da nach der ersten Urkunde schon vor dem Jahre 1196 eine Kirche in Brilon bestand, so kann diejenige, welche der Bischof Edmund im Jahre 1276 einweihete, nicht die älteste gewesen sein. Aber war die vom Bischofe Edmund eingeweihete eine ganz neue? Keineswegs; wie das gewöhnlich geschah, so wurden auch in Brilon Theile der ältern Kirche beim Neubaue benutzt, wie das der Augenschein noch ziemlich klar zeigt.

---

[3]) Dasselbe wurde wahrscheinlich dort erbauet, wo noch jetzt die Kapelle „Altenbrilon“ steht.

[4]) Seibertz, westfäl. Urkundenbuch I. S. 144.

Diejenige älteste Pfarrkirche zu Brilon, von welcher sich Theile erhalten haben, war eine romanische Pfeiler-Basilica, welche aus einem hohen Hauptschiffe bestand, an welches sich auf der Nord- und Südseite ein halb so breites und halb so hohes Nebenschiff und auf der Ostseite eine halbkreisförmige Chornische lehnte. Von dieser älteren Anlage ist nichts mehr übrig, als die sechs westlichen Pfeiler und die untern Theile der Umfassungsmauern (etwa 20 Fuß hoch) zwischen dem Hauptthurme und den beiden Portalen, sowie diese Portale selbst. Der Stil der letztern, namentlich des südlichen, ist verschieden von dem, in welchem das über jedem derselben angebrachte Doppelfenster ausgeführt ist. Daß die Seitenmauern später bedeutend erhöhet sind, lehrt der Augenschein. Deshalb muß der untere Theil der erwähnten Umfassungsmauern mit Einschluß der beiden Portale als der älteste Theil der Kirche angesehen werden, deren Ausführung in die erste Hälfte oder in die Mitte des 12. Jahrhunderts (um 1130) anzusetzen sein dürfte.

Etwa anderthalb Jahrhunderte später (um 1276) wurden die Umfassungsmauern zur Höhe des Mittelschiffs hinaufgeführt, mit Strebepfeilern versehen und auf diesen sowie auf den im Innern stehengebliebenen sechs Pfeilern ein rippenloses Gewölbe im Uebergangsstile aufgeführt, wodurch das Gebäude zu einer sogenannten Hallenkirche umgestaltet ward, welche aus drei gleich hohen Schiffen besteht. Die Strebepfeiler wurden nach außen hin vorgelegt, weil man fürchtete, die höher gemachten Seitenmauern möchten den Schub der Gewölbe nicht aushalten können. Also die obere Hälfte der Umfassungsmauern mit Einschluß der Gewölbe gehören dem sogenannten Uebergangsstile an, bei welchem der reine Halbkreis sich in der Mitte ein wenig nach oben hebt.

Etwa 30 Jahre später (um 1300) ist der colossale, stattliche Thurm entstanden, der nicht mehr den Uebergangsstil, sondern die frühgothische Bauweise zeigt. Die einfachen Ge-

simse, die rohen Formen des Portals an der Westseite, die Säulchen an den noch ziemlich kleinen Schallöffnungen bekunden deutlich die früheste Stufe der Entwicklung des gothischen Stiles.

Durch die eben gedachten Veränderungen wurde jedoch die Kirche noch nicht vergrößert. Von den beiden Pfeilern, welche man zur Linken hat, wenn man durch's Südportal in die Kirche tritt, erstreckte sich noch ein quadratischer Raum, ungefähr bis zum Chore, (so daß die Grundform der ganzen Kirche ein Kreuz bildete) und an diesen lehnte sich nach Osten hin eine halbkreisförmige Apsis (Chornische).

Inzwischen hatte sich die Einwohnerzahl der Stadt so sehr vermehrt, daß man es um 1350 für nöthig hielt, die Kirche zu erweitern. Damals wurde nämlich die halbkreisförmige Chornische am östlichen Ende der Kirche sowie der gedachte quadratische Raum niedergerissen und im reinen gothischen Stile ein mit zwei Gewölbe-Quadraten bedecktes Chor nebst zwei stark vorspringenden Kreuzarmen erbauet, und das ist der jüngste Bautheil, dessen Formen von allen übrigen sich bedeutend unterscheiden. Die spitzbogigen Kreuzgewölbe haben Rippen mit birnförmigem Profil und in der östlichen, geraden Schlußmauer des Chores prangt ein großes, sechstheiliges Fenster, dessen Maaßwerk aus den einfach construc-tiven Formen des Drei- und Vierpasses zusammengesetzt und demnach in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen ist.

Daß die Kirche wirklich vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nach Osten hin vergrößert ist, dürften, abgesehen von dem Stile, in welchem das Chor und die beiden Kreuzarme ausgeführt sind, auch folgende urkundliche Nachrichten noch näher bekunden. Nach einer Urkunde[5]) vom Jahre 1344 nämlich dotiren Johannes Kalff und seine Frau Cunigunde den Allerheiligen-Altar in der Pfarrkirche zu Brilon, welcher

[5]) Seibertz, Westfäl. Urkundenbuch II S. 338.

von da an einen eigenen Priester haben soll; und im Jahre 1367 stiftet Gottfried Bornemann in der Pfarrkirche daselbst ein Beneficium zum St. Katharinen-Altare[6]). Da sich schon im Jahre 1276 zwei andere Altäre in der Kirche befanden, so kann eine solche Vermehrung der Zahl derselben nicht füglich vor der Erweiterung der Kirche stattgefunden haben.

„Am Aeußern machen sich“, sagt W. Lübke[7]), „die beiden Portale bemerklich: das südliche ist einfach, im Rundbogen gewölbt, ohne Säulchen. Das nördliche, im rundbogigen Kleeblatt geschlossene, ist mit je zwei schlanken Säulchen umfaßt, deren Kapitäle phantastische Darstellungen zeigen, u. a. einen Mann, auf dessen Schenkeln sich zwei andere balanciren. Bei solchen muthwilligen Tändeleien, die offenbar nichts Anderes wollen, als die wunderlichen Verschränkungen von Gauklern zum willkommenen Motiv für eine Künstlerlaune benutzen, ist wohl an symbolische Bedeutung nicht mehr zu denken.“ Dem ist nicht beizupflichten. Lübke war es nicht vergönnt, die Kapitäle genauer zu untersuchen; Herr Oberlehrer Christoph Becker zu Brilon hat dieselben öfterer und aufmerksamer betrachtet und Folgendes herausgebracht:

„Die Kapitäle zur Linken (des Beschauers) stellen dar: 1. einen Wallfisch, der Jonas an's Land speiet; 2. einen Delphin, der Arion über's Meer trägt; 3. Sirenen, welche durch ihren Gesang anlocken. Zur Rechten: 1. die Weintraube, wie sie durch Josua und Kaleb aus dem gelobten Lande gebracht wird; 2. die Weinrebe, mit vielen Trauben behangen, welche von Engeln gepflückt werden — esca Angelorum.“

Machen wir daher den Versuch, jene Darstellungen symbolisch zu deuten. „Der Wallfisch“, sagt Menzel[8]), „ist Sinnbild des Meeres, weil er das größte im Meere lebende

---

6) Seibertz a. a. O II. S. 507.

7) W. Lübke, mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 171.

8) Menzel, christliche Symbolik. II. S. 531 f.

Thier ist. Der große (gewöhnlich als Wallfisch gedachte) Fisch, der den Propheten Jonas verschlingt, ist gleichfalls Sinnbild des Meeres, in dessen Bedeutung der allverschlingenden Sünde und Weltlichkeit." Das Meer aber bedeutet die irdische Welt, das Niedrige, Sündliche, worin wir versinken, wenn uns der Glaube und Gottes Gnade nicht retten. Daher wurde der Durchgang durch's rothe Meer im christlichen Sinne als Sinnbild der Taufe genommen, sowie als Pilgerweg durch das Angstmeer der Welt zum himmlischen Sion.

Neben dem Wallfische, dem Symbole des Lebensmeeres, erscheint ein Delphin. In Legenden von mehreren Heiligen, die in's Wasser gestürzt sind, zeigt sich ein Delphin, der sie an's rettende Ufer trägt „Christus selbst wird aber unter dem Sinnbilde des Fisches dargestellt [9])." Also der hülfreiche Delphin, der den hülflosen Menschen durch das große, gefahrvolle Lebensmeer trägt, ist — Christus.

Nach dem rettenden Delphin folgen Sirenen, welche im heidnischen Alterthume verführerische Weiber bedeuten, durch deren Gesang die Schiffer auf dem Meere in's Verderben gelockt werden. Aber im christlichen Mittelalter kommt eine ganz andere Bedeutung des Sirenenbildes vor. Man findet namentlich oft auf Taufbecken eine mit einem Fischschwanze versehene Sirene, welche einen Delphin in der Hand hält. Das trifft zusammen mit der christlichen Vorstellungsweise von Christus, dem Seelenfischer, und von dem heiligen Elemente der Taufe. Das Taufbecken heißt auch piscina, d. h. Fischteich. Demnach können die Sirenen hier nur Bezug auf die Wiedergeburt durch die h. Taufe haben [10]), und folglich sind die Darstellungen an den Kapitälen zur Linken keine

---

[9]) Menzel a. a. O. I. S. 288.

[10]) Vergl. Menzel a. a. O. II. S. 383. und Kreuser, Christlicher Kirchenbau II. S. 46.

„muthwillige Tändeleien", sondern stehen im innigsten Zusammenhange mit einander und haben eine tiefe symbolische Bedeutung: Aus dem stürmischen, gefahrvollen Meere des irdischen Lebens rettet Christus den hülflos umhergetriebenen Menschen vermittelst der Wiedergeburt der h. Taufe.

Noch näher liegt die symbolische Bedeutung der Darstellungen auf den Kapitälen zur rechten Hand. Josua und Kaleb, welche in das gelobte Land vorausgehen, bringen aus demselben die riesengroße Traube, die sie an einer Stange auf den Schultern tragen müssen, als Sinnbild des segensreichen Landes mit. Das segensreiche Land bedeutet, im Gegensatze zu der dornigen Wüste des Heidenthums, das glückselige Weinland des Christenthums, das christliche Gebiet, den Boden, auf dem allein das wahre Seelenheil wächst, mit einem Worte die Kirche, welche der Erlöser selbst in mehreren Parabeln mit dem Weinberge vergleicht. Und wer durch das Bad der Wiedergeburt in diesen Weinberg aufgenommen ist, der wird mit dem Engelbrode gespeis't und mit Christi Blute getränkt.

Somit haben also die Darstellungen aller Kapitäle am nördlichen Portale nicht allein eine symbolische Bedeutung, sondern die zur Rechten stehen mit denen zur Linken in inniger Verbindung, und was Lübke bei flüchtigem Ansehen für „muthwillige Tändeleien" und „wunderliche Verschränkungen von Gauklern" hielt, stellt sich bei aufmerksamer Betrachtung als sprechendes, sinnreiches, jedem in's Auge fallendes Symbol für die Grundwahrheit des Christenthums heraus, daß Christus es ist, der das hülflose Menschenkind aus der brandenden Fluth des Lebensmeeres rettend emporhält, und dasselbe auf seiner gefahrvollen Pilgerreise stärkend speiset mit seinem Fleische und Blute, dem Unterpfande des ewigen Lebens.

Nicht wenig zu bedauern ist, daß das schöne Portal, namentlich der untere Theil desselben, wie es scheint, muthwilliger Weise barbarisch verstümmelt ist. Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß der fromme Sinn der Briloner

schon in der nächsten Zeit diesen Flecken tilgen und was ihre Väter mit großer Opferwilligkeit und glaubensvoller Schöpferkraft zu frommer Erbauung geschaffen haben, in stilgerechter, würdiger Weise wiederherstellen lassen werde.

Und wollte man an die Restauration der Kirche überhaupt Hand anlegen, so wäre das Erste, was unserer unmaßgeblichen Meinung nach geschehen müßte, daß die Orgel soweit als möglich in den Thurm zurückgeschoben würde. Leider ist die Orgelbühne, während man überall dieselbe zurückzudrängen sucht, vor mehreren Jahren um 7 Fuß weit ins Mittelschiff vorgerückt, so daß die Kirche, welche im Verhältniß zu ihrer Breite zu kurz ist, nun noch kürzer erscheint. Dann wäre dringend zu wünschen, daß die sehr schöne Thurmhalle wieder geöffnet und ihre frühere Verbindung mit der Kirche wieder hergestellt würde. Zu diesem Zwecke dürfte es nöthig sein, daß um den Thurm herum ein Graben gezogen würde.

Die Kirche würde ferner außerordentlich gewinnen, wenn der jetzige geschmacklose Hochaltar einem niedrigen, im Stile des Chores gearbeiteten, gothischen Altare Platz machte und das schöne gothische Fenster, welches jetzt durch den Hochaltar größtentheils verdeckt wird, mit Glasgemälden ausgefüllt würde; denn damit ist es früher ohne allen Zweifel ausgestattet gewesen.

In der Kirche sieht man sich vergebens nach Kunstgegenständen um. Der einzige Gegenstand, welcher Kunstwerth besitzt, ist ein kupfernes Krucifix, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, das sehr schön gearbeitet ist. Ein anderes, sehr großes, aus Holz gearbeitetes, welches an der Wand des südlichen Seitenschiffes hängt, ist ebenfalls gut ausgeführt. Es gehört wahrscheinlich dem 15 Jahrhunderte an und verdient von neuern Künstlern nachgebildet zu werden.

2. Die Pfarrkirche zu Büren.

Das Geschlecht der Edelherren von Büren, welches mit dem Jesuiten Moritz von Büren, dem letzten männlichen Sprößlinge seines Stammes, im Jahre 1661 ausstarb, gehörte einst zu den angesehensten und mächtigsten des Paderborner Landes und wird früher in Urkunden erwähnt, als die Mitglieder irgend einer Adelsfamilie Westfalens. Denn während die Grafen von der Lippe, welche gewöhnlich als die ersten in Westfalen bezeichnet werden, die sich nach ihrem Wohnsitze nannten, erst im Jahre 1123 in einer Urkunde zum ersten Male genannt werden [1]), erscheint ein Conrad von Büren (Conradus de Buren) als Zeuge bereits in einer Urkunde, welche der Bischof Imad von Paderborn um das Jahr 1060 ausstellte [2]). In späterer Zeit treten die Edelherren von Büren als Vasallen der Grafen zu Arnsberg auf, von denen sie verschiedene Güter zu Lehen trugen.

Ein Sohn des gedachten Conrad war Thetmar von Büren, welcher zwei Söhne hatte, Berthold und Thetmar. Diese beiden umgaben die Wohnungen ihrer Hörigen, welche in geringer Entfernung um ihre Burg sich angesiedelt hatten, zum Schutze gegen feindliche Ueberfälle mit einem Walle und Graben, wodurch das bisherige Dörfchen zu einem Städtchen umgeschaffen wurde. Der Bischof Bernard II. von Paderborn genehmigte um das Jahr 1195 nicht allein diese Befestigung, wozu er dem Brüderpaare sogar eine Beihülfe von dreißig Mark bewilligte, sondern weihete auch die daselbst erbauete Kapelle ein und setzte für dieselbe einen besondern Pfarrer ein, dessen Pfarrbezirk sich jedoch nicht über den Ringwall der Stadt hinaus erstrecken sollte [3]).

---

[1]) Preuß und Falkmann, Lippesche Regesten. I. S. 119.

[2]) Erhard, Regesta hist. Westf. I. Codex dipl. Nro. 151.

[3]) Erhard, l. c. II. Nro. 468. Capellam in eodem loco dedicamus constructam, eidem proprium pastorem perpetuo deputavimus.

Das ist der Anfang der Stadt und Pfarre Büren, und kurz nachher ist auch ohne Zweifel der ältere Theil der jetzt noch stehenden Kirche erbauet. Aber weshalb gebraucht der Bischof den Ausdruck „Kapelle“ und in welchem Verhältnisse stand dazu die gegen tausend Schritte von der Stadt entfernte „Archangels-Kirche“, welche als die älteste Kirche Büren's angesehen wird und deren Fundamente sich noch theilweise erhalten haben?

Ehe Büren eine Umwallung erhielt, lagen die Wohnungen der den Edelherren von Büren untergebenen Hörigen in größerer oder geringerer Entfernung von der Burg derselben zerstreuet umher. Zum Gottesdienste versammelten sich die Edelherren mit ihren Hörigen in der St. Michaels- („Archangels-“) Kirche. Diese lag jedoch zu weit von der Burg entfernt, als daß sie noch füglich in die Umwallung hätte eingeschlossen werden können; deshalb wurde für die Bewohner der Stadt vorläufig in kurzer Zeit eine Kapelle errichtet und dem an derselben angestellten Priester Pfarrrechte über alle innerhalb des Walles Wohnende verliehen. Die außerhalb des Walles Ansässigen gehörten vor wie nach zur Archangelskirche. Aber sie sahen bald ein, welche Sicherheit und Vortheile die Bewohner der neuen Stadt genossen; sie rissen daher nach und nach ihre Hütten nieder und schlugen sie innerhalb des Ringwalles der Stadt wieder auf. Eine Folge davon war, daß die Archangelskirche allmälig verlassen wurde; jedoch bestand sie noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Als nämlich das Cisterzienser-Nonnenkloster Holthausen gegründet wurde, und im Jahre 1243 der Paderborner Bischof Bernhard II. seine Einwilligung dazu gab, daß demselben die Kirche zu Büren nebst mehreren Kapellen incorporirt wurde, wird der Archangelskirche noch gedacht. Nach dieser Urkunde[4])

[4]) Schaten, Annal. Paderb. dipl. ad ann. 1243: ...ecclesias utriusque oppidi in Buren, capellam ante castrum in Buren, capellam

werden dem gedachten Kloster incorporirt „die Kirchen der beiden Befestigungen Büren (d. i die Kapelle der Burg Büren und die Kirche der Stadt Büren), die Kapelle vor der Burg (oder Stadt, d. i. „die Archangelskirche") und die Kapelle zu Holthausen bei Büren." Die Pfarrkirche zu Büren muß, so wie sie größtentheils jetzt noch dastehet, weil das der Stil derselben bekundet, und weil nach der Erhebung des Orts zur Stadt die vermehrte Einwohnerzahl eine größere Kirche nöthig machte, bald nach dem Jahre 1200 erbauet sein.

„Ein etwas weiter vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung (als bei der um 1200 erbaueten Kirche zu Helden bei Attendorn), sagt W. Lübke [5]), finden wir an der Stadtkirche zu Büren. Sie hat außer dem aus zwei Gewölben bestehenden Mittelschiff mit seinen niedrigen Abseiten (Seitenschiffen) ein vollständiges Querschiff und geradlinig geschlossenen Chor mit niedrigen Nebenräumen, welche breiter als die Seitenschiffe sind und deshalb, strenge genommen, nicht als Fortsetzungen derselben aufgefaßt werden können. Von einer Apsis (Altarnische) ist keine Spur vorhanden, und es verdient hier bemerkt zu werden, daß in ganz Westfalen der Uebergangsstil die Apsiden, wenigstens am Hauptchore, vermeidet und gern einen geradlinigen Schluß anwendet, der oft zu reizvoller anderweitiger Detaillirung der Wandfläche Anlaß bietet. An der Bürener Kirche zeigen alle Theile, die zugleich dem Aeußern angehören, den Rundbogen (also sämmtliche Fenster und Thüren), alle bloß dem Innern zukommenden den Spitzbogen. Doch findet eine kleine Ausnahme von dieser Regel statt an den Arkadenbögen, welche die Nebenräume des Chores vom Mittelbau sondern. Sie sind rundbogig; und da die Bögen, mit welchen dieselben Räume sich gegen das Querschiff öffnen,

in Holthus prope Buren ... plebanus earundem ecclesiarum Dominus Delmarus etc.

[5]) W. Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen. S. 117.

kaum merklich in Spitzbogen gebrochen sind, während die folgenden Bögen ohne Ausnahme das entschiedene Auftreten dieser Form zeigen: so scheint ein allmähliches Aufnehmen derselben während des Baues evident." (?)

„Was die Pfeilerbildung betrifft, so sind die Zwischenpfeiler der Arkadenreihen sehr schmal, während die zugleich als Gewölbträger dienenden kräftig und mit Pilastervorlagen für die Längengurte und anderen für die Quergurte (Bogen, auf welchen die Gewölbe ruhen) versehen sind. Das Gurtensystem breitet sich consequent über alle Bautheile aus, indem selbst die Seitenschiffe Quer- und Längengurte auf Pilastern besitzen. Nur die Seitenräume des Chores entbehren derselben; der nördliche ist überhaupt seltsam unregelmäßig und ungenau gebaut, während der südliche durch gewölbtragende Ecksäulen zierlicher gestaltet ist. Die Kämpfergesimse der Pfeiler zeigen sehr verschiedenes Profil: Die Eckpfeiler von Chor und Kreuzschiff haben eine Platte mit Hohlkehle und Wulst; die andern sind mehr oder minder plump und stumpf gebildet. Ueberhaupt ist die Structur der Pfeiler vielfach ungenau und mangelhaft, indem sowohl die Abstände, die Stärken, als die Kämpferhöhen verschieden sind. Das Aeußere ist in allen höheren Theilen mit einfachem Rundbogenfries umgeben, sogar an den Giebelwänden des Kreuzschiffes. Die Fenster sind durch Säulen mit zierlichem romanischen Pflanzenkapitäl umfaßt. Die südliche Giebelwand des Querarmes ist am reichsten detaillirt, besonders durch ein großes Radfenster, dessen Speichen in Halbkreise auslaufen. Die Façade des großen viereckigen Westthurmes zeigte ehemals ein kleines Rundfenster; übrigens sind die Schallöffnungen des Thurmes die gewöhnlichen romanischen mit sehr schlanken Theilungssäulchen. Die ganze Kirche ist aus regelmäßigen, gut bearbeiteten Kalksteinquadern aufgeführt."

Demnach scheint Lübke zu glauben, die ganze Kirche stamme aus einer und derselben Zeit und sei wie aus einem

Guſſe hervorgegangen; darin irrt derſelbe; denn im Jahre 1300 verliehen Baſilius, Banutius und einige andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe zu Rom einen vierzigtägigen Ablaß allen denen, welche an gewiſſen Feſttagen in der Kirche zu Büren ihr Gebet verrichten und zum Baue und Unterhalte der Kirche, ſowie zur Anſchaffung der Kirchen-Ornamente Beiträge geben[6]). Daraus läßt ſich ſchließen, daß die Bürener Kirche damals einer bedeutenden Reparatur bedürftig war und daß es an den nöthigen Kirchen-Utenſilien fehlte. Eine Notiz im alten Lagerbuche des Bürener Pfarrarchivs[7]) gibt darüber nähern Aufſchluß, indem ſie meldet, daß man in ſpätern Zeiten an den Mauern der Kirche Spuren eines Brandes noch deutlich habe ſehen können[8]). Deßhalb muß angenommen werden, daß die Bürener Kirche in einem der letzten Jahre des 13. Jahrhunderts von einer Feuersbrunſt ſtark beſchädigt wurde.

Daraus erklärt ſich die auffallende Erſcheinung, daß „an der Bürener Kirche alle Theile, die zugleich dem Aeußern angehören (ſämmtliche Fenſter und Thüren) den Rundbogen, alle bloß dem Innern zukommenden den Spitzbogen zeigen." Es waren nämlich in Folge des Brandes (um das Jahr 1298) die Gewölbe des Hauptſchiffes ſowie der Seitenſchiffe eingeſtürzt und nur die Umfaſſungsmauern und im Innern die Pfeiler ſtehen geblieben. Man führte daher nicht allein die neuen Gewölbe über den ältern Bautheilen, ſondern auch ei-

[6]) Urkunde im Bürener Stadtarchive.

[7]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Küſterarent zu Büren.

[8]) Primam vero hanc ecclesiam ante aliquot saecula incendio quondam exustam esse, habet continua traditio; signa vero incendii tam in fornice ecclesiae quam muris exustae summae turris satis videre erant. So berichtet im gedachten Lagerbuche im J. 1698 der Pfarrer Godefried Olpe zu Büren. Der Angabe deſſelben, daß die Kirche im J. 1113 erbauet ſei, widerſpricht der Stil und die Geſchichte, ſtatt centesimo wird ducentesimo zu leſen ſein.

nige Arcadenbögen, um sie mit den Gewölben in Uebereinstimmung zu bringen, in dem damals herrschend gewordenen Spitzbogenstile auf. Auch die Kämpfergesimse der Pfeiler im Mittelschiffe mochten beschädigt sein; daher wurden sie durch neue ersetzt, welche „mehr oder minder plump und stumpf gebildet sind, als die Eckpfeiler von Chor und Kreuzschiff, die eine Platte mit Hohlkehle und Wulst haben", indem sie dem ältern Baue angehören

Auch der obere Theil des Thurmes wurde durch das Feuer zerstört; denn der Augenschein lehrt, daß er unmittelbar über dem Rundfenster später aufgesetzt ist. Und das muß ebenfalls noch im Anfange des 14. Jahrhunderts geschehen sein, weil auch die obern Schallöffnungen die gewöhnlichen romanischen sind und romanische Theilungssäulchen haben.

Gegenstände, welche Kunstwerth haben, sucht man in der Bürener Kirche vergebens. Ein kleines steinernes Sanctuarium gehört der spätgothischen Zeit an, in welcher auch das große flachgeschlossene Fenster in der Ostwand des Chores angelegt wurde. Ein silbernes, gegen 15 Zoll hohes Processionskreuz von sehr zierlicher Arbeit gehört dem 15. Jahrhunderte an. Die eingravirten Darstellungen verrathen aber kein feines Stilgefühl, dagegen bekunden die höchst graziös und fein ausgeführten Architectur-Ornamente ein lebendiges Bewußtsein dieser Formen.

Was mich jedoch eigentlich veranlaßt hat, die Kirche zu Büren hier zu besprechen, ist der Wunsch, auf Reste alter Wandmalereien aufmerksam zu machen, welche an beiden Seiten des Chores unter der Tünche hie und da schüchtern hervorblicken. Es waren mir nur einige Minuten vergönnt, dieselben anzusehen; aber ich habe mich überzeugt, daß dieselben an Kraft und Innigkeit des Ausdrucks sich mit den schönsten jener Zeit messen können. Ganz vortrefflich ist die Figur eines Bischofs, wahrscheinlich des h. Nikolaus, dessen Schutze und Schirme die Kirche anvertrauet ist. Diese Gemälde sind allem

Anscheine nach kurz nach der Restauration der Kirche im Anfange des 14. Jahrhunderts ausgeführt und verdienen, mit größter Vorsicht von der Tünche befreiet und stilgerecht wiederhergestellt zu werden. Kann das aber nicht geschehen, dann lasse man wenigstens die beiden Wände in dem Zustande, in welchem sie sich augenblicklich befinden. Schmach den Büranern, wenn man's wagen sollte, diese vortrefflichen, interessanten Gemälde von neuem mit der unausstehlichen weißen Tünche zu bedecken!

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet?

Von

Dr. J. S. Seibertz.

Die älteste urkundliche Nachricht über das ehemalige Frauenstift zu Meschede ist aus dem Jahre 913, wo K. Konrad I. auf Bitten des westfälischen Grafen Hermann (heriman venerabilis comes) den sanctis monialibus in monasterio Mescedi Immunität und das Recht ihre Abtissin frei wählen zu können, wie sie beides schon zu den Zeiten der früheren Könige gehabt, von neuem verleiht und bestätigt [1]). Das Kloster wurde also nach der Eroberung Sachsens durch Karl d. Gr. entweder von diesem oder von den folgenden Karolingern zwischen 804 und 911 gestiftet. Eine Urkunde liegt darüber nicht vor und ist also weder das Jahr der Stiftung noch von wem dieselbe ausgegangen, gewiß.

In einer späteren Urkunde der Abtissin Jutta von 1209 wird die alte Anordnung erneuert, daß diejenige Stiftsdame, welche den für die Capellanie der Abtissin ausgesetzten Bauernhof zu Ritenhausen zur Benutzung angewiesen erhalte, verpflichtet sei, davon jährlich 12 Denare zur Unterhaltung der

[1]) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 5.

Todtenlampe auf dem Grabe der Herrin Emhilde abzugeben [2]).

Das Grab dieser Dame Emhilde befand sich in der Magdalenenkapelle an der Südseite der Stiftskirche, worüber der Canonicus Bado Adolf Bockskopf, gest. 1. Juni 1771, in seinen historischen Sammlungen, welche ich von seinen Erben erworben, folgendes berichtet.

„Erstlich ist sacellum B. M. Magdalenae noch an unser Kirchen und weil das Familienbeneficium deren v. Meschede darin fundiret, dieselbe Kapelle aber baufällig gewesen und nothwendiger Weiß hat müssen repariret werden, wozu sich zwar in denen Jahren: 16 etlichen siebenzig, besagte Familie nicht verstehen wollen, capitulum aber des beneficiati Revenüen mit Arrest bestricken lassen, worauff dan endlich erfolgt, daß bemeldte Familie die Reparation verfügt, wie solches die Rechnung darüber, so in archivis vorhanden, mit mehrerem ausweiset. — In eben dieser Kapelle ist zu sehen eine erhobene steinerne Tumba, worauf folgendes zu lesen: Tumulus Embildis Reginae Franciae, hujus collegii fundatricis, cujus post ipsius B obdor: 700 annos circiter ossa elevata in hoc novo monumento gratae memoriae exstructo recondita sunt anno 1630. Novembris 15.“

Daraus folgt, daß man 1630 die Domina Emhildis, auf deren Grabe in der Magdalenenkapelle die Lampe unterhalten werden mußte, als Gründerin des Stifts verehrte. Dieses scheint auch mit Bezug auf die Urkunde von 1209 seinen guten geschichtlichen Grund zu haben. Wenn es aber in der neuen Grabschrift weiter heißt, Emhilde sei eine fränkische Königin gewesen und vor ungefähr 700 Jahren gestorben, so spricht für jene Angabe kein beglaubigtes geschichtliches Datum und gegen die letzte spricht die Urk. v. 913. Denn wenn die Angabe des Grabsteins richtig wäre, so

[2]) Pieler Gesch. des Stifts Meschede in Wig. Arch. VII. 32.

müßte die Stifterin Emhilde um 930 gestorben sein, wogegen die Urkunde von 913 versichert, daß schon lange vor dem letzten Jahre, unter den früheren fränkischen Königen, das Stift Immunität und freie Abtissinwahl gehabt habe. Der Grabstein von 1630 ist also ein unzuverlässiges historisches Beweisstück und insofern an dessen Verluste wenig gelegen.

Als nämlich im October 1805 das Stift durch den hessischen Commissar Regierungsrath d'Alquen aufgehoben und in eine landesfürstliche Rentei umgewandelt war, wurde 1811 oder 1812, bei dem Bau des neuen Renteihauses, die Kapelle in ein Back- und Brauhaus verwandelt und das Grabmal aus derselben weggeschafft Die Steine davon sind zu Treppenstufen verbraucht, der Deckstein ist zerschlagen und das größte Stück desselben zu einem Spülstein in der Küche des Renteihauses verwendet, auf dem man von der Inschrift noch die Worte: ossa elevata . . in hor ., oo annos circiter, lieset. Um die Gebeine hat sich niemand bekümmert, man weiß nicht, wo sie geblieben sind. Nichts desto weniger ist die Impietät dieses Verfahrens als schmachvoller Vandalismus zu beklagen. Die Kapelle steht zwar noch und die Gewölbe mit Kreisbogen, so wie die kleinen, ebenfalls kreisbogigen Fenster verbürgen, daß sie im 9. oder 10. Jahrh. gebaut worden, aber sonst ist jede Spur des Alterthums von den abgekratzten Wänden vertilgt.

Am 15. Mai 1857 durchblätterte ich in dem Archive zu Wolffenbüttel die collectanea des Jesuiten Adolf Overham. Im vol. VIII. pag. 24. fand ich folgende Stelle:

M e s c h e d e. In octava s. Michaelis obiit illustris et ingenua f i l i a r e g i s F r a n c i a e, fundatrix hujus ecclesiae Meschedensis, venerabilis ac religiosa domina E m h i l d i s, a b b a t i s s a ejusdem ecclesiae, sepulta in capella beatae Mariae Magdalenae. (Ex scheda chartacea à 50 circiter annis scripta) Das Excerpt wurde um 1650, wo Wilhelm v. Fürstenberg Propst war, gemacht.

Hiernach wäre Emhilde keine regina, sondern nur eine filia regis Franciae, eine fränkische Königstochter und (wohl die erste) Abtissin des von ihr gestifteten Frauenklosters gewesen. Wessen Königs Tochter sie aber war und wie sie nach Westfalen gekommen, darüber gibt das Excerpt keine Auskunft.

In einem Verzeichnisse der Memorien des Stifts heißt es: VI. Octobr. Memoria illustrissimae D. Embheldis de prosapia regum Francorum, fundatricis hujus ecclesiae in sacello b. M. Magdal. ubi vigiliae et missa pro defunctis peragi solent, sepultae. — Demzufolge würde Emhilde auch nicht eine Königstochter, sondern nur aus dem Stamme (prosapia) der fränkischen Könige gewesen sein.

Der liber baptizatorum, copulatorum et mortuorum de anno 1646—1671, enthält ein Anniversarienverzeichniß, worin es p. 103 heißt: Aprilis septimo exspiravit illustris et ingenua Hidda abbatissa, soror Caroli Magni Imp. regina Franciae, hujus ecclesiae fundatrix. Diese Angabe steht mit allen vorhergehenden im Widerspruche, denn sie verlegt den Todestag der Stifterin aus dem October in den April, nennt dieselbe nicht Emhilde, sondern Hidda und macht sie nicht nur zur Schwester Karls d. Gr. sondern zugleich auch zur Königin von Franken. Das sind der Widersprüche etwas zu viel, nicht bloß gegen die anderen Angaben, sondern auch in sich selbst; denn Pipin der Kurze, Karls d. Gr. Vater, hatte nur zwei Töchter Gisela und Bertha, von denen die erste 757 geboren, 772 als eine Abtissin gestorben, die zweite durch ihren Gemahl Milo, Graf von Anjou, Mutter des berühmten Roland geworden, keine aber eine fränkische Königin gewesen ist und Karl der Gr. hatte von 4 Frauen: Hildegard, Irmangard oder Desiderata, Fastrade und Luitgard, so wie von 6 Beischläferinnen: Himeltrude, Galiena, Mathalgard, Gerswinde, Regina und Adeluide zwar Kinder genug, aber unter seinen Töchtern findet sich weder eine Emhilde noch eine Hidda. Vielleicht schreibt

sich der letzte Name aus einem der beiden alten Evangelienbücher her, welche sich beim Stifte Meschede befanden und welche der Eingangs gedachte Canonicus Bockskopff noch gekannt hat. Er sagt darüber, nach einem Ausbruche der Entrüstung über Luthers Behauptung, daß vor seiner Zeit die Evangelien den Christen vorenthalten worden seien, folgendes: „Das andere aber, so noch ein completes Werk, außer daß das erstere Bre:t vom Umbschlag abgerissen, vom zweyteren aber das Silber und wie zu ersehen, auß denen Stiffteren so noch darin stechen, so mus solches gänzlich undt zwar stark mit Silber überzogen gewesen sein, wie solches auch das kleine Stückchen Silber anzeigt, so an einem Stifft noch hänckt fest. Sonst ist dieses von der Abbatißen Hitda dem capitulo geschenkt, welche umb das Jahr 1101 undt sich genennet Hitda de Giselbrae, so wie ich aus einem alten documento gesehen. Fol. primo pag 2. ist folgendes gemeldet: Haec munera Hidda peregrina istius loci procuratrix Deo et sancte Walburgi dono dedit pro se suisque ex voto: cruces iijauro et lapidibus ornatas et unam ex auro et ebore, imaginem st. Marie ex auro et lapidibus factam et palliolum quo portatur. Librum auro et gemmis et duos aureos. thuribulum aureum vexilla iiij, ampullas iij unam onichinam. ij christallinas. mappullas iij. capsulam jcum serica, cum stola aurea. iij iconos, scrinia tria, dorsalia ij. cortinas iiij, corium unum, vascula ij ad usum sacrificii, unum lapideum et aliud eburneum, cervicalia iij coccinea ad portandum libros. Siquis aliquid abstraxerit de usu sanctorum vel minuerit, sit anathema maranatha fiat, fiat, amen. — Von diesem vorbemeldetem ist nichß mehr bei hiesiger Kirchen. Ob nuhn solches früher oder aber zu Trucsesii zeiten ist fortkommen, solches habe ich noch nicht gefunden. — In diesem Evangelienbuch ist fol. 7 mitt Goldt geschrieben folgendes: Hunc librum ste Walburge Hitda abbatissa pro se suisque; wie

dann ferner die Bildtnus der hlgn Walburgis gemahlet. Die hl. Walburgis gibt oder reichet der vorbesagten Abbatißin ein Buch zu, gleichwie die darob vorn im Buch angeheffte Copey ausweiset."

Demnach wäre Hidda allerdings Abtissin gewesen, aber nicht die erste, weil sie nach Bockskopfs Angabe um 1101 gelebt. Das alte Dokument, worauf er sich beruft, liegt zum Glücke noch vor und daraus ist zu ersehen, daß er sich irrt, wenn er die angeblich darin genannte Abtissin Hilda de Giselbrae mit der in dem Anniversarien-Verzeichnisse genannten Hilda abbatissa identifizirt. Die Urkunde von 1101 ist vom Erzbischofe Friedrich I., der darin erzählt, wie er von den Klagen und Thränen der Abtissin Ida und ihrer Mitschwestern gerührt, dem Kloster zu Meschede den ihm von seinem Vorfahr Anno II. geschenkten Decanat Engern, der ihm entfremdet worden, wieder gegeben habe. Als Zeugen, die diesem feierlichen Acte beigewohnt haben, werden genannt a. geistliche Würdenträger und Priester, b. weltliche Fürsten und Herren, c ex familia s. Petri: Heremannus advocatus, Almarus dapifer, Bruno pincerna, d. ex familia praedicte abbatisse Ide: Giselbre, Regenio, Godefridus, Elichin, Rimer, Nenneschin cum aliis multis [8]). Es geht hieraus hervor, daß Giselbert zur Mescheder Hofesfamilie der Abtissin gehörte und daß Bockskopf, durch die Stellung der Buchstaben im Original irregeleitet, gelesen haben muß: J. de Giselbrae, woraus er folgerte, die Abtissin habe Ida oder Hilda von Giselbrä geheißen. Hiermit stimmt dann auch die Inscription in dem einen der Evangelienbücher: haec munera Hidda peregrina istius loci procuratrix insofern überein, als sie besagt, daß die Schenkerin Hidda eine fremde (auswärtige) Wohlthäterin des Klosters gewesen sei.

---

8) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 35

In der Sache selbst kommen wir jedoch durch diese Aufklärung eben nicht weiter. Es bleibt dann immer noch die im Anniversarien-Verzeichniß genannte illustris Hidda abbatissa soror Caroli M. regina Franciae als fundatrix im Wege.

Indeß ist es keinenfalls wahrscheinlich, daß schon zu Karls d. Gr. Zeit ein Nonnenkloster in Sachsen sollte gestiftet sein. Er beschränkte sich, so viel bekannt, auf die Stiftung kleiner Benedictinerklöster, wie die zu Marsberg und Meppen, als Pflanzschulen Geistlicher, für die noch zu gründenden Pfarrvereine des Landes. Erst nach Karls Tode gab die zu Aachen gehaltene Kirchenversammlung Vorschriften für Klosterfrauen und erst seit 825 unter Ludwig d. Fr. wurden die Stiftungen von Nonnenklöstern in unserem Sachsenlande häufiger; wie zu Herford, Notteln, Bödeken, Wunstorp, Ganderheim, Essen, Heerse u. s. w.

Nichts desto weniger will ich noch eine andere Notiz erwähnen, welche auf ein höheres Alter der Mescheder Kirche hinweiset. Der Stiftskirche nach Norden gegenüber, lag die alte Pfarr- oder Kirchspielskirche. Von dieser berichtet Becks-kopf: „Die Pfarrkirche ist in den Jahren sechshundert etlichen siebentzig unter dem Pastoren Mittorf erbauhet worden. Die vorherige alte soll aber viel größer gewesen seien, auch viel tieffer in der Erden gelegen haben, wie ich solches von alten Leutden habe". —

Die neue unter Mittorf erbaute Kirche war beträchtlich kleiner als die Stiftskirche, welche 1664 gebauet und am 20. Mai 1669 consecrirt ist. Nachdem letztere zur alleinigen Pfarrkirche für das ganze Kirchspiel bestimmt war, gerieth jene bald wieder in Verfall und wurde später zum Schulgebäude benutzt. Auf ihrem Platze steht jetzt das Rathhaus. Zum Zwecke einer Reparatur des früheren Neubaues nun, bewilligte der Weihbischof Anethom durch eine Urk. v. 6. August 1683 die Veräußerung von zwei Aeckern an das Haus

Laar und in dieser Urkunde heißt es, nach einer Versicherung des Pastors und Scholasters Berthold Mittorpff solle die alte Kirche: eine antiquissima inter alias à Carolo Magno ejusque nepte gloriosae memoriae in partibus Westphaliae constructas ecclesias gewesen seien. Also auch hier wird auf Karl d. Gr. und eine Nichte desselben zurückgewiesen, als durch welche mehrere der ältesten Kirchen in Westfalen gegründet worden seien.

Daß einer in so vielfachen Formen wiederkehrenden Sage irgend ein historischer Kern innewohne, möchten wir kaum bezweifeln dürfen, aber ein direkter historischer Beweis ist nicht daraus herzuleiten Karl der Große hatte Sachsen erobert. Er und seine Thronfolger konnten darin also wohl etwas verschenken. Die sächsischen Kaiser haben ihre Stammgüter ebenfalls in dem sächsischen Westphalen und haben davon, wie die Urkunden beweisen, viele Schenkungen an geistliche Stiftungen gemacht Die umfangreichsten Gutsbesitzer in unserem Westfalen waren aber die alten Grafen des Westfalengau's, welche später unter dem Namen der Grafen von Arnsberg bekannt wurden. Zu ihnen gehört auch Venerabilis comes Heriman, auf dessen Bitten K. Konrad 913 dem Kloster Meschede seine alten Rechte bestätigte. Im Comitat seines Nachkommen, ebenfalls Heriman genannt, schenkte K. Otto II. 978 der Abtissin Thiezswid den Hof Folkgeldinghusen und auf Bitten von dieses Hermanns Witwe, Gerbange Prinzessin von Burgund, genehmigte Otto III. die von ihr geschehene Stiftung des Klosters Oedingen [4]). Vielleicht war auch im 9 Jahrhundert eine Tochter aus dem Stamme der Karolinger in unsere Grafenfamilie gekommen und wurde von dieser das Frauenkloster zu Meschede gestiftet. Ueber Vermuthungen können wir hier nicht hinauskommen Gewiß ist nur, daß

[4]) Daselbst Nr. 14. und 18.

die Stiftung in's 9. Jahrhundert fällt, daß von Anfang an die Grafen von Arnsberg, trotz der Immunität des Klosters von der ordentlichen Grafengewalt, dessen Vögte und daß die ältesten Abtissinnen von Meschede, wie von Oedingen, soweit deren Familienverhältnisse bekannt sind, aus dem Hause der Grafen von Arnsberg waren.

IX.

Warhafftiger vnd eygentlicher
Bericht,

Des gewaltigen Treffens,

So im Bistumb Münster in Westphalen, zwischen General Graff Tilly vnd Hertzog Christian Bischoff zu Halberstadt gehalten worden, darüber deß Halberstädtische gantze Armada zertrennet vnd in die Flucht geschlagen, auch etliche Tausent auff der Wahlstadt Todt funden worden. Deßgleichen alle Munition, Geschütz, Pagagyen Wägen, Geldt vnd andere Güter seind im Stich geblieben. Vnnd ist dergleichen Schlachten in vielen Jahren nicht erhöret worden.

(Bild von einem Zeltlager und Treffen.)

Gedruckt zu Frankfurt am Mayn, im Jahre 1623.*)

Beschreibung des gewaltigen Treffens,

zwischen Graff Tylli vnd dem Halberstättischen vorgangen

Es ist günstiger lieber Leser jederman bewust, vnd mehr als Landtkündig, was massen Fürst Christian verschienen Winter biß nunher im Lande zu Braunschweig vnd Bisthumb Halberstatt ein ansehenliche Armada in 20000 starck gesamblet, dero meinung sein Heil noch eins zuversuchen, vnnd denn vorm Jahr empfangenen schaden wider einzubringen. Weil denn Herr General Graff Tilly solches verkundschafft, daß Hertzog Christian von Braunschweig, eine gewaltige Armada beneuen einer stattlichen Arckeley zusammen gebracht, mit dem Manßfelder correspondire, auch der Ruff erschollen, ob wolten sie auff

*) Das Original ist uns vom Frhrn. Friedrich von Landsberg-Gemen freundlichst mitgetheilt. Vergl. die Abhandlung des Dr Tophoff über Christian von Braunschweig und die Schlacht von Stadtlohn in der Zeitschrift Bd. 13 S. 137. und Bd 14. S. 307.

eine bestimpte Zeit bald nach Pfingsten ihre Armaden conjungirn, vnd ein Impressa vornemmen, als ist jhr Excell. mit der vnterhabenden Keys. Armada den 26. Maij auß der Wetteraw auffgebrochen vnd nach dem Stifft Hirschfeld marchirt vnnd darinn den 8. Junij Rendevous gehalten, die Statt Hirschfeld hat jhr Excell. gutwillig eingelassen, vnd ob wol dieselbe scharpffe Disciplin gehalten, vnd ernstlich das Streiffen verbotten, ist es doch nicht leer abgangen, also daß die Strassen sehr vnsicher worden vnd viel Flecken herhalten müssen.

Hierzwischen hat ihrer Churf. Gn. zu Sachsen Armada vmb Mülhausen sich starck verschantzt, hin vnd wider die Päß, vmb kein Parthey durchzulassen, verlegt, Herr General Tilly aber ist den 15. Junii auß dem Stifft Hirschfeld mit der Keyseris. Armada auffgebrochen, vnd naher dem Eschfeld fort vnd Hertzog Christians Intent recht zu erkundigen jhm entgegen gezogen, Ihr Excell. hat die Straß dem Werrstrom zu genommen vnd zu Treefurt, Wanfrede, Eischwege, Allendorff, Wissenhausen, das Quartir genommen, ist mehrentheils Orten den Inwohnern vnd Landsassen, wie in den Durchzügen pflegt zugeschehen vnd man dem Kriegsvolck allerdings nit abwehren kan, grosser Schaden beschehen.

Demnach Hertzog Christian von Braunschweig nun vernommen, daß Graff Tilly mit der Keys. Armada zu Feld gezogen, vnd wegen gefaster Suspicion sich jhm nähern thäte, hat er vnter seinem Volck zu Roß vnd Fuß auch ein Musterung gehalten, nemlich von der Cavallery 500 Pferd zu seinem Troppen, 500 vnterm Graffen von Styrumb, 1000 vnterm Hertzog Friederich von Sachsen Altenburg, 500 vnterm Hertzog Willhelm von Sachsen Weinmar, 1000 Pferd vnterm Graffen von Ysenburg, 1100 Pferd vnterm jungen Graffen von Thurn, 500 vnterm Obersten von Westphaln, 500 vnter dem von Helbron, 300 Pferd vnterm Obersten Jacques von Megan, Von der Infantery vnter 2 Hertzogen von Weimar, vnterm Obersten Kniphausen, Goressen, Speet, May, 2c. in

16000 Mann zu Fuß, hierzu ihr Durchl. auch von den General Staden vnd von andern Orthen nottürfftige Munition vnd 15 Stück Geschütz zukommen.

Mit dieser deß Hertzogen Kriegs-Armee ist der Nieder Sächsische Kreyß vbel zufrieden gewesen, dieweiln hierdurch jhnen der Krieg eigensinniger weiß ins Land vnnd auff den Hals möcht gezogen werden, Ist jhr D. zwar Keys. Perdon auff maß vnd weiß zu erlangen und zu ertheilen angekünd worden, hat aber darzu nochmaln nicht verstehen wollen.

Den 5 Junij ist von hochgedachtem Hertzogen ein Oberster zu Dreßden ankommen, welcher andern Tags bey jhrer Churf. G. Audientz gehabt, hat im Namen seines Obern den Paß durch jhr Churf. G. Land begert, ist jhme aber rund abgeschlagen vnd darneben der Hertzog trewlich ermahnt worden, von seinem Vorhaben abzustehen.

Auff voriges hat Herr General Graff von Tilly mit der Kays. Armada vollends seinen Weg nachm Eschfeld vnn dz Haupt Quartier zu Duderstatt genommen, hat die Stätt Eschwegen, Allendorff, Wissenhausen jede mit 500 Mußquetirer besetzt, Wanfrede aber haben die Käyserische verlassen vnnd außgeplündert, auch etliche schöne Flecken, darunter Almerode, in die Aschen gelegt vnd sonsten sehr viel armer Leut gemacht. Hingegen hat Hertzog Christian sein Haupt Quartier zu Northeim geschlagen.

Hertzog Christian zu Braunschweig, Bischoffs zu Halberstatt Schreiben an Graffen von Tilly.

VOn GOttes Gnaden Hertzog Christian, 2c. Wohlgeborner besonders lieber, Wir vernemmen auß ewren an vnsers vielgeliebten Herrn Bruders Hertzog Friederich Vlrichs L. vnterschiedlich gethanen Schreiben, daß jhr von jhrer Kays. May. nicht allein Befehlich, auff vnsere Actiones ein wachendes Auge zu halten, sondern daß jhr auß denen Vrsachen daß sich die Sachen guten theils ansehen liessen, als ob euch

von vns Vrsach gegeben werden möchte, mit ewerer unterhabenden Armee hochgedachtes vnsers Herrn Bruders L. Land vnd Leute vielleicht zu berühren auch Anlaß gegeben, eröffnung der Päsße nechst gebührender Assistentz vnd einschickung etlicher Commissarien zu seinen vnsers Herrn Bruders L. zu begehren, Nun geben wir der gantzen Welt zu erkennen, ob wir vns nicht von stund an da wir in mehrhochgedachtes vnsers Herrn Bruders L. Dienste getretten, vnsern außgegebenen Revers biß dahero Fürstlich vnd redlich gehalten, vnd deß Kayserl. Perdons mit Gedult erwartet vnd noch erwarten, mitlerweil auch alle Offensiones gentzlich eingestellt, ausserhalb daß wir die vns von denen auffm Eichsfeld, wegen erwiesener verschonung desselben Landes, ingesessenen Ständen gutwillig versprochene Gelder, rechtmessiger weise ohne einiger Hostilität Bezeigung gefordert, welches dann kein Brandschatzen genandt werden kan, es were dann sach, daß alle die Geldter, welche ihr selbsten in der Wetteraw, Francken und Schwäbischen Creiß vnd andern Orthen diß Jahr auffzubringen angeordnet, vnd zu ewer Armee vnterhaltung emploiiret, von euch auch gebrandschätzt weren vnd offensiones genent werden solten, welches den Reichs Constitutionibus (die ihr præcise halten vnd gehalten haben wollet) gäntzlich zu wieder lauffen vnnd euch vbel zu verantworten stünde, Wannn wir dann dahero nothwendig wissen müssen, was ihr gemeint, vnnd wodurch vnsere Sachen sich veranlassen, daß ihr dahero vnsers Herrn Bruders L. Land vnd Leute vberziehen vnd folgig in gentzliche Ruin vnd Verderb, gleich dem Hochgebornen vnserm freundlichen lieben Vettern vnnd Vattern Landgraff Moritzen zu Hessen L. von euch bereits ohne einige gegebene Vrsach, auch wieder die Kays. Perdon vnd Sinceration geschehen, stellen machtet, So gesinnen wir hiemit, ihr euch gegen vns klärlich vnd rotundè erklären wollet, wessen wir vns zu euch versehen, ob wir Freundschafft oder Feindschafft von euch zu erwarten haben solten.

Wir eröffnen dagegen hiemit, daß wir gantz nicht gesinnet, das von ihrer Kays. May. auff vnser Person vnd vnsere alte Diener allein schlechtlich biß dahero eröffnetes Perdon zu acceptiren, oder gegen ihre Kays May. vns zu accommodiren, biß vnser seiten zuvorn von ihrer Kays. May. das General vnd absolt Perdon in der Form wie wir solches der Königl. May. zu Dennenmarck vnsers gnädigsten Herrn Vettern vnd Vattern fürnehmen Herrn Abgesanden eingereichet, vnn höchstgedachte ihre Königl. May. vor billich erachtet, adimplirt, auff vnsere Armee erstreckt vnnd zum Effect gebraucht wird. Da ihr nun vnsers Herrn Bruders L. oder vns inmittelst nicht vnattacquirt vnd vnberühret lassen könnet, oder wollet, müssen wir es Gott befehlen, vnd werden bey der gantzen Welt vnd Posterität entschuldiget seyn, daß wir die Natürliche Rechte zu gebrauchen, vnd an die Hand zu nemmen gezwungen werden, dabey ihr dann wol wissen möget, daß wir vor ewerer Macht gantz vnerschrocken, vnd vns weder an GegenMitteln noch anderer hoher Potentaten, auch vnserer Anverwandten Hülff vnd Assistentz ermangeln werde, auch das Haupt zu bieten, vns vnd die vnserige vor Gewalt vnnd ewer Antrohung zu defendiren, vnnd zugleich damit allen Menschen zu erkennen zugeben, wie man bey dieser Sache mit vns vmbgangen vnnd die Kays. Sincerationes mißbraucht worden, vnter dem prætext vnd Schein der Kays. Armee andere frembde Nationen vnnd HeeresMacht ins Römische Reich wider desselben Verfassung vnnd Abschiedt führet vnnd herein bracht, deß Reichs Feinde ihren eigenen Vorthel vnd Nutzen darvnter suchen vnd alles was noch vbrig in brand vnnd vnter ihren Dominat vnter bemäntelung der schuldigsten Devotion zu bringen.

Werden demnach ewerer Resolution bey gegenwertigem vnserm Trompeter erwarten, Datum auff vnserm Residentz Hause Grüningen am 16. Junij, Anno 1623.

Widerantwortlich Schreiben Herrn Generals Tilly an Hertzog Christian.

DUrchleuchtiger Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, Auß E. Fürstl. Gn. an mich sub dato Grüningen den $^{13}/_{28}$. Junij letzt verflossen gethanen, vnd durch dero Trompetern Vorbringern dieses, wol eingehändigtem Schreiben, hab ich mit gebührendem Respect lesend vernommen, welcher massen E. Fürstl. Gn. begehren, dz derselben ich mein Vorhaben vnd wohin dasselbe eigentlich gerichtet, klärlich vnn rotunde eröffnen solle, dargegen E. Fürstl. Gn. mir zu erkennen geben, daß dieselbe jhrer Käys. May. ertheilten Perdon, in der Manier vnd Form E. Fürstl Gn. angebotten, zu acceptiren bedenckens tragen, aber demselben vnverschrenckt vnd ausser einiger Limitation, oder Kön. May. zu Dennemarck vornemmen Abgesandten eingereichten Erklärung gemeß gern erstreckt vnd extendirt sehen möchten, weitern Inhalts obgedachts E. Fürstl. Gn. Zuschreibens.

Was nun von der Röm. Kays. May. vnserm aller gnädigsten Herrn, mir mit dero vnterhabenden Kriegs Armee ins Werck zu richten allergnädigst commandirt vnn auffgetragen, solches habe den gesambten Chur-Fürsten vnnd Ständen deß hochlöblichen NiderSächsischen Creisses an jtzo zu Lünenburg versammelt, ich auß trewhertziger Wolmeinung zu wiederholten malen vnterthänigst, vnterthänig, dienst- vnn freundlich in Schrifften entdecket, nicht zweifflend, E. Fürstl. Gn. dannenhero genugsamer Bericht dessen von Kays. Mayt. mir auffgeladenen gemessenen Befelchs halben zukommen wird, Sonsten verstehe ich mit Befrembdung, das E. Fürstl. Gn. die offerirte Kays. Huld vnnd Gnade, biß annoch ab- vnd von sich gewiesen, vnd die ergriffene Waffen ferner in Händen zu behalten resolvirt vnd geneigt seyn, daß ich gleichsamb vor Augen sehe die merkliche Inconvenientien, so E. Fürstl Gn. auß solcher Verweigerung vnd beharrlicher fortsetzung deß Kriegswesens

wieder jhre Kays. May. Vätterliches miltes Dehortiren vnnd abmahnen, leichtsamb begegnen möchten, allermeist aber was vor Jammer, Elend, Trangsal vnnd Verderbnuß, gestalt dergleichen Vnheil dem ansehnlichen Krieg bevorab jetziger Zeit ohnabgesondert anhangen thut, Land vnn Leuten dannenhero zuerwachsen dörfften, Bin aber gleichwol darneben der getrösten zuversichtiglichen Hoffnung, es werden E. Fürstl. Gn. zuförderst jhrer Kays. May. also favorabel vnd gnädigst gegentragung dero fast innersten Käys. May. Huld vnd Clementz, dann auch der Königl. May. in Dennenmarck, so wol E. Fürstl. Gn. hochgeehrten Fraw Mutter, vnd aller vnd jeder dem hochlöblichen Nider Sächsischen Creiß angehörigen Chur-Fürsten vnd Ständen trewe vvd auß rechter vngefärbter Lieb vnd Zuneigung entsprieſſende Erinner- vnd Warnungen, bieten vnd suchen, weiln in mehrerm Nachtruck vnd Effect als etwa anderer Leut Verleitungen, vnd nicht auff E. Fürstl. Gn. Inclemrntz vnd Hochheit, oder auch die gemeine Wolfahrt jhr Absehen gezielet, in dero Fürstl. Gemüth operiren vnd würcken, dann mir viel lieber vnd annehmlicher seyn würde, mit der vntergebenen Kays. Armee in Ruhe zu stehen, vnnd E. Fürstl. Gn. Gemütheenderung, damit dieselben Land vnnd Leut tröstlich erfrewen werden, zu vernemmen, als einigen wiewol noch vnverhofften Attentiren entgegen jhre Kays. May. oder deß Reichs gehorsame Stände, mit abgetrungenen billichen vnd ja allen Rechten vnnd Reichs-Satzungen begründten Defensionsmitteln zu begegnen, Sonst vnterhalte E. Fürstl. Gn. ich zu nothwendiger Ableinungen in deroselben Schreiben befindlichen Anzugs in Vnterthänigkeit nicht, daß dieselbe vermeintlich von ein- oder andern, so der Kays. May. oder auch meiner Sachen vbel zugethan vnnd gewogen, in deme vngleich vnd zu milt bericht worden, ob solte ich in der Wetteraw, Fränckischen vnd Schwäbischen Creiß oder anderer Orthen von den Leuten Gelt erpreſt vnn zu vnterhaltung mir anbefohlener Kriegs-Armee verwendet haben, denn ich mich derselben Mittel nie-

mals gebraucht, auch zu gebrauchen nicht benötiget gewesen, So weiß ich mich keiner frembden Nationen, die in das Heilig Reich wieder desselben Verfassungen ob mir eingeführt, zu erinnern, sondern diejenige Soldatesca, so vnter meinem Commando begrieffen, bestehet auff solchen Nationen, welche jederzeit vnter deß Kays. Adlers Schutz vnn Flügeln gelebt, vnd die noch wol vor kurtzen zeiten vor die wahre Christenheit wieder den allgemeinen Erbfeind Gut vnd Blut williglich dargeschossen, vnd ritterlich auffgeopffert, Ich bin auch gäntzlich nit gesinnet, das geringste zu verhandeln, was den heilsamen hochverpeenten Reichsverfassungen entgegen ist, sondern eintzig vnd allein was jhrer Kays. May. als deß höchsten Haupts im Reich vnd der gantzen Christenheit allergnädigste Ordinantz vnd ertheilte Befehlich mit sich bringen, so ohne das zu nichts anders als bevorstehnder stabilirung jhrer Käys. May. geziembten Respects, Pflantzung Ruhe, Fried vnd Einigkeit, auch Relegation vnd ewiger bandisirung Land vnd Leut verderblichen Kriegs vnd Feindseligkeiten ist angesehen.

Schließlichen ist Ewer Fürstl. Gn. selber nicht vnbekandt, daß solche starcke Kriegs-Armee, mit grossem Nutz, Frommen vnd Vortheil ausser Vngelegenheit der Vnterthanen durchzuführen vnmüglich, welches E. Fürstl. Gn. auff hochgedachts dero Schreiben, ich zu begehrter vnterthäniger Widerantwort anfügen wollen, vnd bin deroselben vnterthänige Dienste vermögens zu erweisen beflieſſen, Datum Eschwege den 3. Julij, Anno 1623.

Herr General Tilly zeucht wegen Mangel Victualien auß dem Eschfeld.

WEiln nun die Landschafft Eschfeld, vmb daß sie ein geraume zeit hero wegen vnterschiedlicher Durchzüg vnnd Einfäll viel Trangsal vnd Außmergeln erlitten, solchen Kriegs Last nicht länger ertragen mögen vnd dahero im Keyserischen Läger an Victualien grosser Mangel vorgefallen, auch frisches

Wasser wol umbs Geld nach Notturfft nicht zu bekommen gewesen, vnd die Zufuhr wegen der streiffenden vnd fast täglich scharmitzirenden Halberstättischen sehr vnsicher gemacht worden, bevorauß weiln die Keyserische im Fürstenthumm Grubenhagen gegen das Verbot jhres Herrn Generaln sehr vbel mit Raub vnd Brand gehauset, vnter andern auch den Flecken Hattorpe in Brand gesteckt, darvber das Landvolck sehr verbittert worden, vnnd angefangen todt zu schlagen was sie mächtig werden mögen, Als hat Herr General Tilly, nach dem er zuvor etliche Maußköpff hencken lassen, sich wider zurück begeben, das Adeliche Stammhauß Berlepsch eingenommen vnd das Braunschweigisch Wolffenbüttelisch Schloß Fredeland, so mit zwey Company Dragons besetzt gewesen, belägert vnnd beschossen, solches auch in Ansehung deß Halberstättischen Lägers, so dahin zum Entsatz kommen durch Vbergebung den $^{6}/_{16}$. Junij einbekommen, da dann die Dragoner jhr Roß dahinden lassen vnnd nur mit ihren Seitenwehren außziehen müssen, hat also Herr General Tilly hierdurch ein grossen Vortheil bekommen vnn sonsten sein Läger an einen festen Ort, wie in beygefügtem Kupfferstück zu sehen, daß man jhm nit beykommen oder abgewinnen mögen, geschlagen, derwegen Hertzog Christian mit seiner Armada der Enden ab vnd zurück naher Göttinnen gewichen. Weiln dann hierzwischen Jhr Kays. May. durch Gesandten denen zu Lünenburg versambleten Fürsten vnd Ständen beständig vorbringen, zusagen vnd versichern lassen, daß so bald man Hertzog Christian dahin vermöge, daß er entweder auff das extendirt Perdon sein Volck abdancke, oder im widrigen von dem Nieder Sächsischen Kreiß abgeschafft werde, daß alsdann die Keys. Armada auch solt der Enden weggeführt werden, als ist ein vornemer Capitäin mit starcken Mandaten zu Hertzog Christian, wie auch zum General Tilly von dem Keys. Gesandten vnd versamleten Fürsten vnd Ständen geschickt worden, daß Hertzog Christian sein Volck abschaffen, oder, wie auch der General Tilly, mit beyden Armaden auß

dem Creiß sich begeben solten, mit der Verwarnung, man werde auff ein Widriges ein anders vor die Hand nemmen müssen. Weiln nun Hertzog Christian verspürt, daß er von Feind vnd Freunden möcht geklemmt und attacquirt werden, als hat er sich kurtz besonnen, mit seiner Armada den Nider Sächsischen Kreiß quittirt, den $^{16}/_{26}$. Julij zu Hammeln vber die Weser Brücken marchirt vnd nach der Graffschafft Lippe seine Straß genommen, hat zuvor im Eschfeld das vorneme vnd newerbawte Closter Geroda neben vielen Flecken, jhrer Churf. G. zu Maintz angehörig, in die Aschen gelegt vnnd nachfolgend Schreiben an Nider Sächsischen Creiß versendet:

Hertzog Christian Valet Schreiben an den Nider Sächsischen Kreiß.

WIr von Gottes Gnaden Christian, Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg, erklären vnnd resolviren Vns auff der Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten vnn Stände deß löbliche Nieder Sächsischen Krayses, vnsers freundlichen vielgeliebten Brudern, Vettern, Schwägern vnd Mitgliedern durch den vornehmen Abgesandten Vns gestrigs Tags gethanen Proposition vnd darnebenst vbergebenen Memorial dahin, Ob Vns wol vor diesem vnnd bey annemmung vnsers freundlichen vielgeliebten Brudern Friedrich Vlrich Diensten kein ander Ernst gewesen, als Vns zu der Röm. Kays. May. auff erlangten general vnd auff gewisse Maß begehrten Perdon zu accommodiren, vnd vns mit der von Vns vorgenommenen Verstreckung in Sicherheit biß dahin zu stellen, daß Vns demnach durch deß Tilly angenähete Armee, mit etlicher deß Nider Sächsischen Craisses gehaltenen heimlichen Correspondentz vnd hernacher außgebrochener Feindseligkeit vnd innerlichs brennen, plündern vnd rantzonieren in hochgedachten vnsers Brudern Lande vnd Vns mit concernierenden Fürstenthumb ein solche Ombrage vnd Diffidentz gemacht, daß wir zwar, dieweil wir darburch gezwungen worden, vnsere Armee (wie wir sonsten auff erhal-

tenen Perdon repassiren lassen künnen) ins Feld zu bringen in einem grossen Zweiffel vnn sonsten dahin gestanden, vorgemelt Kayserliche Perdon nicht zu acceptiren, oder zur Accommodation zu verstehen, sondern vielmehr den Außgang zu erwarten, der Zuversicht, es würden hochgedachte Fürsten und Stände deß Nieder Sächsischen Cräises die gemeine Gefahr mit agnoscirt vnd dahin gesehen haben, wie der Tillischen Macht begegnet, derselbe auß diesem Cräiß gehalten vnnd nach einem rechten beständigen Frieden in vnserm allgemeinen Vatterland getrachtet werden möchte. Demnach wir aber auß vorangeregter Proposition vnd vberreichten Memorial erspüren, wie gemelter Cräiß den diesem Fürstenthumb vnd vnsers Brudern Landen, als jhrem Mitglied, zugefügten vnverschuldigten vnd vnvberwindlichen Schaden so gering schätzen, in gantze Sicherheit gesetzt, vnd nur allein dahin bedacht seyn, wie wir auß den Waffen gebracht vnd die Catholischen einig vnd allein jhr Schwerdt angegürtet behalten, So müssen wir es GOtt vnd der Zeit befehlen, daß wir also hülffloß gehalten, diß Fürstenthumb dem Raub vnd Brandt vnterworffen, vnd nichts anders in Consideration vnd man sich dessen persuadirt, daß alles seine Richtigkeit erlange vnd in Ruhe gebracht, wann vnsere Armee nur dispergirt vnn niedergelegt, oder je vmb derer willen dieser Craiß nicht angefeindet werden solte Damit wir nun dieses alles vngeachtet an den tag geben, daß wir an vns nichts erwinden lassen, zu ersehen, was hochgedachte Fürsten vnd Stände deß Nider Sächsischen Craises vor heilsam erachtet, das zu wiederbringung deß wehrten Frieden außschlagen könne, als wollen wir von Dato dieses inner 3 Tagen vnsere Armee nicht allein von deß Nider Sächsischen Cräises, sondern gantz vnd gar von deß Röm. Reichs Boden abführen, allda abdancken, oder andere außländische Dienste annemmen, vnd nicht weiter als mit dem blossen Durchzug einigen Standt berühren vnnd beleidigen wollen, im Fall der General Tilly dagegen dem Kayserlichen Erbieten nach gleicher gestalt seine

vntergebene Armee wieder zurück vnd vom Nider Sächsischen Cräiß führen, vnd hinfür biß vns mitconcernierendes Fürstenthumb vnnd die Wahlländer vngemolestirt vnd vnangefeindet lassen wird. Dessen zu Vhrkund vnd fest erhaltung haben wir diese vnsere beständige Resolution mit eigenen Handen vnterschrieben, auch vnser Fürstl. Secret darauff drucken lassen, Signatum in vnserm Feldläger den 11. Julij, Anno 1623.

Weil nun Hertzog Christians Armada wegen ankommenden Keyserlichen Kriegsvolck vnter dem Commando Herrn General Graffen von Tylli, das Land zu Braunschweig reumen müssen, hat sich gemelter Fürst Christian, nach dem Er etliche schöne Eichsfeldische dem Churfürsten zu Meintz zustendige Dörffer, vnd ein Closter mit den München in die Aschen gelegt, vber den Weeserstroom durch die Graffschafft Lippe nacher Bilefelt vnd Ravenßberg, vnd ferner ins Bisthumb Münster begeben, bey dem Hauß Schönvliet (welches dem Thumb Capittul daselbst zustendig, drey stunden von der Statt Münster gelegen) vber die Embs gezogen, die Brücken hinter sich abgeworffen, ferners nach Burgsteinfort gewendet, vnd bösem brauch nach nicht zum besten mit Brandtschatzen, vnd sonsten gehauset. Dieser Armaden ist durch das Stifft Paderborn Herr General Tilly auff frischen Fueß vnauffhörlich Tag und Nacht erfolget, endlich nach dem Er sich mit Herrn Feldt Marschalcken Graven von Anholt conjungirt, jenseit Steinfurth Sambstags den fünfften Augusti selbige ertapt, also das die Keyserliche Auantguardia diesen abendt des Feindes Retroguardia erreicht, darauff biß in die Nacht scharmützirt, das der Weg mit Todten erfüllet worden. Folgende Nacht vom Sambstag biß Sontag hat sich der Feindt von Metelen (so ein Adelich frey Jungfrauwen Stifft, vnd ein begraben Flecken dabei) nach Nienborg (welches ein Fleck, vnd Adelich Burgmans Collegium vnd schloß) retirirt, welchem der Herr General Graff von Tylli nach dem Er sein Volck ein wenig ruhen lassen, die Nacht durch, vnd vor dem Tag

ernstlich gefolget vnd avancirt Hiemit ist Er dem Feindt so nahe kommen, das mann auff allen Pässen, vnnd sonsten starck scharmützirt, darinnen Graff Hans Adolff von Styrumm geblieben. Wie aber der Feindt nit weit von Ahuß (welches ein Stättlin vnnd Münsterisch Ampthauß) hat Er sich auff einer Heiden in Schlachtordnung præsentirt, etliche Schüß auß groben Stücken auff die Keyserliche Armada gethan, doch ohne sondern Schaden. Nach dem aber Herr General von Tylli sein Volck in gute Ordnung gestelt, vnd auff den Feind starck zugedrungen, hat Er sich allgemach verlohrn, vnd neben Ahauß durch einen Paß retirirt, an welchem die Keyserische viel scharmutzirns vnd widerstands gefunden, also zimblichen schaden gelitten. Endtlich sein Sie ritterlich durchgetrungen, aber auffs new den Feindt in dem Felde nechst dem Dorff Wüllen, in guter Ordnung gefunden, vnd weil der Keys. Vortrab etwas zu nahe kommen, hat Er zwey Schüsse auß groben Stücken auff selbigen gehen lassen. Hierauff hat sich auffs new die Keyserliche Armada in Ordnung gestelt, vnd mit groben Stücken etliche mahl auff den Feind loß gebrandt, darauff der Feindt geantwortet, wie man aber jhm etwas näher zugesetzt, auffs new verlohren, vnd durch einen Paß biß vff den Lohner bruch retirirt, daselbsten sich zu seinem Vortheil, so viel möglich, in volle Bataglia gestelt. Bey jetzgemelten Paß hat der Feind auch die Keyserische so viel möglich vffgehalten, entlich aber seinen Vortheil vbergeben, vnd in voller Schlachtordnung zum Haupt Treffen nachmittags etwan vmb drey vhren sich præsentirt. Allhie ist zu wissen, das wegen starken marchirens kaum die halbe Keyserliche Infanteria bey dieser Feltschlacht gewesen. Nach dem aber beiderseits die Ordnung gemacht, haben die Canons vnd Musquetten angefangen zu musicirn, vnd spilen, das alles erzittert, gleich als wann Himmel vnd Erde vergehen wolten. Nachdem nun diß ein zeitlang gewehret, ists zum angriff kommen, darinn sich der Feindt anfangs wol gehalten, aber bald

in die flucht mit grosser Vnordnung gerahten, vnd ob wol Fürst Christian vnd seine Officierer die Soldaten mit abgezogenen Hüten gebeten, sie sollen sich wol halten, ist doch alles vergebens gewesen. Der contrari Windt so den Keyserischen den Rauch zugetrieben, ist anfangs sehr hinderlich gewesen, also einer kaum den anderen sehen können. Wie es aber zum metzgen kommen, ist vnglaublich zu sagen, wie mancher ins graß gebissen, welches ein jämmerlich Spectacul gewesen, darinn die Crabaten sich meisterlich brauchen lassen. Endtlich wie man des Schlachtens fast müde geworden, auch der Herr General solchs starck verbotten, ist der rest gefenglich genommen. Der Todten sein so viel, etlich meil wegs herumb das vnmöglich zu zehlen. Nicht ein eintziger Mensch von dem Fußvolck ist Fürst Christian gefolget, alles Sack vnd Pack, alle Munition, Geschütz, Gelt, alle geraubte Kirchen, vnd andere güter sein im Stich geblieben. Vnd ist dergleichen Schlacht in vielen Jahren vnerhört, auch in diesem gantzen Krieg niemals geschehen, also das Herr General Graff von Tylli selbst sol bekant haben, es were auff dem Weissenberg vor Prag, nicht so viel Volcks geblieben. Das Erdtreich ist an allen Orthen mit Todten vberheuffet, welches jämmerlich zu sehen. So viel man von den Gefangenen vernemmen kan, ist die Armada an die dreissig tausent Mann starck gewesen, deren nicht viel davon kommen. Wie viel geblieben sein, kan mann nicht eigentlich wissen, dann die Zahl ist sehr groß, vnd die Cörper allenthalben zerstrewet, sterben auch allnoch viel von dem empfangenen streichen. Auffs wenigst muthmasset man auff der Waalstadt, vnd sonsten hin vnd wider, etliche viel tausent Mann sein ligen blieben. Fürst Christian ist mit etlich wenig Cornet der geradesten Reuterey, die gantze Nacht durch, neben Bredefort hin auff Zütphen (wie man nit anders weiß) entrunnen. Der Gefangenen sein bei neun tausent, davon die besten außgesucht, auffs new in Keys. Dienst genommen, der Rest welcher fünfftehalb tausend (dieses hat man

an dem außgetheilten Brodt abnemmen können) sein durch ein Compagny Crabaten wehrloß consoirt, vnd vor der Statt Münster den 9. 10. vnd 11. Augusti, vor Vnser Lieben Frawen vnd Jöddevelder Pforten gespeiset, vnd von etlichen tausent Menschen gesehen worden. Allhie ist ein grosser Jammer zu sehen gewesen, wie jämmerlich mancher zerkerbt vnd verwundt, denen die Einwohner Geistlich vnd Weltlich, Jesuiter vnd Capuciner, auch andere Ordenspersohnen, nach vermögen, vnangesehen sie ihre Feinde gewesen, mit Brod, Wein, Bier, Kleidern, vnnd anderen verpflegungen zu hülff kommen, vnterschiedtliche viel heimlich vber seit gebracht, vnd auß der Crabatischen Pædagogy erlöset. Diese Gefangenen klagen sehr vber die Tyrannei ihres Herrn, das er im marchiren viel so auß mangel der proviandt nit fort kommen können, auffhencken lassen, ja der schwangeren Weiber nit verschont, also das eine darvmb daß sie mit einem Drunck Wasser ihren Mann gelabet, gehenckt worden, vnd im hencken ein Kindt zur Welt gebracht, welches lebendig geblieben. Ist also daß Fußvolck, welches vber die zwantzig tausend gewesen, gantz vnd gar, entweder erschlagen, gefangen oder entlauffen, welches doch bey den Herrn Rusticanten allerley Mortification zubefahren, die Reuterey mehr als halb, deren auch nit wenig hin vnd wider angeschnürt, ja biß vor Beedefort, vnd schir nach Zütphen verfolgt worden. Die Gefangenen hat man wie auff den grossen Jahrmärckten das vnvernünfftig Vieh vor sich hingetrieben, vnd weren mehr geblieben, da nicht auß Christlichem Mitleiden der Obrigkeit, nach dem die Fury etwas vorbey, das triumphirende Kriegsvolck in Zaum vnd Ordinantz gehalten worden. Herren standts Persohnen so geblieben so viel man weiß, sein wie obgemelt Graff Hans Adolff von Stirumb, der von Thurn ist tödtlich verwundt, vnd bey den seinen baldt todts verfahren. Hertzog Wilhelm von Sachsen Weymar General Leitenambt ist gefangen, vnd durch den arm vnd bauch geschossen, Auch ist gefangen Hertzog

Friderich von Sachsen Altenburg, Hans Philips Rheingraff, Graff von Löwenstein, Graff von Wittgenstein, Graff von Isenburg, Graff von Schlick, vnd andere so noch vnbekant. Der Obrist commissarius General Frenck, welcher den Pön des Brandts vom Stifft Münster 60000 Reichsthaler, 200000 Brodt, vnd etlich tausent Malte, früchten vor wenig tagen bevor gefordert, ist gefangen. Auch sein gefangen Obrister May, Obrister Spaar, Obrister Syden, dreissig Capitäin, vnd noch andere Officirer mehr, deren Namen mit der zeit folgen worden. Fünff vnd achtzig Fahnen, sechszehen Cornet hat man bekommen. Sechszehen grosse vnd herrliche Stück Geschütz, sa in diesen Landen nie schöner gesehen, davon vier vnlengst auß Hollandt gesandt worden, auch etliche der Statt Braunschweig gewesen, wie auch drey grosse Fewrmörser, so heut Dato 11. Augusti in der Statt Coßfelt auff dem Marckt vnter dem freien Himmel sampt ansehentlicher Zugehör offentlich zu sehen. Viel hundert Wagen, Pferde ohn Zahl, vnzehlich von Musqueten, Harnischen, vnd anderer prouision. Viel schöne Pickeut darvff ins gemein P. F. stehet, welches etzliche Populi fabulam, Perditionem Frederici, Pugnam fatalem, etc. andere anders deuten, vnd zu Deutsch machen Pfaffen Fried, Freundt vnd Frewd, jeder nach seinen Gedancken, scheint doch es solle Pfaffen Feinde heissen, die jhm doch mehr schädlich, als Er der Freundschafft Gottes, deren Er sich auff seiner Müntz rühmet, versichert ist. Viel Gelt, Silberwerck, Munition, Prouiant, darvnter ein Newe weit außsehende Cantzley sein soll, in summa alles hat man bekommen, außgenommen was zie Pferde entrunnen.

Nach Beschluß dieses sein ankommen zwey Geistliche Herrn von Gerode (welches das herrliche Closter im Eichsfeldt gelegen, dessen in anfang gedacht) berichten, wie ihr Closter von Fürst Christian im abzug den 18. Julij neben ihrem Priori, so ein alter Herr von etlichen siebentzig Jahren, vnd mehr Herrn, auch vielen Dörfferen jämmerlich verbrant, etliche er-

schossen, zwey gefangen neben dem Schreiber, so mit jhren Ketten nach der Schlacht erlöset. Auch soll Fürst Christian den von Kniphausen, zwey von Hafften, vnd einem Wilhelm Jansen, in den Hagen geschickt haben, sich wegen verseumbter Victory zu purgiren.

Noch kompt Auiso das den 8 Augusti, Bernhardt Hertzog von Weymar, ein ander Graff von Styrumb, Plato Brandtmeister Leitenambt vnd etliche mehr Herrn, deren Pferd ermattet, bey Bredefort gefangen, davon zum nechsten.

Dieses ist die herrliche Victory, welche mit so geringem Verlust der Keyserischen (deren nicht vber 150 geblieben) ein Tagreis von Münster nacher dem Niederlandt zu geschehen, welche wol vor miraculose Victory zu halten, dann der Feindt mehr Volcks vnd munition als selbige gehabt. Ist diß also die andere Schlacht, so Fürst Christian in diesem Monat Augusto verlohren, dafür wir Gott höchlich zu dancken haben, welcher Jhm besseren Sinn, Vns aber Fried gnedig verleihen wölle, welcher sey in Ewigkeit gelobt vnd benedeyet, Amen.

X.

Miscellen.

1. Kriegsmannschaft und deren Besoldung unter Bischof Bernard von Galen im J. 1659.

Mitgetheilt

von Dr. Tenfers.

Der unten abgedruckte «status militiae pro Martio 1659» ist einem Berichte entnommen, den der „Landpfennigkammer Bediente Ivan Richters" dem Fürsten auf seinen Befehl im Jahre 1659 einsandte. Unter den fünf Punkten, worüber Richters Auskunft geben sollte, ist der 4te: „Es soll extrahirt werden, wie viel die Miliz Pro Martio 1659 erfordert hat."

In Bezug auf diesen Punkt ist dem Bericht sub lit. B. nachfolgender Extract aus des „abgelebten Kriegß Receptoris Symers" Rechnungen beigefügt.

Underthenigster Status Militiae pro Martio 1659, wobey zu wißen, daß ex mediis Martij der Februarius 1659 folgender gestalt bezahlet.

21 Compagnien zu fueß ad	2490	Mann	—	7675	Rtl.	14 ß
4 Compagnien zu Pferdt	322	„	—	1682	„	— „
8 Ambtheußer	179	„	—	533	„	— „
Atiglerie Bediente . . .	67	„	—	305	„	— „
Stabß Personen	22	„	—	147	„	— „
Wallmeisters	11	„	—	45	„	— „
Ambtsführer	12	„	—	120	„	— „
Wartgelder und Gratiosa .	4	„	—	37	„	14 „
Summa	3107	Mann	—	10545	Rtl.	— ß

Daneben sein monatlich bezahlet:

außer der Rollen	13	Rtl	— ß
Der Wittibe X Februario	97	„	21 „
Leut. Zahlmeister Conradi laut hochfürstl. Bevelchs	483	„	— „

Zeugschreiber Winkelman vermuege hochfürstl. Bevelehs	255	"	— "
Petro Picterio Landtmeßer vermuege hochfürstl. Bevelehs ex Nov. et Dec. 1657	24	"	— "
Jacob Spitzenberger Constabler zur Vechte laut hochfürstl. Bevelehs ex Sept., Oct et Nov. 1658	12	"	— "
H. Obrl. Wachtmeister von Butzauw das über die gage gnedigst verordnetes Quartal von Dec. 1658, Januario et Februario 1659	25	"	— "
Dem Stückhauptman Beuldport auf die restirende gage	50	"	— "
Summa der Ausgabe	11504	Rtl.	21 ß

2. Verzeichniß historischer Handschriften in der Tholl'schen Sammlung auf der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen.

Mitgetheilt von Dr. Troß.

Folio

Nr. 633 a) Magdeburgsche Chronik bis 1566
b) Chronica aller Tournier wo und wann in Deutschland gehalten;
c) Catalogus der Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Magdeburg von A. 1213 bis 1601.
(Unstreitig in den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts geschrieben und c. 200 Fol stark. — b) ist ein historisches Gedicht.)

Nr. 634 a) Lüneburgsche Chronika b) Extract aus Hermann Korners Chronika.

Nr. 648 Westphäl. Adeliches Stammbuch durch Johann v. Beerswoert 1624 zusammentragen. E. libris Mich. Richey A. 1745.

Nr. 649 Beschriwinge samt den Handelungen der Bischopen van Ossenbrugge, van Entwink Ertman 2c. Borgermeister der Stadt Ossenbrugge colligert to

latine, und im Jahr 1550 verdüdeschet. b) Chronica der Biscope tho Münster.

(Enthält 171 Fol. besonders schön geschrieben, mit eingeflochtenen blauen und rothen Buchstaben, aber von zwei verschiedenen Händen, doch beide aus dem 16. Jahrh. allem Anscheine nach. Der Foliant hat gehört Nicolas Drachter L. Syndicus, und steht dabei angefügt Ex cujus donatione habet D. Jacobus Thorwalth Abbas Iburgens S. R. E. Protonotarius A. 1661 4. Oct. — Münstersch. Bisch. Chronik fängt Fol. 189 an mit diesen Worten: „Hyr begynnet eyn Katalogus Epotb Mimigardeuordensium„ — geht bis A. 1567 Fol. 245. Darin Fol. 228 eine Urkunde $^{14}/_{1}$ 1533: Wir Philip Landgraue von Hessen rc. Hinten im Foliant Copei des Kaiser Carls V. Bestätig. der Privil. der Stadt Münster. — Kopei des Vertrags zwischen Bisch. von Münst und den münstersch. Städten $^{20}/_{5}$ 1542. — Eine Urkundencopei anfangend „Als der Hoichüwerdige Hoichüermogende Fürst Hr. Franziscus rc. Mandags nae Agnetis virginis 1534 rc. zu Haerbroch — Landtag gehalten hat — rc. — Scheint ein Kommissionsbedenken von Arndt Gr. v. Bentheim, Gerh. Morrien, Arndt Raesfeldt rc. — Darnach die münst. Polizeiordnung (abgedr. Kindl. münster. Beiträge Tom. I. 294.)

Nr. 650 Acten u. Missiven die Falkenhagische Sache betreffend Nr. 1649 u. 50.

Nr. 651 a) Chron. der Friesen bis 1550. b) Eine Prophezeyhung von Ostfriesland. c) Genealogia verschiedener Geschlechter in Ostfriesland. Merecens. (Das ganze 256 paginae. — Genealogien der Familie Circsena (Grafen von Ostfriesland); in Innern rc. „Hovetlingen" der verschiedenen Provinzen. Die Familie Hanckena. Alles geht bis A. 1550.)

Nr. 653 Genealogia Friesica. (Eine ähnliche wenn nicht ganz dieselbe Genealogie wie Nr. 651 — auch einige losliegende Geneal. Scheint ein Mr. Win-

kelmann Rath des Fürsten von Braunschw.-Lüneb, zu Brehmen wohnend. Briefe an ihn.)

Nr. 654 Collectanea ad hist. Episcopatuum Saxoniae inferioris et circuli Westphalici (eine Bagatel)

Nr. 655 Original Zeit Jahr und Tagweiser nebst Beschreib. d. Harringerlandes 2c. durch Balthasar Arend 1677.

Nr. 656 Memorabilia Sax. Brem. Vehrdensia et Hadellensia durch Jüch. Joh. Kelpe A. 1699.

Nr. 657—658 Bremer Chronik door Johan Renners und bis 1632 fortgesetzt.

Nr. 659 Chron. Bremense, Herbert Scheue et Gerh. Reinersbach, Praefatio data 1646.

Nr. 660 Protocollum in Sachen der Stadt Bremen contra Schweden.

Nr. 661 Henrich Kreftingii Discursus de republica Bremensi et alia Bremensia.

Quart.

Nr. 1163 Thom. Gore Catalogus autorum de re heraldica sec. ex impress. 1674.

Nr. 1165 Gemahlte Wappen aus dem 16. und 17. Sec. aus Stammbüchern gesammelt u. festgeklebt.

Nr. 1166 Wappenbuch gesammelt von Baltasar Grinäus. (Bei den meisten hat er geschrieben „habe gemahlt").

Nr. 1359 Henr. Meibomii Hist. Germaniae ab 1618 ad 1680.

Nr. 1367 a) H. Krefftingii. Beschreib. d. Stadt Bremen und b) Eine alte Wurster Chronik.

Octava.

Nr. 373—449 eine Suite Albums v. 16. u. 17. Jahrh.

Nr. 373 zugehört. Bartholomaeus Bell inferioris Palatin. Praefectura Gemershemiana ex pastor. Wohlmesheimiensi etc. — Darin Johan Stecke (Essen 7/6 1632) Adam v. Stummel (Mulheim 2/10 1628) Stephanius Quadt von Kinckelbach (Dabam? 21/8 1628 Tabernisмontium).

Nr. 374 zug. Joh. Carnario (Slesvico). Darin David Chryträus (1594) — Jonas de Eluernelt (Univ. Rostock. an. 1595).

Nr. 375 zug. Wessel v. Elverfeld J. Cand., Lic. jur. etc. Darin Herman de Calenberg jun. /6 1575, Bertram

ab Elmpt (m. Wapp.) Jacob v. Bronckhorst (m. W.) $^{17}/_{5}$ 1570 Georg a Barssem (m. W.) $/_{11}$ 1570 Hilbrandus a Bersworbt $/_{6}$ 1570 (m. W.) — Goswin Kettler zur Houestädt 1574. Albrecht Knippinck (Datum: Inter pocula) Theodoricus Horstius, Ferrarienß. Hellebardiger ($^{2}/_{6}$ 1577); Gualtherus a Büeren ($^{5}/_{8}$ 1581 — alle geschrieben Cölln; Theodor a Raesfelth (in Ferarra?) (Duisburg $^{27}/_{3}$ —?); Bernhard v. Bronchhorst aus Geldern (Rom $/_{4}$ 1577): Johan v. Hanrleben zu Rukempen (1579); Johan v. ter Heiden (Neapel $^{11}/_{3}$ 1577); Anna Christina van Schommerz; Sibilla von Schümmerz; Sibilla von Schommertz, Anna v. Elferfelt.

Nr. 376 Darin Dolphis Edler Herr v. Plotho (Wittenberg $^{14}/_{6}$ 1647) Wolffgangus Edler Herr v. Ploth (Wittenberg $/_{7}$ 1647).

Nr. 377 zug. Johan Hensell aus Celle J. U. stud. Darin (1622 $^{20}/_{12}$) Johannes (Simon?) Waltport a Bassenheim filius in Olbrück et Metrop.: Eccles. Moguntinensis et ad St Albani canonic. (mit Wapp.); Dr. Joes. Jacobi Waltpott a Bassenheim filius in Olbrück (m. ebendens. Wapp.); Herman, Bernhard u. Heinrich Gebrüder Germanii a Kerckerinck de Borch. (Cöln 1629; Henrich Kettler ($^{23}/_{5}$ 1630 Cöln); Hans Christoph v. Landspurg ($^{4}/_{11}$ 1630 Regensburg); Joh. Wilh. a Wielack ($^{3}/_{12}$ 1625) — Adolphus Nesselrhadt Churfürst Cöln-Hoffammer-Calculator; (Mülhausen $^{13}/_{11}$ 1627).

---

3. Geschichtsquellen.

Bekanntlich ist die Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel sehr reich an Handschriften, und namentlich besitzt sie deren sehr viele, welche für den Geschichtsforscher von hohem Werthe sind. Nachfolgend finden sich diejenigen verzeichnet, die für Rheinland und Westfalen ein spezielles Interesse haben. Die Nummern beziehen sich auf das vom ehemaligen verdienten

Bibliothekar Marchal angefertigte Inventar, aus dem auch die Altersbestimmung der Handschriften übernommen ist. Ich hoffe, den Geschichtforschern der genannten Provinzen werde diese Mittheilung nicht unwillkommen sein und bemerke, daß mir die Handschrift 8414 einer besonderen Untersuchung werth scheint, um festsetzen zu können, ob die Bouterwecksche Untersuchung über die Entstehung des Pseudomarcellinus stichhaltig ist oder nicht.

Hamm, März 1863. Dr. L. Troß.

297. Anonymi, inferioris ad Rhenum Germaniae historia ad ann. 1660. Sec. XVIII.
334. Brunonis archiep. Colon. Testamentum St Caeciliae ecclesiae. Sec. XIV.
335. Vita S. Brunonis archiep. Sec. XIV.
336. Rotgheri vita S. Brunonis. Sec. XIV.
435. Philippi archiep. Col. de miraculis S. Martini. Sec. XV.
438. Vita B. Annonis archiep Colon. Sec. XV.
439—40. Vitae S. Cuniberti ep. Colon. et S. Pantaleonis. Sec. XV.
441. Vita S. Bonifacii. Sec. XV.
442. Legenda S. Severini archiep. Colon. Sec. XV.
542. Kleinsorgen, hist. Truchsessiana. Sec. XVIII.
1266. Theodorici von Dur. Conradi Marb. vita S. Elisabeth. Sec. XV.
1363. Vita S. Elisabeth. Sec. XIV.
1640. Vita et gesta Karoli M. Sec. XV.
1776. Vita B. Elisabeth Thuringiae. Sec. XIV.
2104—33. Verschiedene, grossentheils Originalhandschriften Alex. Wiltheims, von grossem Interesse.
2321. Chronica praesulum et archiep. Colon. Sec. XV.
2322. De comitatu Arensberg. Sec. XV.
2356. Wilh. de Berchem chronica principum domus Geldriae. Sec. XV.
2804. Statuta curiae Coloniensis. Sec. XV.
3203. Vita S. Ludgeri (incip. Virtutes, Ludgere, tuas etc.) Sec. XVII.
3993—4026. Verschiedene meist hist. Schriften Alex. Wiltheims. Sec. XVII.
4029. Nic. Wiltheim pièces diverses concern. les événements politiques. Sec. XVII.

4302. Conrad. Marb. vita S. Elisabeth. Sec. XV.
4346. Brouwer, de Balduino archiepiscopo. Sec. XVII.
4459. Vita S. Elisabeth Hungariae. Sec. XIV. med.
5395—96. Guiberti Gemblacensis vita S. Hildegardis et revelationes S. Hildegardis. Sec. XIII.
5530. eiusdem et Philippi archiep. Coloniens. epistolae. Sec. XIII.
5531. Philippi arch. Col. epistolae c. abbate maioris monasterii. Sec. XIV.
5532. Guiberti, Philippi et alior. epistolae. Sec. XIV.
5533. Guiberti et B. Hildegardis epistolae Sec. XIV.
5534. Vita et revelationes S. Hildegardis. Sec. XIV.
5982—87. Excerpta e variis auctoribus urbem Colon concernentia. — Gelenii series archiepp. Colon. — Fasti consulares Coloniae. — Frein et Trips colonia tumultuans a. 1683. — Martyrologium archiepiscopatus Coloniens. — Index alphab. SS. Reliquiar. Coloniae urbis. — Sec. XVII.
6393. Gasp. Wiltheim itinerar. missionum per Germaniam. 1637.
6742—43. Historia de martyribus Thebaeae legionis, Treverensibus martyribus. Sec. XVII.
6746. Notes sur divers archevêques de Trèves. Sec. XVII. Auch die drei folgenden Nummern betreffen Trier.
6751—56. Wilthemiana für Triersche Geschichte. Sec. XVII.
6761. Caesarius de abbatibus Prumiensibus. Sec. XVII. Auch die folgenden Nummern sind für Prüm u. Mettlach interessant.
6767. Wilthem de Henrici VII. chronologia. Sec. XVII.
6768. Inscriptions Romaines trouvées à Treves. Sec. XVII. Auch 6781 handelt über Triersche Inschr.
6794—95. Wilthem de S. Dagoberto et de vita Caroli M. Sec. XVII.
6808. Sura datur Epternacensibus. Sec. XVII.
6809. Fundatio inferioris monasterii Prumic. Sec. XVII.
6828. Blondel des voies Romaines sur la Moselle. Sec. XVII.
6833 Wiltheim inventaire des Mss. de St. Maximin de Treves. Sec. XVII.
6867. Correspondance du Père Alex. Wiltheim. Sec. XVII.

6873. De vini duct. sub terra Treviris Coloniam existentia. Sec XVII.
6874. Diplomata de monasterio Horreo. Sec. XVII.
6884. Catalogus abbatum S. Cornelii prope Aquisgranum. Sec. XVII.
6890—91. Pieces diverses sur la conversion du Danemark et sur Hambourg. Sec XVII.
6903. Diplomes concernant l'église de Trèves. Sec XVII.
7147—49. W. Wiltheim annales coenobii S Maximini usque ad 1130. Sec. XVII.
7486. Conr. de Marburg, vita S. Elisabeth. Sec. XIII.
7503. Chronica gestorum Karoli M. Sec. XIII.
7507. Vita S. Hildulfi archiep. Trevir. Sec. XIV
7512. Vita S. Meinwerci Paderb. et alior. Sec. XIV.
7662—64. B. Witte chronicon Lisefontanum. Bellum Monasteriense et catalogus abbat. Liesborn. Sec. XVII. Der catal. auch N. 7857. —
7760. Ordolfans gesta Balduini archiep. Trevir Sec. XVII.
7858—61. A. Wiltheim, fundatio monasterii Prumiensis; catalogus s. et illustr. viror. Prumiens.; catalogus abb. Corbeïae Saxon.; abbatissae Nienherse (Paderb.). Sec. XVII.
7862. Abbatissae ad S. Ursulam Coloniae. Sec. XVII.
7863. Abbates montis Sigebergensis. Sec. XVII.
7864. De monasterio S. Walburgis in Meschede. Sec. XVII.
8040. Chronica praesulum et archiepiscopor. Colon. Sec. XV.
8041. de nobili comitatu Arensberg. Sec. XV.
8122. Privilegia monasterii S. Maximini Trevir. Sec. XVIII.
8414. Marcellini et Rixfridi vita Zwitberti ep. Sec. XV. (?)
8419. Vita S. Luitgeri. Sec. XV.
8564. Series praepositorum et abbatum Knechstedensium. Sec. XVII.
8565. Fundatio monasterii Königsdorf prope Coloniam. Sec. XVII.
8567. Fundatio monasterii Bornheim. Sec. XVII.
8568. Fundatio monasterii Brunwyler. Sec. XVII.
9178. Historia Treberorum. Sec. XIII.

9919. Litterae archiep. Coloniensis ad eccl. Leodiensem. Sec. XII. (1123)
10259. Chronica praesulum et archiepiscopor. Coloniensium. Sec. XVI. (1508). Ist, gleich 2321, die von Eckertz herausgegebene Chronik.
14741. Statuta der kaiserlichen Reichsstadt Cöln. 1595.
14742. Chronik des Stifts Essen. 1663.
14743. Chronik des Stifts Keppeln im Fürstenth. Nassau-Siegen. Sec. XVIII.
14793. König Arnulfs Urkunde v. J. 893 zu Gunsten des Trierschen Stuhles. Original m. Siegel.
14794. König Otto's Urkunde zu Gunsten der Kirche S. Florin zu Coblenz, v. J. 957.
14795. Güterschenkung durch den Erzbischof Poppo v. Trier. Sec. X.
14951. Historia stragis Coloniensis anni 1574. Sec. XVI.
15147. Rabanus archiep. Mog. de vitiis paganorum in Saxonia. Sec. XV.
17308. Th. Gorcomiensis, de. Episcopis Monasteriensium. Sec. XVIII.
17309. Eiusdem: Duces Geldriae. Sec. XVIII.
17349—57. Wiltheims verschiedene geschichtliche Aufsätze.

XI.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

I. Abtheilung Münster.

Es erfüllt uns mit inniger Freude, den seit unserm letzten Berichte abgelaufenen Zeitraum als einen der gesegnetsten Abschnitte in dem gesammten bisherigen Leben unsers Vereines bezeichnen zu dürfen.

Nachdem eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern sich um Ostern vorigen Jahres durch Unterschrift verpflichtet hatte, gewünschten Falles binnen Jahresfrist einen Vortrag zu halten, wurde in der General-Versammlung vom 5. Juni, welche durch einen Vortrag des Vereins-Directors Herrn Gerichts-Assessors **Geisberg** über die Münsterischen Gaue und die spätere Landeseintheilung geschmückt war, der Beschluß gefaßt, die Sitzungen für die nächsten drei Sommermonate auszusetzen. Mit ihrer Wiederaufnahme im October begannen nun die inzwischen ausgearbeiteten Vorträge, zunächst in dreiwöchentlichen, dann in vierzehntägigen Zwischenräumen. So sprach Herr Gymnasial-Lehrer Dr. **Tücking** am 23. October über den Streit zwischen Dechant von Mallinckrodt und Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, am 27. November über die Belagerung der Stadt Münster durch Christoph Bernhard im Jahre 1657, am 11. Dezember über die Wirren zwischen dem genannten Fürstbischofe und der Stadt, seit dem Geister Vertrage bis zur Capitulation von 1661. Herr Dr. **Hechelmann** schilderte uns in drei Vorträgen am 13 Nov., 8 Jan. und 26. Februar das Leben und Wirken des großen Bischofes Hermann II., des „zweiten Gründers" unsrer Stadt. Herr Gymnasial-Lehrer **Wormstall** gab uns am 5. Febr. interessante Aufschlüsse über Bil-

dung, Geschichte und Verwandtschaft der deutschen, insbesondere der niederdeutschen Mundarten. Herr Prof. Dr. Middendorf kritisirte am 12. März, zugleich auf die Sache eingehend, einige neuere Arbeiten betreffs Germanien zwischen Elbe und Rhein zur Zeit der römischen Feldzüge, namentlich die Schriften von Ledebur und Reinking, Essellen und Schierenberg, Abendroth und Kröger über die Lage von Aliso und den Ort der Varusschlacht. Die entschiedenen Meinungsäußerungen des Redners veranlaßten noch an demselben Abende eine lebhafte Discussion, am nächsten Sitzungstage (26. März) einen Entgegnungs-Vortrag des Herrn Gymnasial-Lehrers Wormstall und in den folgenden Sitzungen wiederholte Debatten, welche indeß eine einheitliche Ueberzeugung der Versammlung zu Gunsten irgend einer der widersprechenden Ansichten nicht zur Folge hatten. Eine für diesen Winter abschließende, hauptsächlich der Berichterstattung von Seiten des Vorstandes gewidmete General-Versammlung wurde am 21. Mai gehalten.

Die genannten Vorträge liehen den Versammlungen einen solchen Reiz, daß nicht nur die einzelnen Sitzungen weit zahlreicher als in früheren Jahren besucht waren, sondern daß auch die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sich in ganz ungewöhnlicher Weise häuften.

So traten als neue Mitglieder bei:

Herr Baur, Prälat und Domcapitular in Münster.
" Bennemann, Ger.-Assessor in Münster.
" Dr. Scherer, Oberlehrer in Rheine.
" Heising, Pastor in Everswinkel.
" Fincke, Caplan daselbst.
" Dr. Krembs, prakt. Arzt daselbst.
" Broer, Lithograph in Münster.
" Bröring, Rector in Rees.
" Dornemann, Pastor in Olfen.
+ " Dr. Lütkenhaus, Gymnasial-Rector in Dorsten.
" Michálek, Musiklehrer in Münster.
" Raßmann, Realschullehrer in Münster.
" de Weldige-Cremer, Vicar in Dorsten.
" Kaempfe, Factor in Münster.
" Frhr. v. Nagel, zu Vornholz.
+ " Diesenthal, Inspections-Beamter der westf. Prov.-Feuer-Societät in Münster.

Herr Mues, Gymnasiallehrer in Münster.
" Klostermann, Vicar in Gescher.
" Frhr. v. Brackel, Reg.-Referendar in Münster.
" Bucholtz, Ger.-Assessor in Münster.
" Rolinck, Pfarrdechant in Freckenhorst.
" Tümler, Rector in Stadtlohn.
" Frhr. v. Kerckerinck-Borg, Landrath in Ahaus.
" Bruns, Rector in Ahaus.
" Broeks, Zimmermeister in Münster.
" Franz Graf Droste-Erbdroste zu Vischering.
" Frhr. v. d. Reck, k. dän. Schiffskapitän zu Kopenhagen.
" Dr. Rintelen in Münster.
" Dr. Hense in Münster.
" Kentling, Kaufmann in Münster.
" Wippo, Goldschmied in Münster.
" Bisping, Gymnasial-Lehrer in Münster.
" Severin, Stempelfiscal in Münster.
" Frhr. v. Ascheberg in Münster.
" Frhr. v. Elverfeldt, gen. v. Beverförde-Werries, k. Kammerherr in Münster.
" Brockmann, Gymnasiallehrer in Münster.

Den Herrn Frhrn. v. Beverförde sollten wir schon bald durch Tod wieder verlieren. Außer ihm schieden aus unserm Kreise die Herren: Blumberg in Warendorf (durch Austritt); Baumeister Geiseler (durch Verlegung seines Wohnsitzes); Rentmeister Hüser zu Dahlhausen (durch Tod); Graf. Albr. v. Salm-Hoogstraeten (durch Verlegung seines Wohnsitzes); Oberlehrer Dr. Stein in Conitz (durch Austritt); Justizrath Stemrich (durch Tod); endlich durch Tod Appell.-Ger.-Vice-Präsident und Geh.-Ober-Justizrath Dr. Clemens v. Olfers, eines der langjährigsten und wohlthätigsten Mitglieder unseres Vereins, der die Zustände unserer Stadt und unseres Landes, namentlich in der Umwälzungs-Periode zu Anfang dieses Jahrhunderts, so genau wie kein Zweiter kannte, und mit stets gleicher Freundlichkeit so gern wie kein Zweiter aus dem reichen Schatze seines Wissens mittheilte. Wir werden ihn in unsern Sitzungen, an denen er so regen Antheil nahm, noch Jahrelang auf's schmerzlichste vermissen.

Trotz dieser Verluste steht indeß die Mitgliederzahl in Folge der aufgeführten neuen Anmeldungen um ein bedeuten-

des höher als je zuvor: sie beläuft sich gegenwärtig, abgesehen von dem Curator und den drei Ehrenmitgliedern, auf 211.

Auch die Sammlungen des Vereines erfreuten sich bedeutenden Zuwachses, vor Allem die Bibliothek, auf deren Vermehrung im verflossenen Jahre circa 250 Thlr. verwendet wurden. (Die Jahresrechnung pro 1862 konnte dennoch mit einem Baarbestande von beinah 80 Thlr. abschließen). Durch das freundliche Entgegenkommen eines auch sonst um den Verein schon hoch verdienten Mitgliedes, unsers Rendanten, des Herrn Archiv-Assistenten v. Hatzfeld, wurde uns Gelegenheit geboten, um den runden Preis von 200 Thlr. eine reiche Sammlung werthvoller Druckwerke und Handschriften zur westfälischen Geschichte zu erwerben. Dazu kamen erhebliche Ankäufe einzelner Werke: theils aus Privatbesitz, theils durch den Buchhandel, theils auf Auctionen; und endlich eine Reihe werthvoller Schenkungen, namentlich von den Herren: Prof. Dr. Ficker, Gymn.-Dir. Dr. Grosfeld, Archiv-Assistent v. Hatzfeld, Gym.-Dir. Dr. Hölscher, Kreischirurg Dr. Holtkamp, Kaufmann Kentling, Realschullehrer Raßmann, Ger.-Dir. Reinking, Prof Dr. Schlüter, Gen.-Vic.-Secr. Tibus, Oberlehrer Dr. Troß und Goldschmied Wippo. Den freundlichen Gebern sei hiermit wiederholt der Dank des Vereins ausgesprochen.

Die erwähnten neuen Acquisitionen, sowie Alles was die Bibliothek außerdem seit Ausgabe des Kataloges gewonnen hat, soll den Mitgliedern durch einen gedruckten Nachtrag einzeln namhaft gemacht werden, sobald die Aufstellung der ganzen Sammlung in ihrem nunmehrigen definitiven Lokale vollendet sein wird.

Im November v. J. konnten nämlich die Räume, welche die hohen Provinzial-Stände Westfalens den Sammlungen des Vereins in ihrem neuen Ständehause bewilligt hatten, endlich bezogen werden. Seitdem sind von Seiten und auf Kosten des Vereines mit Bewilligung derselben hohen Stände im Hause Vorkehrungen getroffen, mittelst deren eine hinreichend bequeme und zweckmäßige Aufstellung der Bücher wie der Alterthümer und der Münzen ermöglicht ist.

Was insbesondere die Münzen anbetrifft, so mag nunmehr, da sie durch die unverdrossene und opferwillige Thätigkeit unsers Directors vollständig und sorgfältig geordnet und

katalogisirt sind, ein genauerer Bericht über den Stand derselben nicht am unrechten Orte sein. Die Sammlung ist seit unserm letzten Berichte durch glückliche Ankäufe und Geschenke sehr erheblich vermehrt worden. Zunächst wurden aus dem Hervorder Funde (vgl. Bd. 22. VII. der Zeitschrift) 110 Stück dieser ältesten Denare angekauft. Aus einem neuen Funde zu Lage, wo am 4. März d. J. in einem Wandschrank versteckt 5595 Münzen aus den Jahren 1690—1715 entdeckt wurden, gelang es durch die gütige Vermittelung des Prem.-Lieutenant Hölzermann zu Detmold 91 für uns wichtige Münzen zu erwerben. Fernere Ankäufe und Tauschgeschäfte, durch welche mehr als 300 neue Münzsorten westfälischer Länder in unseren Besitz kamen, wurden ermöglicht durch freundliche Mitwirkung der Herren Hölzermann, Director Weingärtner, Dr. Schmidt in Göttingen, Fräulein v. Tenspolde und Stadtrath Zumloh. Auch sonstige mannigfache Geschenke müssen wir dankbar erwähnen: vom Herrn Kaufmann H. Hoeter ein schöner Mimigardeford-Denar, Denar Erzbischof Siegfrieds, sowie mehrere alte Schillinge und Groschen; vom Kreiswundarzt Holtkamp 1 Rthlr. Johann Georg's, Herzogs von Sachsen und Jülich, Kleve, Berg 1631, Münster-Schilling von 1646 und mehrere andere westfälische Münzen; vom Gerichts-Assessor Bennemann: römischer Denar, gefunden an der Lippe bei Werne, desgl. Denar Bischof Otto's II. von Münster, und ein friesischer Denar; ferner von den Herren Dr. Hosius, Osterlink, Städeler. Um den Gesammt-Zuwachs der Sammlungen seit den letzten zehn Jahren ersichtlich zu machen, theilen wir nachstehend die Zahl der Münzsorten für einzelne Länder nach dem jetzigen Bestande mit und setzen die Zahlen des vom Director Erhard angelegten Kataloges in Klammern bei. An Münzen des Hochstifts Münster zählen wir in unsrer Sammlung jetzt 460 (Erhard 115) in Silber, 275 (94) in Kupfer; von Osnabrück haben wir 146 (17), von Lippe 103 (7), von Paderborn 106 (14), Corvey 63 (10), Cöln 140 (12), Dortmund 34 (10), Mark, Jülich, Cleve, Berg 100 (20): in Summa 672 (90) und mit Einschluß Münsters 1132 (205) Silbermünzen. Der neue Katalog weis't also im Verhältniß zu dem alten im Ganzen eine mehr als fünffache Vermehrung nach, während für einzelne westfälische Landestheile (wie Arnsberg, Gemen, Limburg, Waldeck) die Sammlung erst jüngsthin neu

angelegt wurde. Ueberhaupt ist unser Münzkabinet — Dank der Munificenz der k. Regierung und den Bemühungen der Münzvorstände Erhard, Uedinck und Geisberg — im Laufe der Zeit, was die für uns besonders wichtigen Münzsorten des Hochstiftes Münster anbetrifft, zu einer Vollständigkeit herangeführt, die gegenwärtig nur noch Weniges vermissen läßt.

Die Sammlung der Alterthümer ist in einem besondern Lokale neu aufgestellt worden. Zur Vermehrung derselben übersandten die Herren Növer-Behof und Schriever mancherlei Urnen, Thonperlen, Zähne und Eisenstücke, mit einem eingehenden Bericht des Erstern. Herr Rechtsanwalt Greve zu Lüdinghausen schenkte eine schöne Streitart von Hirschhorn, zu Flatow in Westpreußen gefunden. Von Seiten der Königl. Regierung sind mittelst Schreibens vom 9. Februar d. J. die im September 1862 zu Beckum ausgegrabenen Alterthümer dem Vereine überwiesen. Es fanden sich bei der Ausgrabung unter anderm Dolche, Lanzenspitzen, Schwerter, Trensen, bronzene Spangen, Fibeln, Korallen von Bernstein und Thon, Töpfe, doch keine besonders ausgezeichnete Gegenstände. Da die Berichte der Ausgrabungs-Commission uns zur Zeit noch nicht vorliegen, mögen wir auf die Darstellung, welche Herr Hofrath Essellen in seiner Abhandlung: „Zur Geschichte der Kriege zwischen den Römern und Deutschen“ (Hamm 1862) im Nachtrage S. 130 gegeben hat, hier einfach Bezug nehmen

Es bleibt uns jetzt noch übrig, über die in der General-Versammlung vom 23. October v. J. stattgefundene Neuwahl des Vorstandes, welche gemäß eines Beschlusses vom Jahre 1859 alle drei Jahre vorgenommen werden muß, kurz zu berichten. Unser bisheriger Director, Herr Gerichts-Assessor Geisberg, wurde in Anerkennung seiner großen Verdienste beinah mit Stimmeneinhelligkeit wiedergewählt, obwohl er eine eventuelle Wiederwahl zum voraus abzulehnen gesucht hatte. Ebenso wurden unserm verdienten Rendanten, Herrn v. Hatzfeld, und dem unterzeichneten Secretär ihre betreffenden Bürden aufs neue übertragen: mit dem Unterschiede jedoch, daß die viele Zeit beanspruchende Sorge für die Bibliothek vom Secretariat abgezweigt und dem Herrn Dr Rump anvertrauet wurde.

Schließlich läßt sich nur der Wunsch aussprechen, daß

jedem folgenden Bande unserer Zeitschrift ein Bericht gleich erfreulichen Inhaltes möge angefügt werden können wie dieses Mal.

Münster, Anfang August 1863.

Der Vereinssecretair
Hülskamp.

II. Abtheilung Paderborn.

Protocoll der zu Arnsberg am 11. Juni 1862 abgehaltenen Versammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Ahrens, Kaufmann aus Arnsberg.
2. Backhaus, Pfarrer aus Körbeke.
3. Dr. Barth, Oberstabsarzt aus Paderborn.
4. Bieling, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
5. Bitter, Pastor aus Bausenhagen.
6. Böhmer, Gutsbesitzer aus Söbringhof.
7. Böller, Pfarrer aus Rumbeck.
8. Böse, Gerichts-Assessor zu Berge.
9. Dr. Brieden, Gymnasiallehrer aus Arnsberg.
10. Broxtermann, Oberrentmeister aus Arnsberg.
11. Carthaus, Amtmann aus Anröchte.
12. Dr. Dane, aus Erwitte.
13. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
14. Gehrken, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
15. Dr. Giefers, Director des Vereins.
16. Grote, Buchhändler aus Arnsberg.
17. Henke, Vicar aus Körbeke.
18. Dr. Högg, Gymnasial-Director aus Arnsberg.
19. Hövelmann, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
20. Holzapfel, Bürgermeister aus Menden.
21. Kirchhoff, Pfarrer aus Hellefeld.
22. Dr. Koop, Propst aus Arnsberg.
23. Kroll, Regierungs-Rath aus Arnsberg.
24. Leifert, Pastor aus Ostinghausen.

25. Liese, Kreisphysicus aus Arnsberg.
26. v. Lilien, Landrath aus Arnsberg.
27. Löhers, Pastor aus Störmede.
28. Müller, Apotheker aus Arnsberg.
29. Nübel, Propst und Dechant aus Soest
30. Pieler, Professor aus Arnsberg.
31. Plaßmann, Ehren-Amtmann aus Allhof.
32. Schäferhoff, Amtmann aus Körbeke.
33. Scheele, Rechtsanwalt aus Arnsberg.
34. v. Schilgen, Buchhändler aus Arnsberg.
35. Schmidt, Appellations-Gerichtsrath aus Arnsberg.
36. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
37. Seibertz, Rechtsanwalt aus Brilon.
38. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg
39. Teipel, Caplan aus Brilon.
40. Tilmann, Gerichts-Assessor aus Arnsberg.
41. Dr. Volpert, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
42. Wiese, Pfarrer aus Eversberg

Aus dem Jahresberichte, welchen der Director vortrug, ist hervorzuheben, daß der Verein im vorigen Jahre ein Mitglied durch den Tod und vier durch freiwilligen Austritt verloren habe, so daß er nur noch 124 wirkliche Mitglieder zähle. Die dadurch entstandene Lücke wurde nicht allein ausgefüllt, sondern der Verein erhielt in Arnsberg einen so starken Zuwachs an Mitgliedern, wie noch in keinem Jahre seines 38jährigen Bestehens; es wurden nämlich daselbst folgende achtundvierzig Herren als neue Mitglieder in Vorschlag gebracht und einstimmig aufgenommen:

1. Dr. Berhorst, Präses des Knaben-Seminars. 2. Domkapitular Bieling. 3. Gymnasial-Oberlehrer Grimme. 4. Diözesan-Architekt Güldenpfennig. 5. Gymnasiallehrer Hövelmann. 6. Kreisrichter Hüffer. 7. Post-Direktor v. Landwüst. 8. Kaufmann Moors. 9. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Otto. 10. Orgelbauer Randebrock. 11. Professor Dr. Rodehuth. 12. Justizrath Schmale. 13. Seminarist Schwartze. 14. Premier-Lieutenant und Adjutant von Thaden. 15. Baumeister Volmer, und 16. Generalvikar Wasmuth aus Paderborn. 17. Kaufmann Arens aus Arnsberg. 18. Pfarrer Backhaus aus Cörbeke. 19. Gutsbesitzer Böhmer aus Söbringhof. 20. Gerichts-Assessor

Amtmann Böse zu Berge. 21. Vikar Cramer zu Soest. 22. Oberst Freiherr v. d. Decken zu Schwarzenraben. 23. Geheimer Regierungs-Rath Delius zu Arnsberg. 24. Direktor Dykerhoff zu Rödinghausen. 25. Freiherr Leopold von Fürstenberg zu Körtlinghausen. 26. Buchhändler Grote aus Arnsberg. 27. Gymnasial-Oberlehrer Happe zu Coblenz. 28. Dechant Hemmer zu Menden. 29. Gymnasial-Direktor Dr. Högg in Arnsberg. 30. Bürgermeister Holzapfel zu Menden. 31. Gymnasial-Oberlehrer Kautz zu Arnsberg. 32. Kaufmann Carl Laar zu Iserlohn. 33. Freiherr v. Ledebur-Wicheln zu Ostinghausen. 34. Landrath Freiherr von Lilien zu Arnsberg. 35. Freiherr Egon von Lilien zu Laar bei Menden. 36. Apotheker Müller zu Arnsberg. 37. Hofmarschall Freiherr von Padberg zu Arolsen. 38. Geheimer Legationsrath von Reumont in Rom. 39. Buchhändler von Schilgen in Arnsberg. 40. Rektor Schmidt in Werl. 41. Vikar Stahm in Ahlen. 42. Pfarrer Steinhof in Scharfenberg. 43. Gerichts-Assessor Tilmann in Arnsberg. 44. Graf von Westfalen zu Laer. 45. Propst Wiemann in Dortmund. 46. Pfarrer Wiese aus Eversberg. 47. Progymnasial-Director Witting in Rietberg, und 48. Freiherr von Wrede zu Melschede bei Balve.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spancken, gelegte Rechnung von 18⁶¹/₆₂, welche die Einnahme von 245 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. und in Ausgabe 244 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., mithin einen Bestand von 24 Sgr. 1 Pf. nachwies, war vom Professor Dr. Gunsdolf geprüft, für richtig befunden und wurde entlastet.

Nachdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten berathen waren, folgte eine Reihe von historischen Vorträgen. Zuerst sprach der Appellations-Gerichts-Rath Schmidt aus Arnsberg über den Sachsenspiegel, wobei er zuletzt auf Ehe und Morgengabe kam und dabei Veranlassung nahm, dem Senior des Vereins, Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz, der zwei Tage später seine goldene Hochzeit feierte, zu diesem seltenen Feste die herzlichsten Glückwünsche im Namen des Vereins darzubringen. Dann hielt Justizrath Seissenschmidt aus Arnsberg einen längeren Vortrag über den Pantaleons-Gerichtstag in Arnsberg und das auf demselben beobachtete merkwürdige Verfahren. Nach eingenommenem gemeinschaftlichen Früh-

stücke suchte Dr. Giefers die ursprüngliche Grenze zwischen der Erzdiöcese Cöln und dem Sprengel von Paderborn festzustellen. Ihm folgte Dr. Seibertz mit einem Vortrage über die Freigrafschaft Stalpe bei Gesecke. Professor Dr. Evelt trug der Versammlung vor seine Abhandlung über den Scholaster Franco von Meschede (aus dem 14. Jahrh.) dessen Lebensverhältnisse und ein merkwürdiges Gedicht desselben. Zuletzt gab der Propst Nübel aus Soest den Nachweis, daß die Reliquien des h Patroclus im Jahre 963 von Cöln nach Soest gebracht seien und daß demnach die Soester Grund hätten, im nächsten Jahre ein 900jähriges Jubiläum zu feiern, wozu die ganze Gesellschaft geziemend einzuladen derselbe nicht ermangelte.

Da es inzwischen 1 Uhr geworden war, so wurden die Versammelten ersucht, sich nach 2 Uhr wieder versammeln zu wollen und zwar in dem ½ Stündchen von Arnsberg auf einer waldbekränzten Höhe gelegenen Kaffeehause Capaunen, und dorthin auch ihre Damen mitzubringen. Dieser Einladung wurde gern Folge gegeben und um 3 Uhr Nachmittags hatte sich dort eine nicht unbedeutende Anzahl von Damen und Herren eingefunden. Nach kurzer Erholung im Freien unter schattigen Eichen und Buchen, zog sich die ganze Gesellschaft in einen kleinen, ländlich eingerichteten Saal zusammen, wo dieselbe vom Dr. Seibertz durch den Vortrag einer Geschichte des vor 100 Jahren (1762) zerstörten Arnsberger Schlosses unterhalten wurde. Darauf sprach Dr. Giefers über die Wehrhaftigkeit der Städte im Mittelalter, und gab dabei eine Beschreibung der Paderborner Landwehr (d. i. eines hohen Walles, mit welchem die ganze Feldmark zum Schutze gegen feindliche Einfälle umgeben war). Der Rest des Tages wurde geselliger Unterhaltung gewidmet, wobei sich an heiteren Trinksprüchen, humoristischen Vorträgen und eigens zu diesem Feste gedichteten Liedern kein Mangel zeigte. Daher blieb denn auch die Gesellschaft bis zum späten Abende in heiterster Stimmung auf der reizend gelegenen Waldhöhe versammelt. Ehe aufgebrochen ward, dankte der Propst Nübel in seiner gemüthlichen, fernigen Weise im Namen der auswärtigen Mitglieder für die freundliche, herzliche Aufnahme, welche sie in Arnsberg gefunden, sowie für den schönen, genußreichen Tag, der ihnen dort bereitet sei, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß der Verein überall so viel Anklang und Theilnahme

finden möge, als in Arnsberg Im nächsten Jahre wird der Verein seine Versammlung in Paderborn abhalten.

I. Seit dem 1. Febr. 1862 bis zum 1. März 1863 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugesandt:

1. Von der königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte, 1861, I. Heft 2., 3. und 4.; II. Heft 1., 2., 3. — 1862, I. Heft 1—4 II. H. 1.

2. Vom historischen Vereine von und für Oberbaiern: Oberbaierisches Archiv, Bd. XIX., Heft 3 — XXII. Jahresbericht des Vereins für das Jahr 1859.

3. Vom histor. Vereine für Niederbaiern: Verhandlungen desselben, Bd. VII., 3. und 4. Heft, Bd. VIII. 1—4. Heft.

4. Von der Academie d'archéologie de Belgique: deren Annales, Tom. XVIII. 4. Livr. Tom. XIX. 1. Livr. Anvers 1862. XIX. 2. Livr.

5. Vom königl. sächsischen Verein für Erforschung der Alterthümer zu Dresden: Mittheilungen desselben, Heft 9, 10, 11, 12.

6. Vom histor. Vereine von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen desselben, 20. Bd.

7. Vom histor. Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift desselben, Jahrg. 1861; 24 und 25. Nachricht über den Verein.

8. Von dem Verein für Pommersche Gesch zu Stettin: Baltische Studien, 19. Jahrg. 1. Heft.

9. Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Denkmäler aus Nassau, 3. Heft. — Urkunden der Abtei Ebersbach, I. Bd. 3. Heft. Verzeichniß der Bücher des Vereins.

10 Von dem Vereine für Hessische Gesch. zu Darmstadt: dessen Zeitschrift, Bd. IX., Heft 2—4. Mittheilungen Nr. 5, 6 und 7.

11. Von dem histor. Vereine zu Lüneburg: Die Alterthümer der Stadt Lüneburg. Dr. Volger, der Ursprung der Stadt Lüneburg.

12. Von der königl. Gesellschaft für Erhaltung der vaterländ. Denkmäler in Schleswig, Holstein und Lauenburg: 1) 20 und 22. Bericht. — 2) Zur Kunde vaterl. Alterthümer, 2 Hefte. — 3) Petersen, die Pferdeköpfe auf den Bauernhöfen. — 4) Ders., die Donnerbesen.

13. Vom Vereine für Gesch. und Alterth. der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln: Statuten und 1. Bericht des Vereins.

14. Vom Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: dessen Jahrbücher, 17. Jahrg., Heft 1 und 2 und das Denkmal des Hercules Saranus im Brohlthal von J. Freudenberg.

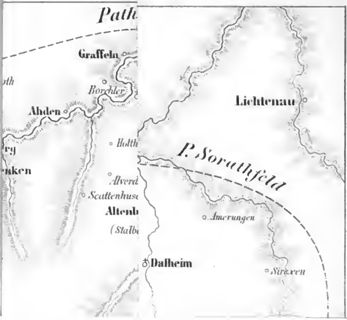
15. Vom german. Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, die Nrn. vom Januar 1862 bis Februar 1863.

16. Von der k. k österr. Central Commission zur Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen derselben vom Januar 1862 bis Februar 1863.

17. Vom histor. Vereine zu Steiermark: Dessen Mittheilungen, Heft XI

II. Durch Ankauf wurden erworben: 1) Horkel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. — 2) Wallraf, Glossarium. — 3) Correspondenzblatt des histor. Gesammtvereins, Jahrg. 1 u. 8. — 4) Seibertz, Quellen der Gesch. des Herzogth. Westf. II. 2, 3. — 5) Cappe, die mittelalterl. Münzen Westf. — 6) Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung, II. Bd. — 7) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, II. Bd. — 8) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität, 3. Bd. — 9) Archiv für Gesch. des Niederrheins, Bd. I—IV. — 10) Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie, 4 Bde.

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes.



Graffeln
Borchler
Ahden
Lichtenau
P. Sorathfeld
Amerungen
Dalheim